

OKTOBER 2021
52. JAHRGANG

5/2021

S. 277 – 346

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de



Organigramm Videotelefonie Datenschutz

vOFFICE
Software für Video-
konferenzen und
Büro-Organisation

RA-MICRO



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

AKZENTE

U. Wessels

In den Startlöchern

AUFSÄTZE

D. Hinne

Die Neuregelungen der Rechtsanwaltsvergütung
im Jahr 2021

T. Halm

Erreicht das neue Inkassogesetz das gesteckte Ziel?

F. Remmert

Aktuelle Entwicklungen im RDG

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Zulässiges Sammelklage-Inkasso

LG Bonn

Datenauskunftsanspruch gegen eine Anwaltskanzlei



Als Anwalt online erfolgreich

Mandanten gewinnen durch digitale Reichweite

- ✓ Persönliches anwalt.de-Profil
- ✓ Top-Platzierungen bei Google
- ✓ Reputation durch Sterne-Bewertungssystem
- ✓ Großes Netzwerk an Terminvertretern
- ✓ Rechtstipps einfach veröffentlichen



Rechtsanwalt Roosbeh Karimi
seit 2015 bei anwalt.de

„Bewertungen sind wichtig für
potenzielle Mandanten. Dadurch er-
halte ich bis heute regelmäßig neue
Mandate über anwalt.de.“

★★★★★ 0 4,9 aus 313 Bewertungen

Aktuell

25 % Rabatt im ersten Jahr!

einfach anmelden unter:

anwalt.de/brak

oder telefonisch beraten lassen:

0911/81515-400

INHALT

AKZENTE

U. Wessels In den Startlöchern	277
--	-----

AUFSÄTZE

D. Hinne Die Neuregelungen der Rechtsanwaltsvergütung im Jahr 2021	278
T. Halm Erreicht das neue Inkassogesetz das gesteckte Ziel?	282
F. Remmert Aktuelle Entwicklungen im RDG – Nach der Reform ist vor der Reform	288
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	295

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	301
A. Gamisch/R. Weiske Die BRAK in Brüssel	303
S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	305
Sitzung der Satzungsversammlung	306

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

EUGH	10.3.2021	C-739/19 (VK./An Bord Pleanála)	Pflicht zur Zusammenarbeit mit einem Einvernehmensanwalt (LS)	306
------	-----------	---------------------------------	---	-----

SOZIALRECHT

LAG Nürnberg	14.4.2021	4 Ta 148/20	Rechtsanwalt als arbeitnehmerähnliche Person	307
--------------	-----------	-------------	--	-----

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

BGH	13.7.2021	II ZR 84/20	Zulässiges Sammelklage-Inkasso	310
-----	-----------	-------------	--------------------------------	-----

SYNDIKUSANWÄLTE

BAG	27.4.2021	9 AZR 662/19	Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Syndikuszulassung	299
AGH Schleswig-Holstein	21.6.2021	2 AGH 4/18	Keine rückwirkende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt	323

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

BGH	3.5.2021	AnwZ (Brfg) 52/19	Festsetzung der Vergütung eines Vertreters	328
BGH	3.5.2021	AnwZ (Brfg) 53/19	Festsetzung der Vergütung eines Vertreters II (LS)	337

PROZESSUALES

BGH	9.7.2021	AnwZ (Brfg) 11/21	Vertretungszwang im anwaltsgerichtlichen Verfahren	338
BGH	7.7.2021	AnwZ 1/21	Beschränkter Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit	339

SONSTIGES

LG Bonn	20.5.2021	15 O 372/20	Datenauskunftsanspruch gegen eine Anwaltskanzlei	342
---------	-----------	-------------	--	-----

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>, Online-Ausgaben und Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist Preisliste vom 1.7.2020

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz/allgemein>

Auf die Plätze.

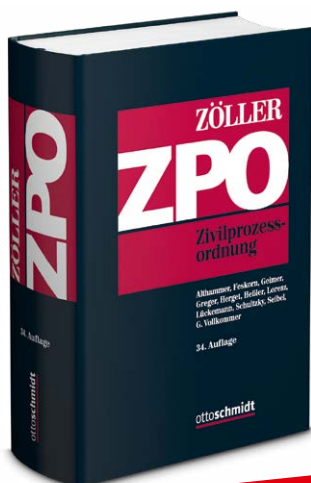


Zöller **Zivilprozessordnung Kommentar**

Das Rennen macht auch in diesem Jahr der *Zöller*. Pünktlich zum Ende der Legislaturperiode startet das bewährte *Zöller*-Team wieder durch und bringt alle – auch die jüngsten – Gesetzesänderungen in nicht zu überbietender Aktualität umfassend und vorausschauend an allen einschlägigen Stellen auf den Punkt.

Weiterer Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit vielfältigen Ausstrahlungen der Digitalisierung, Erfahrungen aus der Bewältigung der Pandemie, Modernisierung und Fortentwicklung der Zwangsvollstreckung, Neuregelung des Berufsrechts, Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts und des Personengesellschaftsrechts – all das und noch viel mehr hat zu vielfältigen Änderungen für die Praxis des Zivilprozesses geführt.

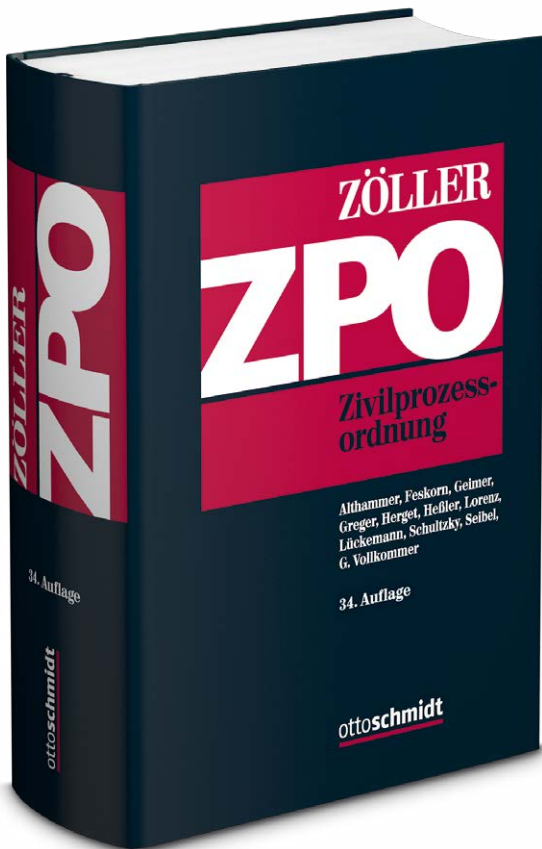
Daher gilt: Der *Zöller* in der 34. Auflage – erneut ein Muss für jeden Prozessualisten!
Weitere Infos und Bestellung: www.otto-schmidt.de/zpo34



**Erscheint im
November!**

otto-schmidt

Ihr Favorit ist startklar!



Zöller

ZPO Zivilprozessordnung

Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer, VorsRiKG Christian Feskorn, Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget, PräsBayVGH und PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler, DirAG Dr. Arndt Lorenz, PräsOLG a.D. Clemens Lückemann, VorsRiLG Dr. Hendrik Schultzy, VizePräsLG Dr. Mark Seibel, RiOLG Dr. Gregor Vollkommer.
34., neu bearbeitete Auflage 2022, 3.293 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,- €. Erscheint im November.
ISBN 978-3-504-47026-5

STRATEGISCH ÜBERLEGEN

Das anerkannte Meisterwerk des Zivilprozessrechts mit dem Herzstück, der ZPO, und den Nebengesetzen, insb. GVG und FamFG-Familienverfahren, sowie den wichtigsten EU-Verordnungen bringt Sie in eine perfekte Startposition.

Prägend für die 34. Auflage

- › Die zunehmende Digitalisierung des Rechtsverkehrs gleichsam wie ein roter Faden im neuen Zöller
- › Erfahrungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie, insb. zu Einsatz von Video-Kommunikation und schriftlichem Verfahren, Beweis- und Wiedereinsetzungsrecht
- › Besondere Akzente im internationalen Rechtsverkehr durch den Brexit
- › Eine bis zum Ende der Legislaturperiode andauernde Hyperaktivität des Gesetzgebers mit ungezählten direkten oder mittelbaren Einflüssen auf die Prozesspraxis

Starker Endspurt

Mit großem Engagement hat es das bewährte Zöller-Team auch in der 34. Auflage geschafft, alle bis zum Ende der 19. Wahlperiode erlassenen Gesetze akribisch und durchdacht einzuarbeiten. Die Neuauflage gibt somit den Rechtsstand mit nicht zu überbietender Aktualität wieder!

Vorausschauend

Dabei begnügt sich der Zöller keineswegs mit der Abbildung des aktuellen Rechtsstands. Auch zukünftig in Kraft tretende Änderungen – wie etwa die aufgrund des MoPeG – werden vorausschauend an Ort und Stelle behandelt.

So nutzen Sie den Zöller

gedruckt

- › Das Nachschlagewerk par excellence
- › Auch weiterhin auf vielen Schreibtischen von Richtern und Rechtsanwälten zu finden
- › Ein Gros an Informationen – dicht gedrängt und doch übersichtlich



Pluspunkte für den neuen *Zöller*

Institution im Prozessrecht Richtungsweisend
Hochkarätiges Autorenteam
 Informationsdichte **Topaktuell**
 Bestseller **Praxisnähe** Vorausschauend

TRADITIONELL TOPAKTUELL

Die besondere Herausforderung steckt erneut in der Fülle und Vielgestaltigkeit der einschlägigen Gesetzesänderungen, u.a.:

- > Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – neue Formen der Kommunikation mit der Justiz und Novellierung des Zustellungsrechts
- > Aufbauhilfegesetz 2021 (neu §23 EG ZPO)
- > Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
- > Gesetz zur Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts
- > Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
- > Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften – alle diese Gesetze mit vielfachen Auswirkungen auf die Rechtsverfolgung im Zivilprozess
- > Gesetz zur Fortentwicklung des Insolvenz- und Sanierungsrechts – Schaffung neuer gerichtlicher Zuständigkeiten
- > Komplett umgepflügt – das Zwangsvollstreckungsrecht durch vielfache Änderungen im Bereich der Gerichtsvollzieherstätigkeit und Mobiliarvollstreckung (Gesetz vom 7.5.2021) sowie die Gesetze zur Fortentwicklung des Pfändungsschutzkontos (neu §§ 899 – 910 ZPO), zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts

Weitere Infos und ein erster Blick in den neuen *Zöller*:
www.otto-schmidt.de/zpo34



online

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!



DAS GROSSE GANZE IM BLICK

Auch im Familienverfahrensrecht war der Gesetzgeber fleißig:

- > Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- > Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder
- > Stärkung von Kindern und Jugendlichen – KJSG
- > Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
- > Adoptionshilfe
- > Versorgungsausgleich

Update Rechtsprechung

Hunderte von Entscheidungen wurden in allen Teilen des Kommentars eingearbeitet. Besonders erwähnt seien die bahnbrechenden Entscheidungen des BVerfG zur Waffengleichheit im Verfahren der einstweiligen Verfügung sowie die neuen Kriterien für die Richterablehnung bei Massenverfahren (Diesel-Fälle).

Unschlagbares Autorenteam

Bewältigt hat diese erneut große Flut an Änderungen das gewohnt aufeinander abgestimmte *Zöller*-Team, das eine sorgfältige, zuverlässige und praxisorientierte Kommentierung garantiert, mit Akribie und Engagement bis zur letzten Minute zu Werke geht und keine Wünsche offenlässt.

Ihre große Online Bibliothek bei Otto Schmidt

Aktionsmodul Zivilrecht

74,- € pro Monat für 3 Nutzer. Mit LAWLIFT-Dokumenten-Automation.

www.otto-schmidt.de/akr

Ihre PartnerModule bei juris

juris PartnerModul Zivil- und Zivilprozessrecht premium

149,- € pro Monat für 1 Nutzer.

www.juris.de/pmzpoprem

juris PartnerModul Zivil- und Zivilprozessrecht

79,- € pro Monat für 1 Nutzer.

www.juris.de/pmzpo

Ein starkes Duo für Ihren Prozess.



Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

Für nur 9,90 € netto pro Monat bietet Ihnen dieses Modul Zugriff auf die beiden unverzichtbaren Standardwerke der Prozessrechtsliteratur: **Zöller ZPO** und **Vorwerk Das Prozess-formularbuch**. Online im perfekten Zusammenspiel.

Der **Vorwerk** liefert Ihnen online über 1.500 aktuelle Muster – Schriftsätze, Formulierungsbeispiele, ABCs etc. – sowie kompakte Erläuterungen zu allen Verfahrensschritten. Hier haben Sie Praxishandbuch und Formularbuch in einem.

Im **Zöller** sind Mustertexte aus dem **Vorwerk** direkt per Link aufrufbar. So schnell kommen Sie sonst nirgends zu einer zitierfähigen und absolut rechtssicheren Argumentation.

Bezugspreis 9,90 € pro Monat für 3 Nutzer.
ISBN: 978-3-504-39013-6

www.otto-schmidt.de/zpo-modul



Jetzt hier bestellen:
Lieferung versandkostenfrei!



otto-schmidt.de



0221 / 93738-999



0221 / 93738-943



kundenservice@otto-schmidt.de

Oder in Ihrer Buchhandlung

Jetzt anmelden für aktuelle Seminare!
www.otto-schmidt.de/live

ottoschmidt

Kostenlose Newsletter:

Hier abonnieren: otto-schmidt.de/newsletter

Schulung und Beratung zu
Otto Schmidt online und juris:

Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 51 10 26, 50946 Köln |
Preisstand 01.01.2022 | Modulpreise zzgl. MwSt. |
Bei Fortsetzungslieferungen und berechneten Zeitschriften-
Abonnements fallen Versandkosten an | Lieferung aller
Print-Werke 14 Tage zur Ansicht | 4 Wochen Gratis-Nutzung
bei Online-Modulen | Es gelten unsere Allgemeinen Geschäfts-
bedingungen einsehbar unter www.otto-schmidt.de/agb.

HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE: AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE 2021

Im vergangenen Jahr folgten wieder viele Kolleg:innen unserem Aufruf zur Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes: Wir konnten einen erfreulichen Spendeneingang von insgesamt 236.878,21 EUR verzeichnen.

Wir danken dafür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Spenden ermöglichten es uns, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Sowohl Erwachsene als auch deren Kinder freuten sich über jeweils 700 EUR.



So erreichten uns wieder zahlreiche Dankesbriefe. Beispielsweise schrieb uns eine Rechtsanwältin und Mutter von vier Kindern aus Süddeutschland:

„... Es schafft Ihre Hilfe Zuversicht in finanzieller Anspannung. Aber es ist mehr als das – es ist schwer in Worte zu fassen ... Sie lassen uns in schwieriger Zeit eine Wohltat zukommen, die über das Materielle hinausgeht.“

Bitte nehmen Sie teil an der Weihnachtsspendenaktion und spenden für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Sollten Ihnen Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt werden oder sollten Sie selbst betroffen sein – bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.huelfskasse.de
info@huelfskasse.de
 Huelfskasse

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften
BGBl. I v. 2.7.2021, S. 2154

Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät
BGBl. I v. 8.7.2021, S. 2281; Berichtigung: Nr. 55 v. 20.8.2021, S. 3678

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
BGBl. I v. 12.7.2021, S. 2363

Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze
BGBl. I v. 14.7.2021, S. 2506

Verordnung zur Änderung der Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung
BGBl. I v. 21.7.2021, S. 2923

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors
BGBl. I v. 22.7.2021, S. 294

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten
BGBl. I v. 22.7.2021, S. 2959

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
BGBl. I v. 11.8.2021, S. 3306

Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
BGBl. I v. 11.8.2021, S. 3311

Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)
BGBl. I v. 13.8.2021, S. 3338

Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
BGBl. I v. 17.8.2021, S. 3415

Gesetz für faire Verbraucherverträge
BGBl. I v. 17.8.2021, S. 3433

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)
BGBl. I v. 17.8.2021, S. 3436

Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht
BGBl. I v. 17.8.2021, S. 3504

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Beschluss (EU) 2021/1075 des Rates v. 21.6.2021 zur Änderung des Beschlusses 2013/488/EU über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen
Abl. der Europäischen Union L 233 v. 1.7.2021

Beschluss (EU) 2021/1124 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 7.7.2021 zur Ernennung von zwei Richtern und zwei Generalanwälten beim Gerichtshof
Abl. der Europäischen Union L 243 v. 9.7.2021

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.7.2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-



DIGITALISIERUNG EINFACH GEMACHT.

Steigern Sie Ihre Effizienz und verbessern Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten.



rummel-ag.de/video

Erfahren Sie in diesem kurzen Video, wie die Kanzleisoftware WinMACS* die Kanzlei Cavada und Partner sicher in ihre digitale Zukunft begleitet.

*Betriebssystem Windows



RUMMELAG
Einfach. Schneller. Gemacht.

Erscheint im November.



Mit ausführlicher
Synopsis

Der neue *Orth/Uhl* fasst die zahlreichen gesetzlichen Änderungen kompakt und gut verständlich zusammen und erläutert diese. Die Darstellung ist themenbezogen, so dass das Gesuchte rasch aufgefunden wird. Das noch geltende und das künftige Recht werden zu den einzelnen Themen direkt nebeneinandergestellt und in Bezug gesetzt.

Das Werk stellt eine erste Analyse des neuen Stiftungsrechts dar und ist damit eine wertvolle Hilfe für die Stiftungspraxis bei der Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts.

Orth/Uhl, **Stiftungsrechtsreform 2021**

Herausgegeben von Peters, Schönberger & Partner mbB. Bearbeitet von RA/StB/WP Prof. Dr. Manfred Orth und RA Dr. Matthias Uhl. 2021, ca. 300 Seiten Lexikonformat, brosch. 44,80 €. ISBN 978-3-504-20703-8

Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Informationssysteme Abl. der Europäischen Union L 248 v. 13.7.2021

Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.7.2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit

Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.7.2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung

Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.7.2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds Abl. der Europäischen Union L 251 v. 15.7.2021

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1190 der Kommission v. 15.7.2021 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „IKT-Nutzung und E-Commerce“ für das Bezugsjahr 2022 gem. der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1188 des Rates v. 19.7.2021 zur Durchführung des Art. 2 III der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138

Beschluss (GASP) 2021/1192 des Rates v. 19.7.2021 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Art. 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2021/142 Abl. der Europäischen Union L 258 v. 20.7.2021

Beschluss (EU) 2021/1312 des Rates v. 19.7.2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) Abl. der Europäischen Union. L 287 v. 10.8.2021

Empfehlung (EU) 2021/1346 des Rates v. 30.8.2021 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung Abl. der Europäischen Union L 306 v. 31.8.2021

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der

Für alle Fachanwälte:
Denken Sie an Ihre Fortbildung nach § 15 FAO!

Fortbildung!

Unsere Seminare nach § 15 FAO:

- ▶ Erbrecht
- ▶ Handels- & Gesellschaftsrecht
- ▶ Insolvenzrecht
- ▶ Steuerrecht

Ihre Vorteile:

- ▶ aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen im Rechtsgebiet
- ▶ praxisnahe Darstellung der Inhalte
- ▶ gemeinsames Mittagessen mit Kollegen und Dozenten
- ▶ als Präsenz- oder Online-Seminar

Termine, Dozenten und Anmeldung unter www.fachseminare-von-fuerstenberg.de



Fachseminare
von Fürstenberg



SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Gemeinsam durch die
Corona-Krise: datev.de/corona

Mehr Informationen unter datev.de/anwalt
oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln durch Antonia Otto.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 7: *Cosack*, Elektronischer Rechtsverkehr: Alle Anwälte sind schon jetzt betroffen – beA-Monierungen durch Gerichte vermeiden! (111); *George*, Rechtsform der Anwaltskanzlei, Teil 2: Die Anwaltskanzlei als herkömmliche PartG oder als PartGmbH (124).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl.) Nr. 7/8: *Tietje*, Corona-Pandemie. Herausforderung und Chance für die Anwaltskanzleien (288); *Grudzinski*, Erfolgsfaktor Selbstführung für Anwältinnen (290); *Allmann/Foitzik*, Good News: Pressearbeit für Anwält:innen. Ihr Weg in die Medien (291).

Betriebs-Berater (BB) Nr. 31: *Nolting*, Die Umwandlung anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften nach MoPeG und BRAO-Reform (1795).

Der Deutsche Rechtspfleger (RPflegler) Nr. 7: *Henn/Schlaak*, Änderungen innerhalb des Rechtsanwaltsver-

gütungsgesetzes durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (385).

Der Sachverständige (DS) Nr. 5: *Eusani*, Sachverständige und Rechtsanwälte vor Gericht: Berufsbilder (112).

Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) Nr. 7: *Cornelius/Wolke*, Zugang zum Anwaltsnotariat – zehn Jahre notarielle Fachprüfung (487).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 29: *Feiter/Schlender*, Lockerungen beim Erfolgshonorar durch das sog. Legal-Tech-Gesetz. Bewertung der Reform und Auswirkungen auf Steuerberater (1725).

Die Steuerberatung (Stbg) Nr. 7/8: *Feiter*, Legal Tech als Türöffner für Lockerungen beim Erfolgshonorar (297).

Festschrift für Herbert Roth 2021: *Lüke*, Rechtsdurchsetzung durch Rechtsverfolgungsgesellschaft (1103); *Schumann*, Der Of Counsel im deutschen Anwaltsrecht (1119).

Festschrift für Jürgen Lauer 2021: *Klum*, Richter und Rechtsanwälte: Zwei Welten (215).

Festschrift für Ludwig Gramlich 2021: *Berger*, Rechtsmarkt, quo vadis – anwaltliche Beratung oder Legal Tech? (59); *Lindner*, Programmierbares Mietrecht (287); *Steidte-Megerlin*, Rechtsdienstleistungen durch Factoring-Institute Volume II (475).

ZERTIFIZIERTER LEGAL TRANSFORMATION OFFICER

26.10. – 16.11.2021
Digital-Veranstaltung

Praxiswissen für Legal-Tech-Verantwortliche

Modul 1 | Einführung & Überblick
Aktuelle Trends, Kanzleiorganisation,
Mandantenverwaltung und
Legal Tech

Modul 2 | Informatik
Aufbau der Informationsverarbeitung in
Unternehmen, IT-Sicherheit und Software

Modul 3 | Legal
Smart Contracts & Einsatzmöglichkeiten
von Künstlicher Intelligenz, Automati-
sierung und Anwaltliches Berufsrecht

Modul 4 | Change & New Work
Legal Design, Legal Process Management,
New Work Modelle

Jetzt anmelden unter: <https://hbfm.link/zto>

Veranstalter:

Handelsblatt
FACHMEDIEN

Kooperationspartner:

LEGAL TECH
DEUTSCHLAND

Medienpartner:

REthinking:
Law

Das wichtigste
Zertifikat für
Pioniere des
Rechts!



Ein Portal. Die beste Literatur.

**Die Premiumliteratur der
jurisAllianz digital bei juris:**

- Hunderte Top-Titel führender Fachverlage
- Die Expertise hochrangiger Autoren
- Zu allen Rechts- und Themengebieten

(Fortsetzung S. XIII)

**Premiumliteratur führender Fachverlage
vollständig digitalisiert**

Mit der juris Online-Bibliothek erhalten Sie Zugriff auf exzellente Premiumliteratur: Die vollständige Digitalisierung hochkarätiger Klassiker wie Erman BGB, Betriebsberater oder STAUDINGER Online garantiert ein effizientes Arbeiten auf höchstem Niveau. Sie profitieren von der laufenden Aktualisierung aller Inhalte; die zitierten Entscheidungen und Normen sind direkt im Zugriff. Dank der State-of-the-Art-Recherche-Technologie von juris beschleunigen Sie Ihre Fallbearbeitung wesentlich.

juris Premiumliteratur jetzt entdecken
und 4 Wochen gratis testen:
www.juris.de/premiumliteratur

jurisAllianz
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

Festschrift für Peter Oppler 2021: *Koenen*, Agiles Mindset für Bauanwälte – was kommt nach Legal-Tech und BIM? (293); *Wagner*, Baumediation – Mediation bei Bau- und Architektenkonflikten (551).

Festschrift für Walter Fellmann 2021: *Poledna/Kayser*, Kommunikation zwischen Richtern und Anwälten (507); *Bohnet*, Die Tragweite der Vertraulichkeit von Vergleichsgesprächen, insbesondere im Falle einer erzielten Vergleichsvereinbarung (551); *Kellerhals/Schnegg*, Zur Freizügigkeit der Rechtsanwälte in der Schweiz unter Berücksichtigung des GATS (563); *Koller*, Zwei grobe Anwaltsfehler und deren Folgen (573); *Luminati*, Lina Graf: Erste Anwältin der Schweiz? (587); *Maeder*, Anwaltliches Kreuzverhör im Strafprozess? (605); *Schwarz*, Die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Anwaltspraktikum und zur Anwaltsprüfung (621).

Forderungsmanagement professionell (FMP) Nr. 7: *Goebel*, Rechtsdienstleistungsmarkt. Legal Tech und Erfolgsvergütung schon vor dem Inkrafttreten wieder geändert (117); Nr. 8: *Goebel*, Inkassoregulierung. Einzelheiten zur Einigungsgebühr für Rechtsanwälte und Inkassodienstleister (145).

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR-Prax) Nr. 13: *Skupin*, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht – Anwaltliche Erfolgshonorare und neue Pflichten für Legal Techs (368).

Juristische Rundschau (JR) Nr. 6: *Wohlers*, Die Entbindung des Beraters eines Unternehmens von der Pflicht zur Verschwiegenheit (245).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 8: *Reimann/Derlath*, Kanzleientwicklung. Von der betriebswirtschaftlichen Beratung zum digitalen Unternehmer-Coaching (138).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 14: *Dötsch*, Die Vergütung bei vorzeitiger Beendigung eines anwaltlichen Stundenhonorarvertrags (841).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 30: *Möller*, KANZLEI & MANDAT. Der digitale Postausgang (2179); Nr. 32: *Mayer*, Die Änderungen der Anwaltsvergütung durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (2313); Nr. 33: *Kilian*, Das reformierte Berufsrecht der Anwaltschaft (2385); Nr. 35: *Fries*, De minimis curat mercator: Legal Tech wird Gesetz (2537).

NJW-Spezial Nr. 16: *Dahns*, Reform des Rechtsdienstleistungsmarktes (510).

Privacy in Germany (PinG) Nr. 4: *Wehmeyer/Hübner*, Der Rechtsanwalt als externer Datenschutzbeauftragter. Berufsrechtliche Entwarnung, aber die Steuerfalle bleibt (158).

Recht Digital (RDİ) Nr. 8: *Petrasincu/Unselde*, Die Bedeutung der RDG-Novelle für das abtretungsbasierte Sammelinkasso (361); Nr. 9: *Hartung*, Legal Tech Sandboxes (421).

Strafverteidiger (StV) Nr. 6: *Wessing*, Eine Entscheidung mit Folgen: Der BGH zur Entbindung von der Schweigepflicht im Fall Wirecard (392)

Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (GVRZ) Nr.1: *Kerstges*, Die Rolle des Rechtsanwalts bei der Wahrheitsfindung im Prozess: Inwiefern ist der Rechtsanwalt verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken? (10)

Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis (ErbR) Nr. 8: *Schons*, Optimierung der anwaltlichen Vergütung (664).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 8: *Schrader*, Ausbildung während der Pandemie. Aus der Krise für die Zukunft lernen (188).

(Fortsetzung S. XIII)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

IN DEN STARTLÖCHERN

Vor zwei Monaten habe ich an dieser Stelle darüber nachgedacht, wer wohl künftig die Regierung bilden wird. Nun, die Bundestagswahl liegt inzwischen hinter uns, doch viel weiter sehen wir aktuell nicht. Noch



Dr. Ulrich Wessels

laufen die Sondierungsgespräche für eine mögliche Koalition. Hoffen wir, dass die Regierungsbildung nicht wieder sieben Monate dauert und dass rasch mit der Sacharbeit begonnen werden kann. Denn drängende Themen gibt es genug.

Der Rechtsstaat ist eines davon. Mit dem Anfang 2019 von Bund und Ländern geschlossenen Pakt für den Rechtsstaat

sollte vor allem die Personalausstattung in der Justiz verbessert werden, um den Rechtsstaat zu stärken. Dieser Pakt läuft Ende 2021 aus, wurde aber bislang nicht vollständig umgesetzt. Vor allem beim nicht-richterlichen Personal gibt es erhebliche Defizite, und das schwächt die Arbeit der Gerichte.

Dass die bisherigen Maßnahmen nicht annähernd weit genug gehen, liegt auf der Hand. Anfang 2022 muss daher ein neuer Pakt für den Rechtsstaat aufgesetzt werden – diesmal von Anfang an mit der Anwaltschaft. Denn wir sind diejenigen, die durch eine unabhängige Vertretung den Zugang der Bürger:innen zum Recht sichern. Dieser Zugang muss auch in der Fläche möglich bleiben. Ein weiterer Abbau von Gerichten verbietet sich deshalb und in Strukturprozesse muss auch die Anwaltschaft einbezogen werden. Ein starker Rechtsstaat erfordert Rahmenbedingungen, die gewährleisten, dass die Anwaltschaft ihrer Aufgabe nachkommen kann. Dazu gehört vor allem die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit, die nicht durch immer weitere Aufsichtsbefugnisse in den Bereichen Geldwäsche, Steuern und Datenschutz ausgehöhlt werden darf. Und: Auskömmlichkeit! Die gesetzlichen Gebühren müssen regelmäßig erhöht und nicht – wie bei den letzten RVG-Reformen –

nur in großen Abständen und nicht in allen Bereichen zufriedenstellend an die wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Um den Zugang zum Recht für alle gleichermaßen zu sichern und zu stärken, muss das mit der Digitalisierung verbundene Potenzial genutzt werden. Vorrangig muss dazu die technische Ausstattung in der Justiz verbessert, und sie muss dann auch genutzt werden. Digitale Angebote der Justiz für Rechtsuchende müssen sicher und datenschutzkonform nutzbar sein. Zwingend ist, dass der elektronische Rechtsverkehr flächendeckend funktioniert, was derzeit noch nicht immer der Fall ist.

Apropos elektronischer Rechtsverkehr... Zum 1.1.2022 steht hier ein sehr wichtiger Schritt bevor: Die Nutzung wird für die Anwaltschaft verpflichtend. Schriftsätze können ab dann nur noch wirksam über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bei Gericht eingereicht werden. Die ZPO und die übrigen Verfahrensordnungen haben entsprechende Änderungen erfahren, die ab Jahresbeginn gelten. Die BRAK rüstet das beA-System dafür, das steigende Aufkommen an Nachrichten zu bewältigen.

Auch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, sollten vorbereitet sein – wenn Sie das beA nicht schon längst im Alltag nutzen. Um den Übergang zu erleichtern, hat die BRAK für Sie eine ganze Reihe von Informationen zusammengestellt, etwa in der Serie „erste Schritte“ im beA-Newsletter; im aktuellen BRAK-Magazin finden Sie eine Checkliste mit den wichtigsten Vorbereitungsschritten. Nutzen Sie die verbleibende Zeit – passen Sie Ihre kanzleiinternen Abläufe an den ERV an und: Üben Sie!

In den kommenden Jahren fügt der Gesetzgeber dem ERV-Puzzle weitere Teile hinzu: das – ab dem 1.1.2023 verpflichtend zu nutzende – besondere elektronische Postfach für Steuerberater und das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach, über das unter anderem Sachverständige und Dolmetscher am ERV teilnehmen können. Alle Beteiligten haben noch einiges vor sich, bis der elektronische Rechtsverkehr richtig glatt läuft, denn dazu braucht es vor allem eines: Routine. Als größte Berufsgruppe in der Rechtspflege sind wir Anwältinnen und Anwälte zugleich Vorreiter und Garant für das Funktionieren einer digitalen Justiz. Lassen Sie uns beherzt vorangehen!

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

DIE NEUREGELUNGEN DER RECHTSANWALTSVERGÜTUNG IM JAHR 2021

RECHTSANWALT DIRK HINNE*

In den letzten Monaten der gerade zu Ende gegangenen Legislaturperiode haben sich die Neuregelungen im anwaltlichen Vergütungsrecht überschlagen. Das „Legal Tech-Gesetz“ oder korrekt: Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt eröffnet seit dem 1.10.2021 weitgehend den Abschluss von Erfolgshonorarvereinbarungen. Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht verändert die Regelung der Geschäftgebühren ebenfalls seit dem 1.10.2021 maßgebend.¹ Das Kostenrechtsänderungsgesetz hat seit dem 1.1.2021 neben der Gebührenanpassung, die hinter den Erwartungen deutlich zurückgeblieben ist, Neuregelungen insbesondere zur Streitverkündung gebracht.² Diese Änderungen stellt der Autor nachfolgend vor.

I. SIND VERBRAUCHERGERECHTE ANGEBOTE IM RECHTSDIENSTLEISTUNGSMARKT AUCH ANWALTSGERECHT?

1. ERFOLGSHONORAR

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt³ hat mit der Eröffnung des Erfolgshonorars die weitestgehenden Änderungen mit sich gebracht. Der Gesetzgeber reagiert damit auf das Ungleichgewicht, das zwischen Rechtsanwälten und den Inkassodienstleistern entstanden ist, die im Massengeschäft ohne die Bindung an das anwaltliche Berufsrecht bereits seit mehreren Jahren Dienstleistungen, zum Teil gestützt durch neue technische Bearbeitungsmethoden, gegen eine Erfolgsbeteiligung anbieten.

a) HINTERGRUND DER NEUREGELUNG

Bisher galt es als ein Dogma, dass Anwälte eben nicht wie gewerbliche Dienstleister sich auf breiter Basis wirtschaftlich vom Erfolg des Rechtsstreits abhängig machen sollten. Noch durch das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren,⁴ das am 1.7.2008 in Kraft getreten ist, hatte der Gesetzgeber ein grundsätzliches Verbot des Erfolgshonorars

mit Erlaubnisvorbehalt für die Einzelfälle vorgesehen, in denen der Auftraggeber ohne das Erfolgshonorar von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Die erste Ausweitung des Erfolgshonorars erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferichts,⁵ das am 1.1.2014 in Kraft getreten ist. Darin wurde auf Druck der Länder zur Ersparnis bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe der Abschluss von Erfolgshonorarvereinbarungen ermöglicht, wenn dadurch auf die Inanspruchnahme von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe verzichtet würde.

Das Ungleichgewicht zwischen freiberuflich tätigen Rechtsanwälten, die ihrem Berufsrecht unterliegen, und gewerblichen Inkassounternehmen ist durch die unterschiedliche Verpflichtung begründet, die Rechtsanwälte einerseits und Inkassounternehmen andererseits gegenüber dem Auftraggeber haben. Rechtsanwälte sind verpflichtet, ausschließlich zum Nutzen des Auftraggebers tätig zu werden. Inkassounternehmen dagegen sind gewerblich tätige Unternehmen, die ausschließlich dem eigenen Gewinn verpflichtet sind. Deshalb ist es auch nicht zu beanstanden, wenn Inkassounternehmen andere Gewinnerzielungsmethoden nutzen, die Rechtsanwälten verboten sind.

Konsequent wäre es gewesen, wenn der Gesetzgeber dem Unterschied Rechnung getragen hätte, indem er den Begriff des Inkassos substantiell definiert hätte. Die aktuelle Entscheidung des BGH zum Inkassobegriff⁶ führt aus, dass auch die klageweise Rechtsdurchsetzung Inkasso im Sinne des RDG darstellt. Damit ist letztlich jede Rechtsdienstleistung, sei es durch Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen, Inkasso. Der Gesetzgeber hat das bei der Schaffung des RDG so nicht gesehen und gewollt. Jedoch fehlt dem RDG eine taugliche Definition des Inkassobegriffs. Der Gesetzgeber wäre gefordert gewesen, hier regelnd tätig zu werden. Offenbar war ihm das in der Eile der Torschluss-Gesetzgebung zum Ende der Legislaturperiode zu schwierig.

Stattdessen hat der Gesetzgeber die angeblich unzutraglichen Unterschiede zwischen Rechtsanwälten und Inkassounternehmen eingeebnet und den Rechtsanwälten denselben Spielraum für Inkassotätigkeiten eingeräumt, wie er Inkassounternehmen bereits möglich ist.

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, für Sozialrecht und für Versicherungsrecht in Dortmund. Er ist Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung.

¹ Ausf. dazu *Halm*, BRAK-Mitt. 2021, 282 (in diesem Heft).

² Dazu *Witte*, BRAK-Mitt. 2021, 2.

³ BGBl. 2021 I 3415.

⁴ BGBl. 2008 I 1000.

⁵ BGBl. 2013 I 3533.

⁶ BGH, Urt. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20, BRAK-Mitt. 2021, 310 (in diesem Heft).

b) NEUE FÄLLE ZULÄSSIGEN ERFOLGSHONORARS

§ 4a RVG n.F. ermöglicht nun für drei alternative Fälle ein Erfolgshonorar. Die bisherige Einzelfallregelung bleibt als Nr. 3 bestehen. Hinzu kommen in Nr. 1 der Bagatellbereich, in dem der Gesetzgeber ein angebliches rationelles Desinteresse der Verbraucher an der Rechtsverfolgung zu gesetzlichen Gebühren erkennen will, und in Nr. 2 die Inkassodienstleistung.

aa) GELDFORDERUNGEN BIS 2.000 EURO

In Nr. 1 wird der Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung ermöglicht, wenn es um eine Geldforderung von höchstens 2.000 Euro geht. Hier sieht der Gesetzgeber ein Missverhältnis zwischen der vergleichsweise hohen Gebühr nach dem RVG und der Forderung selbst, die den Verbraucher bewegen könnte, von der Rechtsverfolgung abzusehen. Jedoch haben 2019 die Kläger in 89 % der amtsgerichtlichen Rechtsstreite anwaltlichen Beistand trotz des angeblichen rationalen Desinteresses in Anspruch genommen. Ein Bedürfnis für die Erfolgshonorarvereinbarung ist daher durchaus zweifelhaft.

Werden die Verbraucher denn auch tatsächlich in maßgeblichem Umfang Erfolgshonorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten abschließen? Das wird davon abhängen, ob das Geschäftsmodell der Erfolgshonorarvereinbarung auch für die Rechtsanwälte als Anbieter attraktiv sein kann. Bei der Erfolgshonorarvereinbarung versprechen Inkassodienstleister zugleich ein *no win no fee*. Das werden Rechtsanwälte ebenfalls anbieten müssen, wenn sie in dem Bereich geringer Streitwerte mithalten wollen. Ein solcher Verzicht muss umgekehrt durch einen Mehrgewinn ausgeglichen werden. Man wird also das Entgelt bei gesetzlicher und bei erfolgsbasierter Vergütung einmal vergleichen müssen. Auf Verbraucherseite muss dagegen abgeglichen werden, ob der Verzicht auf eine Kostenerstattung durch die Regelung des *„no win no fee“* akzeptabel ist.

Bei einer außergerichtlich und gerichtlich verfolgten Forderung beträgt in einem Durchschnittsfall die gesetzliche Vergütung 3,15 Gebühren nach dem Gegenstandswert (1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV-RVG, 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV-RVG, 0,65 Anrechnung nach Vorbem. 3 IV VV-RVG, 1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV-RVG). Bei Erfolgshonoraren beträgt der durchschnittliche Vergütungssatz etwa 30 % des erstrittenen Betrags.

Ausgehend von einem Streitbetrag von 500 Euro würden die gesetzlichen Gebühren 151,90 Euro ausmachen, während bei einem vollen Obsiegen das Erfolgshonorar 150 Euro betragen würde. Würde nur eine Quote von 50 % erreicht werden, würde das Erfolgshonorar lediglich 75 Euro betragen. Aus betriebswirtschaftlicher anwaltlicher Sicht ist bei diesem Wert ein Ausweichen auf ein Erfolgshonorar nicht attraktiv.

Ein Streitwert von 2.000 Euro lässt gesetzliche Gebühren von 514,60 Euro entstehen. Das Erfolgshonorar würde bei vollem Obsiegen 600 Euro ausmachen. Bei einer Quote von 50 % würde das Erfolgshonorar nur 300 Euro ausmachen.

Dabei ist ein Rechtsstreit über Bagatellbeträge nicht grundsätzlich weniger aufwändig oder weniger risikoreich als ein hochwertiger Rechtsstreit. Die Rechtsanwaltsgebührenordnung wurde 1879 als Teil der Teilhabegesetze geschaffen. Sie war nie ein Gesetz zur Bereicherung der Rechtsanwälte, sondern ein Gesetz, das jedem Verbraucher den Zugang zum Recht sichern sollte. Deshalb sind die Gebühren nicht an die Leistung des Rechtsanwalts, seinen Aufwand und die Schwierigkeit der Mandatsbearbeitung angeknüpft worden, sondern an den Gegenstandswert.

Für Rechtsanwälte sind Rechtsstreite um geringe Streitwerte in der Regel nicht kostendeckend. Das ändert sich auch durch die Ermöglichung von Erfolgshonoraren nicht. Allerdings dürfte aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein geringwertiger Rechtsstreit auf der Basis eines Erfolgshonorars mit der Regelung *„no win no fee“* nicht attraktiv für den Rechtsanwalt sein. Allenfalls bei Massengeschäften, auf die Rechtsanwaltskanzleien (noch?) nicht ausgerichtet sind, kann ein Erfolgshonorar lohnend sein. Aber auch das gilt nur, wenn auch die Zweifelsfälle ausgeschieden werden und nur absolut sichere Rechtsstreite geführt werden. Das schließt aber für den Verbraucher mit einer nicht ganz sicheren Forderung den Zugang zum Recht aus.

bb) INKASSOLEISTUNGEN

Der zweite Fall des Erfolgshonorars betrifft die außergerichtliche und im gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht zu erbringende Inkassoleistung. Vor dem Hintergrund der bereits zitierten BGH-Rechtsprechung sind alle Rechtsdienstleistungen Inkassodienstleistungen. Hier ist also für alle Leistungen außer dem Auftreten beim Streitgericht die Vereinbarung eines Erfolgshonorars möglich.

In diesem Bereich entstehen gesetzliche Gebühren in Höhe von durchschnittlich 1,65 der Wertgebühr (1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV-RVG, 1,0 Verfahrensgebühr Nr. 3305 VV-RVG, Anrechnung Vorbem. 3 IV VV-RVG). Bei einer Forderung von 5.000 Euro macht das einen Betrag von 551,10 Euro aus. Ein Erfolgshonorar würde 1.500 Euro ausmachen. Mit steigendem Gegenstandswert steigt aufgrund der degressiven Berechnung der Gebühren nach dem RVG aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Attraktivität des Erfolgshonorars aus anwaltlicher Sicht.

Ungeklärt bleibt derzeit jedoch, wie die Gestaltung der vertraglichen Vereinbarungen zum Erfolgshonorar aussehen kann, wenn die Rechtsverfolgung in ein Verfahren vor dem Streitgericht mündet. Hier ist eine Erfolgshonorarvereinbarung – jedenfalls solange die willkürliche Streitwertgrenze von 2.000 Euro gilt, die sich auf keine

rechtstatsächliche Untermauerung stützen kann, bestehen bleibt – unzulässig. Wenn die bis dahin erbrachte außer- und mahngerichtliche Leistung nicht umsonst gewesen sein soll („no win no fee“), muss für diesen Fall aus anwaltlicher Sicht eine Vergütungsregelung getroffen werden, weil der Ausgleich durch das Erfolgshonorar in diesem Fall ausbleibt.

c) ANWÄLTICHE PROZESSFINANZIERUNG

Zugleich hat der Gesetzgeber für den Fall der außer- bis mahngerichtlichen Inkassoleistung noch eine weitere Büchse der Pandora geöffnet: die Ermöglichung der anwaltlichen Prozessfinanzierung. Der nach § 4a III 2 RVG a.F. geschuldete Hinweis auf die Verpflichtung des Auftraggebers, die Gerichtskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligten zu tragen, entfällt in der Neufassung. In § 49b II 2 BRAO wird stattdessen geregelt, dass der Rechtsanwalt bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4a I 1 Nr. 2 RVG (Inkassodienstleistungen im außer- und mahngerichtlichen Bereich) auch die Gerichtskosten und die zu erstattenden Kosten anderer Beteiligten übernehmen kann.

Bei einer Forderung von 5.000 Euro etwa bedeutet das, dass der Rechtsanwalt neben dem Verzicht auf seine eigenen Gebühren von 551,10 Euro denselben Betrag für den gegnerischen Bevollmächtigten sowie eine Gerichtsgebühr von 161 Euro riskiert. Insgesamt macht das ein Risiko von 1.263,20 Euro aus, das dem potenziellen Gewinn eines Erfolgshonorars von 1.500 Euro gegenübersteht.

Auch hier endet die Vereinbarungsmöglichkeit mit dem Beginn des Verfahrens vor dem Streitgericht. Die Finanzierung des weiteren Streites, nämlich zwei weitere Gerichtsgebühren und die Mehrkosten des gegnerischen Bevollmächtigten sind von der Erlaubnis der Prozessfinanzierung ausgenommen. Diese Regelung wird dem Auftraggeber kaum zu vermitteln sein. Für den Rechtsanwalt ist hingegen kaum hinnehmbar, wenn er mit seinen Gebühren auf die weiter entstehenden Gebührentatbestände beschränkt bleiben soll, ohne durch das Erfolgshonorar entschädigt zu werden. Hier ist die Regelung inkonsequent. Der Rechtsanwalt wird in der Erfolgshonorarvereinbarung darauf achten müssen, für den Fall des Übergangs zum Streitverfahren die bis dahin entstandenen Gebühren und seine Auslagen erstattet zu erhalten. Ob das am Markt durchsetzbar sein wird, muss abgewartet werden.

Insgesamt sind die Neuregelungen unausgegoren und insbesondere im Bereich der niedrigen Streitwerte für Rechtsanwälte unattraktiv. Eine Verbesserung der ungleichen Marktsituation hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht erreicht.

2. UNTERSCHREITUNG DER GESETZLICHEN GEBÜHREN BEI DER ERFOLGSUNABHÄNGIGEN VERGÜTUNG

In § 4 I 1 RVG a.F. war die Vereinbarung einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung nur im außergericht-

lichen Bereich und bei Bestehen eines Beratungshilfeanspruchs zugelassen. Die Neuregelung erweitert die Möglichkeit der Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren bis hin zum Vergütungsverzicht in § 4 I 3 und in II RVG n.F. auf den Bereich des gerichtlichen Mahnverfahrens, wenn es um eine Inkassodienstleistung geht. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des BGH gilt das also nunmehr für alle Rechtsangelegenheiten.

3. UNBESTIMMTE VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Zwei weitere Neuregelungen bei Vergütungsvereinbarungen scheinen sich im neuen § 3a II RVG n.F. zu finden. Danach ist es zum einen möglich zu vereinbaren, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung festlegen soll, und zum anderen ausgeschlossen, dass der Rechtsanwalt ein Bestimmungsrecht haben soll. Tatsächlich gab es diese Regelung bisher im § 4 III a.F. bereits. Die Herausnahme aus dem Regelungsbereich der erfolgsunabhängigen Vergütung in § 4 RVG und die Hereinnahme in den § 3 RVG zeigt, dass diese Vereinbarungen auch bei der erfolgsabhängigen Vergütung möglich bzw. ausgeschlossen sein sollen.

4. AUSSCHLUSS VON ERFOLGSHONORARVEREINBARUNGEN

Erfolgshonorarvereinbarungen sind nach § 4a I 2 RVG n.F. bei geringen Forderungen bis 2.000 Euro und bei Inkassodienstleistungen dann ausgeschlossen, wenn sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Damit sollen Anspruchsteller davor geschützt werden, dass durch das Erfolgshonorar eine nicht pfändbare Leistung gemindert wird.

In manchen Fällen wird ein Ausschluss der Vereinbarungen einfach zu erkennen sein, wenn Gegenstand der Tätigkeit z.B. Forderungen von Sozialleistungen oder Sozialversicherungsleistungen sind. Gerade im Bereich des Sozialrechts sind damit Erfolgshonorarvereinbarungen weitgehend ausgeschlossen.

In vielen anderen Bereichen mag die Erkennbarkeit nicht auf der Hand liegen. Werden also z.B. Lohnersatzleistungen aus einer privaten Versicherung geltend gemacht, so können diese im Bereich der Pfändungsfreiheit liegen; das muss aber nicht so sein. Der Rechtsanwalt wird bei dem Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung genau prüfen müssen, ob es sich um unpfändbare Forderungen handelt, wenn er nicht leer ausgehen will, denn Geschäftsgrundlage der Erfolgshonorarvereinbarung ist es aus Sicht des Auftraggebers, nicht zur Zahlung gesetzlicher Gebühren verpflichtet zu sein. Ob bei einem Ausschluss der Erfolgshonorarvergütung der Rückgriff auf die gesetzliche Vergütung möglich ist, wird noch zu klären sein.

II. NEUE GEBÜHRENRAHMEN BEI INKASSODIENSTLEISTUNGEN

1. NEUE GESCHÄFTSGEBÜHR

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht sind verschiedene neue Vergütungsregelungen zu beachten. Am weitreichendsten ist die Veränderung bei der Gebührenbestimmung.

Bisher gab es einen einheitlichen Rahmen für alle Geschäfte nach Nr. 2300 VV-RVG a.F. Dieser sah für alle Fälle ein anwaltliches Bestimmungsrecht innerhalb eines Rahmens von 0,5 bis 2,5 der Wertgebühr und in der Anmerkung eine Kappung auf 1,3 bei nicht umfangreichen und schwierigen Angelegenheiten vor.

Nr. 2300 VV-RVG n.F. unterscheidet von diesem allgemeinen Rahmen die Gebührenbestimmung bei Inkassogeschäften. Die Vorschrift sieht in Abs. 2 der Anmerkung nunmehr vor, dass bei Inkassodienstleistungen bezüglich unbestrittener Forderungen der Gebührenrahmen nur noch 0,5 bis 1,3 der Wertgebühr beträgt und dass die Gebühr in den Fällen auf 0,9 gekappt bleibt, in denen die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Letztes ist gegenüber der bisherigen Anmerkung eine Verschärfung, weil zur Überschreitung der allgemeinen Kappungsgrenze eine einfach umfangreiche oder schwierige Tätigkeit ausreicht, während sie im Inkassobereich „besonders“ umfangreich oder schwierig sein muss.

Die Beschränkung der Gebühr für Forderungsschreiben hat ihre Ursache im Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten durch Aufspaltung der Inkassotätigkeit vom Mahnbüro des Auftraggebers über ein gewerbliches Inkassounternehmen bis hin zum ebenfalls vorgerichtlich tätig werdenden Rechtsanwalt. Auf diese Weise vermehrten sich die vom Verbraucher zu erstattenden Inkassokosten erheblich und überstiegen zuweilen die Hauptforderung deutlich. Auch hier hat der Gesetzgeber den Aufwand gescheut, mit einer substanziellen Regelung der Inkassokosten im gewerblichen Bereich den Missbräuchen gegenzusteuern. Stattdessen wird neben dem gewerblichen Masseninkasso auch der „händisch“ arbeitende Rechtsanwalt, der nur wenige Inkassoangelegenheiten bearbeitet, mit seinem im Vergleich zum gewerblichen Masseninkasso erheblich höheren Aufwand in den Abrechnungsmöglichkeiten beschränkt.

In der Neuregelung wird der Verbraucher nicht wirklich mehr geschützt als bisher. Dagegen wird für viele Rechtsanwälte der Inkassobereich unattraktiv. Dabei wirkt gerade die Beauftragung von Rechtsanwälten mit Inkassoangelegenheiten Verbraucherschützend. Rechtsanwälte nehmen nämlich anders als gewerbliche Inkassounternehmen beim Masseninkasso eine echte Tatsachen- und Rechtsprüfung vor und schützen damit Verbraucher vor ungerechtfertigten Inanspruchnahmen.

Das trägt die neue Gebührenregelung nicht mehr. So beträgt die Gebühr für ein Inkasso einer Forderung bis

500 Euro statt bisher regelmäßig 63,70 Euro nunmehr nur noch maximal 44,10 Euro, wenn die Tätigkeit nicht besonders umfangreich oder besonders schwierig war.

Noch einschneidender ist die Neuregelung bei besonders geringen Forderungen. So hat der Gesetzgeber ausschließlich für außergerichtliche Inkassotätigkeiten, die unbestrittene Forderungen zum Gegenstand haben, gem. § 13 II RVG n.F. eine weitere Wertstufe unterhalb der bisherigen niedrigsten Wertstufe von 500 Euro eingeführt. Bei einem Wert von bis zu 50 Euro beträgt die Wertgebühr nunmehr 30 Euro. Bei Ansatz der Gebühr in Höhe der Kappungsgrenze von 0,9 gem. Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2300 VV-RVG beträgt die Gebühr nur noch 27 Euro statt, wie bisher 63,70 Euro. Zu dieser Gebühr ist eine anwaltliche Leistung nicht zu erbringen.

2. NEUE EINIGUNGSGBÜHR

Ebenso neu geregelt ist die Abrechnung von Zahlungsvereinbarungen.

Nachdem der Gesetzgeber des RVG durch die Einführung der Einigungsgebühr anstelle der früheren Vergleichsgebühr vergeblich versucht hatte, gerichtliche Rechtsstreite wegen der Einwendung der *petitio pecunia non parata* durch Prämierung von Ratenzahlungsvergleichen mit der Einigungsgebühr zu vermeiden, hat er mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2013 mit der Zahlungsvereinbarung in der Anm. I 2 zu Nr. 1000 VV-RVG einen neuen Vertragstyp außerhalb des BGB geschaffen und zugleich speziell für diesen Vertrag mit einer neuen Gegenstandswertregelung in § 31b RVG den Gegenstandswert auf 20 % der gesamten zu vollstreckenden Forderung einschließlich Zinsen und Kosten beschränkt. Die Einigungsgebühr betrug außergerichtlich einheitlich 1,5 der Wertgebühr. Bei einer Forderung von 5.000 Euro bedeutete das eine Vergütung für die Zahlungsvereinbarung von 132 Euro und bei einer Forderung von 10.000 Euro 249 Euro.

Nach der Neuregelung wird in Nr. 1000 Anm. 2 n.F. der Gebührenfaktor auf 0,7 der Wertgebühr beschränkt. Zugleich wird der Gegenstandswert in § 31b RVG n.F. mit 50 % der gesamten zu vollstreckenden Forderung einschließlich Zinsen und Kosten festgesetzt. Bei einer Forderung von 5.000 Euro beträgt die Vergütung jetzt 155,40 Euro und bei einer Forderung von 10.000 Euro 233,80 Euro.

III. NEUREGELUNG DER STREITVERKÜNDUNG

Eine der wenigen strukturellen Änderungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 ist die Neuregelung der Streitverkündung. Sie wird in § 19 I 2 Nr. 1 b) RVG aktueller Fassung geregelt. Danach ist ausschließlich die Verkündung des Streits Teil des Rechtsstreits. Die Streitverkündung wird damit – in Übereinstimmung mit der bisherigen herrschenden Auffassung – im Rechtsstreit nicht besonders entgolten, und zwar insb.

auch nicht durch eine Erhöhung des Gegenstandswerts in § 31c RVG-E, wie es BRAK und DAV in ihrem gemeinsamen Katalog⁷ gefordert hatten.

Andererseits soll durch die Formulierung klargestellt werden, dass nur die gerichtliche Streitverkündung Teil des Rechtsstreits ist. Nicht Teil des Rechtsstreits ist damit die außergerichtliche Vorbereitung der Streitverkündung, z.B. durch Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Streitverkündeten oder ähnliche geschäftsführende Tätigkeiten. Diese sind keine Vorbereitungstätigkeiten i.S.v. § 19 I 1 RVG und sind deshalb ge-

⁷ Vorschläge zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung und Klarstellung des RVG – Gemeinsamer Katalog von DAV und BRAK, März 2018.

sondert mit der Nr. 2300 VV-RVG zum Wert der zu verkündenden Forderung zu entgelten.

IV. FAZIT

Wie sich die Neuregelungen bewähren und wie mit ihnen umgegangen werden wird, muss sich noch zeigen. Ob der Rechtsdienstleistungsmarkt sich für Rechtsanwältinnen durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt und das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht verändern wird, bleibt abzuwarten.

ERREICHT DAS NEUE INKASSOGESETZ DAS GESTECKTE ZIEL?

RECHTSANWÄLTIN TATJANA HALM*

Seit dem 1.10.2021 gelten durch das Gesetz für den Inkassobereich neue Vergütungsregelungen, mit denen Verbraucher besser vor überhöhten Inkassokosten geschützt werden sollen. Neben erweiterten Informationspflichten für Inkassodienstleister soll dies vor allem eine Kappung der gesetzlichen Gebühren für Inkassoleistungen erreicht werden. Die Autorin erläutert den Inhalt und die Hintergründe des Gesetzes und wirft einen kritischen Blick darauf, ob die vom Gesetzgeber gesteckten Ziele erreichbar sind.

I. HINTERGRUND DER PROBLEMATIK

Seit Jahren ist das Thema Inkassowesen im Gespräch und Anlass für Beschwerden. Bereits mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken¹ vom 1.10.2013 wurde versucht, gegen überhöhte Kosten und Missbrauch vorzugehen. Dennoch ist erkennbar, dass Inkassounternehmen weiterhin Grenzen ausreizen und insb. zu hohe Kosten von Schuldner² verlangen. Zum 1.10.2021 sollen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht³ neue Regelungen zur verhältnismäßigen Kostenverteilung zum Schutz vor zu hohen Inkassokosten beitragen.

Unbestritten ist, dass Schulden zu begleichen sind. Wir sprechen hier aber zunächst von einer zugrundeliegenden Hauptforderung. Ist diese berechtigt und bestehen weder Einreden noch Einwendungen, muss der Schuld-

ner zahlen. Uneinig ist man sich aber darüber, wie die Eintreibung unbeglichener Forderungen erfolgen soll. Hier geht es also in erster Linie um die Frage des Geschäftsmodells der Forderungseintreibung und in welcher Höhe hiermit Geld verdient werden darf.

Somit lenken die von namenhaften Verbänden genannten Zahlen, die sich auf eingetriebene Hauptforderungen konzentrieren,⁴ auch etwas vom eigentlichen Thema ab. So teilte der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU) in einer Pressemitteilung vom 8.4.2019 mit, dass Inkassounternehmen der deutschen Wirtschaft im Jahr 2018 5,8 Milliarden Euro wieder zurückgeführt haben. Es wird aber nicht darüber aufgeklärt, in welchem Verhältnis die Umsätze und Gewinne der Eintreiber hierzu stehen. Zudem zeigen die zur Verfügung gestellten Zahlen nicht auf, in welcher Höhe Forderungen auch ohne den Einsatz von Inkassounternehmen gezahlt worden wären oder darüber hinaus noch hätten realisiert werden können, wenn Schuldner beispielsweise nicht mit hohen Nebenforderungen belastet gewesen wären.

Um es auf den Punkt zu bringen, wir sprechen hier von der Einnahmequelle der Inkassotreibenden. Deren Existenz ist sicherlich berechtigt und dies sollte nicht angezweifelt werden – denn nicht jedes Unternehmen hat die Qualifikation oder die zeitlichen und personellen Ressourcen, ein eigenes Mahnwesen zu betreiben. Dennoch reduzieren sich die hier in Rede stehenden Sachverhalte auf die Frage der Rechtsverfolgung von Forderungen und eben nicht auf die zugrundeliegende Hauptforderung – also auf das Geschäftsmodell Inkassowesen.

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Nürnberg und Referatsleiterin Markt und Recht bei der Verbraucherzentrale Bayern.

¹ BGBl. 2013 I, 3714.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit schließt die gewählte männliche Form alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

³ BGBl. 2020 I, 3320.

⁴ <https://www.presseportal.de/pm/36376/4239673> (abger. am 31.8.2021).

II. ANLASS DER GESETZESÄNDERUNG

Die zu kritisierenden Vorgehensweisen von Inkassounternehmen sind unterschiedlichster Natur und daher sicherlich auch nicht pauschal allen Beteiligten der Branche vorzuwerfen. Aber es ergibt sich ein Gesamtbild, das im Ergebnis ein Auseinandersetzen mit der Thematik durchaus rechtfertigt.

1. ÜBERHÖHTE FORDERUNGEN

Vielfach zahlen Schuldner für die Rechtsverfolgung höhere Kosten als die Höhe der Hauptforderung beträgt. Dies ergibt sich natürlich daraus, dass die Hauptforderung selbst sehr gering sein kann. Aber es sind auch die Berechnungsmethoden der Inkassounternehmen, die die Nebenforderungen in die Höhe treiben. Beispielsweise werden die anwaltlichen Gebührensätze unangemessen ausgereizt, zusätzliche Pauschalen abgerechnet oder hohe Einigungsgebühren angesetzt. Bei niedrigen Zahlungsraten läuft der Schuldner sogar Gefahr, nie aus der Zahlungspflicht herauszukommen.

2. INFORMATIONSDEFIZITE

In der Regel wissen Verbraucher nicht, ob die geltend gemachten Inkassokosten tatsächlich auch dem Grunde nach berechtigt sind. Es kommt immer wieder vor, dass unberechtigte Forderungen geltend gemacht werden. Oder die Forderung ist zwar berechtigt, aber es ist nicht mehr nachvollziehbar, wer Forderungsinhaber ist, weil die Forderung von einem Unternehmen an ein Inkassounternehmen, gegebenenfalls noch an ein weiteres Inkassounternehmen abgetreten wurde. Hier stellt sich durchaus die Frage, ob das nun eintreibende Unternehmen tatsächlich für eine „fremde“ Forderung, wie § 2 I RDG es verlangt, handelt. Wer dann tatsächlich Forderungsinhaber ist, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Vollmachten werden seitens der Inkassounternehmen auch auf Verlangen der Schuldner regelmäßig nicht vorgelegt.

Unklar ist auch, ob die berechnete Inkassoforderung tatsächlich die dem Gläubiger gegenüber abgerechnete Forderung wiedergibt. In der Praxis werden hierüber keine Belege vorgelegt. Der Schuldner erhält lediglich das Inkassoschreiben. Einen Nachweis darüber, dass diese Forderung dem Gläubiger gegenüber geltend gemacht oder gar von ihm gezahlt wurde, erhält man in der Regel auch auf Nachfrage nicht.

Ein weiteres Informationsdefizit spiegelt sich im Umgang mit Einwänden seitens der Schuldner wider. Wenn überhaupt auf Einwendungen eingegangen wird, dann häufig mit dem Hinweis, sich diesbezüglich an den Gläubiger der Hauptforderung zu wenden, um von diesem die Information zu erhalten, man habe die Angelegenheit an ein Inkassounternehmen abgegeben. Eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Widerspruchs erfolgt nicht. In anderen Fällen werden wiederholt weitere Inkassoschreiben verschickt und gege-

benenfalls die Inkassokosten erhöht, ohne überhaupt auf einen Einwand des Schuldners eingegangen zu sein.

3. BEDROHUNGSSZENARIOEN

Die Art, wie Inkassoschreiben formuliert werden, kann einschüchternd und bedrohlich wirken. Natürlich dürfen Szenarien angekündigt werden, die einen gewissen Druck erzeugen. Auch dem uneinsichtigen Schuldner muss klar werden, dass eine Zahlungsweigerung unangenehme Folgen haben kann. Andererseits kann dieser Ansatz nicht rechtfertigen, dass Inkassoschreiben Schritte ankündigen, die noch gar nicht in Rede stehen. Es ist das eine, anzukündigen, dass in einem nächsten Schritt die gerichtliche Klärung eingeleitet wird. Etwas anderes ist es, wenn bereits an dieser Stelle von Lohnpfindung, Gerichtsvollziehern, Schufa-Einträgen und Haftbefehlen die Rede ist. Dem geneigten Leser ist sicherlich bekannt, dass der Weg dorthin noch gegangen werden und der berühmte Titel erst noch (gerichtlich) erstritten werden muss. Aber in der Praxis zeigt sich, dass es sich hierbei nicht um Allgemeinwissen handelt.

Auch der Regierungsentwurf geht von einem Wissensdefizit des Schuldners aus und begründet weitergehende Informationspflichten mit diesem Defizit. Denn es wird unterstellt, anders als von Unternehmern können von Verbrauchern nicht ohne weiteres die notwendigen Rechtskenntnisse erwartet werden, um die Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs vollständig zu erfassen.⁵ Dies muss für die Folgen eines Gerichtsverfahrens noch viel mehr gelten, da sich Verbraucher hiermit noch viel seltener auseinandersetzen als mit den Folgen eines Zahlungsverzugs.

Viele dieser Missstände bestanden bereits vor 2013. Und augenscheinlich haben die – sicherlich teilweise unglücklich geregelten – Vorschriften aus dem Jahr 2013 nicht ausgereicht, um ein Ausreizen der Möglichkeiten seitens der Inkassobranche einzudämmen. Man könnte auch sagen, viele Inkassounternehmer haben die Warnung von damals nicht ernst genommen und weiter abgerechnet, was möglich und nicht was angemessen war. Nun ist es Zeit, dem einen Riegel vorzuschieben. Ob dies allerdings mit den nun in Kraft getretenen Änderungen erreicht werden kann, ist zweifelhaft.

III. LÖSUNGSANSÄTZE DER NEUEN REGELUNGEN

Zunächst fällt auf, dass der Lösungsansatz vor allem darin besteht, neue, kleinteilige Regelungen einzuführen. Die Änderungen betreffen eher einzelne Vorschriften und führen nicht zu einer echten Reform des Inkassowesens, in der grundsätzliche Fragen geklärt werden. Es wurde die Gelegenheit verpasst, anstatt über Zahlen nach dem Komma zu diskutieren, lieber darüber nach-

⁵ BT-Drs. 19/20348, 31.

zudenken, ob denn die Art der Berechnung überhaupt passend ist.

Was wird geregelt? Künftig erlaubt sind bei einem ersten Mahnschreiben Gebührensätze von 0,5 statt 1,1. Bei Einziehung einer unbestrittenen Forderung soll im Regelfall der Gebührensatz auf 0,9 beschränkt sein. Aber bei besonders schwierigen und umfangreichen Sachverhalten kann auch wieder ein höherer Gebührensatz angerechnet werden. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung nur, „[s]ofern eine Tätigkeit im Einzelfall doch einmal besonders umfangreich oder besonders schwierig sein sollte, soll aber auch eine Überschreitung der für die Normalfälle des Inkassos vorgesehenen Schwellengebühr von 1,0 möglich bleiben, allerdings nicht der allgemeinen Schwellengebühr von 1,3“.⁶

Hier stellt sich die Frage, ob eine solche Öffnung überhaupt notwendig war. Da Inkassodienstleistungen stets der Durchsetzung unbestrittener Forderungen dienen, ist nicht nachvollziehbar, wann die Inkassodienstleistung als „besonders schwierig“ und damit vergütungserhöhend anzusehen sein soll.⁷

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Auslegung der unbestimmten Begriffe viel Verunsicherung hervorrufen wird, und dass diese Option letztendlich regelmäßig genutzt wird und sich dadurch standardisiert.

Eine weitere Änderung besteht darin, dass es eine neue Wertstufe (30 Euro) für Forderungen über geringe Beträge bis 50 Euro geben wird. Schließlich wird die Einigungsgebühr auf 0,7 statt bislang 1,5 reduziert.

Und – zumindest ist dieser Punkt in seiner Klarheit erfreulich, wenn aber in der Praxis durch die Rechtsprechung bereits überholt – eine Dopplung der Kosten durch Beauftragung sowohl eines Inkassounternehmens als auch eines Rechtsanwalts in der gleichen Angelegenheit ist demnächst grundsätzlich ausgeschlossen. Nicht zu vergessen sind die weitergehenden Informationspflichten seitens der Inkassodienstleister hinsichtlich des Auftragsgebers, der Kosten und Rechtsfolgen.

Die nunmehr angedachten Regelungen sollen die Kosten um etwa 20 % reduzieren.

Diese Regelungen sind teilweise zu begrüßen, teilweise lassen sie viel Raum für Interpretation, so dass zu befürchten ist, dass weiterhin versucht wird, grundsätzlich das Maximum anzusetzen. Nach 2013 hat diese Vorgehensweise ja auch einige Jahre funktioniert.

Schlussendlich lassen alle Änderungen eine klare Struktur missen, im Gegenteil sie vermitteln den Eindruck, dass die Abrechnungsmöglichkeiten immer kleinteiliger werden und unter mehr Bedingungen gestellt werden – und somit für den Schuldner immer weniger nachvollziehbar sind. Die Reform ist daher auch nur als halbher-

zig zu beurteilen. Es wird an einer bereits bestehenden fehlerhaften Struktur weiter irgendwie um Kommastellen gehandelt, anstatt zu überlegen, ob nicht die Systematik selbst reformiert gehört.

IV. KRITIK

Daher stellt sich die Frage, welche Änderungen aus Sicht des Verbraucherschutzes tatsächlich notwendig gewesen wären.

In erster Linie stehen die Inkassokosten in der Kritik. Denn sehr unbefriedigend stellt sich noch immer die Situation bei den geltend gemachten Inkassokosten dar, die im Verhältnis zum Aufwand zumeist als deutlich zu hoch anzusehen sind.⁸ Hier zeigt sich, dass der Ausgangspunkt einer Berechnung der Aufwand der Tätigkeit sein soll. An dieser Stelle hätte man sich intensiv damit auseinandersetzen müssen, wie sich der Aufwand einer Forderungseintreibung genau darstellt.

Der Regierungsentwurf lässt nicht erkennen, dass man sich mit dieser Frage in der Tiefe auseinandergesetzt hätte. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass relativ pauschal davon ausgegangen wird, hier eine anwaltlichem Handeln adäquate Tätigkeit vorzufinden, und dass daher eine entsprechende Vergütungsregelung angemessen sei. Gegebenenfalls notwendige Differenzierungen werden damit abgetan, dass sie schwierig zu entwickeln seien.⁹

Jedoch würde sich ein Blick auf den Aufwand der Tätigkeiten durchaus lohnen. Denn daraus lässt sich ableiten, welche Art von Geschäftsmodellen vorliegen und ob diese tatsächlich denselben Regeln unterliegen sollten.

1. AUSGANGSPUNKT SCHULDNERVERZUG

Als wesentlicher Punkt der Problematik mit dem Inkassogeschäft ist zunächst der Ursprung der Inkassokosten zu betrachten. Die Forderungen der Inkassotreibenden beruhen klassischerweise auf einem Schadenersatzanspruch. Es handelt sich um Rechtsverfolgungskosten, die der Gläubiger gem. § 288 IV BGB vom Schuldner ersetzt verlangen kann. Zu bedauern ist, dass die ursprünglich geplante Hinweispflicht in § 288 IV BGB-E nicht umgesetzt wurde. Verbrauchern muss deutlich gemacht werden, dass sie wegen der Verzögerung der Leistung, d.h. dem Schuldnerverzug, zum Ersatz von Inkassokosten verpflichtet sein können.¹⁰

Hierbei sind aber nicht automatisch die mit dem Gläubiger vereinbarten Kosten zu zahlen, da deren Erstattung durch gesetzliche Regelungen zum Schadenersatz gedeckelt sind. Laut dem Regierungsentwurf sind die Gebührensätze des RVG im Bereich des Inkassos so-

⁶ BT-Drs. 19/20348, 23.

⁷ Inkassowatch, BAG-SB, Stellungnahme zum Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht v. 7.7.2020, S. 4.

⁸ BT-Drs. 19/20348, 1.

⁹ BT-Drs. 19/20348, 24.

¹⁰ BT-Drs. 19/20348, 31.

dann für einen möglichen Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf Ersatz der Kosten, die dem Gläubiger mit der Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts entstanden sind, relevant.¹¹ Für von Inkassodienstleistern erbrachte Leistungen entfalten die Gebührenregelungen des RVG dadurch Bedeutung, dass ein Gläubiger die durch die Beauftragung eines Inkassodienstleiters entstandenen Kosten nach § 4 V RDGEG (künftig § 13b I RDG) nur bis zu der Höhe ersetzt verlangen kann, wie sie bei der Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts entstanden wären.¹²

In der Praxis beauftragt der Gläubiger also ein Inkassounternehmen mit der Beitreibung von unbeglichenen Forderungen. Befindet der Schuldner sich im Verzug, müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung von ihm erstattet werden. Er sieht sich nun den Inkassokosten ausgesetzt, die ihm gegenüber abgerechnet werden. Welche Vergütung im Innenverhältnis vereinbart und gezahlt wurde, erschließt sich ihm nicht.

2. GESCHÄFTSMODELLE: MASSENINKASSO VERSUS EINZELAUFTRAG

Denn im Rahmen des Auftrags zwischen Gläubiger und Inkassounternehmen lassen sich unterschiedliche Geschäftsmodelle erkennen, die damit zwangsläufig einen anderen Arbeitsaufwand beinhalten.

a) EINZELFALLBEARBEITUNG

Auf der einen Seite haben wir den Standardfall, von dem das RVG im Grunde ausgeht. Es wurde ein Rechtsanwalt mit dem Forderungseinzug beauftragt. Anders als ein Inkassounternehmen nimmt der Anwalt in seiner üblichen Tätigkeit als Rechtsanwalt eine umfassende Schlüssigkeits- und Plausibilitätsprüfung der geltend gemachten Forderung vor, bevor er ein Aufforderungs-/Mahnschreiben an den Schuldner versendet.¹³

Hier erfolgt somit eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt und eine rechtliche Bewertung, gegebenenfalls verbunden mit einer Empfehlung an den Mandanten. Der Arbeitsaufwand hinsichtlich dieses einen Inkassofalls ist klar und ebenso die sich daraus ergebende Abrechnungsgrundlage.

b) MASSENINKASSO

Auf der anderen Seite wird eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen abgewickelt. Unstrittig ist, dass es hierfür eines Verwaltungsapparats bedarf. Dennoch handelt es sich letztendlich um eine automatisierte Massenabwicklung. Laut Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) fallen pro Inkas-

sofall grundsätzlich etwa 20 einzelne Arbeitsschritte an.¹⁴ Ein Betrag in Höhe von 31,50 Euro sei hierfür zu wenig. Betrachtet man die genannten Schritte, sind Zweifel angebracht, ob tatsächlich für jeden Fall die meisten Vorgehensweisen anfallen. Beschwerden deuten darauf hin, dass beispielsweise eine Rechtsprüfung nicht erfolgt, auch eine Adressverifizierung wird nicht regelmäßig notwendig sein, sowie eine Einwandbearbeitung, die Bearbeitung von Anfragen der Aufsichtsbehörden oder eine Beschwerdebearbeitung – um nur einige zu nennen.

Da die vorgenannten Beschwerden in der Praxis wohl eher dem Vorgehen aus dem Masseninkasso zuzuordnen sind, würde sich ein zweiter Blick auf dieses Geschäftsmodell durchaus lohnen. Denn genau hier ist eben nicht klar, wie der Aufwand für den einzelnen Inkassofall ausgestaltet ist. Für den jeweiligen Schuldner ist aber nur dieser von Belang. Dass die Existenz des Masseninkassos durchaus bereits gelebt ist und hier ein anderer Aufwand gesehen wird als für eine Einzelfallbearbeitung, zeigt unter anderem auch die Rechtsprechung, wo jedenfalls in Fällen des „Masseninkasso“ lediglich eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 für angemessen erachtet wurde.¹⁵

Der Regierungsentwurf wird daher zu Recht dahingehend kritisiert, er bemühe sich nicht darum, zwischen Anwälten und Inkassounternehmen noch einen Unterschied zu finden.¹⁶ Hier müsste jedoch konkretisiert werden, dass eher zwischen Massen- und Einzelfallinkasso unterschieden werden müsste. Denn auch Anwälte haben dieses Geschäftsmodell inzwischen für sich entdeckt.

Im Regierungsentwurf wird allerdings eine derartige Differenzierung als unangemessen abgelehnt. Argumentiert wird hierbei damit, dass es zunächst schwierig wäre zu definieren, ab wann eine Inkassotätigkeit ein „Masseninkasso“ darstellt, zumal wie dargelegt die meisten im Inkassobereich Tätigen mittlerweile in mehr oder minder großem Umfang Automatisierungen nutzen.¹⁷ Möglicherweise wäre dies aber genau der Ansatzpunkt.

Besteht also der Auftrag darin, dass für einen einzelnen Gläubiger eine Vielzahl von Forderungen bearbeitet werden sollen, sind mehrere Fragen durchaus berechtigt. Inwiefern gleicht der Aufwand einer automatisierten Massenbearbeitung der individuellen (Rechts-)Bearbeitung im Einzelfall? Welche Vergütungsvereinbarungen liegen in diesen Fällen vor? Und zahlt der Gläubiger tatsächlich jeden einzelnen Inkassofall entsprechend der Regelungen des RVG?

¹¹ BT-Drs. 19/20348, 24.

¹² BT-Drs. 19/20348, 24.

¹³ BRAK-Stn.-Nr. 29/2020 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (BR-Drs. 196/20 v. 24.4.2020), S. 5.

¹⁴ BDIU, Stn. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, 1.11.2019, S. 37 f.

¹⁵ AG Gütersloh, VuR 2018, 355 m. Anm. Jäckle.

¹⁶ Hartung, Alles andere als unschuldig, LTO v. 23.4.2020, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bmjv-entwurf-inkasso-dienstleister-legal-tech-auswirkungen/> (abger. am 31.8.2021).

¹⁷ BT-Drs. 19/2048, 24.

Der BDIU sagt hierzu: „Anders als im Referentenentwurf behauptet, ist es natürlich so, dass der Schuldner ausschließlich mit Inkassokosten belastet wird, die dem Auftraggeber bzw. Gläubiger in Form von Rechtsverfolgungskosten tatsächlich angefallen sind. Wer anderes suggeriert und damit eine Branche unter Generalverdacht stellt, steht in der Pflicht, dies auch zu belegen.“¹⁸

Diese Frage wird im Regierungsentwurf ebenfalls erkannt, indem festgestellt wird: „Auch wenn diese Tatsache unter Kennern der Branche unstreitig sein dürfte und wie oben dargelegt verschiedene Abrechnungsmodelle bekannt sind, so fehlt es aber an konkreten Angaben dazu, in welcher Anzahl von Fällen welches Modell zur Anwendung kommt und welche genauen wirtschaftlichen Auswirkungen dies hat, weil die Inhalte der entsprechenden Verträge zwischen Auftraggebern und Inkassodienstleistern nicht offengelegt werden. Zudem liegen keine genauen Zahlen dazu vor, in wie viel Fällen eine Einziehung erfolglos bleibt. Von BDIU und BFIF genannt werden insoweit etwa 50 %, wobei jedoch nicht ganz klar ist, in welcher Weise hierbei (nur) teilweise erfolgreiche Beitreibungen enthalten sind und in welchem Umfang bei Letzteren auf die Hauptforderung oder die Inkassokosten gezahlt wurde.“¹⁹

Und genau hierin besteht die Problematik. Genaues über Aufwand und tatsächlichen Schaden weiß man nicht, da die zugrundeliegenden Vereinbarungen nicht bekannt sind. In der Praxis werden keine Nachweise für Abrechnungen gegenüber Gläubigern oder Zahlungen von ihnen vorgelegt. Man ist darauf angewiesen, zu glauben, was behauptet wird. Aber zu diesem Innenverhältnis erhält man keine Informationen. Es ist richtig, dass man sich hier in Spekulationen und Vermutungen verlieren kann. Und genau an dieser Stelle hätte für mehr Transparenz gesorgt werden müssen.

Zum einen hätte festgestellt werden müssen, dass es nicht reicht, dass der Inkassodienstleister lediglich Kosten in Rechnung stellt (das bleibt ein „fiktiver Schaden“), sondern der Gläubiger muss die Inkassokosten auch nachweislich bezahlt haben (Schaden als Vermögenseinbuße).²⁰ Hierzu hätten Nachweispflichten konkretisiert werden können. Es ist ein Rechtsanspruch der Verbraucher und Schuldner auf Offenlegung der konkreten Vergütungsvereinbarungen samt Zahlungsnachweis zu schaffen.²¹

Nicht verkannt werden darf nämlich, dass es sich hierbei um eine Schadensersatzposition handelt und deren Höhe letztendlich nicht auf unbekannte Absprachen im Innenverhältnis beruhen kann. Diese Vereinbarungen führen dazu, dass Kosten gegenüber Schuldnern gel-

tend gemacht werden, auf deren Höhe diese keinen Einfluss haben.

Das AG Esslingen hat deutlich gemacht, dass Inkassokosten nur zu ersetzen sind, wenn der Gläubiger sie auch tatsächlich an das Inkassounternehmen gezahlt hat oder dazu noch verpflichtet ist.²² Der 4. Strafsenat des BGH hat sogar erst im März dieses Jahres entschieden, dass die Geltendmachung übersetzter Erstattungsansprüche im Bereich des anwaltlichen Masseninkassos nach § 263 StGB auch für den Rechtsanwalt strafbarer Betrug sein kann, wenn dem behaupteten Anspruch keine Zahlungsverpflichtung im Innenverhältnis gegenübersteht.²³

Damit zeigt sich, dass es nicht unwesentlich ist, nachvollziehen zu können, welche Kosten tatsächlich entstanden und gezahlt sind und welche gegenüber dem Schuldner abgerechnet werden. Um nicht einem Generalverdacht zu unterliegen, wäre Transparenz ein hilfreiches Mittel. Denn wenn zwei Parteien auf Kosten eines Dritten Absprachen treffen, kann sich häufig ein fader Beigeschmack ergeben.

c) FOLGEN

Im Ergebnis kann und sollte man daher den Aufwand tatsächlich differenziert betrachten. Das Masseninkasso auf der einen Seite und die Einzelfallbearbeitung andererseits – egal wer der Bearbeiter ist.

Schließlich wird auch unwidersprochen angenommen, dass sich hier kaufmännische und freiberufliche Tätigkeiten gegenüberstehen. Es ist daher unverständlich, warum versucht wird, dies unter einen Hut zu bringen. Zwar übersieht der Referentenentwurf diese tatsächlichen Gegebenheiten nicht, jedoch versäumt er es, die notwendigen Schlüsse zu ziehen.²⁴ Die Herausforderung anzunehmen, die Geschäftsmodelle zu ergründen und differenziert aufzulösen, hätte die Chance gebracht, eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten.

3. UNBESTRITTENE FORDERUNG ALS UNTERSCHIEDUNGSMERKMAL

Dass der Regierungsentwurf nicht zwischen Massen- und Einzelfallinkasso unterscheidet, wird auch damit begründet, dass den Schuldnern nicht zu vermitteln wäre, warum sie je nachdem, ob ihr Gläubiger viele oder wenige gleichartige Forderungen einzuziehen hat oder er ein kleines oder großes Inkassounternehmen beauftragt, unterschiedliche Beträge zahlen sollten. Schließlich wären die Abrechnungen für die Schuldner auch kaum überprüfbar, da für sie kaum erkennbar ist, ob die Forderung im Rahmen eines Masseninkassos eingetrieben wird.²⁵

Der Entwurf sieht dann aber doch eine Differenzierung vor, indem er danach unterscheidet, ob es sich bei der

¹⁸ BDIU, Stn. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, 1.11.2019, S. 5.

¹⁹ BT-Drs. 19/20348, 40.

²⁰ Inkassowatch, BAG-SB, Stn. zum Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht v. 7.7.2020, S. 7.

²¹ Inkassowatch, BAG-SB, Stn. zum Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht v. 7.7.2020, S. 2.

²² AG Esslingen, Urt. v. 18.5.2018 – 5 C 234/18.

²³ *Bülte*, NJW 2019, 1759; BGH, Urt. v. 14.3.2019 – 4 STR 426/18.

²⁴ *Jäckle*, VuR 2019, 443 (446).

²⁵ BT-Drs. 19/20348, 24.

zugrundeliegenden Hauptforderung um eine bestrittene oder unbestrittene Forderung handelt.

In Nr. 2300 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine *unbestrittene* Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. In einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3.“

Ob diese Regelung für den Schuldner tatsächlich nachvollziehbarer wird, ist anzuzweifeln. Dem Schuldner stellen sich eher unverzüglich etliche Fragen: Wann gilt eine Forderung als bestritten? Wer trägt den Nachweis für das Bestreiten? Was geschieht, wenn nur zum Teil bestritten wird?²⁶ Was geschieht, wenn erst im Nachgang bestritten wird?

Hier scheint davon ausgegangen zu werden, dass es einen Automatismus bei der Bearbeitung von unbestrittenen und bestrittenen Forderungen gäbe. Denn soll dagegen eine vom Schuldner bereits bestrittene Forderung geltend gemacht werden, wird häufig eine umfangreichere Prüfung und Beratung erforderlich sein, weshalb es für diese Fälle ohne Einschränkung bei dem bisherigen Gebührensatzrahmen der Nr. 2300 VV RVG von 0,5 bis 2,5 bleiben soll.²⁷

Diese Annahme entspricht aber nicht der Realität, zumal sie dies selbst nur eingeschränkt annimmt, indem von einer lediglich häufigen Erforderlichkeit ausgegangen wird. Aber in der Praxis ist es häufig auch anders. Vielfach stößt man auf frei erfundene Forderungen oder es wird einfach ignoriert, dass ein Widerspruch oder ein Bestreiten eine rechtliche Auseinandersetzung nach sich ziehen sollte. In der Konsequenz könnte es aber dazu führen, dass eine höhere Gebühr allein aufgrund des Bestreitens verlangt wird, ohne aber auch einen entsprechenden Aufwand durch die damit einhergehende Auseinandersetzung mit dem Einzelfall durchzuführen. Das heißt, der Schuldner bestreitet zwar, aber der Inkassotreibende führt eben keine wirklich umfangreiche Prüfung und Beratung durch. Er kann aber dennoch eine höhere Gebühr abrechnen, allein aufgrund der Tatsache, dass bestritten wurde.

Weitere Kritik wird auch darin gesehen, dass auf diesem Weg die Bearbeitung mit bestrittenen Forderungen dem Aufgabenbereich von Inkassounternehmen zugeordnet wird. Bestrittene Forderungen in das Aufgabenspektrum einzubeziehen, bedeutet eine nicht hinnehmbare Verkennung des Umstands, dass im Rechtsstaat die Prüfung und Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Forderung allein den Rechtspflege-

organen anvertraut ist. Dieses Monopol darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass privatwirtschaftlichen Unternehmen – ungeachtet bestimmter staatlicher Regularien – erlaubt wird, am Markt in Konkurrenz zu den Anwälten zu treten.²⁸

Somit müsste im Falle des Bestreitens der Inkassofall für eine entsprechende Bearbeitung an einen Rechtsanwalt abgegeben werden. Dieses Vorgehen wird – wie die Darstellung der Beschwerden zeigt – aber in der Praxis nicht immer gelebt. Und für den Fall, dass doch ein weiterer Dienstleister beauftragt wird, dürften dem Schuldner doppelte Kosten berechnet werden.²⁹

Ausgehend von dem Ansatz, dass sich die Vergütung am Aufwand orientiert, ist daher das Bestreiten durch den Schuldner unpassend. Es muss nach dem tatsächlichen Aufwand der Inkassotreibenden beurteilt werden, nicht nach einem unterstellten. So ist der Ansicht zu folgen, es müsse auch für Forderungen gelten, die der Verbraucher bestreitet. „[...] Sonst werden ausgerechnet die Verbraucher benachteiligt, die sich gegen eine unberechtigte Forderung wehren. Das fördert unseriöse Geschäftsmodelle, die hohe Inkassogebühren als Druckmittel einsetzen, um in Wahrheit nicht bestehende Forderungen durchzusetzen. Zweifelhafte Forderungen dürfen nicht durch die Einschüchterung von Verbrauchern durchgesetzt werden. Grund für die Unterscheidung im Gesetzentwurf ist die pauschale Annahme, dass das Inkasso bei einer bestrittenen Forderung aufwendiger sei. Das ist jedoch gerade bei verbraucher-typischen Massengeschäften und den größtenteils automatisierten Inkassoverfahren wenig praxisnah. [...]“³⁰

V. FAZIT

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Aufwand für die Beitreibung von Forderungen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist und somit völlig unterschiedliche Aufgaben beinhaltet. Auf der einen Seite steht die automatisierte Forderungseintreibung, auf der anderen Seite die individuelle Bearbeitung und Prüfung der Hauptforderung. Diesem Umstand wird durch den Entwurf nicht ausreichend Rechnung getragen.³¹

An dieser Stelle hätte eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Geschäftsmodellen erfolgen müssen. Im Ergebnis hätte ein möglicherweise vollkommen neues, den kaufmännischen Zügen eines Masseninkassos entsprechendes Vergütungsmodell entstehen können, welches in einem angemessenen Maß Aufwand und Verhältnis zur Hauptforderung berücksichtigt hätte.

²⁸ Jäckle, VuR 2019, 443 (444).

²⁹ Gehrke, Stn. zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften, S. 3.

³⁰ <https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/presse/pressemitteilung.htm?PMNr=42/20>, (abger. am 31.8.2021).

³¹ Weitergehend BRAK-Stn.-Nr. 29/2020, S. 4: „Deswegen ist eine dringend erforderliche Differenzierung zwischen Inkassotätigkeiten der Rechtsanwälte und der Inkassodienstleister herbeizuführen.“

²⁶ Mayer, ZRP 2020, 9 (10).

²⁷ BT-Drs. 19/20348, 23.

In der Praxis hätte der Gläubiger dann – je nach dem was erforderlich ist – wählen können, ob die reine Forderungseintreibung reicht oder ob er die rechtliche Beratung ergänzend benötigt bzw. inwiefern hier fließende Übergänge möglich sind. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass im Ergebnis den Gläubiger das Ausfallrisiko trifft, so dass dieser eher nach Wirtschaftlichkeitskriterien entscheiden würde.

Mit diesem Entwurf wurden nur punktuelle Lösungen entwickelt, die nicht zu einer ganzheitlichen Anpassung führen werden. Zusammengefasst lässt sich festhalten: „Damit kann die Inkassobranche weiter Milliarden Gewinne machen auf Kosten derjenigen, die sowieso schon in finanzieller Not sind.“³²

³² Schuldzinski, <https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemeldungen/presse-nrw/gesetz-zu-inkassoreform-enttauscht-54387>, 27.11.2020 (abger. am 31.8.2021).

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RDG

NACH DER REFORM IST VOR DER REFORM

RECHTSANWALT DR. FRANK REMMERTZ*

Der Beitrag zeichnet die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zum RDG im Berichtszeitraum 2020/2021 nach und knüpft an den Beitrag des Autors im Vorjahreszeitraum 2019/2020 (BRAK-Mitt. 2020, 264) an. Auch im aktuellen Berichtszeitraum ist Legal Tech das beherrschende Thema, vor allem das zum 1.10.2021 in Kraft getretene sog. Legal Tech-Gesetz. Angesichts der Breite und Vielfalt der Themen beschränkt sich der folgende Überblick auf aktuelle Schwerpunkte.

I. EINLEITUNG

Wie kein anderes Thema hat vor allem das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt¹ (auch „Legal Tech-Gesetz“ genannt) die aktuellen Entwicklungen im RDG maßgeblich geprägt. Aber auch die sog. große BRAO-Reform mit dem Gesetz zur Neuregelung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts,² das zum 1.8.2022 in Kraft treten wird, hat Auswirkungen auf die Rechtsdienstleistungsbefugnis von künftig zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften. Parallel zu diesen beiden Gesetzen gibt es neue Rechtsprechung, nicht nur im Bereich Legal Tech, sondern u.a. auch zu den Beratungsbefugnissen von Syndikusrechtsanwälten,³ die kurz vor Verabschiedung der BRAO-Reform noch in den Genuss einer Gesetzesänderung gekommen sind. Rechtsprechung zum Umfang erlaubter Rechtsdienstleistungen für Architekten und Datenschutzbeauftragte runden diesen Beitrag ab.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und u.a. Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Autors wieder.

¹ BGBl. 2021 I, 3415.

² Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, BGBl. 2021 I, 2363.

³ Soweit zur besseren Lesbarkeit nur die maskulinen Formen gewählt werden, sind auch die femininen Formen mitumfasst.

II. LEGAL TECH-GESETZ

1. ALLGEMEINES

Seit dem Grundsatzurteil des BGH vom 27.11.2019⁴ in Sachen „wenigermiete.de“⁵ hatte sich eine lebhafte und kontroverse Diskussion zum zulässigen Umfang der Inkassolizenz nach § 2 II RDG entwickelt.⁶ Mehrere Landgerichte entschieden eher restriktiv und zeigten die Grenzen der Inkassobefugnis auf.⁷ Diese Tendenz hat sich zunächst auch im Berichtszeitraum fortgesetzt.⁸ Der Gesetzgeber hat diese Entwicklung aufgegriffen und im Herbst 2020 anknüpfend an das Ende 2020 bereits beschlossene und am 1.10.2021 in weiteren Teilen in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht⁹ einen in der Folge sehr umstrittenen Gesetzentwurf zur „Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“¹⁰ vorgelegt. Dieses Gesetz ist nunmehr ebenfalls am 1.10.2021 in Kraft getreten und soll für Legal Tech-Inkassodienstleister einen rechtssicheren Rahmen schaffen.¹¹ Dazu wurden neue Regelungen zur Regulierung von Inkassodienstleistungen im RDG aufgenommen.

Daneben sieht das neue Gesetz – in diesem Beitrag nicht behandelte – Liberalisierungen im anwaltlichen Berufsrecht, u.a. eine Lockerung des Verbots von Erfolgshonoraren und der (zuletzt allerdings eingeschränkten) Möglichkeit der Kostenübernahme durch

⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 44 = NJW 2020, 208.

⁵ Dazu bereits Remmert, BRAK-Mitt. 2020, 264, 265 m.w.N.

⁶ Überblick bei Rillig, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 10 RDG Rn. 45c ff.

⁷ Zum Überblick auch Skupin, GRUR-Prax 2021, 74; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2442.

⁸ S. dazu unter Ziff. III.

⁹ Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.12.2020 (BGBl. 2020 I, 3320); dazu näher bereits Remmert, BRAK-Mitt. 2020, 264, 269.

¹⁰ S. Entwurf in BT-Drs. 19/27673 v. 17.3.2021, 1 ff.

¹¹ Das Gesetz wurde am 17.8.2021 im BGBl. 2021 I, 3415 veröffentlicht.

Rechtsanwälte vor.¹² Mit dem neuen Gesetz sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der Anwaltschaft und Inkassodienstleistern geschaffen und Forderungen nach mehr Kohärenz Rechnung getragen werden.¹³ Der Gesetzgeber hat dabei einen vermittelnden Weg eingeschlagen, indem er die Ausweitung der Inkassolizenz durch die BGH-Rechtsprechung weitgehend „absegnet“, dafür aber die Befugnisse der Aufsichtsbehörden stärkt und die Informationspflichten der Anbieter gegenüber Verbrauchern ausweitet. Ob dem Gesetzgeber dieses Vorhaben gelungen ist, darf allerdings bezweifelt werden.¹⁴

2. GESETZGEBUNGSVERFAHREN IM SCHNELLDURCHLAUF

Das Gesetz wurde angesichts der auslaufenden Legislaturperiode mit hohem Tempo vorangetrieben. Einem Referentenentwurf vom 12.11.2020 folgte schnell ein Regierungsentwurf am 20.1.2021 mit jeweils sehr kurzer Frist zur Stellungnahme.¹⁵ Dem schloss sich eine dynamische und kontroverse Debatte an. Das Gesetz wurde schließlich in einer Nachtsitzung am 11.6.2021 vom Bundestag beschlossen.¹⁶ Bis zuletzt wurde in der Koalition um einen Kompromiss gerungen und noch kleinere Änderungen zum Schutz der Rechtsuchenden vorgenommen.¹⁷ Dabei schien das Vorhaben nach einer Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss am 5.5.2021¹⁸ zeitweise auf der Kippe zu stehen. Zu unterschiedlich waren die Positionen sowohl in Grundsatz als auch in Detailfragen. Das Gesetz ist schließlich einem politischen Kompromiss „in letzter Minute“ vor Ablauf der Legislaturperiode geschuldet. Strittige Punkte wurden vertagt.¹⁹

3. DIE WESENTLICHEN PUNKTE DER REFORM

Im Folgenden werden die wesentlichen Reformpunkte im Überblick vorgestellt.

a) ERGÄNZUNGEN DER § 2 II UND 5 I RDG

Als Reaktion auf die Forderung,²⁰ den Umfang der durch das BGH-Urteil vom 27.11.2019²¹ entstandenen

uferlos weiten Inkassoerlaubnis in § 2 II RDG wieder einzuschränken, wurden die §§ 2, 5 RDG erst im Regierungsentwurf durch Zusätze ergänzt.

In § 2 II 1 RDG n.F. wurde die Definition der Inkassodienstleistung dahingehend ergänzt, dass sie die auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung umfasst. Dies dient nach der Gesetzesbegründung²² der Klarstellung, solange und soweit sich die rechtliche Prüfung und Beratung auf die Einziehung einer konkreten Forderung bezieht. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll dies im Umkehrschluss bedeuten, dass darüber hinausgehende Rechtsdienstleistungen nicht mehr von der Inkassobefugnis gedeckt sind. Sie können allerdings dann, wenn die Voraussetzungen des § 5 I RDG erfüllt sind, als Nebenleistungen zulässig sein.²³ Deshalb wurde flankierend zur Ergänzung in § 2 II 1 RDG dem § 5 I RDG folgender Satz 3 angefügt: „Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein.“ Damit soll verdeutlicht werden, dass Hauptleistung auch eine Inkassodienstleistung sein kann.

Die beiden Ergänzungen in §§ 2, 5 RDG tragen allerdings nicht zur Rechtssicherheit bei. Die Tatsache, dass die Forderungseinziehung auch die darauf bezogene rechtliche Prüfung und Beratung umfasst, ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung des BVerfG.²⁴ Mit der Ergänzung des § 2 II RDG wird weder der durch die Rechtsprechung entstandene weite Anwendungsbereich der Inkassodienstleistung eingeschränkt noch deren Umfang hinreichend konkretisiert.²⁵ Insbesondere bleibt die entscheidende Frage offen, ob sich die Prüfung und Beratung von Anfang an auf eine *bereits bestehende* Forderung beziehen muss oder ob es ausreicht, wenn diese im Verlauf der Inkassodienstleistung erst entsteht.²⁶ Mit der Ergänzung des § 5 I RDG wird Inkassodienstleistern im Ergebnis doch ein „Mehr“ an Rechtsdienstleistungen als nur „unmittelbar mit dem Forderungszug zusammenhängende Prüfungen und Tätigkeiten“ ermöglicht – und zwar nicht über § 2 II RDG, sondern als Nebenleistung nach § 5 RDG. Damit ist absehbar, dass der Streit über die Grenzen des Zulässigen schlicht in § 5 RDG verlagert wird.²⁷

Neben diesen Rechtsunsicherheiten und der Erweiterung der Inkassodienstleistung „durch die Hintertür“ des § 5 RDG begegnet die Ergänzung mit § 5 I 3 RDG n.F. auch grundsätzlichen Bedenken. Sinn und Zweck des § 5 RDG ist eigentlich, nicht-juristischen, z.B.

¹² Zum Gesetzentwurf insgesamt *Fries*, NJW 2021, 2537; *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 581 (Teil 1) und 603 (Teil 2); *Römermann*, AnwBl. Online 2020, 588; *Kilian*, AnwBl. 2021, 102, 104.

¹³ Begr. RegE, BT-Drs. 19/27673, 1 und 13.

¹⁴ Zur Kritik Ziff. III.4.

¹⁵ Zu Recht kritisiert in der BRAK-PE Nr. 8 v. 4.6.2021.

¹⁶ In der vom Rechtsausschuss des Bundestages zuletzt am 9.6.2021 empfohlenen Fassung, BT-Drs. 19/30495 v. 9.6.2021, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/304/1930495.pdf>.

¹⁷ Etwa zum Inhalt einer Vergütungsvereinbarung in § 13c RDG n.F. und zur verpflichtenden Weiterleitung von Fremdgeld in § 13g RDG n.F.; s. dazu im Überblick *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 368.

¹⁸ An der für die BRAK als Sachverständiger ihr Präsident Dr. Ulrich Wessels teilgenommen hat. Eine Liste aller Sachverständigen und der Stellungnahmen ist abrufbar auf der Webseite des Bundestages unter https://www.bundestag.de/ausschuss/a06_Recht/anhoerungen.

¹⁹ S. dazu die Entschließungsanträge in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses v. 9.6.2021, BT-Drs. 19/30495, 7 f.

²⁰ S. exemplarisch die Kritik zum RefE der BRAK in der Stn. 81/2020, S. 21 f. und des DAV in der Stn. 88/2020, S. 16 ff.

²¹ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 44 = NJW 2020, 208 – *wenigermiete*.de.

²² Begr. RegE, BT-Drs. 19/27673, 20 und 39.

²³ Begr. RegE, BT-Drs. 19/27673, 20 f.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 20.2.2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, 1190.

²⁵ Zweifelnd ebenso *Fries*, NJW 2021, 2537, 2538; auch der Bundesrat hatte in der Stn. einen engeren Zuschnitt der Inkassoerlaubnis gefordert, konnte sich damit aber nicht durchsetzen, Stn. BR v. 5.3.2021, BT-Drs. 19/27673, 52.

²⁶ Krit. dazu BRAK-Stn.-Nr. 10/2021 zum RegE, S. 16; *Lemke*, RD 2021, 224, 228; *Hensler*, AnwBl. Online 2021, 180, 181.

²⁷ Zur Kritik s. auch BRAK-Stn.-Nr. 10/2021 zum RegE, S. 15; *Lemke*, RD 2021, 224, 228; *Leeb*, ZUM 2021, 379, 383; *Steinrötter/Warmuth*, in Hoeren/Sieber/Holzengel, Hdb. Multimedia-Recht, 56. EG Mai 2021, Teil 3 Rn. 37.

wirtschaftlich geprägten Dienstleistern zu ermöglichen, Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu erbringen.²⁸ Der BGH hat kürzlich zu § 5 RDG a.F. bekräftigt, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit „stets auf nicht-rechtlichem Gebiet“ liegen muss.²⁹ Zwar ist anerkannt, dass etwa auch Angehörige steuerberatender Berufe, Wirtschaftsprüfer und nach § 10 RDG registrierte Personen, also insb. Inkassodienstleister, in den Genuss dieser Regelung fallen.³⁰ Dabei handelte es sich aber um Ausnahmen.³¹ Werden nunmehr Rechtsdienstleistungen pauschal zu Hauptleistungen erklärt, fragt sich, welchen Sinn dann künftig eine Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenleistung haben soll. Zudem ist der Gesetzgeber mit der Änderung auch über das Ziel hinausgeschossen. Denn es hätte ausgereicht, die Ergänzung auf Inkassodienstleistungen zu beschränken.³²

b) DIE ERGÄNZUNG IN § 4 RDG

§ 4 RDG schützt die Unabhängigkeit der Rechtsdienstleistung vor Fremdeinflüssen und hat eine ähnliche Funktion wie das anwaltliche Verbot der widerstreitenden Interessen (§ 43a IV BRAO). Die Vorschrift wurde nunmehr um einen Satz 2 dahingehend ergänzt, dass eine Gefährdung der Unabhängigkeit nicht schon deshalb anzunehmen ist, weil aufgrund eines Vertrages mit einem Prozessfinanzierer diesem gegenüber Berichtspflichten bestehen. Der Gesetzgeber erkennt zwar grundsätzlich die Gefahr von Interessenkollisionen bei der Beteiligung von Prozessfinanzierungsgesellschaften an, meint aber, dass Berichtspflichten dafür (allein) nicht ausreichen.³³

Auch diese Ergänzung³⁴ ist kritisch zu sehen.³⁵ Hier unterschätzt der Gesetzgeber die Gefahr der Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Interessen der Prozessfinanzierer, die durch Berichtspflichten ausgelöst werden können. Insoweit ist der zutreffenden Ansicht³⁶ zu folgen, dass zwischen Inkassoauftrag und Prozessfinanzierung bereits ein *struktureller* Interessengegensatz besteht. Auf Berichtspflichten kommt es insoweit nicht (mehr) an.³⁷

²⁸ Krenzler/Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 5 RDG Rn. 14.

²⁹ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 174 Rn. 47 – Rechtsberatung durch Architektin, s. dazu auch Ziff. VI 1.

³⁰ BGH, ebenda.

³¹ Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 27.

³² Dazu bereits BRAK-Stn.-Nr. 10/2021, S. 18.

³³ Begr. RegE, BT-Drs. 19/27673, 19 f. und 40.

³⁴ Der Einschätzung des Gesetzgebers zust. („lediglich Klarstellung“) Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 4 RDG Rn. 28b und 29a; Grunewald, in BeckOK RDG, 18. EG 1.7.2021, § 4 RDG Rn. 40; Römermann, AnwBl. Online 2021, 588, 615.

³⁵ BRAK-Stn.-Nr. 81/2020 zum RefE, S. 17 ff.; BRAK-Stn.-Nr. 10/2021 zum RegE, S. 16 f.; krit. auch die Stn. des BR v. 5.3.2021, BT-Drs. 19/27673, 53.

³⁶ LG München I, BeckRS 2020, 841 – Rn. 142 ff.; Valdini, BB 2017, 1609 ff., 1610; Greger, MDR 2018, 897 ff., 900; Henssler, in Deckenbrock/Henssler, Einl. RDG Rn. 471; ders., NJW 2019, 545, 548 ff.; v. Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 179 ff.; Kluth, VuR 2018, 403, 409; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 214; Lemke, RDI 2021, 224, 227; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2445; differenzierend Rillig, in Deckenbrock/Henssler, § 10 RDG Rn. 46p.

³⁷ Der Bundesrat forderte im Gesetzgebungsverfahren zu Recht dazu auf, die Beschränkung auf Berichtspflichten auszunehmen, BT-Drs. 1927/73, 53.

Den Befürwortern der liberalen Gegenansicht³⁸ ist entgegenzuhalten, dass dieser Gefahr auch nicht durch Informationspflichten nach § 13b I Nr. 3 RDG n.F.³⁹ begegnet werden kann, weil § 4 RDG nicht zur Disposition steht,⁴⁰ die Verbraucher also nicht wirksam in eine Interessenkollision einwilligen können. Dieses Problem wurde vom Gesetzgeber gar nicht erst thematisiert.

Eine Schwäche der Ergänzung in § 4 S. 2 RDG n.F. ist auch, dass damit nur das Problem adressiert wird, wenn der Rechtsdienstleister für die Prozessfinanzierung einen Dritten einschaltet. Offen bleibt damit, wie die Frage einer Interessenkollision zu beurteilen ist, wenn der Rechtsdienstleister die Prozessfinanzierung selbst als eigene Leistung mit anbietet.

Auf europäischer Ebene sieht man die Beteiligung von Prozessfinanzierern zu Recht kritischer. Wie der Entwurf eines Entschließungsantrags des EU-Parlaments⁴¹ zur Regulierung privater Prozessfinanzierer zeigt, werden auch die Gefahren von Interessenkollisionen deutlich angesprochen.⁴²

c) AUSWEITUNG DER INFORMATIONSPLICHTEN

Nach § 13b I RDG n.F. müssen Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, diesem vor Vertragsschluss bestimmte Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen.⁴³ Diese umfassen nach § 13b I Nr. 1–4 RDG n.F. Informationen zur Vereinbarung eines Erfolgshonorars, zur Beteiligung eines Prozessfinanzierers, zu einem möglichen Vergleichsabschluss und Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Ablehnung eines Inkassoauftrags muss nach § 13b II RDG n.F. begründet und u.a. mit den Hinweisen verbunden werden, ob eine rechtliche Prüfung stattgefunden hat, diese bejahendenfalls ganz oder teilweise automatisiert erfolgte und dass die Ablehnung andere, (also insb. anwaltliche) Möglichkeiten zur Forderungsdurchsetzung unberührt lässt.⁴⁴

Die Einführung von Darlegungs- und Informationspflichten ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Einschränkung

³⁸ Petrasincu/Unsel, RDI 2021, 361, 368 f.; Hartung, AnwBl. Online 2021, 152, 157 f.; Stadler, VuR 2021, 123, 125; grds. keine Interessenkollision auch Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, § 4 RDG Rn. 28b; Rillig, in Deckenbrock/Henssler, § 10 RDG Rn. 46w (lediglich Klarstellung). Grunewald, in BeckOK RDG, § 4 RDG Rn. 30; zum neuen Recht dies., Rn. 40.

³⁹ Zu den Informationspflichten näher Ziff. II. 3 c).

⁴⁰ H.M. s. Krenzler/Remmert, § 4 RDG Rn. 17; Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, § 4 RDG Rn. 29; dies noch bestätigend LG München I, BeckRS 2020, 841 – Rn. 151; ferner Johnigk, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 4 RDG Rn. 17; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2445; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1441; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 214; v. Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 186 ff.; A.A. Grunewald, in BeckOK RDG, 18. EG 1.7.2021, § 4 RDG Rn. 32; Römermann, NJW 2019, 551, 555; ders., AnwBl. Online 2020, 273, 277; Stadler, VuR 2021, 123, 126.

⁴¹ S. Entwurf einer Entschließung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten v. 17.6.2021 (2020/2130(INL)), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-680934_DE.pdf.

⁴² S. dazu auch die befürwortende Stn. der BRAK Nr. 51/2021.

⁴³ Wobei indes keine Anforderungen an die Art und Weise der Information gestellt werden; krit. dazu zu Recht Lemke, RDI 2021, 224, 229.

⁴⁴ Überblick zu den Reformen bei Rillig, in Deckenbrock/Henssler, § 10 RDG Rn. 47a ff.

auf „Verbraucher“ i.S.v. § 13 BGB ist vor dem Hintergrund, dass alle Rechtsuchende nach § 1 I 2 RDG zu schützen sind, aber zu kurz gegriffen.⁴⁵ Die Pflichten sollten daher künftig zugunsten aller Rechtsuchenden einschließlich der Unternehmen erweitert werden.⁴⁶ Denn die gebündelte Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim LKW-Kartell im Wege des Legal-Tech-Inkasso⁴⁷ zeigt, dass es Geschäftsmodelle gibt, die auch Unternehmen adressieren. Es besteht kein Grund, diese vom Schutz auszunehmen.

d) STÄRKUNG DER AUFSICHTSBEFUGNISSE

Als weitere Regulierungsmaßnahme wurden auch die Aufsichtsbefugnisse gestärkt. Es soll bereits bei der Zulassung zur Registrierung als Inkassodienstleister geprüft werden, ob das jeweilige Geschäftsmodell im Einklang mit der Inkassoerlaubnis steht, um der Gefahr divergierender Entscheidungen zwischen Verwaltungsbehörden einerseits und Zivilgerichten andererseits zu begegnen.⁴⁸ Dafür soll nach § 13 II RDG n.F. bereits im Zulassungsverfahren die beabsichtigte Tätigkeit beschrieben werden. Die Beschreibung muss insb. Angaben dazu enthalten, auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen und ob und ggf. welche weiteren Tätigkeiten als Nebenleistungen nach § 5 RDG beabsichtigt sind. Im Hinblick auf die erweiterten Prüfungs- und Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden im Zulassungsverfahren werden Forderungen laut, von der Wichtigkeitsfolge nach § 134 BGB bei Überschreiten der Inkassolizenz⁴⁹ zum Schutz der Verbraucher, insb. wegen drohender Verjährung ihrer Ansprüche, abzurücken.⁵⁰

Insgesamt ist es der richtige Weg, die Zulässigkeit der Legal Tech-Inkassomodelle bereits im Vorfeld bei der Registrierung durch die Aufsichtsbehörden prüfen zu lassen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Aufsichtsbehörden den erhöhten Prüfungsaufwand auch effektiv bewältigen können, mithin organisatorisch, personell und finanziell dafür ausgestattet sind. Wichtig ist auch, die Aufsicht zu zentralisieren, um ein „Aufsichtsbehörden-Shopping“ zu vermeiden.⁵¹ Für vor dem 1.10.2021 bereits registrierte Inkassodienstleister enthält § 7 RDGEG n.F. die wichtige Übergangsregelung zur Nachmeldung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bis spä-

testens 30.6.2022, wenn sie in Rechtsgebieten tätig sind, die nicht in § 11 I RDG genannt sind oder Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung erbringen.

4. KRITISCHE STELLUNGNAHME

Das Gesetz läutet einen Paradigmenwechsel im RDG ein, weil ein allgemeiner Rechtsdienstleister im Inkassogewand unterhalb der Anwaltschaft etabliert wird, obwohl sich der Gesetzgeber bei der Schaffung des RDG bewusst dagegen ausgesprochen hatte.⁵² Die erweiterten Befugnisse für Inkassodienstleister führen zu erheblicher Inkohärenz zum Nachteil der Anwaltschaft, da sie nicht in derselben Weise Berufspflichten unterliegen.⁵³

Diese durch die BGH-Entscheidung „wenigermiete.de“⁵⁴ besonders deutlich gewordene Inkohärenz hat der Gesetzgeber leider nicht beseitigt.⁵⁵ Dies zeigt sich u.a. im System der Prozesskosten- und Beratungshilfe.⁵⁶ Besonders augenfälliges Beispiel für die fehlende Kohärenz ist auch der niedrigschwellige Sachkundenachweis für Inkassodienstleister, der vom Gesetzgeber im Wesentlichen beibehalten wurde.⁵⁷ Zu Bereichsausnahmen wie beispielsweise für das Kartellrecht konnte man sich bedauerlicherweise nicht durchringen.⁵⁸ Die Ergänzung in § 2 I RDV, wonach Nachweise der theoretischen Sachkunde nur in Einzelbereichen zu erbringen sind, an dem System der Sachkunde durch einfache Lehrgänge aber grundsätzlich festgehalten wird, reicht bei weitem nicht aus, um zum Schutz der Rechtsuchenden qualifizierte Inkassodienstleistungen zu gewährleisten. Insoweit ist, je nach Inkassomodell, zumindest ein dem Ersten Juristischen Staatsexamen vergleichbarer Kenntnisstand zu fordern.⁵⁹ Der Gesetzgeber hat das Kohärenzproblem⁶⁰ nicht gelöst, sondern – bewusst – in die nächste Legislaturperiode verschoben.⁶¹

Wie die verbleibenden Unsicherheiten zu §§ 2, 4 und 5 RDG zeigen, ist auch fraglich, ob die vom Gesetzgeber als Ziel ausgerufene Rechtssicherheit mit dem neuen Gesetz erreicht wird.⁶² Die Ausweitung der Informationspflichten läutet möglicherweise einen Systemwechsel ein⁶³ weg vom Verbots- zum – eigentlich abgelehnten⁶⁴ – sog. Informationsmodell durch die „Hinter-

⁴⁵ BRAK-Stn.-Nr. 81/2020 zum RefE, S. 24 noch zum Begriff „Privatpersonen“; krit. ebenso DAV-Stn. 88/2020, S. 20; Skupin, GRUR-Prax 2020, 581, 583; a.A. Stadler, VuR 2021, 123, 126; Hartung, AnwBl. Online 2021, 152, 158.

⁴⁶ So auch die Forderung des BR in der Stn. v. 5.3.2021, BT-Drs. 19/27673, 55, die aber von der BReg in der Gegenäußerung abgelehnt wurde.

⁴⁷ LG München I, BeckRS 2020, 841.

⁴⁸ Begr. RegE, BT-Drs. 19/27673, 21 f.

⁴⁹ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 44 = NJW 2020, 208, 218 – Rn. 91 f. – wenigermiete.de.

⁵⁰ Petrasincu/Unselde, RD 2021, 361, 369 f.; Grunewald, in BeckOK RDG, 18. EG 1.7. 2021, § 4 RDG Rn. 42; Römermann, AnwBl. Online 2021, 588, 616; ders., RD 2021, 217, 220 f.; Stadler, VuR 2021, 123, 126 f.; Hartung, AnwBl. Online 2021, 152, 159.

⁵¹ BRAK-Stn.-Nr. 10/2021 zum RegE, S. 19; Henssler, AnwBl. Online 2021, 180, 185; ferner Skupin, GRUR-Prax 2021, 368, 370; ders., DRiZ 2021, 112, 113; Steinrötter/Warmuth, in Hoeren/Sieber/Holzmagel, Teil 30 – Rn. 30; dies wurde in einem Entschließungsantrag bei der Verabschiedung des Gesetzes festgehalten, s. BT-Drs. 19/30495, 8.

⁵² BT-Drs. 16/3655, 31; BRAK-Stn.-Nr. 81/2020 zum RefE 81/2020, S. 4; Henssler, in Deckenbrock/Henssler, Einl. RDG Rn. 47p; Kilian, AnwBl. Online 2021, 213, 217 f.

⁵³ Das müssen selbst Befürworter des Gesetzes einräumen, z.B. Römermann, RD 2021, 217; zur verbleibenden Kohärenzproblematik Henssler, in Deckenbrock/Henssler, Einl. RDG Rn. 47p; Kilian, AnwBl. Online 2021, 102, 106.

⁵⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 44 = NJW 2020, 208.

⁵⁵ Kritisch auch Henssler, in Deckenbrock/Henssler, Einl. Rn. 47j f.; ders., AnwBl. Online 2021, 180, 181; ders., BRAK-Mitt. 2020, 6 ff.

⁵⁶ Darauf weist Offermann-Burckart, AnwBl. 2021, 406, 412 f zu Recht hin.

⁵⁷ BRAK-Stn.-Nr. 81/2020 zum RefE, S. 23; krit. ebenso Fries, NJW 2021, 2537, 2538; zum Vgl. mit anderen Berufen BRAK-Stn.-Nr. 10/2021 zum RegE, S. 5.

⁵⁸ Wie vom BR gefordert, BT-Drs. 19/27673, 53; keine Sachkunde im Kartellrecht zu Recht angenommen von LG Hannover, BRAK-Mitt. 2021, 174, 181; ebenso Prütting, ZIP 2020, 1434, 1437; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2444; krit. dazu Petrasincu/Unselde, NZKart 2021, 280; Krüger/Seegers, BB 2021, 1031; Hartung, AnwBl. Online 2021, 152, 158 f.

⁵⁹ Henssler, AnwBl. Online 2021, 180, 181.

⁶⁰ Kilian, AnwBl. Online 2021, 102, 106; ders., AnwBl. Online 2021, 213.

⁶¹ S. dazu die Entschließungsanträge in BT-Drs. 19/30495, 7 f.

⁶² Krit. auch Leeb, ZUM 2021, 379, 383; Römermann, ZRP 2021, 10, 12.

⁶³ Vgl. Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, § 4 RDG Rn. 29c.

⁶⁴ Begr. RegE BT-Drs. 16/3655, 31.

tür“.⁶⁵ Als Fazit ist festzuhalten, dass das Gesetz schon bei Erlass reparaturbedürftig ist.⁶⁶

III. RECHTSPRECHUNG ZUM LEGAL TECH-INKASSO

1. ZULÄSSIGKEIT DES SOG. SAMMELKLAGE-INKASSO

Bis zur BGH-Entscheidung vom 13.7.2021⁶⁷ vertraten einige Landgerichte,⁶⁸ dass die Geschäftsmodelle des sog. Sammelklage-Inkasso, die vor allem in den Diesel-Skandal-Fällen und bei Kartellschadensersatzklagen bekannt geworden sind, von der Inkassolizenz nicht mehr gedeckt sind.⁶⁹ Teile der Literatur⁷⁰ haben sich dem bislang angeschlossen. Die Problematik besteht vor allem darin, dass von vornherein absehbar ist, dass es in rechtlich komplexen Verfahren zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt und die außergerichtliche Geltendmachung allenfalls deren Vorbereitung dient. Zunächst bejahte das LG Augsburg,⁷¹ noch einen Verstoß und nahm, beziehungsweise auf eine vorangegangene Entscheidung des LG Ingolstadt⁷² auch einen Verstoß gegen § 4 RDG an.⁷³ Ähnlich urteilte später das LG Ansbach.⁷⁴ Auch das LG Hannover⁷⁵ ging in einem ausführlich begründeten Urteil vom 1.2.2021 von einem Verstoß aus.

Der BGH hatte die Zulässigkeit dieses Geschäftsmodells in der Entscheidung *wenigermiete.de*⁷⁶ noch offengelassen,⁷⁷ doch schon in der Begründung des Regierungsentwurfs zur Ergänzung des § 2 RDG⁷⁸ klingt durch, dass man diese Modelle schon *de lege lata* für zulässig hält.⁷⁹ Das RDG unterscheidet nicht danach, ob außergerichtliche Bemühungen erfolgversprechend sei-

en oder ob dies (von vornherein) nicht der Fall. Vielmehr dürften Inkassodienstleister in diesem Rahmen stets tätig werden. Auch § 13 II RDG n.F. der vor Zulassung eine Beschreibung des Inkassomodells fordert, verlange Angaben dazu, ob die Tätigkeit schwerpunktmäßig eine außergerichtliche *oder eine gerichtliche* Geltendmachung der jeweiligen Forderungen zum Gegenstand hat.⁸⁰

Nach Verabschiedung des Legal Tech-Gesetzes hat der u.a. für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des BGH am 13.7.2021⁸¹ zu dem Streit Stellung bezogen und in einem Fall, in dem auf Erfolgshonorarbasis aus abgetretenem Recht Schadensersatzansprüche von Flugreisenden gegen einen Verantwortlichen der insolventen Fluggesellschaft Air Berlin geltend gemacht wurden, für zulässig befunden.⁸²

Zur Begründung führt der BGH aus, es sei weder dem Wortlaut noch der Systematik der §§ 1–3 RDG zu entnehmen, dass entsprechende Geschäftsmodelle von der Inkassobefugnis ausgenommen sein sollten.⁸³ Es sei auch schon bisher anerkannt, dass Inkassodienstleister als Partei im eigenen Namen Ansprüche gerichtlich geltend machen könnten, wenn sie sich dabei anwaltlich vertreten lassen.⁸⁴ Damit sei der Rechtsuchende ausreichend geschützt. Unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit des Inkassodienstleiters nach Art. 12 I GG gebiete es der Schutzzweck in § 1 I 2 RDG, die streitgegenständlichen Geschäftsmodelle des Sammelklage-Inkasso von der Inkassoerlaubnis als mitumfasst anzusehen.⁸⁵ Ein Verstoß gegen § 4 RDG sei ebenfalls nicht ersichtlich.⁸⁶ Die gebündelte Geltendmachung von Ansprüchen mehrerer Zedenten begründe in dem konkreten Fall nicht die Gefahr einer für § 4 RDG relevanten Interessenkollision. Den möglichen Risiken müssten die Vorteile einer solchen gebündelten Rechtsdurchsetzung gegenübergestellt werden.⁸⁷

Das Urteil ist ohne Übertreibung eine weitere Grundsatzentscheidung⁸⁸ im Bereich Legal Tech mit der Folge, dass die Zulässigkeit des sog. Sammelklage-Inkasso – jedenfalls im Grundsatz – nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Auch diese Entscheidung ist indes kritisch zu sehen, ist doch die Inkassoerlaubnis als Erlaubnisnorm für Klagevehikel nicht konzipiert und der Anwendungsbereich von Erlaubnisnormen nach dem RDG grundsätzlich auf *außergerichtliche* Rechtsdienstleistungen beschränkt (§ 1 I 1 RDG). Man wird sich aber zunächst auf diese Entscheidung einstellen müssen. Detailfragen bleiben noch zu klären, insb. zu Fallgestaltungen einer Interessenkollision nach § 4 RDG, über die

⁶⁵ BRAK-Stn.-Nr. 81/2020 zum RefE, S. 5; *Henssler*, in *Deckenbrock/Henssler*, Einl. RDG Rn. 47p; *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 4 RDG Rn. 29c; *Rillig*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 10 RDG Rn. 47a; *Römermann*, AnwBl. Online 2020, 518; zum Informationsmodell ursprünglich *Grunewald*, AnwBl. 2004, 208.

⁶⁶ *Treffend Wessels*, Akzente BRAK-Mitt. 2021, 137 „Reparaturbedarf mit Ansage“.

⁶⁷ BGH, Urt. v. 13.7.2021 – II 84/20, BRAK-Mitt. 2021, 310 (in diesem Heft).

⁶⁸ S. dazu den Überblick bei *Remmert*, BRAK-Mitt. 2020, 264, 265 f.; im Berichtszeitraum ferner LG Augsburg, BeckRS 2020, 30625; LG Hannover, BeckRS 2021, 1433; LG Ravensburg, BeckRS 2020, 37580 – Rn. 42 – im Diesel-Skandal; LG Ansbach, BeckRS 2021, 6742; LG Trier, BeckRS 2021, 9041; LG Rottweil, BeckRS 2021, 12055.

⁶⁹ Dazu im Überblick und zum Meinungsstand *Rillig*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 10 RDG Rn. 46g ff.; allg. dazu *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717 ff.

⁷⁰ *Henssler*, in *Deckenbrock/Henssler*, Einl. Rn. 47g und 47k; *ders.*, NJW 2019, 545, 546; *ders.*, AnwBl. Online 2021, 180, 182 f.; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1441; *Greger*, MDR 2018, 897, 899; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441, 2445; *Meul*, CR 2020, 246; s. zum aktuellen Streitstand i.U. *Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 95d m.w.N.

⁷¹ LG Augsburg, Urt. v. 27.10.2020 – 11 O 3715/18, BeckRS 2020, 30625 – Rn. 26 ff.

⁷² LG Ingolstadt, Urt. 7.8.2020 – 41 O 1745/18, BeckRS 2020, 18773.

⁷³ LG Augsburg, a.a.O., Rn. 33 ff.

⁷⁴ LG Ansbach, Urt. v. 29.3.2021 – 3 O 16/21 = RDi 2021, 348 m. Anm. *Skupin*; ebenso ferner LG Ravensburg, BeckRS 2020, 37580; LG Trier, BeckRS 2021, 9041.

⁷⁵ LG Hannover, BRAK-Mitt. 2021, 174 m. zust. Anm. *Lemke*; *Skupin*, RDi 2021, 260; krit. hingegen *Petrascin/Unselde*, NZKart 2021, 280; *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031; *Skupin*, RDi 2021, 260.

⁷⁶ BGH, BRAK-Mitt. 2020, 44 = NJW 2020, 208.

⁷⁷ Dazu bereits *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020, 6, 9; *ders.*, AnwBl. Online 2020, 168, 169 ff.; *ders.*, AnwBl. Online 2021, 180, 182.

⁷⁸ Begr. RegE, BT-Drs. 19/27673, 21.

⁷⁹ Die Gegenäußerung der BReg zur Stn. des BR v. 5.3.2021, BT-Drs. 19/27673, 61 bezog klar Stellung zur Zulässigkeit dieses Geschäftsmodells; der BR hatte versucht, die „rein oder weit überwiegend auf gerichtliches Vorgehen gerichtete Mandatierung“ der Rechtsanwaltschaft vorzubehalten, BT-Drs. 19/27673, 52 f.; dem ist die BReg indes nicht gefolgt.

⁸⁰ Begr. RegE, BT-Drs. 19/27673, 41.

⁸¹ BGH, Urt. 13.7.2021 – II ZR 84/20, BRAK-Mitt. 2021, 310 (in diesem Heft).

⁸² BGH, ebenda, Ls. 1 und Rn. 16 ff.

⁸³ BGH, ebenda, Rn. 17 ff.

⁸⁴ BGH, ebenda, Rn. 19 mit Bezug auf BGH, BRAK-Mitt. 2020, 44 = NJW 2020, 208, 235 Rn. 225 ff.

⁸⁵ BGH, ebenda, Rn. 22 ff.

⁸⁶ BGH, ebenda, Rn. 45 ff.

⁸⁷ BGH, ebenda, Rn. 49 mit ausf. Begründung.

⁸⁸ Auch daran erkennbar, dass das Urteil für die amtliche BGHZ-Sammlung vorgesehen ist.

der BGH bisher nicht entschieden hat. So kann beispielsweise nach LG Hannover⁸⁹ ein Verstoß gegen § 4 RDG vorliegen, wenn die Zedenten auf verschiedenen Marktstufen (Lieferant – Erstabnehmer – Zweithändler) tätig sind. Darin liegt nach Ansicht des Gerichts ein unauflösbarer Interessenwiderspruch.⁹⁰

2. WEITERE GESCHÄFTSMODELLE

Neben der gebündelten Geltendmachung von Ansprüchen gab es im Berichtszeitraum aber auch noch weitere Gerichtsentscheidungen, die sich mit anderen Inkassomodellen beschäftigt haben. Nach Ansicht des OLG München⁹¹ ist die Beratung zum Widerruf von Lebensversicherungsverträgen im Vorfeld der Erbringung von Inkassodienstleistungen unzulässig, wenn der Inkassodienstleister nicht gleichermaßen über eine Erlaubnis nach § 34d II 1 GewO verfügt. Ähnlich stellte das OLG Hamburg⁹² in einem wettbewerbsrechtlichen und im Wesentlichen Streitwertfragen betreffenden Verfahren fest, dass die Beratung zur Rückabwicklung von Verträgen, insb. auch von Versicherungsverträgen, zur Beitragsanpassung und zum Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung, aber auch zu Ansprüchen in Bezug auf den „Dieselskandal“ und das „Auto-Kartell“ offensichtlich „nichts mit Inkassodienstleistungen“ zu tun hätte. Diese Entscheidung erging allerdings noch vor dem BGH-Urteil zum Sammelklage-Inkasso.

IV. DIE „GROSSE BRAO-REFORM“

Die „große BRAO-Reform“ mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ wird am 1.8.2022 in Kraft treten.⁹³ Hierbei geht es in erster Linie um eine grundlegende Reform des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften, die nach langen Vorarbeiten nun umgesetzt wird.⁹⁴ Die Reform betrifft auch das RDG, wenn auch nur am Rande, als die Rechtsdienstleistungsbefugnis von in- und ausländischen Berufsausübungsgesellschaften zum ersten Mal gesetzlich geregelt wird. Dies ist konsequent, weil die Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 59e, 59f BRAO n.F. künftig in der Regel der Zulassung bedürfen und selbst Träger von Rechten und Pflichten werden.⁹⁵

1. RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNISSE VON INLÄNDISCHEN BERUFAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

§ 59k S. 1 BRAO n.F. normiert künftig ausdrücklich die Rechtsdienstleistungsbefugnis von zugelassenen Be-

rufsausübungsgesellschaften. Die Norm stellt eine Erlaubnisnorm i.S.v. § 3 RDG dar und ist als Klarstellung zu begrüßen. Bislang war dies im anwaltlichen Gesellschaftsrecht bis auf die Rechtsanwalts-GmbH nur unzureichend geregelt.⁹⁶

Nach § 59k S. 2 BRAO n.F. muss die Gesellschaft die Rechtsdienstleistung durch einen Gesellschafter und Vertreter – wie beispielsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt – erbringen, in deren Person die dafür nach dem RDG vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft können künftig nach § 59i I 1 BRAO n.F. auch andere Berufsausübungsgesellschaften sein (Zulässigkeit der mehrstöckigen Gesellschaft).

2. RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNIS VON AUSLÄNDISCHEN BERUFAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Die Vorschrift des § 207a BRAO n.F. sieht erstmals auch die Rechtsdienstleistungsbefugnis von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften vor. Danach kann eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem WHO-Mitgliedstaat hat, unter den Voraussetzungen von § 207a I BRAO n.F. über die Verweisungsnorm des § 207a IV BRAO-E auf § 59k BRAO-E Rechtsdienstleistungen nach § 2 RDG erbringen und somit im deutschen Recht beraten und vertreten, wenn u.a. an ihr zumindest ein Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und die konkrete Rechtsdienstleistung durch diesen erbracht wird. Entsprechendes soll für die Vertretung vor Gerichten und Behörden nach § 59l BRAO n.F. gelten. Ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung eines Rechtsanwalts sind sie über ihre Zweigniederlassung nach § 207a III BRAO n.F. berechtigt, Rechtsdienstleistungen in ihrem Heimatrecht und im Völkerrecht zu erbringen.

Die erweiterte Befugnis für ausländische Gesellschaften war bis zuletzt umstritten. Die BRAK konnte sich mit ihren Bedenken, dies nur bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Herkunftsstaat⁹⁷ zu gestatten, nicht durchsetzen.⁹⁸

Die Rechtsdienstleistungsbefugnis ausländischer Anwaltsgesellschaften ist im Berichtszeitraum mit Ablauf des 31.12.2020 auch anlässlich des Brexit am Beispiel der UK-LLP virulent geworden.⁹⁹ Insoweit ist umstritten, ob Gesellschaften britischen Rechts wie die LLP¹⁰⁰ nach Ablauf der Übergangsphase nach geltendem Recht über § 59a BRAO in Deutschland noch rechtsdienstleistungsbefugt sind¹⁰¹ und welche Auswirkungen die Reform in § 207a BRAO n.F. darauf haben wird.

⁹⁶ Henssler, AnwBl. Online 2018, 564, 575.

⁹⁷ Auch gefordert vom BR in der Stn. v. 5.3.2021, BT-Drs. 19/27670, 340, was von der BReg in ihrer Gegenäußerung abgelehnt wurde, BT-Drs. 19/27670, 347.

⁹⁸ Zur Kritik im Einzelnen BRAK-Stn.-Nr. 82/2020 zum RefE, S. 8.

⁹⁹ Zum Ganzen Kerstges, AnwBl. Online 2021, 116.

¹⁰⁰ Gemeint sind hier nur LLPs mit Verwaltungssitz in UK und Zweigstelle in Deutschland.

¹⁰¹ Bejahend Kilian, BB 2021, 323; Hartung/Uwer, EuZW 2020, 1007; verneinend insb. Pohl, Kammerton 10/2020, abrufbar unter <https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/ausgabe-10-2020/ueber-die-folgen-eines-harten-brexit-am-31-12-2020-fuer-die-einzelnen-anwaeltinnen-und-anwaelte-und-fuer-deren-kanzleien/>.

⁸⁹ LG Hannover, BRAK-Mitt. 2021, 174 m. zust. Anm. Lemke.

⁹⁰ LG Hannover, BRAK-Mitt. 2021, 174, 186; krit. dazu Petrasincu/Unsel, NZKart 2021, 280.

⁹¹ OLG München, Urt. v. 3.12.2020 – 29 U 7047/19 – n.rkr., RDi 2021, 149 [Skupin].

⁹² OLG Hamburg, Beschl. v. 16.9.2020 – 15 W 30/20, BRAK-Mitt. 2021, 271; Vorinstanz bestätigt: LG Hamburg, BRAK-Mitt. 2020, 160 m. Anm. Deckenbrock.

⁹³ BGBl. 2021 I, 2363 ff.

⁹⁴ Dazu im Überblick Nitschke, BRAK-Mitt. 2021, 218; Kilian, NJW 2021, 2385.

⁹⁵ Hierzu näher Kilian, AnwBl. 2021, 294; ders. AnwBl. 2021, 478.

V. ERWEITERTE RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNISSE VON SYNDIKUSRECHTSANWÄLTEN

Der Gesetzgeber hat kurz vor Verabschiedung der neuen BRAO-Reform eine Anregung¹⁰² aufgegriffen, um künftig die sog. Drittberatung durch Syndikusrechtsanwälte in gewissem Umfang zu erlauben. Zuvor hatte der BGH¹⁰³ seine strenge Rechtsprechung fortgesetzt¹⁰⁴ und sich auch die BRAK gegen eine Öffnung ausgesprochen.¹⁰⁵ Mitten in der laufenden Debatte nahm auch das BVerfG eine strenge Haltung in dieser Frage ein und sah keine Grundrechtsverletzung.¹⁰⁶ Künftig ist Syndikusrechtsanwälten nach § 46 VI BRAO n.F. eine drittberatende Tätigkeit erlaubt, wenn der Arbeitgeber seinerseits dazu nach dem RDG berechtigt ist. Er muss aber in solchen Fällen die Kunden seines Arbeitgebers darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine (unabhängige) anwaltliche Beratung i.S.d. § 3 BRAO handelt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zusteht.

VI. BEFUGNISSE VON ARCHITEKTEN UND DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Die Rechtsprechung hat die Befugnisse zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen für Architekten und Datenschutzbeauftragte konkretisiert. Dies betrifft sowohl Erlaubnisnormen außerhalb des RDG i.S.v. §§ 1 III, 3 RDG als auch den Umfang zulässiger Nebenleistungen nach § 5 RDG.

1. ARCHITEKTEN

Der BGH¹⁰⁷ hat im Bereich der gesonderten Erlaubnisnormen nach §§ 1 III, 3 RDG und im Fall von Nebenleistungen nach § 5 RDG ein Grundsatzurteil gefällt und im Revisionsverfahren die rechtliche Einschätzung der Vorinstanz¹⁰⁸ bestätigt,¹⁰⁹ dass die Vertretung eines Bauherrn in einem Widerspruchsverfahren durch eine Architektin gegen einen ablehnenden Bescheid einer Bauvoranfrage keine zulässige Nebenleistung mehr darstellt.

Zunächst hat der BGH zu den gesonderten Erlaubnisnormen seine Rechtsprechung konkretisiert und ausgeführt, dass diese hinreichend konkret sein müssen, die Befugnis

zu einer Rechtsdienstleistung somit schon nach dem Wortlaut der Norm für einen bestimmten Bereich oder spezielle Tätigkeiten eingeräumt wird.¹¹⁰ Das Gericht verneint in der Folge hinreichend konkrete Befugnisse für Architekten aus § 1 V Architektengesetz Rheinland-Pfalz, der HOAI und aus §§ 631 I, 650p BGB und widmet sich dann vertiefend der Vorschrift des § 5 RDG.

Hierzu bestätigt der I. Zivilsenat des BGH zunächst, dass § 5 I RDG nur anwendbar sein kann, wenn die fragliche Rechtsdienstleistung nicht selbst wesentlicher Teil der Haupttätigkeit ist.¹¹¹ Der Schwerpunkt der Tätigkeit müsse – soweit es sich nicht um Dienstleistungen von Angehörigen steuerberatender Berufe oder nach § 10 RDG registrierter Personen handelt – stets auf nicht-rechtlichem Gebiet liegen.¹¹² Der BGH lässt auch offen, ob die Haupttätigkeit abstrakt nach dem jeweiligen Berufs- und Tätigkeitsbild (hier: das einer Architektin) zu bestimmen oder auf die jeweiligen konkreten Tätigkeiten abzustellen ist,¹¹³ da die beanstandete Tätigkeit nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild eines Architekten gehört.¹¹⁴ Es gebe zwar in vielfacher Hinsicht Berührungen zu Rechtsdienstleistungen. Eine Vertretung des Bauherrn im Rahmen gerichtlicher Vorverfahren gehe aber über die typischerweise mit der beratenden Rolle des Architekten verbundenen Aufgaben hinaus.¹¹⁵

2. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Der AGH Nordrhein-Westfalen¹¹⁶ hat die Befugnisse von Datenschutzbeauftragten zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dem RDG bestätigt und ausgeführt, dass diese nach Art. 39 DSGVO gerechtfertigt sein können. Die Vorschrift erlaube auch konkrete Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und stelle eine Erlaubnisnorm i.S.v. § 3 RDG dar. In dem Fall wandte sich eine Rechtsanwältin gegen einen Widerrufsbescheid. Dieser erging nach § 14 II Nr. 8 BRAO mit der Begründung, sie sei für eine Arbeitgeberin tätig, die gegen das RDG verstoße. Die Arbeitgeberin war u.a. als externe Datenschutzbeauftragte für ihre Kunden tätig. Das Gericht hob den Bescheid auf und verneinte einen RDG-Verstoß.

Dem Urteil ist zuzustimmen. Die Vorschriften der Art. 38, 39 DSGVO stellen Erlaubnisnormen nach §§ 1 III, 3 RDG dar, da die rechtlichen Befugnisse erheblich und Teil der Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten sind.¹¹⁷ Die darin enthaltenen Rechtsdienstleistungsbefugnisse sind auch hinreichend konkret i.S.d. BGH-Rechtsprechung.¹¹⁸

¹⁰² Entsprechende Forderungen wurden Anfang März 2021 an das BMJV herangetragen; obwohl der RegE v. 20.1.2021 dazu nichts vorsah, nahm das Thema auch in der Sachverständigen-Anhörung am 14.4.2021 einen breiten Raum ein; s. dazu die Stellungnahme von Henssler, S. 15 ff.

¹⁰³ Zuletzt BGH, Urt. v. 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 11/20, BRAK-Mitt. 2021, 37; BGH, Urt. v. 5.10.2020 – AnwZ (Brfg) 43/18, BeckRS 2020, 28421; demgegenüber BGH, BRAK-Mitt. 2021, 37 = NJW 2021, 1237 m. Anm. Özman, die in dem Fall eine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers angenommen hat.

¹⁰⁴ S. zuvor Remmert, BRAK-Mitt. 2020, 264, 269 f. sowie ferner Flegler, BRAK-Mitt. 2021, 227, 233.

¹⁰⁵ BRAK-Stn.-Nr. 29/2021.

¹⁰⁶ BVerfG, Beschl. v. 27.4.2021 – 1 BvR 2649/20, BRAK-Mitt. 2021, 272 m. Anm. Dahms; die Beschwerde richtete sich gegen das Urt. BGH v. 5.10.2020 – AnwZ (Brfg) 43/18, BeckRS 2020, 28421.

¹⁰⁷ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 174 – Rechtsberatung durch Architektin.

¹⁰⁸ OLG Koblenz, BRAK-Mitt. 2020, 160.

¹⁰⁹ Der BGH hat das Urteil wegen unzulässigem Unterlassungsantrag indes aufgehoben und die Sache an das OLG Koblenz zurückverwiesen.

¹¹⁰ BGH, a.a.O., Rn. 38.

¹¹¹ Noch zu § 5 RDG a.F.; zur neuen Rechtslage s. Ziff. II.3.a).

¹¹² BGH, a.a.O., Rn. 47 m. Verw. auf BGH, GRUR 2012, 405, Rn. 23; BT-Drs. 16/3655, 52.

¹¹³ BGH, a.a.O., Rn. 50.

¹¹⁴ BGH, a.a.O., Rn. 52 ff.

¹¹⁵ BGH, a.a.O., Rn. 53.

¹¹⁶ AGH NRW, BRAK-Mitt. 2021, 264 m. Anm. Winkler.

¹¹⁷ Dazu bereits Remmert, BRAK-Mitt. 2020, 264, 270; ebenso nunmehr auch Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, § 1 RDG Rn. 30a.

¹¹⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 174 – Rechtsberatung durch Architektin – Rn. 38.

Die Einschätzung des Gerichts, dass man die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten aber „jedenfalls“ als Nebenleistung nach § 5 RDG ansehen müsse,¹¹⁹ ist hingegen nicht überzeugend. Das Gericht übersieht hier, dass der rechtsberatende Teil nach den Art. 38, 39 DSGVO bereits wesentlicher Teil der Hauptleistung ist. Dann kann es sich nicht mehr um eine Nebenleistung nach § 5 RDG handeln. Haupt- und Nebenleistung schließen einander aus.¹²⁰ Dennoch bestehen auch für Datenschutzbeauftragte klare Grenzen in der Rechtsberatung nach den Art. 38, 39 DSGVO, die weniger in der Breite (hier gilt die gesamte DSGVO), sondern eher in der Tiefe der Rechtsberatung liegen. Der Datenschutzbeauftragte darf keine rechtlichen Tätigkeiten entfalten, die die Kompetenz eines Rechtsanwalts erfordern, also z.B. Vertragsgestaltungen, vertiefte rechtliche Prüfungen wie z.B. die Frage, ob Auftragsverarbeitung oder gemeinsame Verantwortung vorliegt etc.¹²¹

VII. AUSBLICK

Mit dem kürzlich in Kraft getretenen „Legal Tech-Gesetz“ haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Anwaltschaft verschoben. Generell stellt sich die Frage, ob der Weg über die „deformierte“ Inkassoerlaubnis weiterverfolgt oder nicht vielmehr ein eigener Erlaubnistatbestand in einem insgesamt kohärenten System geschaffen werden soll,¹²² zumal ein Reparaturgesetz ohnehin

¹¹⁹ AGH NRW, BRAK-Mitt. 2021, 264, 269; ebenso *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Hensler*, § 5 RDG Rn. 55.

¹²⁰ Zuletzt BGH, BRAK-Mitt. 2021, 174 Rn. 47 – Rechtsberatung durch Architektin.

¹²¹ Ebenso *Winkler*, Anm. zu AGH NRW, BRAK-Mitt. 2021, 270, 271.

¹²² *Kilian*, AnwBl. Online 2021, 213, 220; wie auch vom Autor bereits befürwortet, s.

notwendig erscheint. Somit gilt auch hier: Nach der Reform ist vor der Reform. Es bleiben nicht nur viele Fragen offen. Vielmehr sieht der Gesetzgeber selbst Reparaturbedarf. Dies belegen die Entschließungsanträge, mit denen er der neuen Bundesregierung Hausaufgaben zur Nachbesserung aufgegeben hat. Dazu gehört vor allem das nur sehr unzureichend gelöste Problem der Kohärenz.

Der BGH¹²³ hat am 9.9.2021 ein weiteres Grundsatzurteil im Bereich Legal Tech gefällt und die Vorentscheidung des OLG Köln¹²⁴ zur Zulässigkeit eines Vertragsgenerators nach dem RDG im Ergebnis bestätigt. Aus der Pressemitteilung des BGH¹²⁵ geht hervor, dass die Anbieterin nicht in *konkreten* Angelegenheiten der Nutzer i.S.v. § 2 I RDG tätig werde. Sie habe die Software auf der Grundlage typischer Sachverhaltskonstellationen programmiert und dazu im Vorgriff auf die Antworten der Nutzer standardisierte Vertragsklauseln entwickelt. Individuelle Bedürfnisse der Nutzer würden dabei – ähnlich wie bei einem Formularhandbuch – nicht berücksichtigt. Die Folgen dieser Entscheidung, die in den nächsten Monaten sicherlich noch intensiv diskutiert werden, sind noch nicht absehbar und können erst nach sorgfältiger Analyse der Entscheidungsgründe beurteilt werden. Man kann aber jetzt schon sagen, dass dieses Urteil neben der Erweiterung im Inkassobereich ein weiteres Zurückdrängen der anwaltlichen Vorbehaltsaufgaben auf dem Gebiet der Vertragsgestaltung bedeutet.

Remmert, in *Remmert*, Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte, 2020, § 3 Rn. 22 m.w.N.

¹²³ BGH, Urt. v. 9.9.2021 – I ZR 113/20.

¹²⁴ OLG Köln, NJW 2020, 2734; zur Problematik s. *Remmert*, BRAK-Mitt. 2020, 264, 266.

¹²⁵ BGH, PM Nr. 171/2021 v. 9.9.2021; zum Redaktionsschluss lagen die Entscheidungsgründe noch nicht vor.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

VERHÄLTNIS ZUM RECHTSSCHUTZVERSICHERER

1. Hat der Rechtsschutzversicherer Gerichtskosten gezahlt und erstattet die Gerichtskasse unverbrauch-

* Die Autorin *Jungk* ist Leitende Justiziarin, der Autor *Chab* Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor *Grams* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

te Gerichtskosten an den Rechtsanwalt, geht der Anspruch des rechtsschutzversicherten Mandanten gegen seinen Rechtsanwalt, alles herauszugeben, was er aus der anwaltlichen Geschäftsbesorgung erlangt, insoweit auf den Rechtsschutzversicherer über.

2. Für Erstattungsansprüche aufgrund überzahlter Gerichtskosten besteht in der Rechtsschutzversicherung kein Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers.

BGH, Urt. v. 10.6.2021 – IX ZR 76/20, WM 2021, 1350-1354; MDR 2021, 1067-1068; VersR 2021, 1024-1028; NJW 2021, 258

Diese Entscheidung betrifft wieder einmal das schwierige Dreiecksverhältnis zwischen Rechtsanwalt, Mandant

und Rechtsschutzversicherer. Ausnahmsweise geht es nicht um vom Rechtsschutzversicherer gegen den Anwalt erhobene Haftpflichtansprüche, sondern um die Herausgabe vom Gericht an den Anwalt zurückerstatteter Gerichtsgebühren.

In allen Konstellationen muss man sich zunächst klarmachen, dass im Regelfall zwischen Anwalt und Rechtsschutzversicherer per se kein Rechtsverhältnis besteht. Es gibt einerseits den Mandatsvertrag zwischen Anwalt und Mandant, andererseits den Versicherungsvertrag zwischen Mandant und Versicherer. Alle Ansprüche, die ein Versicherer gegen den Anwalt geltend machen kann, beruhen auf einem Forderungsübergang nach § 86 VVG, betreffen also Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Anwalt als Dritten. Diese gehen auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt.

Hier waren nach einem gerichtlichen Vergleich mit Kostenaufhebung die unverbrauchten Gerichtskosten vom Gericht an den Klägerevertreter erstattet worden. Gläubiger war der Mandant als Kostenschuldner des Rechtsstreits, der Rechtsanwalt fungierte insoweit nur als Zahlstelle. Da der Rechtsschutzversicherer die Kosten verauslagt hatte, war die Forderung auf ihn übergegangen. Er hatte somit grundsätzlich einen Herausgabeanspruch nach §§ 675, 667 BGB, der ohne weiteres nach § 86 VVG auf ihn überging.

Etwas schwieriger wird es, wenn dem Rechtsanwalt weitere Ansprüche gegen den Mandanten zustehen, mit denen er bilateral aufrechnen könnte. Im hier entschiedenen Fall waren noch außergerichtliche Gebühren (für die der Rechtsschutzversicherer keine Deckungszusage erteilt hatte) offen. Es ist die Frage, ob die Aufrechnung mit dieser Forderung auch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer erklärt werden kann.

Die Aufrechnung würde den Mandanten von einem weiteren (Kosten-)Schaden befreien, der im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit steht. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der Geldrückfluss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer zugutekommt. Leistet der Verursacher des versicherten Schadens Ersatz, so hat der Versicherungsnehmer ein sog. Quotenvorrecht, nach dem zunächst sein verbliebener Schaden kompensiert wird, bevor der Versicherer etwas erhält. In Bezug auf überzahlte Gerichtskosten war diese Frage bislang streitig. Der Senat sieht hier kein Quotenvorrecht, da sich lediglich nachträglich der Umfang der vom Rechtsschutzversicherer vertragsgemäß zu übernehmenden Leistungen reduziert. Damit standen die erstatteten Kosten dem Rechtsschutzversicherer zu.

Das verhindert jedoch auch nach Ansicht des Senats grundsätzlich gem. § 406 BGB nicht die Aufrechnung des Anwalts mit eigenen Gebührenansprüchen gegen den Versicherungsnehmer nach einem Forderungsübergang gem. § 86 I 1 VVG. Sie scheiterte jedoch letztlich daran, dass die beklagten Anwälte die Aufrechnung nicht mit den Ansprüchen gegen den Mandanten, son-

dern allein eine Aufrechnung mit gegen den Rechtsschutzversicherer gerichteten Ansprüchen der Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag erklärt hatten. Eine solche Aufrechnung sei unwirksam, da aufgrund der von § 387 BGB geforderten Gegenseitigkeit der Schuldner nur mit eigenen Forderungen, nicht mit der Forderung eines Dritten aufrechnen könne. Hohe Geometrie! (ju)

PRÜFUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT UND VERTRAG MIT SCHUTZWIRKUNG ZUGUNSTEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Voraussetzung für die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Anwaltsvertrags ist, dass bereits bei Übernahme des Mandats erkennbar ist, dass auch der Dritte in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen ist. Das gilt für das Haftungsrisiko von GmbH-Geschäftsführern gem. § 64 GmbHG a.F. nur, wenn das Mandat sich explizit auf eine insolvenzrechtliche Beratung bezieht, nicht aber, wenn im Rahmen eines anderen Mandates Anhaltspunkte für eine Insolvenzgefahr auftreten und deshalb die Nebenpflicht besteht, die Mandantin hierauf hinzuweisen.

OLG Köln, Urt. v. 26.10.2020 – 18 U 197/20

Kläger in diesem Verfahren war der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer Reiseveranstalterin. Diese war in Schwierigkeiten geraten, weil eine Vertragspartnerin die versprochenen Dienstleistungen in den Zielankunftsländern der Reisenden versagen wollte, sofern nicht umgehend Verbindlichkeiten i.H.v. 118.000 Euro beglichen werden, während eine weitere Vertragspartnerin den Zugang zu einem Internetportal sperrte, das den hauptsächlichen Vertriebsweg der Reiseveranstalterin darstellte. Die beklagten Anwälte wurden von der Gesellschaft beauftragt, Schadenersatzforderungen gegen die Vertragspartner geltend zu machen. Die offenen Forderungen von 118.000 Euro wurden beglichen, wenn auch geringfügig verspätet. Außerdem wollte sich die Gesellschaft gegen Gerüchte zur Wehr setzen, die Gesellschaft sei insolvent oder zumindest drohe ihr die Insolvenz. Auch mit der Geltendmachung eines entsprechenden Unterlassungsanspruchs wurden die Beklagten deshalb beauftragt.

Kurz darauf stellte die Gesellschaft den Betrieb ein, die Liquidation sollte durchgeführt werden. Dieses Vorhaben scheiterte, schließlich wurde Insolvenzantrag gestellt. Der Insolvenzverwalter machte daraufhin gegen die Geschäftsführer/Liquidatoren Ansprüche gem. § 64 BGB a.F. i.H.v. ca. 1,3 Mio. Euro geltend. Offenbar waren diese der Meinung, für den Fall, dass diese Ansprüche begründet seien, ihrerseits Ansprüche gegen die beratenden Anwälte zu haben, die sie nunmehr an den Insolvenzverwalter abtraten, so dass der Insolvenzverwalter aus abgetretenem Recht gegen die beklagten Anwälte voringing. Ein Schadenersatzanspruch der Zedenten gegen die Beklagten wurde aus zwei Gründen verneint. Zum einen sah der Senat keine Pflichtverletzung

der Beklagten gegenüber der Gesellschaft, zum anderen sei der Geschäftsführer hier auch nicht in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages einbezogen.

Einen ausdrücklichen Auftrag zur Prüfung der Insolvenzantragspflicht hatte es unstreitig nicht gegeben. Daher prüfte der Senat, ob die Anwälte ausreichende Anhaltspunkte dafür hatten, von einer derart krisenhaften Situation auszugehen, dass zumindest Hinweise dahingehend geschuldet waren, zeitnah die Frage der Zahlungsfähigkeit prüfen zu lassen, um ggf. der Insolvenzantragspflicht nachzukommen. Solche Anhaltspunkte habe es aber hier nicht in ausreichend konkreter Ausgestaltung gegeben, so dass für den Senat auch keine Hinweispflichten außerhalb des eigentlichen Mandatsgegenstands erkennbar waren, die eine Pflichtverletzung begründen könnten. Selbst wenn man aber eine Pflichtverletzung annehmen wolle, seien hier die Regelungen über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht anwendbar. Es führe zu weit, auch den Geschäftsführer in den haftungsrechtlich relevanten Schutzbereich des Vertrags zwischen Gesellschaft und Rechtsanwalt hinsichtlich der Verletzung solcher bloßer nebenvertraglicher Pflichten einzubeziehen.

Der Senat marschiert geradewegs auf eine mögliche Pflichtverletzung der beklagten Anwälte zu, die im Ergebnis verneint wird. So können einige Fragen – z.B. auch diejenige nach der Wirksamkeit der Zession – beiseitegelassen werden. Der Hinweis auf die fehlende Drittschutzwirkung ist ebenfalls nur noch obiter dictum. Ob überhaupt eine verspätete Insolvenzanmeldung vorlag, wäre wohl erst beim Schaden zu prüfen gewesen.

Was den Drittschutz angeht, so steht das OLG hier auf der Basis der BGH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2012.¹ Danach kann der Geschäftsführer wie auch der Gesellschafter in den Schutzbereich des mit der GmbH abgeschlossenen Beratervertrags einbezogen sein, wenn das Mandat tatsächlich die Prüfung der Insolvenzreife zum Gegenstand hat. Allerdings hat der BGH diese Rechtsprechung später nochmals gegenüber den Beratern verschärft. Wird der Steuerberater mit der Erstellung von Jahresabschlüssen beauftragt und muss er auf Basis der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen erkennen, dass keine Fortführungsprognose besteht, hat er von sich aus auf die Prüfung der Insolvenzantragspflicht hinzuweisen bzw. hinzuwirken.²

Auch hier kann also die Haftung auf Hinweispflichten gestützt werden, die außerhalb des eigentlichen Auftragsgegenstands liegen. Es ist bislang nicht zu erkennen, dass für diesen Fall die drittschützende Wirkung zugunsten von Geschäftsführern entfallen würde, die wegen fehlender Hinweise einen eigenen Schaden geltend machen. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Der Hinweis des OLG, dass es zu weit führe, den Rechtsanwalt auch gegenüber Dritten haften zu lassen, wenn dieser vertragliche Nebenpflichten, also Hinweispflich-

ten außerhalb des eigentlichen Mandatsgegenstands verletzt, ist also mit großer Vorsicht zu genießen. Der BGH könnte das anders sehen, wenn es darauf ankommen sollte. (bc)

BERATUNGSPFLICHT ÜBER RISIKEN

Eine Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten besteht auch in Bezug auf die Erfolgsaussichten eines Rechtsstandpunkts. Vor Erhebung einer Pflichtteilsklage für einen Abkömmling des Erblassers muss die Aufklärung den Umstand umfassen, dass grundsätzlich – und jedenfalls für den Fall, dass die Erbin die Vaterschaft des Erblassers bestreitet – ein formeller Abstammungsnachweis erforderlich ist, um zu obsiegen.

OGH Österreich, Beschl. v. 25.6.2021 – 8 Ob 48/21y

In diesem Fall geht es um eine Anwaltshaftung in Österreich, der ein erbrechtliches Mandat, ebenfalls in Österreich, vorausgegangen war. Der 1949 geborene Mandant, der nun seinen Anwalt auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, hatte 2017 im Zuge einer Testamentseröffnung, zu der er eingeladen worden war, erfahren, dass der Erblasser, den er nicht gekannt hatte, sein Vater gewesen sei. In dem Testament wurde der Mandant als Sohn des Erblassers bezeichnet und auf den gesetzlichen Pflichtteil gesetzt; zudem hatte der Erblasser die Minderung des Pflichtteils auf die Hälfte angeordnet, da zwischen ihm und seinem Sohn „zu keiner Zeit ein Näheverhältnis“ bestanden habe. Als Erbin wurde die Ehefrau des Erblassers eingesetzt. Diese zahlte den halben Pflichtteil aus. Eine Klage auf Zahlung der zweiten Hälfte wurde abgewiesen, weil die Erbin – erstmals im Prozess – bestritt, dass der Erblasser wirklich der Vater des Klägers gewesen sei. Erst nach dem Verhandlungstermin konnte der Kläger eine Niederschrift aus dem Jahr 1949 beibringen, in der der Erblasser seine Vaterschaft anerkannt hatte.

Der Kläger macht gegen seinen Anwalt als Schaden nur die Kosten geltend, die er in dem Verfahren gegen die Erbin zu tragen hatte. Er moniert, der Anwalt habe ihn nicht auf das Erfordernis eines Abstammungsnachweises und auf das andernfalls bestehende Unterliegensrisiko hingewiesen. Bei entsprechender Belehrung hätte er von der Klage gegen die Erbin abgesehen. Der Anwalt macht geltend, er habe den Kläger mehrfach befragt, ob er seine Abstammung vom Erblasser nachweisen könne, was der Kläger verneint habe.

Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos. Der OGH entschied, grundsätzlich habe der Anwalt den Mandanten über das Prozessrisiko bei einer Klage ohne Abstammungsnachweis beraten müssen, obwohl die Erbin die Abstammung vorgerichtlich nicht bestritten und den halben Pflichtteil klaglos ausgezahlt hatte. Zur Klärung der Frage, ob eine ausreichende Beratung über das Prozessrisiko erfolgt sei bzw. ob der Kläger das Risiko auch ohne eine solche habe erkennen können, verwies der OGH die Sache an das Erstgericht zurück. Gegebenenfalls müsse dieses auch Feststellungen zum hypotheti-

¹ BGH v. 14.6.2012 – IX ZR 145/11, NJW 2012, 3165.

² BGH v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, NJW 2017, 1611.

schen Kausalverlauf treffen, wie der Kläger sich bei umfassender Aufklärung verhalten hätte.

Auch wenn die Rechtssysteme in Deutschland und Österreich nicht deckungsgleich sind, besteht Übereinstimmung insofern, als Anwälte verpflichtet sind, ihre Mandanten umfassend und erschöpfend zu belehren und auf Risiken, insbesondere Prozessrisiken bei einer beabsichtigten Rechtsverfolgung hinzuweisen. (hg)

FRISTEN

beA-PROBLEME MIT ANWALTSSOFTWARE

Zur Glaubhaftmachung des „Spontanversagens“ des beA bei der Ermittlung des Sendungsempfängers und dem (Miss-)Erfolg eines damit begründeten Wiedereinsetzungsantrags. (Ls.)

Ein Anwalt, der eine Rechtsmittelbegründungsfrist bis zum letzten Tag ausschöpft, hat wegen des damit verbundenen Risikos erhöhte Sorgfalt aufzuwenden, um die Einhaltung der Frist sicherzustellen. (Os.)

LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 Sa 358/20

In diesem Fall ging es wieder einmal zeitlich sehr knapp zu. Der (neue) Prozessbevollmächtigte hatte sich die Berufungsbegründungsfrist verlängern lassen; dennoch wurde der Schriftsatzentwurf erst am Abend des Fristablaufs fertig und um 23:24 Uhr an die Mandantin übersandt. Diese hatte noch einige Korrekturen, so dass der Schriftsatz um 23:45 Uhr fertiggestellt war und bei Gericht eingereicht werden sollte. Bei den Arbeitsgerichten in Schleswig-Holstein ist dies bekanntlich seit dem 1.1.2020 ausschließlich per beA zulässig.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, mit dem beA zu arbeiten. Die eine besteht darin, dass man sich im beA direkt mit der beA-Karte anmeldet und die zu versendenden Schriftsatzdateien dort hochlädt. Viele Kanzleien arbeiten jedoch mit einer Kanzleisoftware, die eine direkte Schnittstelle zum beA hat. Dort wird der Zugang nicht mit der beA-Karte hergestellt, sondern mittels eines Softwarezertifikats.

Hier scheiterte die Versendung nun daran, dass die verwendete Anwaltssoftware trotz Eingabe der zutreffenden Adresse die SAFE-ID des LAG Schleswig-Holstein nicht ermitteln konnte. Die Alternative einer Versendung direkt über die beA Client Security-Software sei nicht möglich gewesen, weil der Prozessbevollmächtigte nicht über die hierfür notwendige Zugangskarte verfüge (was nicht recht erklärlich ist). Es wurde daher die Versendung aus der Software heraus versucht, die Zustelladresse wurde erst um 0:15 Uhr erkannt, der Schriftsatz dann sofort versendet.

Das LAG gewährte keine Wiedereinsetzung. Es weist zunächst darauf hin, dass bei Ausschöpfung der Frist eine erhöhte Sorgfalt aufzuwenden sei und bezieht sich auf eine BGH-Entscheidung vom 9.5.2006 – XI ZB 45/04.

Dort war indes der bereits am frühen Abend fertiggestellte Schriftsatz ohne erkennbaren Grund erst kurz vor Mitternacht versandfertig gemacht worden. Das war hier nicht der Fall. Das LAG meint, es gehöre zu den gesteigerten Sorgfaltsanforderungen an den Prozessbevollmächtigten, sich über das ordnungsgemäße Funktionieren des Versands per beA und insbesondere die Adressfindung rechtzeitig zu kümmern. Das ist angesichts der Tatsache, dass der Prozessbevollmächtigte vortrug, bereits seit Monaten mit der Software zum beA und insbesondere auch mit der Adresssuche reibungslos zu arbeiten, nicht recht nachvollziehbar.

Das LAG bemängelt jedoch zudem den unzureichenden Vortrag im Hinblick auf die technischen Probleme. In diesen Fällen müsse glaubhaft gemacht werden, dass es sich um ein auf einem technischen Defekt beruhendes Spontanversagen des Geräts handle und nicht um einen Bedienungsfehler.³ Die zum Fax entwickelte Rechtsprechung überträgt das LAG auf das beA und meint, die Möglichkeit, dass ein Fehler in der Bedienung des Programms vorliegt, sei mindestens so wahrscheinlich wie das von der Klägerin behauptete spontane Auftreten eines Softwarefehlers, der sich nach ca. einer halben Stunde ohne weitere Maßnahmen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin von selbst behoben hat. Es bestehe daher keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass den Prozessbevollmächtigten kein Verschulden trifft.

Das LAG zeigt genau auf, welchen Vortrag es erwartet hätte: nämlich Screenshots von den Anzeigen der Bildschirmoberfläche, die die Eingaben des Prozessbevollmächtigten und die Reaktion der Software belegen, oder eine Auswertung von Metadaten des Programms. Da es unwahrscheinlich sei, dass eine Software sich ohne weiteres Zutun von selbst repariere, liege die Annahme eines Fehlers bei der Eingabe näher.

Das dürfte dann auch die Lehre aus dieser Entscheidung sein: Dass bei technischen Problemen in der Übermittlung weitest möglich die Einzelheiten und Abläufe dokumentiert werden sollten, um sie im Wiedereinsetzungsantrag entsprechend glaubhaft machen zu können.

Die Frage, ob ein weiteres Verschulden darin liegt, dass der Prozessbevollmächtigte nicht über eine eigene Zugangskarte zum beA-System verfügt, sondern sich insoweit vollständig auf die Software verlassen hat, hat das LAG übrigens offengelassen.

Die Revisionsbeschwerde war zugelassen, das BAG (2 AZB 20/21) hat die Beschwerde zurückgewiesen. (ju)

DAUERBRENNER ABENDLICHE FRISTENKONTROLLE

Zu einer wirksamen Ausgangskontrolle gehört unter anderem die Anordnung des Rechtsanwalts, dass die Erledigung von fristgebundenen Schriftsätzen am Abend eines jeden Arbeitstages anhand des Fris-

³ So BGH, Beschl. v. 17.5.2004 – II ZB 22/03.

tenkalenders durch eine beauftragte Bürokräft überprüft wird. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 26.5.2021 – VIII ZB 55/19

Zu einem echten Dauerbrenner in Sachen Wiedereinsetzung hat sich die abendliche Fristenkontrolle entwickelt. Schon Ende 2014 hatte der VIII. Zivilsenat des BGH diesen (zusätzlichen) Kontrollschritt zur wirksamen Ausgangskontrolle gefordert;⁴ inzwischen muss man diese Anforderung als ständige Rechtsprechung des BGH bezeichnen. Die Tatsache, dass immer wieder Beschwerden zum BGH an diesem Punkt scheitern, zeigen ebenso wie die Erfahrungen aus der Praxis, dass die Umsetzung in den Kanzleien leider noch viel zu selten stattgefunden hat.

Auch im vorliegenden Fall hatte der Prozessbevollmächtigte vorgetragen, dass die Kanzleiangestellten angewiesen waren, einen Fristverlängerungsantrag zu fertigen und zur Unterschrift vorzulegen. Noch vor Ausdruck des Schriftsatzes sei die Kanzleiangestellte plötzlich krankheitsbedingt nicht mehr arbeitsfähig gewesen, so dass sie den Vorgang einer Kollegin überlassen habe. Diese habe dann versehentlich und entgegen den allgemeinen Weisungen die Frist gestrichen, weil sie allein aufgrund der Existenz des elektronisch vorhandenen Schriftsatzes davon ausgegangen war, dass die Frist erledigt sei.

Nach den erwähnten Anforderungen genügt dieser Vortrag nicht, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bekommen. Die Kanzleiorganisation muss nämlich auch vorsehen, dass die – hier im Papierkalender – gestrichene Frist erneut einer Kontrolle unmittelbar vor Feierabend darauf unterzogen wird, ob der jeweilige Schriftsatz auch tatsächlich die Kanzlei ordnungsgemäß verlassen hat, so dass die Friststreichung zurecht erfolgte.

Wenn die Frist tatsächlich erst und nur dann gestrichen werden darf, wenn der Ausgang der jeweiligen Post schon sichergestellt ist, erscheint das wie ein überflüssiger „doppelter Boden“. Möglicherweise ist das auch der Grund dafür, dass offenkundig noch lange nicht überall diese zusätzliche Kontrollpflicht im Kanzleiablauf verankert ist. Viele Wiedereinsetzungsanträge lassen denn auch Vortrag zu diesem Punkt vermissen, was dann zur Zurückweisung führt, auch wenn im Übrigen alle Organisationsschritte korrekt festgelegt und auch vorgetragen sind. Auch wenn man also diese Anforderung der Rechtsprechung schwer nachvollziehbar findet, sollte man sich tunlichst daran halten, weil andernfalls alle anderen Bemühungen um eine korrekte Kanzleiorganisation umsonst sein können. (bc)

FEHLERHAFT ANGEBRACHTES DATUM AUF DEM EMPFANGSBEKENNTNIS

Das datierte und unterschriebene Empfangsbekanntnis erbringt Beweis für die Entgegennahme des darin bezeichneten Schriftstücks als zugestellt

⁴ BGH v. 4.11.2014 – VIII ZB 38/14, NJW 2015, 253.

und für den Zeitpunkt dieser Entgegennahme. Tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des Empfangsbekanntnisses ist nur geführt, wenn die von ihm ausgehende Beweiswirkung vollständig entkräftet und jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass die Angaben des Empfangsbekanntnisses richtig sind.

BSG, Beschl. v. 17.12.2020 – B 1 KR 68/19 B

Das Urteil des SG wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin laut Empfangsbekanntnis (EB) am 29.1.2018, einem Samstag, zugestellt. Am 31.1.2019 ging die Berufungsschrift beim LSG ein. Sowohl das LSG als auch das BSG hielten das im Ergebnis für verspätet. Der Prozessbevollmächtigte hatte vorgetragen, seine Kanzlei sei üblicherweise am Samstag geschlossen, das auf dem EB aufgedruckte Datum sei fehlerhaft und beim Ausfüllen am 31.12.2018 versehentlich vermerkt worden. Im Übrigen sei nicht das Datum des EB maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, zu dem nach allgemeiner Verkehrsanschauung damit zu rechnen gewesen sei, dass der Prozessbevollmächtigte vom Urteil Kenntnis nehme.

Dieser Auffassung erteilt das BSG eine deutliche Absage. Das EB erbringe den Beweis der Zustellung eben an jenem Tag; diese Rechtslage sei schon eindeutig dem Gesetz zu entnehmen, § 174 I ZPO. Die tatsächliche Kenntnisnahme sei hingegen nicht Voraussetzung der Zustellung.

Fehlerhafte Fristeintragungen sind schon öfter unterlaufen, wenn Anwälte oder Anwältinnen am Wochenende arbeiten und dann EBs schon unterzeichnen, während die Fristen dann durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst am darauffolgenden Montag eingetragen werden. Dass die wirkliche Kenntnisnahme erst am Montag stattfindet, ist in diesen Fällen ohnehin kaum plausibel, wäre aber auch irrelevant. Dass das Datum versehentlich falsch aufgebracht wurde, ist angesichts der Beweiskraft des EB und der hohen Hürden, die für den Gegenbeweis aufgestellt werden, wahrscheinlich nur in besonders gelagerten Einzelfällen nachweisbar. Vorsicht und aufmerksamer Umgang mit EB und Fristeintragungen sind also angebracht. Das gilt für die Versendung des Empfangsbekanntnisses per beA in noch schärferen Maße, weil dafür nur einige Klicks notwendig sind. (bc)

KONTROLLANFORDERUNG BEI FRISTVERLÄNGERUNGSANTRAG

1. (...)

2. Die Fristensicherung verlangt von dem Rechtsanwalt bei einem Antrag auf erstmalige Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist – auf deren Bewilligung er bei Vorliegen erheblicher Gründe (§ 520 II 3 ZPO) im Allgemeinen vertrauen darf – nicht, dass er sich bereits innerhalb der noch laufenden Berufungsbegründungsfrist durch Nachfrage beim Berufungsgericht über den Eingang des Fristverlänge-

rungsantrags und über eine Verlängerung dieser Frist erkundigt (Anschluss an BGH, Beschl. v. 9.5.2017 – VIII ZB 69/16, NJW 2017, 2041 Rn. 19; v. 30.5.2017 – VI ZB 54/16, NJW-RR 2017, 1532 Rn. 13; v. 18.1.2018 – V ZB 166/17 Rn. 7; v. 2.12.2020 – XII ZB 324/20, FamRZ 2021, 446 Rn. 9 f.; st. Rspr.).

BGH, Beschl. v. 22.6.2021 – VIII ZB 56/20, MDR 2021, 1082

Der Anwalt beantragte sechs Tage vor Fristablauf per Post Verlängerung einer Berufungsbegründungsfrist. Auf Hinweis des Berufungsgerichts, dass keine Berufungsbegründung (konkulent: und kein Fristverlängerungsantrag) vorliege, beantragte er Wiedereinsetzung und begründete die Berufung. Das Berufungsgericht versagte Wiedereinsetzung und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH hob die Entscheidung auf und gewährte Wiedereinsetzung.

Die Fristversäumung sei unverschuldet, weil der Anwalt darauf habe vertrauen dürfen, dass sein – ausreichend begründeter – Fristverlängerungsantrag rechtzeitig bei Gericht eingehe und dass diesem stattgegeben werde. Die Aufgabe zur Post sei durch eidesstattliche Versicherung der Kanzleimitarbeiterin glaubhaft gemacht.

Bei Fristverlängerungsanträgen müsse das hypothetische Ende der beantragten Fristverlängerung in den Fristenkalender eingetragen (inklusive Vorfrist!) und als vorläufig gekennzeichnet werden und spätestens nach Eingang der gerichtlichen Mitteilung überprüft werden, damit das tatsächliche Fristenende festgestellt werden könne. Der Rechtsanwalt sei aber nicht verpflichtet, vor Fristablauf beim Berufungsgericht nachzufragen, ob dem Verlängerungsantrag stattgegeben werde.⁵ (hg)

KONTROLLPFLICHTEN BEI KORREKTUR FRISTWAHRENDER SCHRIFTSÄTZE

Wird im Zuge der Unterzeichnung eines fristwahrenden Schriftsatzes durch den Anwalt festgestellt, dass dieser fehlerhaft ist und dass die Arbeit der ansonsten zuverlässigen Kanzleimitarbeiterin hier fehleranfällig ist, ist der Anwalt zu einer erhöhten Kontrolle verpflichtet.

BGH, Beschl. v. 23.3.2021 – XI ZB 8/20

In diesem Fall sollte der Anwalt für zwei beklagte Mandanten, die erstinstanzlich unterlegen waren, Berufung einlegen. In Absprache mit dem Anwalt übertrug die Rechtsanwaltsfachangestellte B. die Erstellung des Schriftsatzes der Auszubildenden S. Diese legte den Schriftsatz dem Anwalt vor, der ihn unterzeichnete. Er erteilte aber die Anweisung, ihm den Schriftsatz nochmals zusammen mit dem erstinstanzlichen Urteil vorzu-

legen. Dabei stellte er fest, dass nur ein Mandant als Berufungskläger benannt war. Er wies daraufhin B. an, eine korrekte Berufungsschrift zu erstellen und den fehlerhaften Schriftsatz zu vernichten. B. erstellte umgehend den Schriftsatz und legte ihn dem Anwalt vor, der ihn unterzeichnete. B. teilte ihm mit, dass sie pünktlich weg müsse und den Schriftsatz am nächsten Tag, dem Tag des Fristablaufs, an das Gericht faxen werde. Dabei verwechselte B. die beiden Unterschriftsmappen auf ihrem Schreibtisch und sandte den fehlerhaften Schriftsatz per Fax und per Post an das OLG, vernichtete die korrekte Fassung und strich die Frist im Kalender als erledigt. Das OLG lehnte Wiedereinsetzung für die zweite Mandantin ab und verwarf deren nachgeschobene Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Die Fristversäumung beruhe auf einem Anwaltsverschulden (§ 85 II ZPO). Der Rechtsanwalt sei verpflichtet, Rechtsmittelschriftsätze sorgfältig zu prüfen, insb. bei mehreren Beteiligten. Sei der Schriftsatz fehlerhaft, genüge es zwar grundsätzlich, eine zuverlässige Bürokräft mit der Korrektur zu beauftragen. Er müsse die fehlerhafte Fassung nicht eigenhändig vernichten o.ä.⁶ Hier sei aber aufgrund der besonderen Umstände die erteilte Weisung nicht ausreichend gewesen. Für den Rechtsanwalt sei erkennbar gewesen, dass B. den Schriftsatzentwurf der Auszubildenden nicht überprüft oder gar korrigiert hatte. Auch die von B. erstellte neue Fassung habe die Beklagte zu 2 fälschlich als „Beklagte und Berufungsbeklagte“ bezeichnet. Zudem habe sich aufgrund der Mitteilung von B., pünktlich gehen zu müssen und den Schriftsatz erst am nächsten Tag zu versenden, ein erkennbar erhöhtes Fehlerrisiko ergeben. Trotz der bisherigen Zuverlässigkeit von B. habe der Rechtsanwalt daher hier nicht mehr auf eine korrekte Handhabung vertrauen dürfen.

Wir haben hier also den etwas kuriosen Fall, dass eine Mitarbeiterin, auf deren Zuverlässigkeit der Anwalt bislang vertrauen durfte, durch Fehler und Probleme in der aktuellen Fristsache aus Sicht des BGH so unzuverlässig wurde, dass der Rechtsanwalt deren Arbeit besser hätte überwachen müssen. Auch wenn der BGH eine solche Pflicht weiterhin verneint, kann man angesichts der Häufigkeit solcher Probleme aus Praxissicht nur empfehlen: Wenn ein fehlerhafter Schriftsatz (z.B. falsches Rubrum, falsches Gericht, falsche Faxnummer o.ä.) in der Welt ist, insb. wenn er schon unterschrieben ist, sollte der Anwalt diesen doch einfach durchstreichen oder zerreißen, dann können solche Fehler nicht mehr passieren. (hg)

⁵ St. Rspr., z.B. BVerfG, NJW 2001, 812; BGH, VersR 1999, 1559; NJW-RR 2008, 367; NJW 2010, 1610; NJW-RR 2017, 564; NJW 2017, 2041; NJW-RR 2018, 569, FamRZ 2021, 446.

⁶ Z.B. BGH, NJW 2014, 700 m. Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2014, 73; WM 2016, 142 m. Anm. Chab, BRAK-Mitt. 2015, 279; NJW-RR 2019, 315 m. Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2019, 76.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Juli und August 2021. Die berufspolitischen Aktivitäten fokussierten sich teilweise bereits auf die kommende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages; gesetzgeberisch war die parlamentarische Sommerpause spürbar. Einen Arbeitsschwerpunkt bilden auch weiterhin die Weiterentwicklung des beA sowie die Vorbereitungen auf den Eintritt der aktiven beA-Nutzungspflicht zum 1.1.2022.

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Auch im zurückliegenden Berichtszeitraum hat die BRAK sich mit der Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) befasst. Unter anderem wird das beA-System auf den Eintritt der aktiven Nutzungspflicht und die damit einhergehende stärkere Auslastung vorbereitet. Aber auch Anpassungen an aktuelle gesetzliche Änderungen sind notwendig.

Online-Mahnantrag: Neue Kanzleisoftware-Schnittstelle
Das zum 1.10.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt¹ erfordert Anpassungen beim Online-Mahnantrag. Dieser wird durch die Justiz derzeit auf die neu geschaffene Möglichkeit vorbereitet, künftig auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten. Im Rahmen der Umstellung des Online-Mahnantrags sind auch wesentliche Änderungen an der Schnittstelle für Kanzleisoftware erforderlich. Eine Nutzung der bisherigen Schnittstelle nach dem 1.10.2021 kann zu fehlerhaften Ergebnissen führen. Die BRAK hat Anwält:innen, die Kanzleisoftware einsetzen, dringend empfohlen, sich mit den jeweiligen Herstellern in Verbindung zu setzen.²

Neue Berufspflicht zum Bestellen einer Vertretung
Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts³ gilt seit dem 1.8.2021 eine neue Berufspflicht: Wer von der Kanzleipflicht befreit ist oder eine Vertretung eingesetzt hat, muss dem Zustellungsbevollmächtigten (§ 30 I 2, 3 BRAO n.F.) bzw. der Vertretung (§ 54 II BRAO n.F.) einen Zugang zum eigenen beA einräumen. Der Zustellungsbevollmächtigte oder die Vertretung muss zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Emp-

fangsbekanntnisse abzugeben. Die BRAK hat hierzu Anleitungen zur Verfügung gestellt.⁴

Derzeit ist es für Vertretungen leider noch nicht möglich, die Schriftform durch die Übermittlung einer Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen auf einem sicheren Übermittlungsweg zu ersetzen. Für formbedürftige Erklärungen ist daher derzeit noch die qualifizierte elektronische Signatur der Vertretung erforderlich, wenn sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen senden. Der Gesetzgeber hat leider keine Frist für die technische Umsetzung der Gesetzesänderungen im beA-System vorgesehen. Mit der Umsetzung hat die BRAK jedoch umgehend begonnen und wird darüber informieren, sobald der Schriftformersatz auch für Vertretungen möglich ist.⁵

Verbesserungen des beA-Systems

Mitte Juli wurde die Version 3.7 des beA-Systems ausgerollt. Sie beinhaltet Verbesserungen für die Handhabung von elektronischen Empfangsbekanntnissen (eEB) und zudem beim Hochladen von Anhängen.⁶ Ende September wurde die beA-Version 3.8 ausgerollt, die u.a. weitere Verbesserungen bei der Anzeige von eEB beinhaltet.⁷

WAHLPRÜFSTEINE UND KERNFORDERUNGEN FÜR DIE 20. LEGISLATURPERIODE

Mit Blick auf die anstehende Bundestagswahl hat die BRAK Wahlprüfsteine und Kernforderungen für die 20. Legislaturperiode erarbeitet. Darin fordert sie u.a., dass die anwaltliche Verschwiegenheit nicht durch Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten insb. gegenüber Steuer- und Datenschutzaufsichtsbehörden, ausgehöhlt werden darf. Sie fordert zudem eine Neuauflage des „Pakts für den Rechtsstaat“, in der die Anwaltschaft von Beginn an ausdrücklich und sachgerecht berücksichtigt wird. Weiter betont sie, dass die Digitalisierung der Justiz weiter vorangetrieben werden muss; dies dürfe aber nicht zu einer Verkürzung des Zugangs zum Recht führen. Anwaltliche Beratung und Vertretung in Verfahren bei Gerichten und Behörden dürfe nicht ersetzt werden. Die Justiz müsse auch in der Fläche präsent bleiben.⁸ Die Mehrzahl der im Bundestag vertretenen Parteien hat auf die Wahlprüfsteine reagiert; ihre Antworten sind auf der BRAK-Website⁹ veröffentlicht.

⁴ beA-Newsletter 8/2021 v. 6.8.2021; Informationen zur Vertreterbestellung im beA-Supportportal; von Seltmann, BRAK-Magazin 4/2020, 10 f.

⁵ S. auch beA-Newsletter 8/2021 v. 6.8.2021.

⁶ Ausf. beA-Sondernewsletter 3/2021 v. 12.7.2021 sowie die Release-Informationen.

⁷ beA-Newsletter 9/2021 v. 2.9.2021; detaillierte Release-Informationen finden sich im Supportportal.

⁸ Wahlprüfsteine der BRAK; Kernforderungen der BRAK.

⁹ Antworten der Parteien.

¹ BGBl. 2021 I, 3415; dazu Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288; zu den gebührenrechtlichen Regelungen s. Hinne, BRAK-Mitt. 2021, 278 (beide in diesem Heft).

² Nachr. aus Berlin 14/2021 v. 15.7.2021.

³ BGBl. 2021 I, 2154.

PAKT FÜR DEN RECHTSSTAAT

Die BRAK fordert eine Neuauflage des Paktes für den Rechtsstaat. In einem Positionspapier¹⁰ zeigt sie Umsetzungsdefizite des im Jahr 2019 beschlossenen Paktes für den Rechtsstaat auf, mit dem u.a. die Personalausstattung in der Justiz verbessert werden sollte und der Ende 2021 ausläuft. Die damals beschlossenen Maßnahmen, die sich auf das Justizpersonal konzentrierten, gehen aus Sicht der BRAK nicht weit genug. Wichtig ist der BRAK dabei, dass bei der Neuauflage des Paktes für den Rechtsstaat die Rechtsuchenden im Fokus stehen und auch Anwält:innen als Organe der Rechtspflege mit einbezogen werden; zudem muss der Zugang zum Recht auch in der Fläche gewährleistet sein. Dies erfordert die Einbindung der Anwaltschaft in Strukturprozesse und verbietet einen weiteren Abbau von Gerichten. Für nötig hält die BRAK außerdem einen Digitalpakt, der technische Ausstattung und digitale Erreichbarkeit bundesweit sicherstellt.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Die BRAK begrüßt die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgestellten Eckpunkte zur Reform des Namensrechts.¹¹ Die von Expert:innen aus Justiz, Behörden und Wissenschaft erarbeiteten Eckpunkte sehen insb. vor, die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zum Namensrecht in einem Gesetz zusammenzuführen sowie die Möglichkeiten, den Namen zu ändern sowie Doppelnamen zu führen, zu erleichtern; zudem soll die Zuständigkeit für namensrechtliche Fragen bei den Standesämtern konzentriert werden. Diesen zurückhaltend liberalisierenden Ansatz begrüßt die BRAK. Sie hält es jedoch für sachgerechter, das Namensrecht im Familienrecht (4. Buch des BGB) und nicht im Allgemeinen Teil des BGB zu konzentrieren. Die angedachte Möglichkeit, alle zehn Jahre den Vor- und/oder Familiennamen ändern zu dürfen, lehnt die BRAK hingegen ab. Die Namensänderung müsse auch zum Schutz des Rechtsverkehrs sowie zum Schutz prominenter Personen vor Missbrauch ihres Namens weiterhin einen wichtigen Grund voraussetzen.¹²

Den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten hat die BRAK die damit beabsichtigte Schaffung sog. Commercial Courts, vor denen Handelsverfahren mit internationalem Bezug und einem Streitwert von über zwei Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – auch erstinstanzlich geführt werden können, grundsätzlich begrüßt.¹³ Mit dem Gesetz soll die Ziviljustiz gestärkt und das Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsmaterien in andere Rechtskreise oder die Schiedsgerichtsbarkeit eingedämmt werden. Hierzu soll u.a. den Ländern in § 119b

GVG die Möglichkeit eröffnet werden, an Oberlandesgerichten entsprechende Senate einzurichten. Aus Sicht der BRAK sollte zunächst eruiert werden, ob diese Ziele mit der Einrichtung von Commercial Courts überhaupt erreichbar sind und welche Kosten für den Aufbau und Unterhalt solcher speziellen Spruchkörper anfallen. Hierzu schlägt sie vor, an einem deutschen Gericht versuchsweise einen Commercial Court einzurichten, an dem dann u.a. auch erprobt werden soll, das Verfahren auf Englisch zu führen.

Die BRAK hält die unterschiedliche Behandlung von Syndikusrechtsanwält:innen im Hinblick auf ihre rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Altfällen, welche die Zeit ab dem 1.4.2014 betreffen, für verfassungswidrig. Dies führte sie in ihrer Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde eines Syndikusrechtsanwalts aus.¹⁴ Der Beschwerdeführer hatte in dem Zeitraum zwischen den Grundsatzentscheidungen des BSG im Jahr 2014 und der Erteilung einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI seine Beschäftigung geändert; die rückwirkende Befreiung wurde ihm daher nur bezogen auf die letzte Beschäftigung – und nicht für den gesamten Zeitraum – erteilt. Auf Anforderung von Bundesgerichten gutachterlich Stellung zu nehmen zählt nach § 177 II Nr. 5 BRAO zu den gesetzlichen Aufgaben der BRAK.

UNTERSTÜTZUNG NACH DER HOCHWASSER-KATASTROPHE

Das Hochwasser Mitte Juli hat vor allem in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen große Schäden hinterlassen; auch zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind betroffen, ihre Kanzleien wurden beschädigt oder sogar vollständig zerstört. Über Unterstützungsmöglichkeiten informiert die BRAK auf einer Sonderseite, auf der insbesondere die Hilfsangebote der Rechtsanwaltskammern in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten zusammengestellt sind.¹⁵ Zudem erschien eine Sonderfolge des BRAK-Podcasts „(r)echt interessant“ unter dem Titel „Sharing is caring – Die Hochwasser-Notfall-Folge“.¹⁶

CORONA-PANDEMIE

Auf ihrer Corona-Sonderseite stellt die BRAK auch weiterhin laufend aktuelle Informationen für die Anwaltschaft rund um die Corona-Pandemie zusammen. Die Rechtsprechungsübersicht zu Corona umfasst inzwischen knapp 2.900 Entscheidungen.

Unter anderem hat sie dort darüber informiert, dass die sog. Überbrückungshilfe III plus gestartet ist. Diese wendet sich an Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler:innen, die von coronabedingten Schließun-

¹⁰ BRAK-Positionspapier Nr. 3 (= BRAK-Stn.-Nr. 44/2021); PE Nr. 11/2021 v. 5.7.2021. S. dazu auch LTO v. 5.7.2021.

¹¹ Eckpunkte zur Reform des Namensrechts.

¹² BRAK-Stn.-Nr. 48/2021.

¹³ BRAK-Stn.-Nr. 47/2021; dazu Nachr. aus Berlin 15/2021 v. 28.7.2021.

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 43/2021; dazu Nachr. aus Berlin 14/2021 v. 15.7.2021.

¹⁵ Dazu Nachr. aus Berlin Sondernewsletter v. 23.7.2021 sowie 15/2021 v. 28.7.2021.

¹⁶ Podcast (r)echt interessant – Sonderausgabe.

gen und Beschränkungen auch im dritten Quartal 2021 stark betroffen sind, und betrifft den Förderzeitraum Juli bis September 2021. Sie muss über sog. prüfende Dritte, d.h. Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe, beantragt werden. Rechtsanwält:innen können sich auf der Online-Plattform zur Beantragung der Überbrückungshilfen mit ihrer beA-Karte anmelden.

PODCASTS DER BRAK

Im Berichtszeitraum erschien eine weitere Folge des internationalen Podcasts der BRAK „One world – one legal profession“. Unter dem Titel „Africa’s legal profession – learn and benefit from one another!“ geht es um die Situation der Anwaltschaft auf dem afrikanischen Kontinent.¹⁷

Außerdem erschienen Folgen des Podcasts „(r)echt interessant“ zu den Themen Mindset für Anwält:innen, Syndikusanwaltschaft, männliche Rechtsanwaltsfachangestellte, anwaltliche Alltagskämpfe im Familienrecht, Krimianalyse sowie ein Blick hinter die Kulissen des Podcasts.¹⁸

SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die auf Initiative der BRAK eingerichtete Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat zum 1.1.2011 offiziell ihre Arbeit aufgenommen und schlichtet damit bereits seit zehn Jahren vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwält:innen und ihren (ehemaligen) Mandant:innen aus dem Mandatsverhältnis. Zu ihrem zehnjährigen Bestehen hat die Schlichtungsstelle eine Jubiläumsschrift herausgegeben.¹⁹ Nach Geleitworten von

¹⁷ Podcast auf der Website der BRAK; s. dazu auch *Schaworonkova/Khalil Hassanain*, BRAK-Mitt. 2021, 305 (in diesem Heft).

¹⁸ S. auch die Übersicht über alle zuletzt erschienenen Folgen auf S. XVIII (Aktuelle Hinweise).

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht und BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels blickt die Jubiläumsschrift in verschiedenen Beiträgen auf die Anfänge der Schlichtungsstelle und die Gründe für ihre Einrichtung, auf die Erfahrungen und das Verfahren beim Schlichten sowie auf Zahlen und Fakten, ferner auf das Wesen der Schlichtung und auf eine Reihe weiterer die Praxis sowie die Zukunft der Schlichtung betreffender Aspekte.

KONFERENZ „ANWALTSCHAFT IM BLICK DER WISSENSCHAFT“ AM 12.11.2021

Zum vierten Mal führt die BRAK gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover die Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ durch. Ziel der Veranstaltungsreihe ist es, ein Forum für die Forschung zum Anwaltsrecht zu geben und einen Dialog zwischen Wissenschaft und Anwaltschaft hierüber zu ermöglichen. Thema ist in diesem Jahr „Die Rolle der Anwaltschaft im Zivilprozess der Zukunft“. In Vorträgen und einer Podiumsdiskussion geht es um unterschiedliche Aspekte der Reformdiskussion: digitale Kommunikation im Zivilprozess, Rechtsschutzmöglichkeiten für zahlreiche Betroffene, den Spagat der Justiz zwischen sinkenden Eingangszahlen und zunehmenden Massenverfahren, den Rechtsschutz in der Fläche und die Rolle der Anwaltschaft hierbei. Die Keynote wird die BGH-Präsidentin Bettina Limperg halten.

Die Konferenz findet am 12.11.2021 als Online-Konferenz statt. Das Programm, weitere Informationen und eine Möglichkeit zur Anmeldung finden sich auf der Konferenzwebsite www.anwaltskonferenz.de.

¹⁹ Abrufbar unter <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de>.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., UND RAFAEL WEISKE, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Juli und August 2021.

STELLUNGNAHME ZUM SCHUTZ DER SELBSTVERWALTUNG IM GELDWÄSCHEPAKET

Die BRAK hat in einer Stellungnahme¹ ihre rechtsstaatlichen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Geldwäschepakets der Europäischen Kommission auf die Selbstverwaltung geäußert. Die Kommission plant die Einrichtung einer EU-Aufsichtsbehörde mit gewissen Befugnissen auch im Nichtfinanzsektor sowie

nationaler Stellen zur Beaufsichtigung der Selbstverwaltung. Diese Änderungen in der Aufsichtsstruktur würden eine nicht hinnehmbare Durchbrechung des Prinzips der Selbstverwaltung in Deutschland darstellen. Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft unterliegt bereits der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Landesministerien bzw. durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die BRAK spricht sich entschieden gegen eine darüberhinausgehende „Fachaufsicht“ durch die neuen Stellen aus.

Sinn und Zweck der Selbstverwaltung von Rechtsanwält:innen und vergleichbaren Berufsgruppen ist der Schutz von deren Unabhängigkeit. Diese wiederum dient der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, des

¹ BRAK-Stn.-Nr. 50/2021.

Rechts auf ein faires Verfahren und dem Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit. Nur aufgrund ihrer Unabhängigkeit können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege, nämlich Richtern und Staatsanwälten, ihre Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen. Ohne die Selbstverwaltung ist zudem eine angemessene Vertretung der Interessen des Mandanten nicht möglich.

Die BRAK weist darüber hinaus darauf hin, dass die Feststellungen in Erwägungsgrund Nr. 69 AMLD-Entwurf sowohl hinsichtlich der mangelhaften Aufsichtstätigkeit durch die Selbstverwaltung, als auch der fehlenden „public scrutiny“ in diesem Bereich nicht zutreffend sind. Die BRAK behält sich weitere Stellungnahmen vor.

STELLUNGNAHME ZUR PRIVATEN PROZESSFINANZIERUNG

Die BRAK hat zum Berichtsentwurf des Rechtssauschusses des EP (JURI) zu Empfehlungen an die Europäische Kommission zur verantwortungsvollen privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten Stellung genommen.² Inhaltlich wird in dem Berichtsentwurf des zuständigen Berichterstatters Axel Voss (EVP/DE) vom Juni 2021 die Ausarbeitung eines regulatorischen Rahmens im Hinblick auf die private Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte vor dem Hintergrund der Zunahme der angesprochenen Finanzierungspraxis in der EU gefordert.

Die BRAK begrüßt die Initiative zur Regulierung privater Prozessfinanzierung und teilt die im Rahmen der Initiative geschilderten Gefahren, der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch private Unternehmen und befürwortet, Mindeststandards in einer EU-Richtlinie zum Schutz der Rechtsuchenden festzulegen.

STELLUNGNAHME ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Die BRAK hat zum Vorschlag für eine Verordnung der Europäischen Kommission zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union Stellung genommen.³ Sie begrüßt dabei den Regulierungsvorschlag der Kommission als weltweit ersten und mutigen Versuch, einen Rechtsrahmen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, den Betrieb und auch die im Rahmen beruflicher Tätigkeiten erfolgende Nutzung künstlicher Intelligenz durch Private ebenso wie durch staatliche Behörden zu schaffen und dabei den Schutz der von KI-Systemen Betroffenen in den Fokus zu nehmen. Die Zukunft ist digital, davon sind Anwaltschaft und Rechtsdienstleistungen nicht ausgeschlossen. Es wird daher erwartet, dass nach Lösungen gesucht wird, wie bewährte rechtsstaatliche Prinzipien mit den Vorteilen moderner Kommunikation im Interesse der Rechtsuchenden und eines funktionie-

renden Rechtsstaats in der digitalen Welt verbunden werden können. Dem trägt nach Ansicht der BRAK der Verordnungsentwurf durchweg Rechnung. Dennoch fordert sie an einzelnen Stellen im weiteren legislativen Prozess Nachschärfungen.

STELLUNGNAHME ZU DEN DIGITALEN GRUNDPRINZIPIEN DER EU

Die BRAK hat sich an der Konsultation der Europäischen Kommission zu den digitalen Grundprinzipien der EU beteiligt.⁴ Inhaltlich beschäftigt sich die Konsultation mit den unterschiedlichen Aspekten der digitalen Grundprinzipien der EU. Das Ziel der vorgestellten Initiative ist es, die digitalen Rechte der Europäerinnen und Europäer zu identifizieren und in einer gemeinsamen Erklärung der Kommission, des Rates und des EP festzuhalten. Im Rahmen der Stellungnahme schlägt die BRAK vor, das Mandatsgeheimnis als Grundvoraussetzung rechtsstaatlicher und grundrechtlicher Garantien als digitales Grundprinzip der EU festzuhalten. Damit soll den mannigfaltigen Bedrohungen für das Mandatsgeheimnis im digitalen Raum und darüberhinausgehenden unbeantworteten technischen Fragen beim staatlich regulierten Zugriff auf Kommunikationsdienste entgegengetreten werden.

JAHRESBERICHT ÜBER DIE LAGE DER RECHTSSTAATLICHKEIT IN DER EU 2021

Die Europäische Kommission hat am 20.6.2021 mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 den zweiten Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union veröffentlicht.⁵ Ziel des jährlich erscheinenden Berichts ist es, die Transparenz im Bereich Rechtsstaatlichkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu erhöhen und das notwendige Bewusstsein zu schaffen, damit Rechtsstaatlichkeit einen hohen Platz auf der Agenda der EU einnimmt.

Die BRAK wurde im Rahmen von virtuellen Länderbesuchen der Kommission in die Erstellung des Berichts mit eingebunden. Eine zentrale Erkenntnis des diesjährigen Berichts ist, dass erste positive Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten in den in der ersten Ausgabe des Rechtsstaatlichkeitsberichts bemängelten Bereichen zu beobachten sind. Dennoch bestehen im Hinblick auf einzelne EU-Mitgliedstaaten im Bereich des Mediensektors und der Unabhängigkeit der Justiz nach wie vor Bedenken. Das deutsche Justizwesen und die Gewaltenteilung werden im länderspezifischen Bericht für Deutschland als gut funktionierend beschrieben.⁶

STELLUNGNAHME ZUR KONSULTATION ÜBER GESCHMACKSMUSTERSCHUTZ

Die BRAK hat sich ferner an einer Konsultation der Europäischen Kommission zum Geschmacksmusterschutz

² BRAK-Stn.-Nr. 38/2021.

³ BRAK-Stn.-Nr. 52/2021.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 53/2021.

⁵ Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union 2021.

⁶ Länderspezifischer Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland.

beteiligt.⁷ Konkret geht es um die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und der Richtlinie 98/71/EC über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen. Die BRAK fordert beispielsweise, dass künftig Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes auch Tongestaltungen sein sollen. Zudem sei eine klarere Trennung zwischen den wichtigsten Geschmacksmusterkategorien schon

⁷ BRAK-Stn.-Nr. 49/2021.

aus Gründen der Registerklarheit wünschenswert. Die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen für „Satz von Artikeln“ und „Ausstattung“ werden hingegen als nicht geeignet angesehen. Schließlich spricht sich die Stellungnahme für eine Ermäßigung der Eintragungsgebühr zum Schutze von KMU aus. Die Initiative zielt nun darauf ab, die Regelungen zum Geschmacksmusterschutz zu modernisieren, klarer zu gestalten und dadurch zu einem verstärkten Schutzniveau zu führen.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Juli und August 2021.

JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-VIETNAMEISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Am 13.8.2021 fand die zweite Jahrestagung der Deutsch-Vietnamesischen Juristenvereinigung (DVJV) im Onlineformat statt. Thematisch stand in diesem Jahr das zwischen der EU und Vietnam geschlossene Investment Protection Agreement (EVIPA) im Mittelpunkt der Veranstaltung. In drei Blöcken wurden die Entwicklungen des EVIPA aus politischer, juristischer und wirtschaftlicher Perspektive jeweils von einem deutschen und vietnamesischen Experten beleuchtet. Neben Lai Thi Vân Anh, Vizedirektorin der Internationalen Rechtlichen Abteilung des vietnamesischen Justizministeriums, hielt Swetlana Schaworonkowa, Referentin der BRAK, ein Grußwort. Durch die Veranstaltung führte Dr. Jan Valentin Deichsel, Rechtsexperte der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) für Vietnam.

BILATERALES TREFFEN MIT LAWASIA

Während eines bilateralen Treffens zwischen der BRAK und der LAWASIA am 18.8.2021 tauschten sich Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK, und der amtierende Präsident der LAWASIA, Chungwhan Choi, sowie Melissa Pang, gewählte Präsidentin der LAWASIA, über die künftige Zusammenarbeit der beiden Organisationen aus. Die gemeinsamen Aktivitäten der beiden Organisationen haben sich in den letzten zwei Jahren intensiviert. Es wurden insgesamt sechs Onlineveranstaltungen gemeinsam ausgerichtet, die stets hohe Teilnehmerzahlen generieren konnten. Die BRAK ist seit Anfang 2021 aktives Mitglied des Constitutional and Rule of Law Committee der LAWASIA. Die Umsetzung von Rechtsstaatsprojekten stellt einen Schwerpunkt der internationalen Tätigkeit der BRAK im Bereich Asien-Pazifik dar.

WEBINAR „THE ONE BELT, ONE ROAD INITIATIVE“

Am 26.8.2021 luden die BRAK und die LAWASIA zu einer gemeinsam organisierten Onlineveranstaltung zum Thema „The One Belt, One Road Initiative – Across Central Asia to Europe“.¹ Das Grußwort sprach Vizepräsident Dr. Christian Lemke. Mit knapp 150 Teilnehmenden aus über 20 Jurisdiktionen erfreute sich das Webinar reger Teilnahme. Sieben Panelist:innen aus den fünf Ländern China, Kasachstan, Usbekistan, Deutschland und Malaysia gaben zunächst eine Einführung in die „One Belt, One Road Initiative“ (BRI) sowie deren Entwicklung während der Pandemie in den Bereichen Medizin und Umweltschutz. Danach gaben die Expert:innen einen Einblick in die anwaltliche Tätigkeit bei der Umsetzung von Großprojekten in den einzelnen Jurisdiktionen. Durch die Veranstaltung führte Swetlana Schaworonkowa, Referentin der BRAK. Die deutsche Sichtweise wurde von Florian Wolff, Partner der Rechtsanwaltskanzlei GÖRG in Frankfurt, dargestellt.²

BRAK-PODCAST „ONE WORLD – ONE LEGAL PROFESSION“ MIT PALU-PRÄSIDENT EMEKA OBEGOLU

Die vierte Folge des internationalen Podcasts der BRAK unter dem Titel „Africa’s legal profession – learn and benefit from one another!“ ist online. Riad Khalil Hassanain, als Referent in der internationalen Abteilung der BRAK zuständig für den Bereich Nordafrika, spricht mit dem nigerianischen Rechtsanwalt Emeka Obegolu, Präsident der Pan African Lawyers Union (PALU), über die Rolle der Rechtsanwaltschaft in Afrika, den Zugang zum Recht zu Zeiten von Corona sowie die Chancen für deutsche Rechtsanwält:innen in und mit Afrika. Der Podcast ist abrufbar unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/international/podcast-one-world-one-legal-profession>. Die Folge ist in englischer Sprache erschienen.

¹ Programm der Veranstaltung unter <https://lawasia.asn.au/one-belt-one-road-initiative-across-central-asia-europe>.

² Ausf. dazu Wolff, BRAK-Magazin 5/2021; 16 (in dieser Ausgabe).

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 6.12.2021 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT EINEM EINVERNEHMENSANWALT

RL 77/249/EWG Art. 5

- * 1. Ausländischen Rechtsanwälten darf die Verpflichtung auferlegt werden, sich von im Inland zugelassenen Rechtsanwälten unterstützen zu lassen.
2. Art. 5 der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte ist dahin auszulegen, dass
- er als solcher im Hinblick auf das Ziel einer geordneten Rechtspflege dem nicht entgegensteht, dass einem Rechtsanwalt, der Dienstleistungen zur Vertretung seines Mandanten erbringt, die Verpflichtung auferlegt wird, im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln, der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt, und zwar im Rahmen eines Systems, in dem Rechtsanwälte standes- und verfahrensrechtliche Pflichten wie diejenige erfüllen müssen, dem Gericht jegliches für den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens erforderliche rechtliche Material, ob Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung, vorzulegen, wobei der Rechtssuchende aber von dieser Pflicht befreit ist, falls er beschließt, seine Sache selbst zu vertreten;
 - es im Hinblick auf das Ziel einer geordneten Rechtspflege nicht unverhältnismäßig ist, wenn ein dienstleistender Rechtsanwalt dazu verpflichtet wird, im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln, und zwar in einem System, in dem diese beiden Rechtsanwälte die Möglichkeit haben, ihre jeweilige Rolle festzulegen, wobei der beim angerufenen Gericht zugelassene Rechtsanwalt in der Regel nur die Aufgabe hat, den dienstleistenden Rechtsanwalt zu unterstützen, damit er den Mandanten sachgerecht vertreten und seine Ver-

pflichtungen gegenüber diesem Gericht ordnungsgemäß erfüllen kann;

- eine allgemeine Verpflichtung, im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln, ohne dass die Erfahrung des dienstleistenden Rechtsanwalts berücksichtigt werden könnte, über das hinausginge, was zur Erreichung des Ziels einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist.

EUGH, Urt. v. 10.3.2021 – C-739/19 (VK/.An Bord Pleanála)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Dienstleistende europäische Rechtsanwälte dürfen in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen oder sich verteidigen kann, als Vertreter oder Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt (Einvernehmensanwalt) handeln (§ 28 EuRAG). Dieses Einvernehmen ist bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht schriftlich nachzuweisen (§ 29 I EuRAG). Der Entscheidung des EuGH liegt ein vor dem Irischen Supreme Court geführter Rechtsstreit zugrunde. Darin setzt sich VK gegen eine Baugenehmigung zur Wehr, die für eine Anlage zur Untersuchung verendeter Tiere in der Nähe seines landwirtschaftlichen Betriebs erteilt worden war. Vor dem Supreme Court hatte VK seine Sache selbst vertreten, vor dem EuGH vertrat ihn die nicht in Irland, sondern in Deutschland niedergelassene Rechtsanwältin O. VK wollte die Rechtsanwältin auch mit seiner Vertretung vor dem Supreme Court beauftragen. Für niedergelassene Rechtsanwälte gilt in Irland eine § 28 EuRAG entsprechende Regelung. Der Supreme Court legte dem EuGH die Frage vor, ob diese unionsrechtskonform ist, soweit ein dienstleistender Rechtsanwalt auch dann einen Einvernehmensanwalt involvieren muss, wenn die Partei sich nach nationalem Recht selbst vertreten dürfte.

Fachausbildung Mediation

Start : 8. September 2022 • Köln

- Zertifizierter Mediator gem. §§ 5 II, 6 MediationsG i. V. m. ZMediatAusbV
- 120 Präsenzzeitstunden
- Berufsbegleitend

Ausbildungsleitung



Dipl.-Psych. Alexandra Bielecke, M.A.

Trainerin, Beraterin (Change Management & Strategieentwicklung), Zertifizierte Mediatorin BM® und Supervisorin u.a. in Wirtschaftsunternehmen, Justiz und Hochschulen

Referenten



Prof. Dr. Roland Fritz, M.A.

Zertifizierter Mediator, Rechtsanwalt, Präsident des VG Frankfurt/M. a.D., Lehr- und Ausbildungstätigkeit an Hochschulen und in der Justiz



Camilla Hölzer, M.M./MEGA

Vors. RichterIn am FG Köln, GüterichterIn, Zertifizierte Mediatorin, Wirtschaftsmediatorin, Supervisorin, Ausbildungstätigkeit in der Justiz



Dipl.-Psych. Heiner Krabbe

Zertifizierter Mediator, Ausbilder und Supervisor, Leiter der Mediationswerkstatt Münster, Referent u.a. an verschiedenen Universitäten



Eine sehr qualifizierte Ausbildung, die in Deutschland sicher ihresgleichen sucht. Die Referenten, sowohl mit juristischem als auch mit psychologischem Hintergrund, verstanden es in beeindruckender Weise, die Teilnehmer für die Mediation zu begeistern. Es wurde das „Wie“ und das „Warum“ von Mediation vermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der vielfältigen Reaktionsmöglichkeiten der Medianden. Die Ausbildung hat mir bei meinen nachfolgenden Mediationen sehr geholfen und mir als Mediator auch in Stresssituationen der Konfliktparteien ein beruhigendes Gefühl der Sicherheit vermittelt. Ich kann diese Ausbildung sehr empfehlen.

Dr. Peter Jürgens, Rechtsanwalt/Steuerberater und Mediator, PNHR Dr. Pelka und Sozien GmbH, Köln

Professionelles Konfliktmanagement – ein modernes und intelligentes Tätigkeitsfeld in der beratenden Praxis

Mediation ist längst nicht mehr nur eine Alternative zur herkömmlichen Streitbeilegung; sie ist vielmehr eine wertvolle Ergänzung des Dienstleistungsportfolios für Rechtsanwälte und beratende Berufsgruppen.

Die originär anwaltliche Problembearbeitung stößt vielfach an Grenzen. Denken Sie an Umstrukturierungskonflikte, Störungen zwischen Gesellschaftern oder Geschäftspartnern, Familien- und Erbstreitigkeiten, Differenzen im Bereich der Nachfolge oder mit Lieferanten und Kunden. Selbst wenn diese Streitfälle nicht vor Gericht ausgetragen werden, so entstehen für die Beteiligten schnell immense Schäden – materiell und immateriell.

Mediative Konfliktbearbeitung setzt genau an dieser Stelle an. Durch Erweiterung der Handlungs- und Gestaltungsspielräume der Beteiligten wird der Weg für zukunfts- und interessenorientierte Lösungen gebahnt.

Vorteile einer Mediation:

- Zukunftsorientierte Lösung (Win-Win-Lösung)
- Festigung der Geschäftsbeziehung
- Zügiges und flexibles Verfahren
- Vertraulichkeit (Ausschluss der Öffentlichkeit)
- Kostenersparnis

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung verfolgt das Ziel, Mediation als berufspraktische Zusatzqualifikation konkret zu erlernen. Neben theoretischem Wissen vermittelt Ihnen die Ausbildung das praktische Handwerkzeug für die Strukturierung und Begleitung von Mediationsprozessen. Sie lernen Ihr eigenes Konfliktverhalten zu professionalisieren. Darüber hinaus bietet Ihnen die Ausbildung ein solides Rüstzeug für die Begleitung anderer Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse.

Anerkennung als zertifizierter Mediator

Die Fachausbildung in fünf Modulen umfasst 120 Zeitstunden. Nach erfolgreichem Abschluss wird den Absolventen die Teilnahme bescheinigt (gem. § 7a BORA und § 5 Abs. 1 MediationsG).

Mit der Teilnahme an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine durchgeführte (Co-)Mediation erfüllen die Absolventen zusätzlich die Voraussetzungen zur Erlangung des Titels „Zertifizierter Mediator“ gem. § 6 MediationsG i. V. m. ZMediatAusbV. Supervisionen bieten wir gesondert an. Infos hierzu finden Sie unter www.centrale-fuer-mediation/supervision.htm

Die Fachausbildung entspricht den Ausbildungsinhalten des § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV.



Modul A

Einführung und Grundlagen der Mediation

- Einführung Konflikt und Konflikttheorie
- Entwicklung der Mediation
- Abgrenzung zu anderen Konfliktbeilegungsverfahren
- Prinzipien und Ziele der Mediation
- Rechtliche Grundlagen
- Grundlagen des Verhandeln & Harvard-Prinzip

Rolle des Mediators

- Haltung/Selbstverständnis des Mediators, Wertschätzung
- Allparteilichkeit
- Neutralität
- Verantwortung für das Verfahren

Überblick über Kommunikations- und Arbeitstechniken des Mediators

- Arbeitsmaterial & Setting
- Hypothesenbildung
- Kommunikationstechniken wie Aktives Zuhören, Paraphrasieren

Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Phasen einer Mediation

Modul B

Anbahnung einer Mediation

- Herstellung eines Arbeitsbündnisses
- Bedeutung des Mediationsvertrages
- Schilderung von Sachverhalten
- Sammlung und Formulierung von Themen

Phasenbezogene Methoden und Techniken des Mediators

- Verbalisierung und Reformulieren
- Fragetechniken
- Eingehen auf Widerstände und Befürchtungen

Vertiefung Konflikttheorie

- Psychologisches Hintergrundwissen
- Konflikttypen und -ebenen
- Motivation und Interessen/Bedürfnisse von Menschen

Fallbezogene Vertiefung von Auftragsklärung und Themensammlung

Einführung in die mediationsanaloge Supervision

Modul C

Systematische Vor- und Nachbereitung der Prozessphasen

- Phase I: Auftragsklärung
- Phase II: Themensammlung
- Phase III: Interessenerforschung und Problemeingrenzung
- Phase IV: Sammeln und Bewerten von Lösungsoptionen
- Phase V: Abschlussvereinbarung

Vertiefung Konflikttheorie

- Erkennen von Widerständen und Eskalationen
- Umgang mit Macht und Machtungleichgewichten
- Umgang mit eigenen und fremden Emotionen

Phasenbezogene Techniken des Mediators

- Formulierung und Visualisierung von Interessen
- Anregung Perspektivenwechsel

Mediationssettings

- Einzelgespräche/Shuttlemediation
- Interdisziplinarität der Mediation, Co-Arbeit
- Spezifika verschiedener Anwendungsfelder

Fallbezogene Vertiefung der Prozessstufe „Interessenerforschung“

Modul D

Optionen, Recht und Gerechtigkeit

- Optionalität als Haltung
- Rolle des Rechts in der Mediation
- Maßstäbe für Fairness und Gerechtigkeit
- Recht als Bezugspunkt interessengerechten Verhandeln
- Rolle von Beratern, Anwälten und anderen Experten (z. B. Steuerberatern)

Phasenbezogene Methoden und Techniken des Mediators

- Erkennen rechtlich relevanter Sachverhalte
- Kreativitätstechniken & Bewertung von Optionen
- Risikoanalyse und -bewertung
- Selbstreflexion des Mediators

Mediationssettings

- Teammediation/Mehrparteienmediation

Fallbezogene Vertiefung Prozessstufe „Lösungsoptionen“

Fallvorstellung in der mediationsanalogen Supervision

Modul E

Verhandeln, Vereinbaren und Abschluss

- Verhandlungsanalyse, Verhandlungsmodelle
- Die Formel SMART
- Rechtsberatung und Mediation/Rechtsdienstleistungsgesetz
- Rechtliche Durchsetzbarkeit von Abschlussvereinbarungen
- Abschluss der Mediation

Beruf des Mediators

- Einbindung der Mediation in den Ursprungsberuf
- Rechtliche Rahmenbedingungen, Berufsrecht
- Interdisziplinäre Kooperationen
- Vernetzung und Marketing
- Zertifizierung und Fortbildung

Mediationssettings

- Kurzzeitmediation, Collaborative Law

Fallbezogene Vertiefung der Prozessstufe „Abschlussvereinbarung“

Fachausbildung Mediation 2022

Modul A:	08. – 10.09.2022
Modul B:	20. – 22.10.2022
Modul C:	17. – 19.11.2022
Modul D:	15. – 17.12.2022
Modul E:	26. – 28.01.2023

Zeitplan (je Modul)

1. Tag: 10.00 - 19.30 Uhr; 2. und 3. Tag: 09.00 - 18.30 Uhr

Tagungsort

SeminarZentrum Gut Keuchhof, Braugasse 12, 50859 Köln
Tel. 02234 4356890

Zimmerreservierung

Bitte nehmen Sie Ihre Zimmerreservierung selbst vor – unter www.booking.com finden Sie eine große Hotelauswahl. Oder Sie reservieren direkt im Tagungshotel per E-Mail an: SeminarZentrum@keuchhof.de

Teilnehmerkreis

Rechtsanwälte, Steuer-/Unternehmensberater, Fach- und Führungskräfte aller Berufsgruppen, Personalleiter, Richter

Teilnahmegebühr

3.490,- € Frühbucher-Rabatt für CfM-Mitglieder bis 01.04.2022

3.690,- € für CfM-Mitglieder

4.190,- € für Nichtmitglieder

jew. zzgl. 19% MwSt.

inkl. Arbeitsunterlagen, Pausenverpflegung und Mittagessen

AGB

Anmeldungen sind verbindlich. Bei schriftlichem Rücktritt bis 6 Wochen vor Ausbildungsbeginn erstatten wir den vollen Seminarpreis. Danach wird 2 Wochen vor Seminarbeginn 50% des Seminarpreises, anschließend der volle Seminarpreis erhoben. Bei Absage des Seminars durch den Veranstalter aus organisatorischen Gründen oder infolge höherer Gewalt (z.B. Erkrankung des Referenten) wird der Seminarpreis erstattet. Für vergebliche Aufwendungen oder sonstige Nachteile, die dem Kunden durch die Absage entstehen, kommt der Veranstalter nicht auf.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Centrale für Mediation
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
Tel. 0221 93738-821, Fax 0221 93738-969
www.centrale-fuer-mediation.de
seminare@otto-schmidt.de

Infotelefon

Frau Angelika Horwat hilft Ihnen gerne weiter:
Tel. 0221 93738-656

Bitte hier ankreuzen:

- Ich melde mich zur Fachausbildung 2022 an.
- Ich bin Mitglied der Centrale für Mediation.
- Ich möchte CfM-Mitglied werden und zum Mitgliedspreis teilnehmen. Bitte senden Sie mir Infos zur Probe-Mitgliedschaft (29,- € zzgl. MwSt.) zu.

Geburtsdatum für die Teilnahmebestätigung zur Fachausbildung

Seminar-Nr. 5900.22.3202.0

Anmeldung

E-Mail: seminare@otto-schmidt.de
Fax: 0221 93738-969

Name/Vorname

Beruf/Position

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Centrale-Mitgliedsnummer

Datum/Unterschrift

RECHTSANWALT ALS ARBEITNEHMERÄHNLICHE PERSON

ArbGG §§ 5 I 2, 48 I

Ein selbstständiger Rechtsanwalt, der sämtliche Honorarforderungen gegen Zahlung eines monatlichen Fixums an eine Rechtsanwaltskanzlei für die Nutzung von deren Infrastruktur abtritt, kann als arbeitnehmerähnliche Person i.S.v. § 5 I 2 ArbGG anzusehen sein.

LAG Nürnberg, Beschl. v. 14.4.2021 – 4 Ta 148/20

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Parteien streiten über den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen und in diesem Zusammenhang darüber, ob der Kl. als arbeitnehmerähnliche Person i.S.d. § 5 I 2 ArbGG anzusehen ist.

[2] Der Kl. macht für das Jahr 2015 geltend, dass er gegen die Bekl. einen Anspruch auf Zahlung von 25 % der Rechtsanwaltsgebühren hat, die durch seine Bearbeitung eigener Mandate entstanden sind und er begehrt im Rahmen eines Stufenantrags Auskunft über den Gegenstandswert, über die in Ansatz gebrachten Gebühren, über die Vorschuss- und Abschlusskostennoten und über die Zahlungseingänge hinsichtlich der von ihm im Jahr 2015 bearbeiteten Mandate sowie Zahlung nach Auskunftserteilung. Außerdem begehrt er die Erteilung eines Zeugnisses.

[3] Der Kl. war in der Kanzlei der Bekl. v. 1.1.2013 bis 31.12.2015 als Rechtsanwalt in Teilzeit (Drei-Tage-Woche) tätig. Der Kl. hat die Rechtsanwaltsgebühren der von ihm selbstständig bearbeiteten Mandate vollständig an die Bekl. abgetreten. Im Übrigen sind die vereinbarten finanziellen Bedingungen des Tätigwerdens des Kl. streitig.

[4] Der Kl. behauptet unter Bezugnahme auf ein Schreiben der Bekl. v. 13.12.2012 (...), er habe für die Bearbeitung von Mandaten der Bekl. ein monatliches Fixum i.H.v. 1.534,58 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer als Vergütung erhalten. Hinsichtlich der von ihm selbst akquirierten und selbstständig bearbeiteten Mandate sei vereinbart worden, dass er einen Anspruch auf Zahlung von 25 % der dadurch entstandenen Rechtsanwaltsgebühren habe.

[5] Die Bekl. behaupten, der Kl. habe keines der im Schreiben v. 13.12.2012 enthaltenen, auf die Vollzeitbeschäftigung entweder als Angestellter oder freier Mitarbeiter gerichteten Angebote angenommen, weil er mit Blick auf seine Doktorarbeit und seine in Mannheim wohnende Freundin nicht die ganze Woche in Nürnberg habe sein wollen. Der Kl. habe vielmehr erklärt, Rechnungen stellen zu wollen für seine Tätigkeit, soweit er Mandate der Bekl. bearbeite und eigene mit den Res-

sourcen der Kanzlei (Räume, Personal, Material, EDV, Strom, Heizung, Wasser etc.) erarbeitete Gebührenansprüche den Bekl. abtreten zu wollen. Der Kl. habe daher die bei der eigenständigen Bearbeitung eigener Mandate verdienten Gebühren den Bekl. abgetreten und den Bekl. den angenommenen Überschuss über die von ihm verbrauchten Kosten der Kanzlei monatlich in Rechnung gestellt.

[6] Der Kl. ist der Ansicht, dass der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gem. § 5 I 2 ArbGG eröffnet sei, weil er bei Entstehung der klageweise geltend gemachten Ansprüche arbeitnehmerähnliche Person gewesen sei. Er sei wirtschaftlich von den Bekl. abhängig gewesen, weil er im Jahr 2015 von den Bekl. lediglich das monatliche Fixum von 1.534,58 Euro ohne USt, mithin im Jahr 18.414,96 Euro bezogen habe. Daneben habe der Kl. im Kalenderjahr 2015 nur Einkünfte i.H.v. 7.962,35 Euro erzielt. Er sei überdies seiner gesamten sozialen Stellung nach einem angestellten Rechtsanwalt vergleichbar sozial schutzbedürftig gewesen. Er habe in einem voll ausgestatteten Büro der Bekl. gearbeitet, die ihm zugewiesenen Fälle sowie die eigenen Mandate persönlich bearbeitet und als Gegenleistung von den Bekl. nur das monatliche Fixum i.H.v. 1.534,58 Euro netto erhalten, aus dem er alle Steuer- und Vorsorge- sowie berufsbedingten Aufwendungen (z.B. Berufshaftpflichtversicherung) habe bedienen müssen. Seine Verdienstmöglichkeiten seien nicht höher gewesen als die eines vergleichbaren Angestellten, obwohl sein Arbeitsaufwand größer gewesen sei und er ein wirtschaftliches Risiko getragen habe. Der Kl. habe alle Werbungskosten sowie das volle Haftungsrisiko in seinen Eigen-Mandaten tragen müssen.

[7] Die Bekl. haben den vom Kl. beschrittenen Rechtsweg gerügt. Der Kl. sei weder Arbeitnehmer gewesen noch sei er wegen wirtschaftlicher Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen gewesen. Die Tätigkeit des Kl. habe sich rasch ganz deutlich hin zur praktisch ausschließlichen eigenständigen Bearbeitung eigener Mandate mit im Wesentlichen bulgarischstämmigen Mandanten verschoben. Er sei gekommen und gegangen, wie er gewollt habe, er habe in der Kanzlei getan, was er gewollt habe und er habe den Bekl. berechnet, was er gewollt habe für die Abtretung seiner eigenen Gebührenansprüche Zug um Zug gegen Stellung der Kanzlei-Ressourcen seitens den Bekl. Auch nach seinem eigenen Vortrag sei der Kl. überwiegend nicht für die Bekl., sondern im Rahmen seiner eigenen freien Tätigkeit als Rechtsanwalt für seine eigenen Mandanten tätig gewesen. (...)

[9] Das ArbG Nürnberg hat mit Beschl. v. 20.11.2020 festgestellt, dass der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nicht gegeben ist und den Rechtsstreit an das LG Nürnberg-Fürth verwiesen. Wegen des Inhalts des Beschlusses wird auf die Bl. 289 ff. d.A. Bezug genommen.

[10] Gegen den ihm am 28.11.2020 zugestellten Beschluss hat der Kl. am 7.12.2020 sofortige Beschwerde beim LAG Nürnberg eingelegt und diese mit dem am 31.12.2020 beim LAG eingegangenen Schriftsatz v. 30.12.2020 begründet. (...)

[11] Mit Beschl. v. 22.1.2021 hat das ArbG Nürnberg der sofortigen Beschwerde des Kl. nicht abgeholfen und sie dem LAG Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt. (...)

[13] II. 1. Die sofortige Beschwerde v. 7.12.2020 ist statthaft, § 48 I ArbGG, § 17a IV 3 GVG. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden, § 78 S. 1 ArbGG, § 569 ZPO.

[14] 2. Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Der Kl. war bei Entstehung der klageweise geltend gemachten Ansprüche arbeitnehmerähnliche Person i.S.d. § 5 I 2 ArbGG, so dass der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gem. § 2 I Nr. 3a ArbGG für alle Klageanträge eröffnet ist.

[15] a) Arbeitnehmerähnliche Personen sind Selbstständige. An die Stelle der das Arbeitsverhältnis prägenden persönlichen Abhängigkeit tritt das Merkmal

arbeitnehmerähnliche Person

der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Wirtschaftliche Abhängigkeit ist regelmäßig gegeben, wenn der Beschäftigte auf die Verwertung seiner Arbeitskraft und die Einkünfte aus der Tätigkeit für den Vertragspartner zur Sicherung seiner Existenzgrundlage angewiesen ist. Eine arbeitnehmerähnliche Person kann für mehrere Auftraggeber tätig sein, wenn die Beschäftigung für einen von ihnen überwiegt und die daraus fließende Vergütung die entscheidende Existenzgrundlage darstellt. Der wirtschaftlich Abhängige muss außerdem seiner gesamten sozialen Stellung nach einem Arbeitnehmer vergleichbar schutzbedürftig sein (vgl. etwa BAG v. 21.12.2010 – 10 AZB 14/10 Rn. 8 juris). Das ist gegeben, wenn das Maß der Abhängigkeit nach der Verkehrsanschauung einen solchen Grad erreicht, wie er im Allgemeinen nur in einem Arbeitsverhältnis vorkommt und die geleisteten Dienste nach ihrer soziologischen Typik mit denen eines Arbeitnehmers vergleichbar sind. Maßgebend ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls (BAG, Ur. v. 17.1.2006 – 9 AZR 61/05 Rn. 14 juris). Mit dem „Maß der Abhängigkeit“ ist in diesem Zusammenhang wirtschaftliche Abhängigkeit gemeint. Ein Abstellen auf die persönliche Abhängigkeit wäre nicht nachvollziehbar, weil eine Person, deren persönliche Abhängigkeit das für Arbeitnehmer typische Maß erreicht hat, selbst als Arbeitnehmer einzuordnen wäre (*Willemsen/Müntefering*, NZA 2008, 193, 194; vgl. auch BAG v. 15.4.1993 – 2 AZB 32/92 Rn. 50 juris: Die arbeitnehmerähnliche Person muss wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit in einer ähnlichen Abhängigkeit wie ein Arbeitnehmer stehen und eben wegen dieser Abhängigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sein). An der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit fehlt es, wenn der Dienstnehmer Bezüge erzielt, wie sie für Geschäftsführer oder Vor-

standsmitglieder typisch sind und im Wesentlichen Arbeitgeberfunktionen wahrnimmt oder seinerseits wie ein Unternehmer im eigenen Namen Arbeitnehmer beschäftigt. Andererseits spricht es für seine soziale Schutzbedürftigkeit, wenn seine Verdienstmöglichkeiten im Vergleich zu einem Angestellten bei größerem Zeitaufwand und übernommenem wirtschaftlichen Risiko nicht höher sind (vgl. GMP/*Müller-Glöge*, 9. Aufl. 2017, ArbGG § 5 Rn. 35 m.w.N.).

[16] b) Im Hinblick auf die Beschäftigung als Rechtsanwalt hat das BAG (am 15.4.1993 – 2 AZB 32/92) entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der aufgrund eines der Vorschrift des § 705 BGB entsprechenden Gesellschaftsvertrages Partner einer Anwaltssozietät ist, die auch den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, keine arbeitnehmerähnliche Person i.S.d. § 5 I 2 ArbGG ist, auch wenn er von der Sozietät wirtschaftlich abhängig ist. Zur Begründung hat es ausgeführt: „Für die Statusbeurteilung ist in diesem Punkt auch die Verkehrsanschauung zu berücksichtigen. Deshalb ist hier wesentlich, dass der Gesellschaftsvertrag auch den berufsrechtlichen Erfordernissen einer Anwaltssozietät entsprach. Der Vertrag ist, wie auch in dem Gutachten Dr. Z. (S. 13/15) zutreffend ausgeführt ist, in der Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit auf Gleichrangigkeit, Gegenseitigkeit und Zusammenarbeit ausgerichtet. Der Kl. blieb freier und unabhängiger Rechtsanwalt. Die gleichberechtigte Mitwirkung an der Personalpolitik hat in diesem Zusammenhang ebenso Gewicht wie die Höhe der ihm monatlich zufließenden Festentnahme, die Verfügungsbefugnis über das Sozietätskonto sowie die von typischen Arbeitnehmerregelungen abweichenden Bestimmungen über Urlaub (Verfall des Urlaubsanspruchs am Jahresende) und Gewinnfortzahlung für drei Monate, mag auch jeder dieser Umstände für sich allein nicht aussagekräftig sein. Ein Rechtsanwalt als Mitglied einer Anwaltssozietät mit solchen Bedingungen entspricht dem Typ nach in seiner wirtschaftlichen Unselbstständigkeit nicht einem Arbeitnehmer und ist deshalb nicht wie ein solcher sozial schutzwürdig“ (BAG, a.a.O., Rn. 51 juris).

[17] 3. Nach diesen Grundsätzen ist der Kl. als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen.

[18] a) Der Kl. war im Jahr 2015 von den Bekl. wirtschaftlich abhängig. Nach seinen nicht in erheblicher Weise bestrittenen Angaben (das pauschale Bestreiten von allem, was nicht ausdrücklich zugestanden ist, ist unbeachtlich, vgl. nur *Zöller/Greger*, ZPO, 33. Aufl., § 138, Rn. 10a m.w.N.), hat der Kl. im Jahr 2015 von den Bekl. Zahlungen i.H.v. insgesamt 18.414,96 Euro erhalten und daneben weitere Einkünfte i.H.v. insgesamt 7.962,35 Euro erzielt. Danach stellte die vom Kl. von der Bekl. bezogene Vergütung die deutlich höhere Einkommensquelle (knapp 70 % des Jahreseinkommens) und damit die entscheidende Existenzgrundlage dar. Dem steht nicht entgegen, dass der Kl. nur im Rahmen einer Drei-Tage-Woche als Rechtsanwalt tätig war,

wirtschaftlich abhängig

er im Übrigen an seiner Doktorarbeit gearbeitet und ggf. die Möglichkeit gehabt hat, an den verbleibenden Tagen einer anderen Tätigkeit nachzugehen. Zum einen ändert dies an der tatsächlich bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Bekl. nichts (vgl. BAG v. 30.8.2000 – 5 AZB 12/00 Rn. 14 juris). Zum anderen ist die wirtschaftliche Abhängigkeit nicht zwingend dadurch charakterisiert, dass die Gestaltung des Vertragsverhältnisses den Dienstleistenden derart beansprucht, dass er daneben keine nennenswerte weitere Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann. Eine Teilzeittätigkeit, die in ihrer Sozialtypik einem Teilzeitarbeitsverhältnis nahesteht, steht der Annahme einer Arbeitnehmerähnlichkeit daher nicht entgegen (vgl. LAG Köln v. 6.5.2005 – 4 Ta 40/05 Rn. 7 juris; vgl. auch *Schwab/Weth*, ArbGG, 5. Aufl. 2018, § 5 Rn. 205: Auf Art und Umfang der geleisteten Dienste kommt es nicht an).

[19] b) Der Kl. war nach der tatsächlichen Durchführung seiner Beschäftigung außerdem seiner gesamten sozialen Stellung nach einem als Arbeitnehmer angestellten Rechtsanwalt vergleichbar schutzbedürftig, Dies ergibt die Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls. Dabei kann zu Gunsten der Bekl. davon ausgegangen werden, dass der Kl. im Jahr 2015 nahezu ausschließlich eigene Mandate selbstständig betreut hat. Denn insoweit ist zu berücksichtigen, dass eine arbeitnehmerähnliche Person selbstständig ist und damit gerade nicht persönlich abhängig und nicht weisungsgebunden.

[20] aa) Der Kl. war nicht Partner einer Anwaltssozietät, die den berufsrechtlichen Anforderungen des § 59a I BRAO entsprochen hat. Die gemeinsame Berufsausübung ist das wesentliche Kriterium einer Anwaltssozietät. Sie dokumentiert sich dadurch, dass die Rechtsanwälte eine gemeinsame Kanzlei unterhalten und nach außen gemeinsam auftreten (einheitlicher Briefkopf, einheitliches Praxisschild, einheitliche Kanzleibezeichnung) sowie die Aufträge gemeinsam entgegennehmen. Dazu gehört auch, dass die Honorare gemeinsam vereinnahmt werden (*Weyland/Brüggemann*, 10. Aufl. 2020, BRAO § 59a Rn. 13). Diese Voraussetzungen lagen offensichtlich nicht vor. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kl. – wie im Fall der bereits zitierten Entscheidung des BAG v. 15.4.1993 (2 AZB 32/92) – zur gleichberechtigten Mitwirkung an der Personalpolitik oder zur Verfügung über das Sozietätskonto berechtigt war. Es wird von den Bekl. auch gar nicht behauptet, dass der Kl. Partner ihrer Anwaltssozietät war.

[21] bb) Für die einem Arbeitnehmer vergleichbare Schutzbedürftigkeit spricht, dass der Kl. keine eigene

Schutzbedürftigkeit

Kanzlei hatte, sondern in der Kanzlei der Bekl. unter Verwendung der Kanzleiresourcen der Bekl. gearbeitet hat (vgl. dazu, dass das Fehlen einer eigenen Betriebsorganisation und eigener Betriebsmittel für die vergleichbare soziale Schutzbedürftigkeit spricht, BAG v. 21.1.2019 – 9 AZB 23/18

Rn. 38 m.w.N.). Es ist weder ersichtlich, dass der Kl. Arbeitgeberfunktionen wahrgenommen oder seinerseits wie ein Unternehmer im eigenen Namen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

[22] cc) Ganz wesentlich für die einem Arbeitnehmer vergleichbare Schutzbedürftigkeit spricht, dass der Kl. nach der tatsächlichen Durchführung der Beschäftigung seine Ansprüche auf Rechtsanwaltsgebühren in voller Höhe an die Bekl. abgetreten und von diesen lediglich einen monatlichen Fixbetrag i.H.v. 1.534,58 Euro netto erhalten hat. Er hat seine eigenen Mandate nicht auf eigene Rechnung betreut. Er war in wirtschaftlicher Hinsicht vielmehr einem gegen Festgehalt als Arbeitnehmer beschäftigten Anwalt vergleichbar.

[23] (a) Das Beschwerdegericht ist nach dem gesamten Akteninhalt überzeugt davon, dass der Kl. von den Bekl. durchweg – wie von

Fixvergütung

ihm behauptet – einen monatlichen Fixbetrag i.H.v. 1.534,58 Euro netto erhalten hat und nicht, wie die Bekl. behaupten, den angenommenen Überschuss über die von ihm verbrauchten Kosten der Kanzlei monatlich in Rechnung gestellt oder gar der Bekl. berechnet hat, „... was er gewollt habe“. So haben die Bekl. zu 1. und 3. auf Seite 6 des Schriftsatzes v. 9.1.2019 in Bezug auf eine als Anlage zum Schriftsatz vorgelegte Rechnung des Kl. v. 22.12.2015 erklärt, dass der Kl. im gleichen System und in gleicher Weise abgerechnet habe, wie früher. Aus der vorgelegten Rechnung v. 22.12.2015 ergibt sich, dass der Kl. für seine geleisteten Dienste netto 1.534,58 Euro nebst 19 % MwSt i.H.v. 291,57 Euro in Rechnung gestellt hat, ohne dass dieser Betrag als Überschuss über verbrauchte Kanzleikosten ausgewiesen und berechnet wird (...). Ferner hat der Kl. als Anl. K 12 eine Klageerwiderung der Bekl. zu 1. und 3. im Verfahren – 4 O 8601/17 vor dem LG Nürnberg-Fürth v. 21.3.2018 (in dem es um Ansprüche des Kl. aus den Vorjahren geht) vorgelegt, in der auf Seite 4 vorgebracht wird, dass der Kl. den Bekl. durchgängig monatlich 1.826,15 Euro brutto/1.534,58 Euro netto in Rechnung gestellt und von ihnen bezahlt bekommen hat (...). Schließlich ergibt sich aus dem vom Kl. vorgelegten Sitzungsprotokoll des OLG Nürnberg v. 14.1.2020 im Berufungsverfahren 14 U 1128/18, dass der Bekl. zu 3. bei der Parteivernehmung erklärt hat, dass er „das Fixum“ des Kl. mit diesem nicht ohne Rücksprache mit dem Bekl. zu 2. vereinbart habe und er sich an die Berechnungsgrundlagen des Fixums nicht mehr erinnern könne (...). Nach alledem bestehen für das Beschwerdegericht keine Zweifel, dass der Kl. von den Bekl. durchgängig einen monatlichen Fixbetrag i.H.v. 1.534,58 Euro netto erhalten hat.

[24] (b) Der Kl. hat mit der Fixvergütung von 1.534,58 Euro netto auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass er nur im Rahmen einer Drei-Tage-Woche tätig war, ersichtlich keine Bezüge erzielt, wie sie für Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder typisch sind. Berücksichtigt man, dass der Kl. seine Versorgungsauf-

wendungen und die Aufwendungen für die Berufshaftpflichtversicherung zu tragen hatte, stand er im Jahr 2015 wirtschaftlich jedenfalls nicht besser, als ein angestellter Rechtsanwalt, der für eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang einer Drei-Tage-Woche eine Fixvergütung von 1.500 Euro netto monatlich erhält, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis Sozialversicherungsbeiträge abführen muss, während der Kl. sich selbst absichern musste. Berücksichtigt man außerdem, dass der Kl. seine Gebührenansprüche vereinbarungsgemäß vollumfänglich an die Bekl. abgetreten und er daher Mandate im Ergebnis nicht auf eigene Rechnung bearbeitet hat, dann war er seiner gesamten sozialen Stellung nach vergleichbar mit einem als Arbeitnehmer in Teilzeit angestellten Rechtsanwalt der ein Festgehalt erhält.

[25] (c) Dem steht nicht entgegen, dass der Kl. behauptet, dass hinsichtlich der von ihm selbst akquirierten und selbstständig bearbeiten Mandate mit den Bekl. vereinbart worden sei, dass ihm 25 % der dadurch entstandenen Rechtsanwaltsgebühren gezahlt werden. Denn zum einem bestreiten die Bekl. eine solche Vereinbarung (der Kl. wird daher voraussichtlich auch vor dem Arbeitsgericht nur obsiegen können, wenn ihm der Nachweis einer solchen Vereinbarung gelingt). Zum anderen ist bei der Beurteilung des Status als arbeitnehmerähnliche Person die tatsächliche Vertragsdurchführung zu berücksichtigen (vgl. BAG v. 11.4.1997 – 5 ARB 33/96 Rn. 15 juris). Tatsächlich hat der Kl. jedoch aus-

schließlich eine monatliche Fixvergütung von 1.534,58 Euro netto erhalten.

[26] (d) Dass das Sozialgericht Nürnberg nach dem Vortrag der Bekl. am 24.2.2021 die sozialrechtliche Statusfeststellungsklage des Kl. abgewiesen hat, rechtfertigt keine andere Bewertung. Die Entscheidung entfaltet arbeitsrechtlich keine Bindungswirkung. Der Begriff des Arbeitnehmers i.S.v. § 5 ArbGG und der des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses i.S.v. § 7 SGB IV sind nicht deckungsgleich, so dass es auf die sozialrechtliche Einordnung des Rechtsverhältnisses nicht ankommt (vgl. GMP/Müller-Glöge, 9. Aufl. 2017, ArbGG § 5 Rn. 14 m.w.N.). Hinzukommt, dass der Kl. vorliegend nicht geltend macht, Arbeitnehmer zu sein, sondern arbeitnehmerähnliche Person, die – wie bereits ausgeführt – selbstständig ist.

HINWEISE DER REDAKTION:

„Selbstständige“ Rechtsanwälte:innen in einer Kanzlei zu beschäftigen (wie in dem vom LAG Nürnberg entschiedenen Fall) birgt nicht unerhebliche sozialversicherungsrechtliche Risiken. Bei einer monatlichen Netto-Vergütung von rund 1.500 Euro bei Drei-Tage-Woche und vollständiger Abtretung aller erwirtschafteten Honorare stellt sich zudem die Frage, ob dies mit der Pflicht aus § 26 I BORA, Rechtsanwälte:innen nur zu angemessenen Bedingungen zu beschäftigen, noch vereinbar ist.

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

ZULÄSSIGES SAMMELKLAGE-INKASSO

RDG §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II 1; InsO § 19 I 1 Hs. 1

Der Inkassobegriff der §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II 1 RDG umfasst Geschäftsmodelle, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen. Dies gilt auch im Fall des sog. „Sammelklage-Inkasso“.

BGH, Urt. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Bekl. war ab Februar 2017 Executive Director der A. PLC, einer Gesellschaft nach englischem Recht, die Komplementärin der A. PLC & Co. KG (im Folgenden: Schuldnerin) war. Über das Vermögen der Schuldnerin wurde am 1.11.2017 auf Antrag des Bekl. v. 15.8.2017 das Insolvenzverfahren eröffnet.

[2] Die Kl., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die über eine Registrierung gem. § 10 RDG für den Be-

reich der Inkassodienstleistungen verfügt, macht aus abgetretenem Recht Schadensersatzansprüche mit der Behauptung geltend, der Bekl. habe den Insolvenzantrag für die Schuldnerin nicht rechtzeitig gestellt. Den Forderungen i.H.v. 24.217 Euro liegen Flugbuchungen von sieben Kunden zugrunde, die im Zeitraum v. 5.5.2017 bis zum 6.7.2017 bei der Schuldnerin Flüge gebucht und bezahlt hatten. Die Flüge wurden infolge der Insolvenz der Schuldnerin nicht mehr durchgeführt.

[3] Die im Verhältnis zu den Kunden einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kl. sahen u.a. vor, dass die Kl. im Erfolgsfall 35 % der Nettoerlöse aus dem Forderungseinzug erhalten sollte, andernfalls den Kunden keine Kosten (z.B. aus der Einschaltung von Anwälten, Gerichten, Sachverständigen etc.) entstehen sollten. Die Kl. sollte „in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht Ermittlungen anstellen und prüfen, ob und welche Ansprüche“ dem Kunden und weiteren Fluggästen gegen Dritte zustünden, und diese bei ausreichenden Erfolgsaussichten außergerichtlich oder gerichtlich geltend machen. Gegen wen, in welchem Umfang und in

welcher Weise die Kl. Schritte zur Geltendmachung der Ansprüche ergreifen würde, lag in ihrem freien Ermessen, wobei sie neben der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung auch zum Abschluss von Vergleichen, zum Verzicht gegenüber einzelnen Anspruchsgegnern und zur Weiterabtretung an Anspruchsgegner Zug um Zug gegen Entschädigung berechtigt, aber nicht verpflichtet war.

[4] Auf der von der Kl. betriebenen Webseite hieß es unter der Rubrik „Häufige Fragen“ u.a.: „Habe ich einen Anspruch gegen A. auf Rückzahlung des gezahlten Flugpreises?“

Den Anspruch haben sie. Leider ist er nichts wert, denn bei A. ist aller Voraussicht nach nichts zu holen. (...)

Warum kann ich das nicht selber tun?

Das können Sie selbstverständlich. Doch das Verhältnis zwischen Aufwand/Risiko und Ertrag ist sehr ungünstig. Ein Beispiel: Beauftragen Sie einen Anwalt, 1.000 Euro einzuklagen, riskieren Sie bei zwei Instanzen über 1.500 Euro, also mehr als 150 % der eingeklagten Forderung. Würde Al. (Kl.) gesammelte Ansprüche von 10 Mio. Euro einzuklagen, läge das Prozessrisiko selbst bei drei Instanzen nur noch bei rund 12 % der eingeklagten Summe. Außerdem kann Al. das Risiko durch Musterverfahren weiter reduzieren. ...

Wie hoch ist die Chance, dass überhaupt etwas bei der Sache herauskommt?

(...) Ein Musterverfahren führen (wir) auf jeden Fall. (...) Es kann auch sein, dass die Gerichte am Ende urteilen, alle hätten rechtmäßig gehandelt.“

[5] Das LG hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kl. hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte die Kl. ihr Klagebegehren weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[7] I. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

[8] Die Kl. sei nicht aktivlegitimiert, da die Abtretungen der Kundenforderungen nach § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG nichtig seien. Die von der Kl. erbrachten Rechtsdienstleistungen seien keine Inkassodienstleistungen i.S.v. §§ 2 II 1, 10 I 1 Nr. 1 RDG, da sie nicht auf eine außergerichtliche Tätigkeit gerichtet seien. Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kl. und ihrem Webauftritt ergebe sich, dass es der Kl. in der Sache um eine Art Sammelklageorganisation für komplexe Forderungen insb. insolvenzrechtlicher Art gehe, mit der die vermeintlichen Forderungen geschädigter Flugkunden der Schuldnerin gegen einen bestimmten Kreis von Dritten durchgesetzt werden sollten.

[9] Im Übrigen bestünden in der Sache durchgreifende Bedenken gegen die geltend gemachten Ansprüche. Selbst wenn man zugunsten der Kl. unterstelle, dass die Schuldnerin ab dem 1.2.2017 überschuldet gewesen

sei, habe der Bekl. subjektiv im fraglichen Zeitraum von einer positiven Fortführungsprognose ausgehen dürfen.

[10] Es habe mit der sog. „n.“-Planung ein Konzept für die Zukunft des Unternehmens vorgelegen, das eine entsprechende Finanzplanung mit der Aussicht auf ein positives operatives Ergebnis für 2018 beinhaltet habe. Der Bekl. habe jedenfalls nicht sogleich ab Beginn seiner Direktorentätigkeit im Februar 2017 mit einem Scheitern der operativ-strukturellen Seite der Unternehmensfortführung rechnen müssen. Obwohl sich aus dem Geschäftsbericht für 2016, der Ende April bzw. Anfang Mai 2017 vorgelegen habe, erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit der Schuldnerin ergeben hätten, habe der Bekl. auf die Weiterführung des Unternehmens und dessen Zahlungsfähigkeit vertrauen dürfen. Wesentliche Grundlage dafür sei ein Schreiben der Gesellschafterin der A. PLC, der E. (im Folgenden: E.), v. 28.4.2017 gewesen, worin diese die Absicht bestätigt habe, auf der Grundlage der mitgeteilten Vorausberechnungen bis Ende 2018 der Schuldnerin die notwendige Unterstützung für die vorhersehbare Zukunft, jedenfalls aber für 18 Monate ab dem 28.4.2017 zu geben, damit die fälligen finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden könnten. Daraufhin sei auch der Abschlussprüfer bei seinem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit gem. § 252 I Nr. 2 HGB ausgegangen. Es seien zudem eine Reihe von finanzwirksamen Maßnahmen sofort umgesetzt worden. Für eine gesicherte fortlaufende Finanzierung der Schuldnerin sei darüber hinaus eine Finanzierungsvereinbarung mit E. im Umfang von 350 Mio. Euro bis zum 26.7.2017 wesentlich gewesen. Diese habe zwar eine Kündigungsmöglichkeit für E. vorgesehen, die u.a. an den Wegfall der Fortführungsfähigkeit nach § 19 II InsO a.F. angeknüpft habe, weshalb der Bekl. fortlaufend Anlass zur Überprüfung der Notwendigkeit eines Insolvenzantrags für den Fall gehabt habe, dass sich die Umstände, die der Vereinbarung mit E. zugrunde lagen, erheblich veränderten. Eine solche Veränderung sei jedoch bis Ende Juli 2017 nicht feststellbar, zumal noch am 20.7.2017 eine Änderungsvereinbarung geschlossen worden sei, wonach die letzten Raten im August 2017 an die Schuldnerin ausbezahlt werden sollten. Auch wenn sich einem Schreiben der E. v. 11.8.2017 an die L. AG entnehmen lasse, dass die letztlich insolvenzauslösende Nichtauszahlung der Rate v. 9.8.2017 darauf beruht habe, dass bei E. kurz zuvor neue Geschäftsplanungen der Schuldnerin eingegangen seien, die von denjenigen aus April 2017 abgewichen seien, habe der Bekl. vor Ende Juli 2017 nicht mit einer Aufkündigung des Engagements E. rechnen müssen.

[11] II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[12] 1. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sind die Abtretungen der durch die Kl. geltend gemachten Kundenforderungen nicht gem. § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG nichtig. Eine Inkassodienstleistung nach §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II 1 RDG liegt auch dann vor, wenn die abge-

tretenen Forderungen ausschließlich oder vorrangig in Form eines sog. „Sammelklage-Inkasso“ gerichtlich eingezogen werden sollen.

[13] a) In Rechtsprechung und Literatur herrscht Uneinigkeit darüber, ob das sog. „Sammelklage-Inkasso“, bei dem sich das Inkassodienstleistungsunternehmen eine Reihe von Forderungen, die sich gegen denselben Schuldner richten und die im Wesentlichen gleichgelagerten Lebenssachverhalten entspringen, abtreten lässt, um sie gebündelt geltend zu machen, dann keine Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 II RDG mehr darstellt, wenn von vornherein damit zu rechnen ist, dass der Schuldner zu einer außergerichtlichen Regulierung nicht bereit sein wird und das Geschäftsmodell demnach, jedenfalls vorrangig, auf eine gerichtliche Geltendmachung der abgetretenen Forderung gerichtet ist.

[14] Nach einer Auffassung überschreitet ein nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG registriertes Unternehmen seine Inkassodienstleistungserlaubnis, wenn sich die gegenüber dem Kunden übernommenen Pflichten ausschließlich bzw. bei realistischer Betrachtung vorrangig auf eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche richten (vgl. LG München I, AnwBl. Online 2020, 284, 295 ff.; LG Hannover, Urt. v. 4.5.2020 – 18 O 50/16 juris Rn. 151; Urt. v. 1.2.2021 – 18 O 34/17 juris Rn. 274 ff.; LG Augsburg, Urt. v. 27.10.2020 – 11 O 3715/18, BeckRS 2020, 30625 Rn. 23 ff.; LG Ravensburg, Urt. v. 22.12.2020 – 1 O 112/20, BeckRS 2020, 37580 Rn. 42; LG Ansbach, Urt. v. 29.3.2021 – 3 O 16/21, BeckRS 2021, 6742 Rn. 40; LG Trier, Urt. v. 14.4.2021 – 5 O 549/20, BeckRS 2021, 9041 Rn. 42; LG Rottweil, Urt. v. 10.5.2021 – 2 O 525/20, BeckRS 2021, 12055 Rn. 69 ff.; Greger, MDR 2018, 897, 899; Henssler, NJW 2019, 545, 546 ff.; AnwBl. Online 2021, 180, 182 ff.; Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3480; Prütting, ZIP 2020, 49, 52; Dötsch, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., Anh. § 1 Rn. 6a).

[15] Nach der Gegenauffassung steht das RDG der Zulässigkeit von sog. Sammelklagen bzw. einem „Masseninkasso“ nicht entgegen. Es sei anerkannt, dass Inkassounternehmen Forderungen auch gerichtlich geltend machen dürften, sofern sie sich eines Rechtsanwalts bedienen (LG Braunschweig, WM 2020, 1743 Rn. 73 ff.; Fries, AcP 221 (2021), 108, 118; Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1035; Petrasincu/Unsel, NZKart 2021, 280, 283; Römermann, AnwBl. Online 2020, 273, 274 f.; Stadler, JZ 2020, 321, 328; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1405; Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 1 Rn. 24c; Rillig, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 10 Rn. 46j). Ob sie dies im Einzelfall oder im Wege einer sog. „Sammelklage“ täten, sei kein entscheidender Gesichtspunkt (Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1033; Stadler, JZ 2020, 321, 328 f.).

[16] b) Die zuletzt genannte Ansicht trifft zu. Der Inkassobegriff der §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II 1 RDG umfasst Geschäftsmodelle, die ausschließlich oder vorrangig auf

eine gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen. Dies gilt auch im Fall des sog. „Sammelklage-Inkasso“.

[17] aa) Weder dem Wortlaut noch der Systematik der §§ 1 I 1, 3 RDG lässt sich ein Ausschluss solcher Geschäftsmodelle entnehmen.

[18] Die Legaldefinition der Inkassodienstleistung in § 2 II 1 RDG spricht weder von außergerichtlicher noch von gerichtlicher Forderungseinziehung. Das Gesetz verwendet den Ausdruck der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung vielmehr in §§ 1 I 1, 3 RDG. Dort dient er allerdings nicht dazu, den Begriff der Rechts- bzw. Inkassodienstleistung einzuschränken. Vielmehr grenzt § 1 I 1 RDG formal den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes von dem der einzelnen Verfahrensordnungen ab, die ihrerseits jeweils Vorschriften zur Postulationsfähigkeit enthalten. Für den Zivilprozess finden sich diese in §§ 78 f. ZPO. Aus dieser formalen Abgrenzung der Anwendungsbereiche lassen sich für den materiellen Inhalt des Inkassobegriffs unmittelbar keine zwingenden Rückschlüsse ziehen (vgl. Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1035; Morell, ZWeR 2020, 328, 331 ff.; Petrasincu/Unsel, NZKart 2021, 280, 283; Römermann, AnwBl. Online 2020, 273, 275; Stadler, JZ 2020, 321, 328 f.).

[19] Der Begriff der „außergerichtlichen Rechtsdienstleistung“ in §§ 1 I 1, 3 RDG ist adressatenbezogen in dem Sinn zu verstehen, dass lediglich an das Gericht adressierte Handlungen nicht darunterfallen (BGH, Urt. v. 26.6.2013 – IV ZR 39/10, WM 2013, 1462 Rn. 42). Alle übrigen Rechtsdienstleistungen sind auch dann als außergerichtlich einzuordnen, wenn sie inhaltlich allein auf eine gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs ausgerichtet sind und nur in diesem Zusammenhang sinnvoll erscheinen, wie etwa der Entwurf einer Klageschrift (RegE eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts [im Folgenden: RegE RDG], BT-Drs. 16/3655, 45; Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 1 Rn. 18). Es wird auch nicht in Frage gestellt, dass registrierte Inkassodienstleister abgetretene Forderungen im eigenen Namen auf fremde Rechnung und damit als Partei im gerichtlichen Verfahren geltend machen dürfen, sofern sie dabei anwaltlich vertreten sind (BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 227 m.w.N.; Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19, BGHZ 225, 352 Rn. 54). Davon geht die Regelung über die gerichtliche Vertretung der registrierten Inkassodienstleister im Parteiprozess in § 79 I 2 Fall 2 i.V.m. II 1 Nr. 4 ZPO ohne Weiteres aus (Morell, ZWeR 2020, 328, 333; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1405). Für den Anwaltsprozess gem. § 78 ZPO gilt nichts anderes (Rillig, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 10 Rn. 46k). Wenn dem registrierten Inkassodienstleister die gerichtliche Geltendmachung einer Forderung erlaubt ist, sofern er einen Rechtsanwalt beauftragt, darf er sich im Inkassodienstleistungsvertrag hierzu auch verpflichten (Morell, ZWeR 2020, 328, 334; De-

ckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 1 Rn. 24a ff.; Rillig, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 10 Rn. 46j; a.A. Henssler, NJW 2019, 545, 546 f.; AnwBl. Online 2020, 168, 169 f.).

[20] bb) Der Inkassobegriff der §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II 1 RDG umfasst Geschäftsmodelle, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen. Dies gilt auch im Fall des sog. „Sammelklage-Inkasso“.

[21] (1) Die Gegenauffassung verweist darauf, es müsse die Kernfunktion der Inkassodienstleistung, Unternehmen eine einfache und kostengünstige Möglichkeit zu verschaffen, ausstehende Forderungen durch hierauf spezialisierte Dienstleister einzutreiben, ins Zentrum der Betrachtung gerückt werden. Gehe es hingegen um Forderungen, gegen welche der Schuldner substantielle Einwendungen erhebe, so dass sicher oder jedenfalls mit ganz hoher Wahrscheinlichkeit mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu rechnen sei, biete sich die Beauftragung eines Inkassodienstleiters nicht an (vgl. Greger, MDR 897, 899; Hartmann, NZM 2019, 353, 357 f.; Henssler, NJW 2019, 545, 546; Knauff, GewArch 2019, 414, 415 f.; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2445).

[22] (2) Orientiert man sich an den von der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG aufgezeigten Wertungsgesichtspunkten (vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 110; BVerfGE 97, 12, 28 ff.; BVerfG, NJW 2002, 1190, 1191 f.; NJW-RR 2004, 1570 ff.), ist die von der Gegenauffassung vorgenommene Einschränkung des Inkassobegriffs nicht zu rechtfertigen. Der in § 1 I 2 RDG genannte Schutzzweck des RDG gebietet es, insb. unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit des Inkassodienstleiters (Art. 12 I GG), den Begriff der Inkassodienstleistung so auszulegen, dass Geschäftsmodelle, die ausschließlich oder vorrangig auf die gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen, umfasst sind. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Geschäftsmodell eine Bündelung einer Vielzahl von Einzelforderungen vorsieht.

[23] (a) Jede Einschränkung des Begriffs der Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 II 1 RDG und damit der Inkassodienstleistungserlaubnis nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG beinhaltet einen Eingriff in den Schutzbereich der nach Art. 12 I GG gewährten Berufsausübungsfreiheit (vgl. RegE RDG, BT-Drs. 16/3655, 26 f.; BVerfG, NJW 2002, 1190 f. zu Art. 1 § 1 RBerG; Burgi, DVBl. 2020, 471, 474; Knauff, GewArch 2019, 414 f.). Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung sind nur dann mit Art. 12 I GG vereinbar, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerfGE 101, 331, 347; 117, 163, 181 ff.).

[24] Die aus Gründen des Gemeinwohls unumgänglichen Beschränkungen des Grundrechts stehen unter dem Gebot der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das gewählte Mittel muss zur Erreichung

des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sein, und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt sein (vgl. BVerfGE 30, 292, 316 f.; 101, 331, 347 ff.; 117, 163, 181 ff.; BGH, Urt. v. 9.6.2008 – AnwSt (R) 5/05, NJW 2009, 534 Rn. 24). Das RDG benennt in § 1 I 2 RDG selbst seinen Normzweck, nämlich die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um beachtliche Gründe des Gemeinwohls (BVerfGE 41, 378, 390; 97, 12, 26 f.; BVerfG, NJW 2004, 2662; NJW-RR 2004, 1570 f. jeweils zum RBerG; RegE RDG, BT-Drs. 16/3655, 45; Overkamp/Overkamp, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., Einl. RDG Rn. 10).

[25] (b) Ob das Ausscheiden von Geschäftsmodellen wie dem der Kl. aus dem Begriff der Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 II 1 RDG zur Erreichung der genannten Schutzzwecke überhaupt geeignet ist, kann dahinstehen. Jedenfalls ist es nicht erforderlich und steht zu der durch Art. 12 I GG geschützten Berufsausübungsfreiheit außer Verhältnis. Wenn und soweit der Anbieter über die zur Registrierung nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG erforderliche Sachkunde verfügt und für das gerichtliche Verfahren einen Rechtsanwalt beauftragt, erhöht sich dadurch, dass die abgetretenen Ansprüche statt außergerichtlich in erster Linie gerichtlich durchgesetzt werden sollen, die Gefahr einer unqualifizierten Rechtsdienstleistung nicht in einem solchen Maße, dass dies den mit einem Verbot verbundenen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit rechtfertigen könnte.

[26] (aa) Für den Schutz der rechtssuchenden Bürger, die vor Rechtsnachteilen und dem Verlust von Rechtspositionen, die durch fehlerhafte Rechtsdienstleistungen entstehen können, bewahrt werden sollen (Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 1 Rn. 6; Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 1 RDG Rn. 5; Overkamp/Overkamp, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 1 RDG Rn. 12), kommt es regelmäßig nicht darauf an, ob das fragliche Geschäftsmodell auf eine außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung des zur Einziehung abgetretenen Anspruchs abzielt; dies gilt jedenfalls dann, wenn für das gerichtliche Verfahren, wie es § 78 I bzw. § 79 I 2 ZPO zwingend vorschreiben, ein Rechtsanwalt einzuschalten ist.

[27] Dass der Inkassodienstleister über die Sachkunde verfügt, die für die von ihm selbst zu erbringenden, außergerichtlichen und damit nicht an das Gericht gerichteten Rechtsdienstleistungen erforderlich ist, gewährleisten nach der Gesetzessystematik des RDG die Registrierungsvoraussetzungen in § 12 I Nr. 2, III RDG (vgl. Freitag/Lang, ZIP 2020, 1201, 1203). Der Inkassodienstleister muss u.a. einen entsprechenden Nachweis der Sachkunde in den in § 11 I RDG bezeichneten Rechtsgebieten erbringen, die regelmäßig durch einen

Einschränkung nicht zu rechtfertigen

Sachkunde gewährleistet

in § 4 der Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (Rechtsdienstleistungsverordnung – RDV) v. 19.6.2008 (BGBl. I, 1069 ff.) näher geregelten Sachkundelehrgang vermittelt wird (vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 214 ff.). Setzt das Inkassounternehmen die von ihm verlangte, überprüfte und für genügend befundene Sachkunde bei der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen ein, ist nicht ersichtlich, dass damit eine Gefahr für den Rechtsuchenden oder den Rechtsverkehr verbunden sein könnte (BVerfG, NJW 2002, 1190 f.; BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 121; Urt. v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19, ZIP 2020, 1129 Rn. 36; Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19, BGHZ 225, 352 Rn. 45). Soweit die Tätigkeit des Inkassounternehmens in größerem Umfang auf eine klageweise Durchsetzung ausgerichtet ist und deswegen umfangreichere zivilprozessuale Kenntnisse erforderlich sein mögen, ist eine hieraus folgende wesentliche Erhöhung der Gefahr fehlerhafter Rechtsdienstleistungen nicht erkennbar. Denn auch bei geringen Streitwerten ist zwingend ein Rechtsanwalt zu beauftragen, bei dem entsprechende Kenntnisse ohne Weiteres zu erwarten sind (§ 79 I 2 ZPO).

[28] Dem steht, anders als die Gegenansicht meint (LG München I, AnwBl. Online 2020, 284, 298; *Henssler*, NJW 2019, 545, 547; BRAK-Mitt. 2020, 6, 10; AnwBl. Online 2021, 180, 183; *Valdini*, BB 2017, 1609, 1612), nicht entgegen, dass nach der Rechtsprechung des BGH durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts aus einer unzulässigen keine zulässige Rechtsdienstleistung werden kann (BGH, Urt. v. 3.7.2008 – III ZR 260/07, WM 2008, 1609 Rn. 19 ff. [zu Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG]; Urt. v. 29.7.2009 – I ZR 166/06, WM 2009, 1953 Rn. 23 m.w.N. – Finanz-Sanierung; Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10, BGHZ 193, 193 Rn. 34 [zu Art. 1 § 1 S. 1 RBerG]; Beschl. v. 12.11.2015 – I ZR 211/14, NJW-RR 2016, 693 Rn. 10 ff.; Urt. v. 7.12.2017 – IX ZR 45/16, ZIP 2018, 692 Rn. 14). Den Entscheidungen lagen jeweils Sachverhalte zugrunde, bei denen es um nicht nach § 10 I RDG registrierte Rechtsdienstleistungsunternehmen ging. Das Registrierungserfordernis nach § 10 I RDG und das daran anknüpfende Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 3 RDG dürfen nicht durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts umgangen werden, da sie anderenfalls praktisch leerlaufen (vgl. BGH, Urt. v. 3.7.2008 – III ZR 260/07, WM 2008, 1609 Rn. 19 ff.; Urt. v. 29.7.2009 – I ZR 166/06, WM 2009, 1953 Rn. 24). Eine vergleichbare Umgehungsgefahr ist in den vorliegenden Fallgestaltungen jedoch nicht ersichtlich (vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 226; Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19, BGHZ 225, 352 Rn. 54).

[29] Zuzugeben ist zwar, dass bei der klageweisen Anspruchsdurchsetzung ein Rechtsverlust, der bei vorheriger Abtretung den rechtsuchenden Bürger mittelbar ebenfalls betreffen würde, aus einem nicht sachgerechten Prozessverhalten folgen und dieses bereits in der Sachverhaltsaufbereitung und Schriftsaterstellung an-

gelegt sein kann. Jedoch wird der durch den Inkassodienstleister mandatierte Rechtsanwalt für eine sachgerechte prozessuale Anspruchsdurchsetzung zu sorgen haben. In der Konstellation des sog. „Sammelklage-Inkasso“ wird oftmals erst die Bündelung vieler gleichgelagerter Einzelansprüche eine intensive Befassung auf Seiten des Rechtsberaters wirtschaftlich erscheinen lassen, was eher zu einer Steigerung der Qualität der Beratung zum Vorteil aller Zedenten führen kann (*Fries*, AcP 221 (2021), 108, 119; *Kleine-Cosack*, AnwBl. Online 2019, 6, 10 f.; *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033). Der Einwand, durch die Bündelung könne der Blick für die Besonderheiten des Einzelfalls verloren gehen (*Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477, 3480), verfängt jedenfalls dann nicht, wenn der Rechtsuchende ohne die Zuhilfenahme der hier streitigen Geschäftsmodelle aus rationalem Desinteresse von einer Rechtsverfolgung Abstand nehmen würde (vgl. BVerfG, NJW 2002, 1190 f.).

[30] Entsprechendes gilt, soweit darauf abgestellt wird, die Zedenten würden in unvertretbarer Weise von jeglichem Kontakt mit dem vom Inkassounternehmen ausgewählten Rechtsanwalt ausgeschlossen und durch die Zwischenschaltung des Inkassounternehmens des Schutzes beraubt, den der Gesetzgeber für die gerichtliche Forderungsdurchsetzung für erforderlich halte und über die BRAO umgesetzt habe (*Henssler*, AnwBl. Online 2021, 180, 183; *Henssler*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., Einl. RDG Rn. 47k). Abgesehen davon, dass es dem Rechtsuchenden freisteht, statt eines Inkassodienstleiters unmittelbar einen Rechtsanwalt mit der Anspruchsdurchsetzung zu beauftragen, ist nicht ersichtlich, wieso sich der Schutz des Rechtsuchenden verbessern sollte, wenn das Inkassounternehmen zwingend zunächst eine außergerichtliche Einziehung anstreben müsste und erst bei deren Scheitern zur klageweisen Durchsetzung unter Einschaltung eines Rechtsanwalts übergehen dürfte. Dass der Begriff der Inkassodienstleistung sich nicht auf die Einziehung unbestrittener Forderungen im Sinne einer kaufmännischen Hilfstätigkeit beschränkt, ist geklärt (BVerfG, NJW 2002, 1190 f.; BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 115 f.; Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19, BGHZ 225, 352 Rn. 54).

[31] (bb) Auch der Schutz des Rechtsverkehrs, der immer dann betroffen ist, wenn mit der Tätigkeit des Rechtsdienstleiters Dritte, etwa der Anspruchsgegner des Rechtsuchenden, sonstige Beteiligte wie Drittschuldner oder Behörden, aber auch Gerichte, auf deren Tätigkeit außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ausstrahlen (RegE RDG, BT-Drs. 16/3655, 45; *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., § 1 Rn. 9), betroffen sind, erfordert nicht, Geschäftsmodelle aus dem Begriff der Inkassodienstleistung auszunehmen, die ausschließlich oder vorrangig auf eine klageweise Anspruchsdurchsetzung im sog. „Sammel-Inkasso“ abzielen.

[32] Der Schutz der Gerichte vor unsachgemäßer Prozessführung, insb. durch offensichtlich unzulässige oder

zwingende Beteiligung eines Anwalts

unbegründete Klagen (vgl. *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1203; *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 1 RDG Rn. 9; *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., § 1 Rn. 10) wird wiederum durch die zwingende Beteiligung eines Rechtsanwalts, und zwar auch bei niedrigen Streitwerten (§ 79 I 2 ZPO), sichergestellt (*Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1203).

[33] Wenn Geschäftsmodelle wie das der Kl. zu insgesamt höheren Verfahrenszahlen bei den Zivilgerichten führen, wird dies in aller Regel auf der Überwindung des rationalen Desinteresses der Rechtsuchenden beruhen. Der hierin zum Vorschein kommende erleichterte „Zugang zum Recht“ rechtfertigt keinen Eingriff in Art. 12 I GG (vgl. BVerfGE 117, 163, 185; *Morell*, JZ 2019, 809, 812 [zu Art. 14 GG]). Hinzu kommt, dass gerade Geschäftsmodelle wie das der Kl., bei denen einzelne Rechts- bzw. Tatsachenfragen, die im Wesentlichen gleichen Lebenssachverhalten entspringen, in einem oder wenigen Musterprozessen geklärt werden sollen, die Justiz nach den Vorstellungen des Gesetzgebers insgesamt eher entlasten können (vgl. *Kerstges*, GVRZ 2020, 15 Rn. 12; *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033). Sofern der Umfang bzw. die Komplexität der durch die registrierten Inkassodienstleister geführten Verfahren (*Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477, 3481; vgl. LG München I, AnwBl. Online 2020, 284, 299) und die hieraus möglicherweise entstehenden Herausforderungen der Verfahrensführung ins Feld geführt werden, beruhen diese Gesichtspunkte auf der Bündelung einer Vielzahl von Einzelansprüchen. Sie betreffen § 260 ZPO und sind mit den zur Verfügung stehenden zivilprozessualen Mitteln, etwa § 145 ZPO, zu bewältigen.

[34] Die Anspruchsgegner der Rechtsuchenden sind im Wesentlichen vor einer unberechtigten Inanspruchnahme zu schützen. Das RDG bezweckt, wie schon das RBERG, nicht den Schutz der Schuldner vor den Folgen zutreffend erteilten Rechtsrats und wirkungsvoller Rechtsbesorgung (BVerfG, NJW 2002, 1190, 1192). Anhaltspunkte dafür, dass durch die hier in Rede stehenden Inkassodienstleister in erheblichem Umfang von vornherein unberechtigte Klageverfahren eingeleitet werden, sind nicht dargelegt und im Hinblick auf die zwingende Beteiligung von Rechtsanwälten auch nicht naheliegend. Dies gilt vor allem dann, wenn, wie vorliegend, die Vergütung ausschließlich erfolgsabhängig ausgestaltet und eine Kostenfreihaltung für die Zedenten vereinbart wird. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Rechtsverkehrs bedenklich wären möglicherweise Geschäftsmodelle, die darauf angelegt sind, streitige aber tatsächlich unbegründete Ansprüche zu bündeln, um mittels einer hierdurch erzielten Verhandlungsmacht den Anspruchsgegner zum Abschluss eines Vergleichs zu zwingen, der bei objektiver Betrachtung nicht mehr gerechtfertigt erscheint (vgl. *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1440). Ein solches Vorgehen hinge aber nicht davon ab, ob eine Klage erst nach dem Versuch

einer außergerichtlichen Regulierung erhoben werden soll. Im Übrigen könnte gerade im gerichtlichen Verfahren einem etwaigen Missbrauch am ehesten Einhalt geboten werden. Nicht zuletzt besteht für die Verfahrensbeteiligten stets die Möglichkeit einer Mitteilung an die Aufsichtsbehörde zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens nach § 14 RDG.

[35] (cc) Der Schutz der Rechtsordnung erfordert eine Einschränkung des Inkassobegriffs in der von der Gegenauffassung befürworteten Weise ebenfalls nicht.

[36] Dieser Schutzzweck zielt darauf ab, dass das Recht als höchstrangiges Gemeinschaftsgut nicht in die Hände unqualifizierter Personen gelangen soll, da es als „gelebtes Recht“ maßgeblich durch die Personen beeinflusst und fortentwickelt wird, die Recht beruflich anwenden. Eine Freigabe der beruflichen Anforderungen hätte negative Auswirkungen auf die Rechtskultur und könnte die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege insgesamt gefährden (RegE RDG, BT-Drs. 16/3655, 45).

[37] Eine Beeinträchtigung dieser Belange ist nicht zu befürchten. Bei den gem. § 10 I 1 Nr. 1 RDG registrierten Inkassodienstleistern handelt es sich im Hinblick auf die von ihnen als Voraussetzung der Registrierung nachzuweisende Sachkunde in den in § 11 I RDG bezeichneten Rechtsgebieten gerade nicht um unqualifizierte Personen. Zudem sind im gerichtlichen Verfahren mit dem zwingend zu mandatierenden Rechtsanwalt und dem Gericht weitere hinreichend qualifizierte Personen mit der Anwendung der Rechtsvorschriften auf die konkreten Sachverhalte befasst.

[38] (c) Die Kritik der Gegenansicht an der Ausdehnung des Inkassobegriffs und der damit verbundenen Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarkts für Anbieter

keine unqualifizierten Personen

eines sog. Legal-Tech-Inkassos wird vielfach damit begründet, hierdurch entstehe ein struktureller Wettbewerbsnachteil der Rechtsanwaltschaft (vgl. *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1203 ff.; *Greger*, MDR 2018, 897, 899; *Henssler*, NJW 2019, 545, 547; AnwBl. Online 2020, 168, 172; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1441 f.; *Remmertz*, AnwBl. Online 2020, 186, 188; *Römermann*, VuR 2020, 43, 51). Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt keine Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleister.

[39] Es trifft zwar zu, dass die berufsrechtliche Regulierung der Inkassounternehmen im Vergleich zu der der Rechtsanwaltschaft weniger streng ausgestaltet ist. Insbesondere ist es Rechtsanwälten berufsrechtlich, von engen Ausnahmen abgesehen, bisher weder gestattet, mit ihren Mandanten ein Erfolgshonorar zu vereinbaren (§ 49b II 1 BRAO, § 4a RVG), noch den Mandanten im Fall einer Erfolglosigkeit der Inkassotätigkeit eine Freihaltung von den entstandenen Kosten zuzusagen (§ 49b II 2 BRAO; BGH, Urt. v. 20.6.2016 – AnwZ (Bfng) 26/14, WM 2017, 684 Rn. 17; Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 282/18, BGHZ 224, 89 Rn. 171). Aus den nicht gänzlich von der Hand zu weisenden Widersprüchen,

die sich aus der eher strengen Regulierung im anwaltlichen Berufsrecht im Vergleich zu der der Inkassounternehmen im Einzelfall ergeben mögen (vgl. *Hellwig*, AnwBl. Online 2020, 260 f.; *Kilian*, NJW 2019, 1401, 1406), lässt sich, auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 I GG; dazu *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1204; *Knauff*, GewArch 2019, 413, 420), im Ergebnis keine Überschreitung der Inkassobefugnis herleiten (BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 170, 185 f.; BGH, Urt. v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19, ZIP 2020, 1129 Rn. 69 ff.; Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19, BGHZ 225, 352 Rn. 55).

[40] Zu berücksichtigen ist zunächst, dass dem Rechtsdienstleistungsgesetz der Schutz der Anwaltschaft vor Konkurrenz kein selbstständiges Regelungsanliegen ist (*Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., § 1 Rn. 13; *BeckOK RDG/Römermann*, Stand: 1.7.2019, § 1 Rn. 32 f.; *Overkamp/Overkamp*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 5. Aufl., § 1 RDG Rn. 11; *Kleine-Cosack*, RDG, 3. Aufl., § 1 Rn. 41 f.; *Krenzler/Remmert*, RDG, 2. Aufl., § 1 Rn. 66). Bedeutung erlangt der Gedanke mittelbar allerdings insoweit, als er dem primären Gesetzeszweck „Schutz einer funktionsfähigen Rechtspflege“ dient (*Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., § 1 Rn. 13; *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 1 Rn. 16, 16a).

[41] Im vorliegenden Zusammenhang gebietet es der Gesichtspunkt des Schutzes der Anwaltschaft als Ganzes nicht, Geschäftsmodelle wie das der Kl. als nicht mehr von ihrer Inkassodienstleistungsbefugnis nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG gedeckt anzusehen, weil sie ausschließlich bzw. vorrangig auf eine gerichtliche Geltendmachung im Wege des sog. „Sammel-Inkasso“ gerichtet sind. Für etwaige „Musterprozesse“, sofern solche angestrebt werden, bedarf es der anwaltlichen Vertretung (*Kerstges*, GVRZ 2020, 15 Rn. 34). Demgemäß ist nicht ersichtlich, dass der Rechtsanwaltschaft als Ganzes, soweit es die klageweise Geltendmachung der Forderungen betrifft, Anteile am Rechtsdienstleistungsmarkt in erheblichem Umfang verloren gingen.

[42] Zwar mag sich die Mandatierung auf wenige Kanzleien konzentrieren, sofern die Inkassodienstleistungsunternehmen für die gerichtliche Durchsetzung der bei ihnen gebündelten Ansprüche stets dieselben Kanzleien beauftragen. Um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Inkassodienstleistungsunternehmen rechtfertigen zu können, müssten allerdings wiederum zumindest Anhaltspunkte für eine Monopolbildung im Rechtsdienstleistungsmarkt erkennbar sein, die die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft insgesamt (vgl. *Kleine-Cosack*, RDG, 3. Aufl., § 1 Rn. 42; *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., § 1 Rn. 13) fühlbar beeinträchtigt (vgl. zum RBERG BVerfGE 97, 12, 30 f.). Solche Anhaltspunkte sind nicht dargelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsmodelle des sog. „Sammelklage-Inkasso“ eher zu einer insgesamt höheren Zahl von Mandaten und damit zu einem Wachstum des Rechtsdienstleistungsmarkts ins-

gesamt führen dürften. Soweit ersichtlich, sind die Ansprüche, die an die in Rede stehenden Inkassounternehmen abgetreten werden, häufig solche, die anderenfalls aufgrund des rationalen Desinteresses der Anspruchsinhaber überhaupt nicht geltend gemacht würden (*Rott*, VuR 2018, 443, 446).

[43] cc) Entgegen einzelner Stimmen im Schrifttum (*Henssler*, AnwBl. Online 2020, 168, 169, 171; vgl. *Grothaus/Haas*, ZIP 2020, 1797, 1802 f.; *Heese*, JZ 2019, 429, 438) führen Geschäftsmodelle des sog. „Sammelklage-Inkasso“ auch nicht zu einer Umgehung der Voraussetzungen der Musterfeststellungsklage gem. §§ 606 ff. ZPO (*Rillig*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., § 10 Rn. 46i).

[44] Richtig ist, dass nach § 606 I 1 Nr. 4 ZPO Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erhoben werden dürfen. Hieraus den klaren Willen des Gesetzgebers abzuleiten, keine Modelle zur kollektiven Rechtsdurchsetzung zuzulassen, wenn sie zum Zwecke der Gewinnerzielung eingesetzt werden (*Henssler*, AnwBl. Online 2020, 168 f.), findet in den Gesetzesmaterialien keine Stütze. Bei Schaffung der §§ 606 ff. ZPO durch das Gesetz v. 12.7.2018 zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (BGBl. I, 1151 ff.) waren die hier in Rede stehenden Geschäftsmodelle bekannt. Die Gesetzesbegründung enthält keinen klarstellenden Hinweis, dass solche Geschäftsmodelle eingeschränkt werden sollten (RegE, BT-Drs. 19/2439, 22 ff.). Zudem handelt es sich um unterschiedliche Formen der kollektiven Rechtsdurchsetzung. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Gegenstand der Musterfeststellungsklage nur Rechtsverhältnisse mit Verbrauchern sein können, weshalb sie etwa für Kartellschadensersatzklagen für ungeeignet gehalten wird (*Kremer/Nowak*, NZKart 2020, 311, 313; *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033).

[45] 2. Die Abtretung der von der Kl. geltend gemachten Forderungen ist auch nicht deshalb gem. § 134 BGB nichtig, weil die Kl. mit ihrer Tätigkeit gegen § 4 RDG verstößt, so dass dahinstehen kann, ob es sich um ein Verbotsgesetz handelt. Anders als das LG noch angenommen hat, lässt sich eine Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht i.S.d. Vorschrift nicht feststellen. Ein Interessenkonflikt, der eine entsprechende Anwendung des § 4 RDG auf den vorliegenden Fall rechtfertigen könnte, liegt nicht vor.

[46] a) Mit § 4 RDG hat der Gesetzgeber eine ältere Entscheidung des Senats zur Rechtsschutzversicherung unter Geltung des Rechtsberatungsgesetzes (BGH, Urt. v. 20.2.1961 – II ZR 139/59, NJW 1961, 1113) mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts v. 30.11.2006 aufgegriffen und zum allgemeinen Grundsatz erhoben, dass Rechtsdienstleistungen nicht erbracht werden dürfen, wenn sie mit einer anderen Leistungspflicht unvereinbar sind (RegE RDG, BT-Drs. 16/3655, 39, 51; *Johnigk*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwalt-

liches Berufsrecht, 3. Aufl., § 4 RDG Rn. 1). Der Sinn und Zweck des § 4 RDG besteht darin, Interessenkollisionen zu vermeiden (BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14, ZIP 2016, 2169 Rn. 31; Urt. v. 27.11.2019 – VI II ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 189 m.w.N.). Eine Unvereinbarkeit, die der rechtsdienstleistenden Tätigkeit entgegensteht, liegt allerdings nicht bei jeder Form einer möglicherweise bestehenden Interessenkollision vor, sondern nur dann, wenn die Rechtsdienstleistung unmittelbar gestaltenden Einfluss auf den Inhalt der bereits begründeten Hauptleistungspflicht des Leistenden haben kann. Zudem muss gerade hierdurch die ordnungsgemäße, d.h. objektive, frei von eigenen Interessen erfolgende Erfüllung der Rechtsdienstleistungspflicht gefährdet sein (RegE RDG, BT-Drs. 16/3655, 51; BGH, Urt. v. 5.3.2013 – VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870 Rn. 12).

[47] b) Entgegen der Ansicht des LG und der Revisionserwiderung kann ein solcher Verstoß der Kl. gegen § 4 RDG nicht festgestellt werden. Dieser lässt sich weder damit begründen,

dass die Kl. nach 3.1 und 3.2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB Kl.) ein Erfolgshonorar und zugleich die Freihaltung ihrer Kunden von etwaigen Kosten der Rechtsdurchsetzung vereinbart hat, noch damit, dass das Geschäftsmodell der Kl., wie in 1.6 ihrer AGB vorgesehen, auf die Bündelung und gesammelte Geltendmachung von Ansprüchen (angeblich) geschädigter Kunden der Schuldnerin ausgerichtet ist. Hieran ändert auch nichts, dass die Kl. nach 1.9 ihrer AGB für die Zedenten ggf. auch unwiderrufliche Vergleiche abschließen durfte.

[48] aa) Was die gleichzeitige Vereinbarung von Erfolgshonorar und Kostenfreihaltung betrifft, fehlt es bereits an einer anderen Leistungspflicht. Bei der Kostenfreihaltung handelt es sich insgesamt nicht um eine „andere“ Leistungspflicht i.S.d. § 4 RDG, mithin nicht um eine eigenständige, von der Pflicht zur Forderungseinziehung abtrennbare Pflicht. Sie ist vielmehr Bestandteil der Inkassodienstleistung der Kl., steht aber jedenfalls mit der von der Kl. betriebenen Forderungseinziehung in einem so engen Zusammenhang, dass sie, auch aus Sicht des Kunden, dessen Schutz als Rechtssuchender die Vorschrift des § 4 RDG u.a. dienen soll (vgl. RegE RDG, BT-Drs. 16/3655, 39), nicht als eine andere Leistungspflicht i.S.d. § 4 RDG angesehen werden kann (BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 202; Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19, BGHZ 225, 352 Rn. 68, 70).

[49] bb) Eine andere Leistungspflicht i.S.d. § 4 RDG wird dadurch begründet, dass die Kl. auch gegenüber anderen Kunden jeweils zur bestmöglichen Durchsetzung der abgetretenen Forderungen verpflichtet ist. Die von der Kl. zu erbringende Rechtsdienstleistung ist indes nicht mit diesen anderen Leistungspflichten unvereinbar.

[50] (1) Eine andere Leistungspflicht kann eine weitere Verpflichtung zur Erbringung einer Rechtsdienstleistung sein, wobei diese auch gegenüber einem Dritten geschuldet sein kann (*Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., § 4 Rn. 16; *Dreyer/Müller*, in *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, § 4 Rn. 10, 17; *Johnigk*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 4 RDG Rn. 12, 15; *Krenzler/Remmert*, RDG, 2. Aufl., § 4 Rn. 12).

[51] Das Geschäftsmodell der Kl. besteht, wie sich aus 1.6 AGB Kl. ergibt, darin, sich die Ansprüche mehrerer (angeblich) geschädigter Kunden der Schuldnerin abtreten zu lassen und gesammelt gegenüber Dritten geltend zu machen. Aufgrund der den Abtretungen zugrundeliegenden Inkassodienstleistungsverträgen ist die Kl. gegenüber allen ihren Kunden damit jeweils zur bestmöglichen Durchsetzung der abgetretenen Forderungen verpflichtet (vgl. *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., § 4 Rn. 28g).

[52] (2) Jedoch ist, jedenfalls nach der konkreten Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse mit den Kunden, nicht feststellbar, dass die von der Kl. zu erbringende Rechtsdienstleistung unmittelbar gestaltenden Einfluss auf den Inhalt der gegenüber den übrigen Kunden zu erbringenden Leistungspflichten dergestalt ausüben kann, dass hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechtsdienstleistungspflicht gefährdet wäre.

[53] Richtig ist zwar, dass die Kl. im Rahmen der gesammelten Geltendmachung und ggf. auch prozessualen Durchsetzung der Kundenforderungen nach 1.9 AGB Kl. u.a. dazu ermächtigt ist, Vergleiche abzuschließen, dabei auch auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen einzelne Anspruchsgegner zu verzichten und auch, Ansprüche Zug um Zug gegen Entschädigungszahlungen an Anspruchsgegner weiter abzutreten. Hieraus allein lässt sich jedoch noch nicht auf einen Interessenkonflikt schließen, der einen Verstoß gegen § 4 RDG und damit im Ergebnis die Nichtigkeit der Inkassodienstleistungsverträge sowie der daraufhin erfolgten Abtretungen der Kunden der Kl. zur Folge hätte.

[54] Entgegen der Ansicht des LG lässt sich ein solcher Interessenkonflikt nicht damit begründen, der Bekl. verfüge lediglich über endliche Mittel, weshalb die Kl.

bereit sein werde, ggf. deshalb einen Vergleich abzuschließen, der die Forderungen aller Kunden nur anteilig befriedige. Abgesehen davon, dass es an Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bekl. fehlt und jedenfalls im Hinblick auf die hier streitgegenständlichen Kundenforderungen eine finanzielle Überforderung des Bekl. fernliegt, widerspräche ein solcher Vergleichsschluss letztlich gerade nicht dem Interesse der Kunden. Auch bei einer isolierten Durchsetzung der Forderungen, sei es durch die Kl., sei es durch die Kunden selbst, müssten diese bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Bekl. und entsprechender Kenntnis hiervon das

hieraus resultierende Risiko einer Vorsatzanfechtung in Rechnung stellen (vgl. § 3 AnfG, § 133 InsO).

[55] Soweit die gebündelte Durchsetzung der Forderungen möglicherweise unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Kunden zu einer nur anteiligen Befriedigung führt, folgt daraus kein im Rahmen des § 4 RDG bedeutsamer Interessenkonflikt auf Seiten der Kl. Prinzipiell sind nicht nur die Interessen des einzelnen Kunden und der Kl., sondern auch aller Kunden untereinander gleichgerichtet, nämlich darauf, eine möglichst hohe Befriedigung aller Forderungen zu erhalten (*Petrasincu/Unselde*, NZKart 2021, 280, 285). Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der einzelne Kunde durch einen Vergleichsschluss, der mehrere an die Kl. abgetretene Forderungen umfasst, möglicherweise das Risiko übernimmt, dass der auf ihn entfallende Anteil der Vergleichssumme deshalb geringer ausfällt, weil die Kl. Forderungen mit geringerer Durchsetzungsaussicht gebündelt geltend gemacht hat (*Rillig*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., § 10 Rn. 46o; *BeckOGK RDG/Grünwald*, Stand: 31.12.2020, § 4 Rn. 25). Diesem Risiko stehen erhebliche Vorteile einer gebündelten Geltendmachung im Vergleich zu einer jeweils individuellen Anspruchsdurchsetzung gegenüber, etwa die Nutzbarmachung der Gebührendegression bzw. -deckelung, die Streuung des Kostenrisikos einer etwaig vorausgegangenen Beweisaufnahme und eine erhebliche Stärkung der Verhandlungsposition gerade im Hinblick auf einen Vergleichsschluss (*Stadler*, VuR 2021, 123, 125; *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 119; *Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033). Das beschriebene Risiko des einzelnen Kunden fällt dagegen umso weniger ins Gewicht, je mehr die Durchsetzungsaussichten der jeweiligen Forderungen in rechtlicher bzw. tatsächlicher Hinsicht übereinstimmen. Verbleibenden Unterschieden hinsichtlich der Durchsetzungsaussichten lässt sich darüber hinaus durch entsprechende Gruppierung der Ansprüche Rechnung tragen (*Stadler*, JZ 2020, 321, 325 f.; *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl., § 4 Rn. 28g).

[56] Die streitigen Schadensersatzansprüche hängen davon ab, ob der Bekl. zum Zeitpunkt der einzelnen Flugbuchung gegen seine Insolvenzantragspflicht verstoßen hat und damit zugleich von dem zwischen den Parteien streitigen Zeitpunkt der Insolvenzreife der Schuldnerin. Im Hinblick auf die übrigen Anspruchsvoraussetzungen, also vor allem der Flugbuchung und der Zahlung des Flugpreises, der regelmäßig der Anspruchshöhe entsprechen wird, herrscht zwischen den Beteiligten letztlich kein Streit und ein solcher war angesichts der Beweissituation auch nicht zu erwarten. Wenn sich die Erfolgsaussichten bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche damit im Wesentlichen im Hinblick auf das zeitliche Verhältnis von Flugbuchung und Insolvenzreife unterscheiden, lässt sich hieraus im Streitfall bereits deshalb nicht auf einen für § 4 RDG bedeutsamen strukturellen Interessenkonflikt auf Seiten der Kl. schließen, weil sie nach 1.6 AGB Kl. nur gleichartige Ansprüche gesammelt geltend machen durfte und

bei nicht gleichartigen Ansprüchen nach ihrem Ermessen Gruppen zu bilden waren. Verbleibende Unterschiede der Durchsetzungsaussichten innerhalb etwaig gebildeter Anspruchsgruppen bzw. das Risiko einer möglicherweise fehlerhaften Gewichtung durch die Kl. bei der Ausübung ihres Ermessens rechtfertigen es jedenfalls nicht, die Nichtigkeit der Inkassodienstleistungsverträge und der daraus folgenden Abtretungen gem. § 134 BGB i.V.m. § 4 RDG anzunehmen.

[57] Entgegen der Ansicht des LG ist es, soweit es das Interesse aller Zedenten an einer jeweils bestmöglichen Rechtsverfolgung betrifft, auch unerheblich, dass die Ermächtigung der Kl. zum Vergleichsschluss keine Beschränkung auf widerrufliche Vergleiche vorsah. An dem beschriebenen prinzipiellen Interessengleichlauf der Kl. und der Gesamtheit der Zedenten änderte sich hierdurch nichts.

[58] c) Der zuletzt genannte Gesichtspunkt vermag auch im Übrigen keinen Verstoß gegen § 4 RDG zu begründen. Auf Seiten der Kl. lässt sich dadurch, dass die Vereinbarung mit ihren Kunden in den Inkassodienstleistungsverträgen einerseits die Kostenfreihaltung und eine erfolgsbasierte Vergütung vorsehen, andererseits die Kl. aber zum Abschluss unwiderruflicher Vergleiche mit den etwaigen Anspruchsgegnern ermächtigt war, kein Interessenkonflikt erkennen, der in entsprechender Anwendung des § 4 RDG zur Nichtigkeit der Forderungsabtretungen an die Kl. führt.

[59] aa) Zuzugeben ist, dass sich aufgrund eigenen wirtschaftlichen Interesses, das aus der im Streitfall in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Vergütungsvereinbarung folgt, nicht ausschließen lässt, dass die Kl. verglichen mit den Kunden eher zum Abschluss eines Vergleichs über die jeweilige Einzelforderung geneigt sein könnte. Denn sie trägt aufgrund der Kostenfreihaltungsvereinbarung das volle Kostenrisiko, ist an einem etwaigen Erfolg jedoch nur mit 35 % der Forderungssumme beteiligt, während der Kunde im Verlustfall kein Kostenrisiko trägt. Dies wirkt sich vor allem aus, sobald der auf die Kl. entfallende Anteil die entstehende Kostenlast deckt. Hierbei ist in den Blick zu nehmen, dass bei einer Bündelung einer Vielzahl von Ansprüchen die eigenen Kosten der Kl. pro Forderung geringer ausfallen dürften, so dass die Kl. in diesem Fall bereits bei einer geringeren Vergleichssumme eine Kostendeckung wird erreichen können (*Morell*, JZ 2019, 809, 810 f.). Diese zum Teil unterschiedliche Interessenlage zwischen der Kl. und den einzelnen Kunden bei der Erbringung ihrer Rechtsdienstleistung betrifft jedoch nicht die für die direkte Anwendung des § 4 RDG im Streitfall maßgeblichen Leistungspflichten, die die Kl. gegenüber den übrigen Zedenten zu erbringen hat.

[60] bb) Die unterschiedliche Interessenlage zwischen der Kl. und den einzelnen Kunden bei der Erbringung ihrer Rechtsdienstleistung rechtfertigt keine entsprechende Anwendung des § 4 RDG.

[61] Der BGH hat zwar nicht ausgeschlossen, dass es Fälle geben kann, in denen zum Schutz des Rechtsver-

kehrs und der rechtsuchenden Kunden des Inkassodienstleisters eine erweiternde Auslegung oder analoge Anwendung des § 4 RDG geboten sein kann, wenn zwar deren Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, gleichwohl aber eine Interessenkollision besteht. Er hat dies für den seinerzeit zur Entscheidung anstehenden Sachverhalt aber verneint, da ein entsprechender Interessengegensatz jedenfalls dann nicht besteht, wenn der Inkassodienstleister nach dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich widerrufliche Vergleiche abschließen darf und der Widerruf für den Kunden keine Kostennachteile nach sich zieht (BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 89, 224 Rn. 205 ff., 213).

[62] Daraus folgt jedoch nicht im Umkehrschluss, dass die dargestellte Interessenlage, wie sie sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kl. und der darin vereinbarten Kombination aus erfolgsabhängiger Vergütung und Kostenfreihaltung einerseits und Berechtigung zum Abschluss auch unwiderruflicher Vergleiche andererseits ergibt, stets eine entsprechende Anwendung des § 4 RDG rechtfertigen könnte und damit die Unwirksamkeit der Forderungsabtretungen nach § 134 BGB nach sich zöge (Stadler, JZ 2020, 321, 325; Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 4 Rn. 28f). Allein die Tatsache, dass auf Seiten des Inkassodienstleistungsunternehmens möglicherweise vom Kunden abweichende Interessen vorhanden sind, bedeutet nicht, dass es diese auch auf Kosten des Kunden verfolgen darf. Im Gegenteil stehen, sofern der Inkassodienstleister zum Nachteil seiner Kunden eigennützig seine Interessen verfolgt, diesen entsprechende Schadensersatzansprüche zu (Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 4 Rn. 28f).

[63] Der Kunde, zumal wenn es sich um einen Verbraucher handelt, dürfte zwar ein vertragswidrig eigennütziges Handeln des Inkassodienstleisters oftmals und jedenfalls ohne die Beratung durch einen außenstehenden Dritten kaum erkennen. Gleichwohl hängt das Risiko eines derartigen Verhaltens des Inkassodienstleisters in hohem Maße von den Umständen des Einzelfalls ab, so dass ein struktureller Interessenkonflikt, der es geboten erscheinen ließe, die Abtretung der Kundenforderungen pauschal für nichtig zu erachten, nicht vorliegt. Denn je aussichtsreicher die Forderungsdurchsetzung und je geringer die Kosten einer Prozessfortsetzung sind, umso höher fällt das Interesse an der Gewinnmaximierung des Inkassodienstleisters ins Gewicht, das mit den Interessen des Kunden prinzipiell gleichgerichtet ist (Morell, JZ 2019, 809, 812; Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 4 Rn. 28f; BeckOGK RDG/Grunewald, Stand: 31.12.2020, § 4

Rn. 24; Rillig, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl., § 10 Rn. 46t). Entsprechendes gilt, wenn die Durchsetzung der Forderungen nicht sehr aussichtsreich erscheint, da dann auch dem Zedenten daran gelegen sein wird, durch einen Vergleichsabschluss überhaupt eine Auszahlung zu erhalten, was wiederum mit dem Interesse des Inkassodienstleisters an Kostenminimierung korrespondiert.

[64] Hinzu kommt, dass der Kunde im Fall der Berechtigung lediglich zum Abschluss eines widerruflichen Vergleichs in gleicher Weise kaum wird überblicken können, ob das vom Inkassodienstleister ausgehandelte Vergleichsergebnis tatsächlich angemessen ist oder nicht. Wenn der Kunde in diesem Fall, zumal angesichts begrenzter Widerrufsfristen, sein Widerrufsrecht im Vertrauen auf die Redlichkeit des Inkassodienstleisters nicht ausübt, verbleibt ihm gegenüber dem unredlichen Inkassodienstleister ebenfalls lediglich die sekundäre Schadensersatzhaftung. In dem einen wie in dem anderen Fall ist die Werthaltigkeit eines solchen Schadensersatzanspruchs durch die zwingende Berufshaftpflichtversicherung des Inkassodienstleisters (§ 12 I Nr. 3 RDG) gewährleistet. Für eine erweiternde Auslegung oder gar entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 4 RDG besteht im Hinblick auf die dargestellte Interessenlage keine Veranlassung. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Am 1.10.2021 ist das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, auch Legal Tech-Gesetz genannt, in Kraft getreten (BGBl. 2021 I 3415). Mit dieser Reform wird das Anwaltsrecht dem Recht der Inkassodienstleister angepasst und eine bisher bestehende Ungleichbehandlung zugunsten der Anwaltschaft abgemildert. Bei Geldforderungen bis 2.000 Euro ist die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nunmehr zulässig (vgl. § 4a I Nr. 1 RVG). Voraussetzung für eine Zulässigkeit ist indes, dass für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird. Eine erfolgsabhängige Vergütung bleibt unzulässig, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen sowie in gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nunmehr ohne Begrenzung erlaubt. Zum Legal Tech-Gesetz allgemein s. den Überblick bei Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288; zu den gebührenrechtlichen Regelungen Hinne, BRAK-Mitt. 2021, 278 (beide in diesem Heft).

SYNDIKUSANWÄLTE

ARBEITSRECHTLICHER GLEICHBEHANDLUNGS-GRUNDSATZ BEI DER SYNDIKUSZULASSUNG

GG Art. 3

- * 1. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht nur dann anwendbar, wenn der Arbeitgeber Leistungen nach einem bestimmten erkennbaren und generalisierenden Prinzip gewährt, sondern grundsätzlich auch dann, wenn er – nicht auf besondere Einzelfälle beschränkt – nach Gutdünken oder nach nicht sachgerechten oder nicht bestimm- baren Kriterien leistet.
- * 2. Der Arbeitgeber hat aufgrund des arbeitsrecht- lichen Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Gleich- behandlung betriebsübergreifend zu gewährleisten, wenn seine verteilende Entscheidung nicht auf den einzelnen Betrieb begrenzt ist, sondern sich auf alle oder mehrere Betriebe des Unternehmens bezieht. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Betrie-

ben ist nur zulässig, wenn es hierfür sachliche Grün- de gibt.

BAG, Urt. v. 27.4.2021 – 9 AZR 662/19

AUS DEM TATBESTAND:

- [1] Der Kl. begehrt von der Bekl. die Erteilung einer „Tä- tigkeitsbeschreibung als Syndikusrechtsanwältin/Syndi- kusrechtsanwalt“, die er für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gegenüber der Rechtsan- waltskammer zu verwenden beabsichtigt.
- [2] Der Kl. besitzt die Befähigung zum Richteramt und ist seit dem 1.3.2013 für die Bekl. in deren Landesbezirk Hessen als Gewerkschaftssekretär mit Rechtsschutzauf- gaben beschäftigt.
- [3] Mit Schreiben v. 22.11.2017 forderte der Kl. die Bekl. zur Unterzeichnung und Rücksendung eines von ihm bereits überwiegend ausgefüllten und unterschrie- benen Formulars auf, das mit „Tätigkeitsbeschreibung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt“ über- schrieben war. Darin heißt es:

Tätigkeitsbeschreibung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

Vor- und Nachname <u>U</u>	
I. Angaben zur Tätigkeit	
Beginn (Datum)	
Arbeitgeber (bitte vollen Namen / volle Firma) <u>V</u>	
Adresse (zugleich Kanzleisitz) <u>W</u>	
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä. <u>Gewerkschaft i.S.d. Art. 9 Abs. 3 GG</u>	Registernummer
	Registergericht
Funktionsbezeichnung <u>Gewerkschaftssekretär mit Rechtsschutzaufgaben</u>	
II. Fachliche Unabhängigkeit	
Frau / Herr <u>U</u> wird in der Organisationseinheit <u>Landesbezirk Hessen / Rechtsabteilung</u> als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Sie / Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihr / Ihm gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, sie / er arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Sie / Er ist im Rahmen der von ihr / ihm zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen.	
III. Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit	
Tätigkeitsbeschreibung: <u>Gewerkschaftssekretär mit Rechtsschutzaufgaben</u>	

Die Tätigkeit beinhaltet (Die Tätigkeitsmerkmale müssen kumulativ vorliegen):	
Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten § 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO	(Beschreibung) Hr. U prüft Rechtsfragen Individualrecht, Art. 9 Abs. 3 GG für Mitglieder, bet. Funktionäre (BR/PR/MA) Gewerkschaft als auch f. Fachbereichssekretäre innerhalb d. Organisation. Konkret bedeutet dies: - juristische Unterstützung der Fachbeide bei d. Vorbereitung u. Durchführung v. Arbeitsauftragsverfahren sowie d. Tarif- u. Branchearbeit Bezügung d. bet. Funktionäre u. Gewerkschaft - juristische Unterstützung bei Verhandlung v. Betriebs- u. Dienstvereinbarungen.
Die Erteilung von Rechtsrat § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO	(Beschreibung) Hr. U Kernaufgabe ist weiter d. Rechtsberatung und juristische Betreuung v. Mitgliedern d. Gewerkschaft. Dies bedeutet: - juristische Beratung z. Fragen des Individual- u. kollektiven Arbeitsrechts, Sozialrechts, Verwaltungsrechts ggf. auch z. Laborrecht, Presserecht, Zivil- und Straf- recht.
Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO	(Beschreibung) Hr. U Kernaufgabe beinhaltet auch d. Vor- u. außergerichtl. Selbstermächtigung von Ausübenden d. Mitgliedschaft u. vornehmlich deren Rechtsprozessführung nach außen. Weiter führt er für d. Mitglieder d. Gewerkschaft d. außergerichtlich Verfahren. Hr. U trägt weiter ebenfalls behördliche Gewerkschafts- u. Betriebsrat- Angelegenheiten i. außergerichtl. Verfahren.

Syndikusrechtsanwalt zur Vorlage bei der RAK Frankfurt, laufend auf seinen Namen, von mindestens einem zur Vertretung befugten Organmitglied unterzeichnet, herauszugeben. Unter Einbeziehung der Klagebegründung und des schriftsätzlichen Vorbringens des Kl. richtet sich sein Begehren jedoch nicht in erster Linie auf die Herausgabe der Urkunde, sondern auf Abgabe der in der Tätigkeitsbeschreibung bezeichneten Erklärungen, die gem. Ziff. IV. der Tätigkeitsbeschreibung hinsichtlich der Angaben unter II. und III. Bestandteil des Arbeitsvertrags werden. Der Antrag bezieht damit Erklärungen ein, die eine Vertragsänderung verlangen. Die geänderten Vertragsbedingungen sind in den von dem Kl. mit der Tätigkeitsbeschreibung begehrten Erklärungen als Angebot auszulegen und so hinreichend bestimmt, dass die Bekl. diese durch ihre Unterschrift einem schlichten „Ja“ annehmen konnte (vgl. BAG, 24.10.2018 – 10 AZR 69/18 Rn. 20 m.w.N.).

[16] II. Der Senat kann auf der Grundlage der bisherigen tatsächlichen Feststellungen nicht abschließend entscheiden, ob der Klageantrag begründet ist. Das Landesarbeitsgericht durfte den geltend gemachten Anspruch auf Erteilung der begehrten Tätigkeitsbeschreibung aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht mit der Begründung abweisen, die Handhabung der Bekl., anderen Arbeitnehmern mit der Befähigung zum Richteramt die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu ermöglichen, habe keine verteilende Entscheidung zugrunde gelegen.

[17] 1. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, aus dem sich auch ein Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung ergeben kann (vgl. BAG, 19.9.2017 – 9 AZR 36/17 Rn. 24;

15.5.2012 – 3 AZR 610/11 Rn. 90, BAGE 141, 222), gebietet dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern, die sich in vergleichbarer Lage befinden, bei Anwendung einer selbst gegebenen Regelung gleich zu behandeln. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird inhaltlich durch den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG bestimmt. Bei freiwilligen Leistungen muss der Arbeitgeber die Leistungsvoraussetzungen so abgrenzen, dass Arbeitnehmer nicht aus sachfremden oder willkürlichen Gründen ausgeschlossen werden. Verstößt der Arbeitgeber bei der Gewährung freiwilliger Leistungen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, hat der benachteiligte Arbeitnehmer Anspruch auf die vorenthaltene Leistung. Bildet der Arbeitgeber Gruppen von begünstigten und benachteiligten Arbeitnehmern, muss diese Gruppenbildung sachlichen Kriterien entsprechen. Dabei kommt es darauf an, ob sich nach dem Zweck der Leistung Gründe ergeben, die es unter Berücksichtigung aller Umstände rechtfertigen, der einen Arbeitnehmergruppe Leistungen vorzuenthalten, die der anderen Gruppe eingeräumt worden sind. Eine unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer ist dann mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar, wenn die Unterscheidung gerade

nach dem Zweck der Leistung gerechtfertigt ist (BAG, 13.12.2016 – 9 AZR 606/15 Rn. 27). Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht nur dann anwendbar, wenn der Arbeitgeber Leistungen nach einem bestimmten erkennbaren und generalisierenden Prinzip gewährt, sondern grundsätzlich auch dann, wenn er – nicht auf besondere Einzelfälle beschränkt (vgl. BAG, 20.6.2002 – 8 AZR 499/01 Rn. 74) – nach Gutdünken oder nach nicht sachgerechten oder nicht bestimmbar Kriterien leistet (vgl. BAG, 19.8.2008 – 3 AZR 194/07 Rn. 24, BAGE 127, 260; 19.8.1992 – 5 AZR 513/91 – zu II 3 b aa der Gründe).

[18] 2. Danach hält die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Bekl. habe der Abschluss der Änderungsverträge freigestanden, weil ihre Zulassungspraxis in der Vergangenheit uneinheitlich und teilweise ohne genauere Prüfung der rechtlichen Konsequenzen erfolgt sei, einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht Stand. Das Fehlen eines generalisierenden Prinzips und einer – hier in Betracht kommenden – Leistungsgewährung nach Gutdünken an eine Mehrzahl von Arbeitnehmern steht der Anwendung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht entgegen. Die Bekl. darf nicht willkürlich darüber entscheiden, welchen – vergleichbaren – Mitarbeitern sie eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin ermöglicht und welchen nicht.

[19] III. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erweist sich nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 56 I ZPO). Das Landesarbeitsgericht durfte einen Anspruch des Kl. auf Erteilung der begehrten Tätigkeitsbeschreibung auch nicht mit der Begründung abweisen, im Landesbezirk Hessen gebe es keine mit dem Kl. vergleichbaren Beschäftigten, denen eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin ermöglicht worden sei.

[20] 1. Der Arbeitgeber hat aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Gleichbehandlung betriebsübergreifend zu gewährleisten, wenn seine verteilende Entscheidung nicht auf den einzelnen Betrieb begrenzt ist, sondern sich auf alle oder mehrere Betriebe des Unternehmens bezieht. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Betrieben ist nur zulässig, wenn es hierfür sachliche Gründe gibt. Dabei sind die Besonderheiten des Unternehmens und die seiner Betriebe zu berücksichtigen (BAG, 26.9.2017 – 1 ABR 27/16 Rn. 15; 3.12.2008 – 5 AZR 74/08 Rn. 16, BAGE 128, 342).

[21] 2. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, für die Beurteilung einer Ungleichbehandlung sei auf die Handhabung innerhalb des Landesbezirks Hessen und nicht auf die Gesamtheit aller Landesverbände der Bekl. abzustellen, wird von den getroffenen Feststellungen nicht getragen. Der vom Landesarbeitsgericht als maßgeblich erachtete Hinweis auf § 12 Ziff. 3 der Rechtsschutzrichtlinie, dem zufolge die Geschäftsfüh-

rung und die Rechtssekretäre/-innen gemeinsam mit den Fachbereichen für den Bezirk verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung beim Rechtsschutz treffen, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass die Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin gesondert in den einzelnen Landesverbänden getroffen wird und werden darf. Zudem genügt die im Konjunktiv getroffene Annahme, die in den unterschiedlichen Landesbezirken getroffenen internen Regelungen „dürften nicht identisch sein“, nicht der gebotenen Tatsachenfeststellung.

[22] IV. Dies führt zur Aufhebung des Berufungsurteils (§ 562 I ZPO) und zur Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht (§ 563 I 1 ZPO). Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen kann der Senat nicht abschließend entscheiden, ob der Anspruch begründet ist.

[23] Das Landesarbeitsgericht wird unter Beachtung der Grundsätze einer abgestuften Darlegungs- und Beweislast festzustellen haben, ob die Bekl. – nicht lediglich in besonderen Einzelfällen – vergleichbaren Gewerkschaftssekretären die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt ermöglicht hat und ob und gegebenenfalls seit wann genau eine bundeseinheitliche Regelung praktiziert wird. In diesem Zusammenhang wird das Berufungsgericht der weiteren Frage nachzugehen haben, ob die Bekl. eine unternehmensbezogene verteilende Entscheidung getroffen bzw. den bei ihr angestellten Gewerkschaftssekretären willkürlich oder nach Gutdünken eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ermöglicht oder versagt hat. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die Bekl. die zur Beschäftigung als Syndikusrechtsanwalt notwendige Änderung des Arbeitsvertrags zentral für alle Beschäftigten der Bekl. entscheidet oder es den einzelnen Landesbezirksleitungen selbst überlässt, im Rahmen ihrer Eigenorganisation des Rechtsschutzes eine autonome Handhabung zu praktizieren. Träfe der jeweilige Landesbezirk die entsprechende Entscheidung, würde sich seine Kompetenz auf seinen eigenen Zuständigkeitsbereich beschränken. Er wäre einerseits nicht in der Lage, die Praxis im Kompetenzbereich eines anderen Landesbezirks zu beeinflussen, und andererseits auch nicht verpflichtet, seine eigene Praxis daran auszurichten. Daraus folgte, dass der Kl. keinen Anspruch darauf hätte, mit den Beschäftigten in den anderen Landesbezirken gleich behandelt zu werden (vgl. BAG, 22.2.2001 – 6 AZR 398/99 Rn. 56). Sollte das Landesarbeitsgericht andererseits von einer Anwendung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ausgehen, bliebe zu prüfen, ob die Bekl. sich auf sachliche Gründe berufen kann, die es rechtfertigen, Rechtssekretären/Rechtssekretärinnen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin zu ermöglichen, nicht jedoch dem Kl.

KEINE RÜCKWIRKENDE ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

BRAO §§ 46, 46a, 46b

* **1. Eine rückwirkende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist nicht möglich. Angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts kommt es allein auf die konkret ausgeübte Tätigkeit an.**

* **2. Ein Berufsträger kann jedoch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung haben, dass ein Zulassungsanspruch bestanden hat.**

AGH Schleswig-Holstein, Urt. v. 21.6.2021 – 2 AGH 4/18

AUS DEM TATBESTAND:

Der am ... 1964 in E1 geborene Kl. wurde am ... 2001 zur Rechtsanwaltschaft durch die Bekl. zugelassen, Bl. 22 Altakte RAK. Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt übte der Kl. anderweitige Berufstätigkeiten im Angestelltenverhältnis aus, so im Baugewerbeverband in Kiel und später in Teilzeit bei der Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser. Entsprechende Vereinbarkeitsbescheinigungen seiner Arbeitgeber legte der Kl. der Bekl. vor. Mit Aushändigung der entsprechenden Urkunde am 3.3.2017 wurde der Kl. für seine Tätigkeit bei der Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, ..., als Syndikusrechtsanwalt zugelassen.

Am 1.10.2017 begann unter Vereinbarung einer sechsmonatigen Probezeit ein Anstellungsverhältnis zur nichtanwaltlichen Firma T1 Verwaltungs GmbH in E2, Arbeitsvertrag Bl. 5 RAK. Aus diesem Grunde stellte der Kl. am 25.9.2017, bei der Bekl. eingehend am 29.9.2017, erneut einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a III BRAO, Bl. 17 RAK. Die erforderlichen Unterlagen wie beispielsweise Arbeitsvertrag, Tätigkeitsbeschreibung und Freistellungserklärung seines Arbeitgebers fügte er bei. Mit Stellungnahme v. 16.11.2017, Bl. 126 RAK, bescheinigte die Bekl. der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Beigeladenen zu 1): „Nach Prüfung durch den Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt“. Man sehe die Voraussetzungen für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt „als erfüllt an“. Mit Schreiben v. 29.11.2017 zeigte der Kl. der Bekl. an, dass seine Beschäftigung bei der T1 Verwaltung GmbH inzwischen geendet habe, Bl. 188 RAK. Mit Schreiben v. 30.11.2017, Bl. 189 RAK, teilte die Bekl. dies der Deutschen Rentenversicherung Bund mit. Mit Schreiben ebenfalls v. 30.11.2017, Bl. 190 RAK, wies die Bekl. durch ihre Geschäftsführerin den Kl. darauf hin, dass eine Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft nur für eine aktuell ausgeübte Angestelltentätigkeit erteilt werden könne. Es wurde angeregt, den Antrag auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft zurückzunehmen. Mit Schreiben v. 1.12.2017, das sich mit dem Schreiben der Bekl. an die Deutsche Rentenversicherung Bund v. 30.11.2017

überschnitten haben wird, teilte die Deutsche Rentenversicherung Bund der Bekl. mit, dass sie gegen eine Zulassung des Kl. als Syndikusrechtsanwalt für seine im Arbeitsvertrag bezeichnete Tätigkeit bei der T1 Verwaltungs GmbH keine Bedenken erhebe, Bl. 192 RAK. Mit Schreiben v. 8.12.2017, Bl. 193 RAK, teilte der Kl. der Bekl. mit, dass er seinen Antrag auf Zulassung als Syndikusanwalt für den Zeitraum v. 1.10. bis zum 23.11.2017 weiterhin aufrechterhalte, im Übrigen zurücknehme. Er begründete dies wie folgt: „Die Aufrechterhaltung des Antrages für den vorgenannten Zeitraum begründet sich damit, dass die Zulassung als Syndikusanwalt wegen der beantragten Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auch für einen zurückliegenden Zeitraum von Bedeutung ist“. Die Bekl. antwortete mit Schreiben v. 20.12.2017, Bl. 194 RAK. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setze nach § 46 I Nr. 3 BRAO eine Tätigkeit voraus, die den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspreche. Die Zulassung sei anders als die personenbezogene Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine tätigkeitsbezogene Zulassung, „denn sie wird für ein konkretes Arbeitsverhältnis erteilt“. Die Ausübung dieser Tätigkeit sei Voraussetzung der Zulassung selbst und auch der Aufrechterhaltung derselben, da nach der vorzitierten Norm die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ganz oder teilweise zu widerrufen sei, soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspreche. Eine rückwirkende Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft bzw. eine Zulassung für eine nicht mehr ausgeübte Angestelltentätigkeit sehe die Bundesrechtsanwaltsordnung nicht vor. Die Bekl. regte an, den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückzunehmen.

Dies lehnte der Kl. mit Schreiben v. 14.1.2018 ab, Bl. 196 RAK. In der Anlage anbei fügte der Kl. einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund v. 9.1.2018, mit dem sein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gem. § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI abgelehnt worden war, und zwar mit der Begründung, er habe keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die Tätigkeit als Mitarbeiter bei der T1 Verwaltungs GmbH erhalten. In dem besagten Schreiben v. 14.1.2018 kündigte der Kl. an, gegen die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund gerichtlich vorgehen zu wollen, auch sei es der Bekl. nicht untersagt, einen nachträglichen Bescheid „egal ob dieser dann Zulassung oder anders genannt wird“, zu erteilen. In einem weiteren Schreiben v. 19.1.2018, Bl. 200 RAK, bestätigte der Kl. auf Nachfrage der Bekl., dass seine Tätigkeit bei der T1 Verwaltungs GmbH innerhalb der Probezeit mit fristgemäßer Kündigung am 23.11.2017 geendet habe. Im Übrigen sei es der Bekl. durchaus möglich, einen feststellenden Verwaltungsakt als wesensgleiches Minus zur Zulassung erlassen zu können, hierbei bezog sich der Kl. auf einen Aufsatz im Anwaltsblatt (E4, „Der versorgungsfeste Tätigkeitswechsel des Syndikusrechtsanwalts“, AnwBl. 2016, 1).

Mit Ablehnungsbescheid v. 24.1.2018, Bl. 211 RAK, zugestellt am 25.1.2018, lehnte die Bekl. den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ab mit der oben bereits zitierten Begründung aus dem Anhörungsschreiben v. 20.12.2017. In einem Zusatz formulierte sie oberhalb der Rechtsmittelbelehrung: „Allerdings erlauben wir uns den Hinweis, dass der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer Sie unter der Voraussetzung Ihrer Angestelltentätigkeit für die T1 Verwaltungs GmbH, <leer> 150, E2, zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt zugelassen hätte. Denn nach Auffassung des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer erfüllten Sie bei abschließender Prüfung Ihres Zulassungsbegehrens unter dem 16.11.2017 sämtliche Zulassungsvoraussetzungen. Im Anhörungsverfahren nach § 46a II BRAO hatte sich die Deutsche Rentenversicherung Bund gleichfalls positiv zu Ihrem Zulassungsgesuch geäußert. Allein aufgrund der Beendigung Ihrer Angestelltentätigkeit konnte ein positiver Verwaltungsakt zu ihrem Zulassungsbegehren nicht erlassen werden“.

Mit Klageschrift v. 23.2.2018, eingehend per Telefax am gleichen Tage, Bl. 1, erhob der Kl. Klage mit folgenden Anträgen:

- den Ablehnungsbescheid der Bekl. v. 24.1.2018 aufzuheben,
- die Bekl. dazu zu verurteilen, den Kl. für die Zeit v. 1.10. bis zum 23.11.2017 befristet als Syndikusanwalt zuzulassen und
- die Deutsche Rentenversicherung Bund beizuladen.

Die Bekl. beantragte mit Schriftsatz v. 28.3.2018, Bl. 39: „die Klage abzuweisen“.

Ziel des Kl. sei es „zu verhindern, dass die Deutsche Rentenversicherung die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht aufgrund des sonst rechtskräftigen Ablehnungsbescheides der Bekl. ablehnen“, könne.

Mit Schriftsatz an den AGH v. 19.1.2019 übersandte der Kl. einen Widerspruchsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund, Anl. K16, mit dem die Befreiung von der Versicherungspflicht für Syndikusrechtsanwälte erneut abgelehnt wurde, da der Kl. nicht als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 II BRAO zugelassen sei. Hiergegen habe er Klage vor dem Sozialgericht Lübeck erhoben.

Mit Beschl. v. 18.6.2018 hat der Senat durch den Berichterstatter die Aussetzung des Verfahrens gem. § 112c BRAO, § 94 VwGO angeordnet und dem Kl. aufgegeben, die Beendigung seines Verfahrens mit der Deutschen Rentenversicherung Bund über seinen Widerspruch gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages von der gesetzlichen Rentenversicherung unverzüglich anzuzeigen.

Mit Schriftsatz v. 7.9.2019 beantragte der Kl., das Verfahren wieder aufzunehmen. Das Sozialgericht Lübeck hatte unter dem 24.7.2019, Anl. K18, einen richterlichen Hinweis erteilt. Man neige dazu, „davon auszu-

gehen, dass alleine das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen einer Tätigkeit als Syndikusanwalt nicht ausreicht, um einen Befreiungsanspruch nach § 6 I 1 Ziff. 1 SGB VI auszulösen“. Der Wortlaut der Norm setze die im begehrten Befreiungszeitraum bestehende Pflichtmitgliedschaft in Kammer und berufsständischer Versorgungseinrichtung voraus. Nach Angaben des Kl. wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Lübeck am 19.8.2019 das dortige Verfahren ausgesetzt, bis die hier streitgegenständliche, vorgegriffene Rechtsfrage rechtskräftig geklärt sei.

Mit Beschluss v. 23.8.2020 ist der hiesige Aussetzungsbeschluss aufgehoben worden.

Mit Beschluss v. 18.4.2021 durch den Berichterstatter sind die Beigeladenen zu 1) und 2) gem. § 112c I 1 BRAO i.V.m. § 65 II VwGO von Amts wegen beigeladen worden.

Nach Vorbefassung und Beratung des Senates hat der Berichterstatter mit Beschluss v. 30.4.2021 einen Hinweis erteilt, dass der Senat vorläufig der Ansicht sei, dass dem Kl. wohl im Ergebnis Recht zu geben sei. Es käme eine rückwirkende Zulassung in Betracht, zumindest aber habe er einen Feststellungsanspruch in einem Umfang, der die Bekl. und die Beigeladenen verpflichtete, den Kl. so zu behandeln, als wäre er v. 1.10.2017 bis zum 23.11.2017 als Syndikusrechtsanwalt zugelassen gewesen.

Der Kl. stellt die Anträge:

Den Bescheid der Bekl. v. 24.1.2018 aufzuheben und die Bekl. zu verurteilen, ihn für die Zeit v. 1.10. bis zum 23.11.2017 befristet als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen, hilfsweise, unter Aufhebung des Bescheides v. 24.1.2018 festzustellen, dass er für die Zeit v. 1.10.2017 bis zum 23.11.2017 befristet als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen war.

Die Bekl. beantragt, „die Klage abzuweisen“.

Die Beigeladene zu 1), die Deutsche Rentenversicherung Bund, beantragt, „die Klage abzuweisen“.

Dies begründet die Beigeladene zu 1) u.a. unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut des § 46a IV Nr. 2 BRAO n.F. sowie auf die Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 18/9251, 112). Danach sei eine rückwirkende Zulassung nicht möglich. Auch ein „wie auch immer gearteter“ Feststellungsanspruch liege nicht vor. Ein sogenannter Fortsetzungsfeststellungsantrag analog § 113 I 4 VwGO käme mangels Erledigung des ablehnenden Verwaltungsaktes, den der streitgegenständliche Bescheid der Bekl. darstelle, nicht in Betracht. Auch ein Feststellungsanspruch selbst, der die Beigeladene zu 1) verpflichten könne, den Kl. von der Rentenversicherungspflicht zu befreien, ließe sich von der vom Senat zitierten Rechtsprechung nicht entnehmen. Das Urteil des BGH (BGH, NJW-RR 2020, 1065) betreffe insofern einen anderen Sachverhalt, als im dort verhandelten Fall streitgegenständlich der Fortbestand einer bereits erteilten, bestandskräftig gewordenen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sei, während im hier vorliegen-

den Fall eine Zulassung gerade nicht erteilt worden sei und auch nicht hätte erteilt werden dürfen. Es könne dahingestellt sein, ob eine Rechtsanwaltskammer beauftragt sei, gegenüber einem Syndikusrechtsanwaltsbewerber durch Verwaltungsakt festzustellen, er habe in der Vergangenheit bis zur Beendigung der fraglichen Syndikustätigkeit einen Anspruch auf Zulassung gehabt, da selbst in diesem Fall daraus nicht gefolgert werden könne, ein solcher Feststellungsbescheid habe analog § 46a II BRAO Bindungswirkung gegenüber der Beigeladenen zu 1).

Die Beigeladene zu 1) hat ihre Hilfsakte bezüglich des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Lübeck (S 6 R 424/17) übersandt. Diese ist vom Senat beigezogen worden.

Der Beigeladene zu 2), das Schleswig-Holsteinische Versorgungswerk für Rechtsanwälte, stellt keinen eigenen Antrag. Der Kl. sei seit dem 30.8.2001 aufgrund seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft satzungsgemäß Pflichtmitglied im Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerk. Aufgrund der fehlenden Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sei bezüglich der Angestelltentätigkeit bisher eine einkommensbezogene Beitragsfestsetzung analog den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgenommen worden. Eine einkommensbezogene Beitragsfestsetzung sowie die entsprechenden Beitragszahlungen (Pflichtbeitrag zuzüglich freiwilligen Beitrags) erfolgten, so der Beigeladene zu 2), durch den Kl. hinsichtlich seiner selbstständigen anwaltlichen Tätigkeit in Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Die Klage ist nach §§ 112a I, 112b, 112c I 1 BRAO, §§ 74 II, 81 I, 82 I VwGO zulässig, sie ist insb. form- und fristgerecht eingereicht worden. Nach § 68 I 2 VwGO ist die Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht nicht vorgesehen, § 71 Landesjustizgesetz Schleswig-Holstein.

Die Versagung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist auch regelmäßig mit einer Verpflichtungsklage, § 42 I VwGO, § 113 V VwGO, anzugreifen, zumal es sich bei der Zulassung um eine gebundene Entscheidung handelt (AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.2.2017 – 1 AGH 20/2016, BeckRS 2017, 104646, Rn. 21; *Offermann-Burkhart*, NJW 2016, 113).

Allerdings kommt in Übereinstimmung auch mit der Rechtsansicht der Beigeladenen zu 1) eine rückwirkende Zulassung nicht in Betracht (so aber AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 3.11.2017 – AGH 21/17 II, NJW 2018, 560).

Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung, hier der Bekl. am 24.1.

rückwirkende Zulassung nicht möglich

2018 (BVerwG, Beschl. v. 30.4.1996 – 6 B 77/95, NVwZ-RR 1997, 133). Zu diesem Zeitpunkt erfüllte der Kl. die Voraussetzungen zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unstreitig nicht mehr. Zu Recht weist die Bekl. darauf hin, dass die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts tätigkeitsbezogen ist und nach einer Zulassung eingetretene wesentliche Änderungen der Tätigkeit eine Anpassung der Zulassung erfordern. Liegen die Voraussetzungen des § 46a BRAO vor, hat eine Erstreckung nach § 46b III BRAO zu erfolgen, andernfalls der Widerruf der Zulassung (amtliche Begründung zu § 46 BRAO, BT-Drs. 18/5201, zitiert in: *Feuerich/Weyland*, BRAO, Kommentar, 9. Aufl., § 46 BRAO, Rn. 33). Letzterer selbst dann, wenn – beispielsweise im Falle eines Arbeitgeberwechsels – die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 46a, 46 II-V BRAO durchgehend erfüllt waren (BGH, Senat für Anwaltssachen, Urt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19: „Vielmehr ist die bisherige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b BRAO zu widerrufen und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen – eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit nach § 46a BRAO zu erteilen“). War es der Bekl. verwehrt, dem Kl. für die Zukunft die Zulassung auszusprechen, so kam auch eine rückwirkende Zulassung nicht in Betracht. Der entgegenstehenden Rechtsprechung des AGH Baden-Württemberg schließt sich der Senat nicht an (AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 3.11.2017 – AGH 21/17 II, NJW 2018, 560). Angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts kommt es auf die konkrete, ausgeübte Tätigkeit des Rechtsanwaltes an (AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.12.2017 – AGH 10/2017 I, juris: „Der Kl. ist zwar im Ausgangspunkt darin beizupflichten, dass die Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte durch das Gesetz v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2517) eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Auge hat. Dies kommt etwa durch die Verwendung des Präsens „tätig sind“ in der Vorschrift des § 46 II 1 BRAO zum Ausdruck (AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.11.2016 – 1 AGH 50/16, juris, Rn. 48). Zwingend folgt daraus aber nur, dass für die Zulassung als Syndikusanwalt weder eine lediglich in der Vergangenheit ausgeübte noch eine nur für die Zukunft geplante Tätigkeit ausreichend ist, sondern gegenwärtig ein Arbeitsverhältnis bestehen muss, welches die Tätigkeit als Syndikusanwalt zum Gegenstand hat“; *Huff*, NJW 2018, 564 unter Hinweis auf AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.12.2017 – AGH 10/17).

Berechtigterweise hat aber der Kl. auch in der mündlichen Verhandlung die Frage aufgeworfen, ob er nicht einen Feststellungsanspruch dahingehend habe, dass er einen Zulassungsanspruch hatte, letzteres ist unstreitig (vgl. *Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., unter Hinweis auf den auch von dem Kl. zitierten Fachaufsatz von Prof. *Ewer*, AnwBl. 2016, 721). Dem folgt jüngst auch die Rechtsprechung, jedenfalls dann, wenn die Änderung

Feststellungsanspruch

einen Feststellungsanspruch dahingehend habe, dass er einen Zulassungsanspruch hatte, letzteres ist unstreitig (vgl. *Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., unter Hinweis auf den auch von dem Kl. zitierten Fachaufsatz von Prof. *Ewer*, AnwBl. 2016, 721). Dem folgt jüngst auch die Rechtsprechung, jedenfalls dann, wenn die Änderung

des Arbeitsverhältnisses des Syndikusrechtsanwalts die Zulassung unberührt lässt. In diesem Fall sind die Rechtsanwaltskammern berechtigt, „den Fortbestand der Zulassung durch einen feststellenden Verwaltungsakt klarzustellen“ (BGH, Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20, AnwBl. online 2020, 758; NJW-RR 2020, 1065; juris). In der vorbezeichnet genannten, auch von der Beigeladenen zu 1) zitierten Entscheidung heißt es:

„Es entspricht zudem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen zur Bindungswirkung von Entscheidungen der Kammer im Zusammenhang mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, dass diese auch eine verbindliche Feststellung dahingehend, dass die erteilte Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderung fortbesteht, treffen kann. Nach dem gesetzlichen Regelungssystem entscheidet die Kammer mit Bindungswirkung für den Träger der Rentenversicherung über die die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt betreffenden Fragen. Der Kammer soll nach den Gesetzesmaterialien die Letztentscheidung zustehen (vgl. BT-Drs. 18/5201, 33). Der Träger der Rentenversicherung ist bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 I 1 Nr. 1, III SGB VI grundsätzlich an die Entscheidungen der Kammer gebunden. Für die explizit geregelten Bereiche folgt eine solche Bindung aus § 46a II 4 BRAO (für die Zulassung unmittelbar aus dieser Norm, für die Aufhebung der Zulassung aus § 46a II 4 i.V.m. § 46b II 3 BRAO, für den Erstreckungsbescheid bei Aufnahme weiterer Arbeitsverhältnisse und bei wesentlichen Änderungen aus § 46a II 4 i.V.m. § 46b III BRAO). Der Gesetzesbegründung ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die Befreiung gelten soll, „solange die der Zulassung zugrunde liegende Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgeführt wird“ (BT-Drs. 18/5201, 21 und 33).

Durch die Bindungswirkung soll ein Gleichlauf zwischen

Gleichlauf zwischen Berufs- und Sozialversicherungsrecht

Berufsrecht und Sozialversicherungsrecht hergestellt und vermieden werden, dass die berufsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Frage, ob eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt besteht und eine Pflichtmitgliedschaft in dem berufsrechtlichen Versorgungswerk begründet, voneinander abweicht. Die Bindung dient hier nach der Rechtssicherheit der betroffenen Syndikusanwälte und ihrer Arbeitgeber und soll die Gefahr einer doppelten Beitragszahlung in zwei Rentenversicherungssystemen vermeiden (BT-Drs. 18/5201, 21 f. und 33).“

Diese Grundsätze, denen der Senat folgt, treffen im Wesentlichen auch auf den Fall des Kl. zu. Der gesetzlich beabsichtigte Gleichlauf zwischen Berufsrecht und Sozialversicherungsrecht ist sicher zu stellen und kann nicht durch die ungewöhnlich lange Dauer der Antragsbearbeitung in Frage gestellt werden. Wohl aus diesem Grunde hatte auch das Sozialgericht Lübeck ausweis-

lich der beigezogenen Akte im Verfahren SG Lübeck, S 6 R 424/17, in einem richterlichen Hinweis v. 15.1.2018 der hiesigen Beigeladenen zu 1) empfohlen, den rechtzeitig vor Beginn der Erwerbstätigkeit gestellten Befreiungsantrag anzuerkennen.

Die Zulassung zumindest einer für die Entscheidung über sog. Statusrechte zulässigen Feststellungsentscheidung nach § 43 VwGO (*Kopp/Schenke*, VwGO, Kommentar, 27. Aufl., § 43 VwGO Rn. 12) bietet nicht nur dem Syndikusrechtsanwalt und dessen Arbeitgeber, sondern insb. auch der Beigeladenen zu 1) die erforderliche und dem Gesetzeszweck entsprechende Rechtssicherheit.

Im feststellenden Teil ihres Verwaltungsaktes hatte die Bekl. dem Kl. bescheinigt, dass ihm, wäre seine Berufstätigkeit bei seinem Arbeitgeber nicht aufgegeben worden, mit Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung Bund die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt worden wäre. Dies dürfte dem Feststellungsinteresse des Kl. entsprechen, da die Deutsche Rentenversicherung Bund analog § 46 II BRAO an diese Entscheidung gebunden wäre und den Kl. „auch ohne Zulassung der Bekl. Rechtsanwaltskammer“ (so ausdrücklich *Huff*, NJW 2018, 564) für die Zeit seiner Tätigkeit bei seinem Arbeitgeber gem. § 6 SGB VI befreien müsste. Dies dürfte auch der ausgewerteten sozialgerichtlichen Rechtsprechung genügen.

So hatte sich das Sozialgericht Berlin mit der Frage zu

rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

befassen, ob eine rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch dann möglich ist, wenn das Arbeitsverhältnis schon beendet ist, also eine rückwirkende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht mehr erteilt werden kann. Diese Frage wurde bejaht (SG Berlin, Urt. v. 11.1.2017 – S 11 ZR 645/16 WA, BeckRS 2017, 100268; *Schafhausen*, „Rückwirkende Befreiung von Syndikusrechtsanwälten vor April 2014“, NJW 2018, 1135). In einer weiteren Entscheidung (Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.5.2013 – L18 R 1038/11 juris) heißt es: „Mitglied einer RAK wird ein Volljurist nicht kraft Gesetzes wegen einer von ihm ausgeübten Tätigkeit, sondern auf seinen Antrag hin mit seiner Zulassung zur Anwaltschaft und Aushändigung der Zulassungsurkunde bei Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen, § 12 I und III BRAO. Zwar gibt es keine gesetzliche Pflicht im engeren Sinn, bei Ausübung bestimmter Tätigkeiten einen entsprechenden Antrag zu stellen. Das führt indes nicht zu dem weder vom historischen Gesetzgeber noch nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes gewollten Ergebnis, dass grundsätzlich kein abhängig beschäftigter Rechtsanwalt mehr von der Versicherungspflicht bei der Bekl. zu befreien ist (s. für alle:

Mann: Die „Friedensgrenze“ zwischen Anwaltsversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung, NJW 1996, 1315). Denn die Pflicht auf Stellung eines Antrags auf Zulassung zur Anwaltschaft und die daraus resultierende Mitgliedschaft in einer RAK muss in einem weiteren Sinn verstanden werden: Es muss eine Tätigkeit ausgeübt werden, deren rechtmäßige Ausübung gesetzlich zwingend die Zulassung zur Anwaltschaft und damit zugleich zwingend die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer nach sich zieht. Das ist bei der von der Kl. ausgeübten Tätigkeit offensichtlich nicht der Fall.“ Im hier vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der Kl. zumindest für den von ihm beantragten Zeitraum (1.10. bis zum 23.11.2017) als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen gewesen wäre. Dem scheint zumindest derzeit auch das Sozialgericht Lübeck im dortigen Verfahren S 6 R 424/17 zu folgen, wenn es in der bereits angesprochenen Verfügung an die hiesige Beigeladene zu 1) v. 15.1.2018 heißt, dass man seitens des Sozialgerichtes die Rechtsansicht des Kl. für wesentlich überzeugender halte als die der Bekl. Der Kl. habe dort keinen Antrag auf rückwirkende Befreiung gestellt, sondern vielmehr einen solchen Antrag auf Befreiung „rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit“. Man bitte darum, „ernsthaft die Abgabe eines Anerkenntnisses zu prüfen“.

Da die Beigeladene zu 1) dies jedoch in Abrede stellt und auch das Sozialgericht Lübeck allein die Erfüllung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach dem richterlichen Hinweis v. 24.7.2019, Anlage K18, noch nicht genügen lässt, liegt zugunsten des Kl. ein Feststellungsinteresse im tenorisierten Umfang vor. Die Einheit der Rechtsordnung gebietet es nach Auffassung des Senates, §§ 46 II 1, III, IV, 46a I 1 Nr. 3 BRAO, § 231 IVb SGB VI aus Gründen der Gleichstellung zumindest dahingehend auszulegen, dass Personen, die rechtzeitig ihren befreiungsfähigen Zulassungsantrag als Syndikusrechtsanwalt gestellt haben, jedenfalls einen Feststellungsanspruch im tenorisierten Umfang haben, wenn sie vor Zulassung ihre Syndikustätigkeit beendet haben.

Hieran ändert auch die von dem Vertreter der Beigeladenen zu 1) im Termin zur mündlichen Verhandlung zitierte Rechtsprechung des Bayrischen AGH v. 26.3.2018 (Bay. AGH, Urt. v. 26.3.2018 – BayAGH I-1-4/17 juris) nichts, genau diese Frage ließ der Bayrische AGH aufgrund der Gegebenheiten des dortigen Falls ausdrücklich dahinstehen (BayAGH I, a.a.O., Rn. 26).

HINWEISE DER REDAKTION:

Anders als der AGH Schleswig-Holstein hat der AGH Baden-Württemberg (BRK-Mitt. 2018, 112) entschieden, dass eine Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft auch nach Beendigung einer in Rede stehenden Tätigkeit noch rückwirkend möglich ist.

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

FESTSETZUNG DER VERGÜTUNG EINES VERTRETERS

BRAO §§ 53 X, 161

* 1. Für die Festsetzung der Vergütung eines Vertreters sind im Wesentlichen der Zeitaufwand, den der Vertreter für die Bewältigung seiner Aufgaben benötigt, seine berufliche Erfahrung und Stellung sowie die Schwierigkeit und Dauer der Vertretung von Bedeutung.

* 2. Anhaltspunkt für die Bemessung einer monatlichen Pauschalvergütung ist das Gehalt, das für einen Angestellten oder freien Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei gezahlt wird.

* 3. Stundenweise Vergütungen eignen sich eher bei überschaubaren und kurzfristigen Vertretungszeiträumen, die zeit- und detailgenau abgerechnet werden können. Dagegen sprechen bei einer umfangreichen und länger andauernden Vertretung die Vorteile der Flexibilität und der – Schwierigkeit und Umfang der Vertretung einbeziehenden – wertenden Gesamtschau gerade für die Festsetzung von Monatspauschalen, die den wechselnden Bedingungen einer solchen Vertretung besser Rechnung tragen und auf diese Weise eine angemessene Vergütung des Vertreters gewährleisten können.

* 4. Bei der Vergütungsfestsetzung sind zwar regionale Unterschiede in den einzelnen Kammerbezirken zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass entsprechendes Datenmaterial vorliegt. Aufwändige eigene Erhebungen muss die Rechtsanwaltskammer anlässlich der Festsetzung einer Vergütung nicht durchführen.

* 5. Ist ein Vertreter Fachanwalt, kann es gerechtfertigt sein, die festzusetzende Vergütung wegen dieser Qualifikation zu erhöhen.

BGH, Urt. v. 3.5.2021 – AnwZ (Brfg) 52/19

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. als Rechtsanwalt zugelassen. Gegen ihn wurde mit Beschluss des AnwG B. v. 11.12.2017 ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet. Mit Urteil des AnwG vom selben Tage wurde der Kl. aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Der AGH hob die Entscheidungen v. 11.12.2017 mit Beschl. und Urt. v. 19.3.2018 auf und stellte das Verfahren gegen den Kl. ein.

[2] Mit Bescheid v. 12.12.2017 bestellte die Bekl. unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung die Beigeladene zur Vertreterin des Kl. Dieser Bescheid war Gegenstand einer Klage des Kl. vor dem AGH. Das Verfahren wurde in der mündlichen Verhandlung v. 6.5.2019 übereinstimmend für erledigt erklärt.

[3] Die Beigeladene nahm am 13.12.2017 ihre Tätigkeit als Vertreterin des Kl. auf. In diesem Rahmen erteil-

te sie in der Folgezeit sowohl Rechtsanwältinnen der Sozietät K. & D., in der sie tätig ist, als auch weiteren Rechtsanwältinnen Untervollmachten.

[4] Nachdem eine Einigung zwischen der Beigeladenen und dem Kl. nicht zustande gekommen war, beantragte die Beigeladene mit Schreiben v. 18.1.2018 für den Zeitraum v. 13.12.2017 bis zum 18.1.2018 die Festsetzung einer vom Vertretenen zu zahlenden Vergütung von 21.815 Euro netto (25.959,85 Euro brutto). Dem Antrag war ein Nachweis über Tätigkeiten der Beigeladenen und weiterer unterbevollmächtigter Rechtsanwältinnen der Sozietät K. & D. über 174,52 Stunden beigefügt. Mit Bescheid v. 28.2.2018 setzte die Bekl. die Vergütung antragsgemäß fest. Den hiergegen mit Schreiben v. 5.3.2018 eingelegten Widerspruch des Kl. beschied sie nicht.

[5] Die daraufhin vom Kl. gegen den Bescheid v. 28.2.2018 erhobene Klage hat der AGH abgewiesen. Er hat ausgeführt, die Bestellung eines Vertreters sei rechtmäßig gewesen. Darauf, ob die Bestellung gerade der Beigeladenen als Vertreterin rechtswidrig gewesen sei, komme es für die Rechtmäßigkeit der Vergütungsfestsetzung nicht an. Denn im Bescheid v. 12.12.2017 sei gleichzeitig dessen sofortige Vollziehung angeordnet worden, woraufhin die Beigeladene die Vertretung des Kl. tatsächlich wahrgenommen habe. Die Festsetzung der Vergütung sei auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Sie entspreche einer angemessenen Vergütung i.S.v. § 53 X 5 BRAO. Dies gelte zwar nicht, soweit die Bekl. auf einen Stundensatz von 125 Euro abgestellt habe. In Fällen der vorliegenden Art erscheine es vielmehr angebracht, eine Gesamtvergütung für einen längeren Zeitraum, etwa in Form von Monatspauschalen festzusetzen. Dies ändere jedoch nichts daran, dass der festgesetzte Betrag im Ergebnis nicht zu beanstanden sei, da eine Vergütung in Höhe einer Monatspauschale von nicht unter 29.000 Euro (netto) durchaus einer angemessenen Vergütung entspreche.

[6] Für die Bemessung einer angemessenen Vergütung in Form einer Pauschale könne im Ausgangspunkt als Minimum das von der Bekl. auf der Basis von Daten für 2013 ermittelte Durchschnittsgehalt eines angestellten Rechtsanwalts in den neuen Bundesländern von monatlich 3.821,96 Euro – gerundet 4.000 Euro – herangezogen werden. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Bekl. nicht noch weiter zwischen verschiedenen Regionen in ihrem Kammerbezirk differenziert habe. Die Vergütung sei im Hinblick auf die Qualifikation der Beigeladenen als Fachanwältin für Sozialrecht zu erhöhen, da eine solche Fachanwältin in besonderem Maße geeignet gewesen sei, die überwiegend sozialrechtlichen Mandate des Kl. zu betreuen, es ihr jedoch infolge der Vertretertätigkeit in entsprechend geringerem Maße möglich gewesen sei, eigene, ihrer Qualifikation entsprechende Mandate zu bearbeiten und dadurch Einnahmen zu erzielen.

[7] Entscheidend für die Bemessung der angemessenen Vergütung mit einem Mehrfachen des danach ohnehin zu erhöhenden Minimums seien der Umfang und die Schwierigkeiten, die mit der Vertretertätigkeit verbunden gewesen seien. Diese sei durch die hohe Anzahl von mehreren Zehntausend der von der Beigeladenen übernommenen Akten und durch Schwierigkeiten geprägt gewesen, die durch das in erheblichem Maße unkooperative, ihre Tätigkeit sogar massiv behindernde Verhalten des Kl. begründet worden seien. Die Heranziehung der anderen Rechtsanwälte ihrer eigenen Kanzlei sowie die Erteilung von Untervollmachten an weitere Rechtsanwälte seien zur Bewältigung der übertragenen Vertretungsaufgabe unumgänglich gewesen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Beigeladene in der vorgelegten Stundenaufstellung nur für den von ihr selbst und ihren Soziern aufgebrauchten Zeitaufwand einen Umfang von mehr als 174 Stunden und damit etwa den mit einer Monatspauschale abzugeltenden Aufwand von 172 Stunden aufgelistet habe. Über diese durchschnittliche Arbeitszeit eines angestellten Rechtsanwalts hinausgehende überobligatorische Überstunden seien bei der Bestimmung einer angemessenen Vertretervergütung allerdings nicht zu berücksichtigen.

[8] Im Abrechnungszeitraum habe für die Beigeladene zudem die erhebliche Schwierigkeit bestanden, dass sie zunächst nicht auf die Daten des EDV-Systems des Kl. zugreifen können und dafür eine einstweilige Verfügung des AG Se. habe erwirken müssen. Ebenso sei die Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Kündigung der Mehrzahl der Mitarbeiter des Kl. massiv erschwert worden. Sie habe bei einem Wegfall von jedenfalls elf der vierzehn Mitarbeiter des Kl. nicht auf funktionierende Kanzleistrukturen zurückgreifen können, sondern sei unter Heranziehung weiterer Mitglieder ihrer Sozietät gezwungen gewesen, neue Strukturen zur Bewältigung der exorbitanten Masse der Verfahren zu schaffen.

[9] Einfluss auf die Höhe der Vergütung hätten auch die aus dem Vorbringen der Parteien zum Verfahren AGH ersichtlichen weiteren Schwierigkeiten bei der Durchführung der Vertretung, die aufgrund des unkooperativen Verhaltens des Kl. entstanden seien. Dies gelte sowohl für die unzuverlässige Übermittlung von beim Kl. eingegangener Post an die Beigeladene als auch für Schreiben und E-Mails des Kl. an seine Mandanten, in denen er die Beigeladene bezichtigt habe, an der Fortführung von Verfahren im Sinne der Mandanten kein Interesse zu haben, und für Fälle, in denen die Beigeladene oder ihre Untervollmächtigten erst in Gerichtsterminen, an denen der Kl. in Begleitung anderer Rechtsanwälte teilgenommen habe, erfahren hätten, dass Mandanten des Kl. sich von der Beigeladenen nicht vertreten lassen wollen. Dies habe der Kl. nicht in Abrede gestellt.

[10] Schließlich sei ein Kanzleikostenanteil vergütungserhöhend zu berücksichtigen. Dabei gehe es nicht um Kanzleikosten, die die Beigeladene aufgewandt habe, um die Mandate des Kl. zu bearbeiten, sondern darum,

dass die Beigeladene und ihre Soziern in dem Umfang, in dem sie mit der Vertretung des Kl. befasst gewesen seien, nicht in der Lage gewesen seien, aus eigenen Mandaten Einnahmen zur Deckung ihrer Kanzleikosten zu erwirtschaften. Der Kanzleikostenanteil sei bei der Bemessung der angemessenen Vertretervergütung zu berücksichtigen, da derjenige, der im Interesse der Mandanten des Vertretenen und der Gesamtheit der Rechtsanwälte eine Vertretung i.S.d. § 53 BRAO übernehme, keine finanziellen Einbußen hinnehmen müsse.

[11] Unerheblich für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Vergütung der Beigeladenen sei es, in welchem Umfang oder in welcher Qualität sie oder unterbevollmächtigte Mitglieder ihrer Sozietät Klageschriften oder Widerspruchsbegründungen gefertigt hätten. Dass die Beigeladene in einer Mehrzahl von Fällen Fristverlängerungs- oder Terminverlegungsanträge gestellt haben möge, entspreche angesichts der Schwierigkeiten, die erforderlichen Informationen zu den jeweiligen Mandaten zu erhalten, einer sachgerechten Vertretung.

[12] Bewerte man die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte für die Bemessung der Vergütung für die Vertretung des Kl. durch die Beigeladene in einer Gesamtschau, liege die von der Bekl. festgesetzte Vergütung im Rahmen dessen, was unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen im Rahmen des § 53 X 5 BRAO als angemessen zu erachten sei. Dabei sei nicht zu verkennen, dass dieser Betrag dasjenige übersteigen möge, was in der Kanzlei des Kl. zu erwirtschaften sei. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Vertretungsaufgabe angesichts der exorbitant hohen Anzahl von Fällen und der aufgetretenen Schwierigkeiten außergewöhnlich sei, so dass auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kl. als Vertretener eine geringere Vergütung der Beigeladenen nicht zumutbar wäre.

[13] Hiergegen wendet sich der Kl. mit der vom Senat zugelassenen Berufung. Er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen.

[14] Der Kl. beantragt, das Urteil des Brandenburgischen AGH v. 15.7.2019 (AGH I 5/18) dahingehend abzuändern, dass der Bescheid der Bekl. v. 28.2.2018 insoweit aufgehoben wird, als dort eine Gebühr von mehr als 6.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, mithin von mehr als 7.140 Euro brutto festgesetzt wird. Die Bekl. und die Beigeladene beantragen, unter Aufrechterhaltung des Urteils des Brandenburgischen AGH v. 15.7.2019 (AGH I 5/18) die Berufung vollumfänglich zurückzuweisen.

[15] Die Bekl. und die Beigeladene verteidigen das angefochtene Urteil. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

[16] Der Senat hat die Beteiligten angehört und die Zeugen Ka. und A.W., K., S., Me., Kä., Sch. und M. vernommen. Er hat die nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen, nicht nachgelassenen Schriftsätze der Beigeladenen v. 6.5.2021 und der Bekl. v. 7.5.2021 zur Kenntnis genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[17] I. Die Berufung des Kl. ist zulässig. Sie hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

[18] Nach § 161 II i.V.m. § 53 X 4 BRAO hat der Rechtsanwalt, für den gem. § 161 I 1 BRAO von Amts wegen ein Vertreter bestellt worden ist, dem bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Können sich – wie vorliegend – die Beteiligten über die Höhe der Vergütung nicht einigen, so setzt gem. § 161 II i.V.m. § 53 X 5 BRAO der Vorstand der RAK auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest.

[19] Der Begriff der angemessenen Vergütung i.S.v. § 53 X 4, 5 BRAO ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (für die

angemessene Vergütung

Festsetzung der Vergütung des Abwicklers vgl. Senat, Beschl. v. 12.2.2018 – AnwZ (Brfg) 6/17, AnwBl. 2018, 365 Rn. 14 und v. 30.11.1992 – AnwZ (B) 37/92, NJW-RR 1993, 1335, 1336). Für ihre Festsetzung sind im Wesentlichen der Zeitaufwand, den der Vertreter für die Bewältigung seiner Aufgabe benötigt, seine berufliche Erfahrung und Stellung sowie die Schwierigkeit und Dauer der Vertretung von Bedeutung. Anhaltspunkt für die Bemessung einer – vorliegend vom AGH ermittelten – monatlichen Pauschalvergütung ist das Gehalt, das für einen Angestellten oder sog. freien Mitarbeiter in einer Anwaltspraxis gezahlt wird. Dabei sind regionale Unterschiede zu berücksichtigen (vgl. Senat, Beschl. v. 24.10.2003 – AnwZ (B) 62/02, NJW 2004, 52, 53 und v. 30.11.1992, a.a.O.; *Weyland/Nöker*, BRAO, 10. Aufl., § 53 Rn. 80a; *Dahns*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltschaftliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 53 BRAO Rn. 53).

[20] In Anwendung dieser Grundsätze und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme erscheint für den streitgegenständlichen Vertretungszeitraum eine Vergütung von insgesamt 10.432,70 Euro nebst 19 % Umsatzsteuer (12.414,91 Euro brutto) als angemessen i.S.v. § 53 X 4, 5 BRAO.

[21] 1. Der AGH ist zutreffend davon ausgegangen, dass es für die Vergütungsfestsetzung – dem Grunde und der Höhe nach – ohne Bedeutung ist, ob der Bescheid der Bekl. v. 12.12.2017, mit dem die Beigeladene – entgegen dem Vorschlag des Kl. (vgl. § 161 I 2 BRAO) – zu seiner Vertreterin bestellt worden ist, rechtswidrig ist.

[22] a) Das Gesetz fordert in §§ 161 II, 53 X 4 BRAO für die Pflicht des Vertretenen zur Vergütung des Vertreters lediglich dessen wirksame, von Amts wegen erfolgte Bestellung. Nach dem Willen des Gesetzgebers (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare, BT-Drs. 10/3854, 29) ist die Regelung über die Entschädigung des von Amts wegen bestellten Vertreters die Konsequenz aus der Pflicht zur Übernahme der Vertre-

nur wirksame Bestellung erforderlich

tung nach § 53 V 3 i.V.m. § 161 II BRAO. Dann aber muss die Rechtswidrigkeit einer – wirksamen – Vertreterbestellung ohne Einfluss auf die Pflicht zur Vergütung des tätig gewordenen Vertreters bleiben. Denn der – wie hier – unter Anordnung der sofortigen Vollziehung amtlich bestellte Vertreter ist auch bei einer sich nachträglich als rechtswidrig erweisenden Bestellung zur Übernahme der Vertretung verpflichtet. Entgegen der Auffassung des Kl. würde in diesem Fall auch nicht eine rechtswidrige Bestellung durch die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit des Vertreters „legalisiert“. Sie bleibt vielmehr anfechtbar und ist vorliegend vom Kl. zunächst auch angefochten worden. Lediglich vergütungsrechtlich bestünde kein Unterschied zwischen einer rechtswidrigen und rechtmäßigen Auswahl des Vertreters. Der Vertretene wird hierdurch jedoch nicht schutzlos gestellt. War die Vertreterbestellung rechtswidrig, kommt vielmehr ein Amtshaftungsanspruch gegen die RAK in Betracht.

[23] b) Dementsprechend bleibt auch für die Höhe der festzusetzenden Vergütung der – vom Kl. behauptete – Umstand ohne Bedeutung, der von ihm als Vertreter vorgeschlagene Rechtsanwalt M. sei bereit gewesen, zu einer wesentlich niedrigeren Vergütung tätig zu werden. Der von Amts wegen wirksam bestellte Vertreter hat gem. § 53 X 4, 5 BRAO einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese richtet sich – wie ausgeführt – im Wesentlichen nach dem Zeitaufwand, den der Vertreter für die Bewältigung seiner Aufgabe benötigt, seiner beruflichen Erfahrung und Stellung sowie den Schwierigkeiten und der Dauer der Vertretung. Ausgangspunkt für die Bemessung der Vergütung des Vertreters ist somit die durch ihn ausgeübte Vertretungstätigkeit und die in seiner Person gegebene Qualifikation. Daraus folgt zugleich, dass die Bereitschaft eines anderen Rechtsanwalts, die Vertretung für eine niedrigere Vergütung und mit möglicherweise anderer Qualifikation zu übernehmen, für die Angemessenheit der Vergütung, die für die vom bestellten Vertreter ausgeübte Tätigkeit festzusetzen ist, ohne Bedeutung ist. Eine solche Bereitschaft mag im Einzelfall bei der Auswahl des Vertreters durch die RAK zu berücksichtigen sein. Ist die Auswahl indes getroffen und ein Vertreter bestellt, ist im Hinblick auf die Angemessenheit der Vergütung allein auf dessen Tätigkeit und Qualifikation abzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer Rechtsanwalt – etwa wegen seiner größeren Vertrautheit mit der Kanzlei des Vertretenen – die Vertretungstätigkeit mit einem niedrigeren Aufwand hätte betreiben können. Eine deshalb – unterstellt – fehlerhafte Auswahlentscheidung der RAK darf nicht dazu führen, dass der bestellte Vertreter für den im Rahmen seiner Vertretungstätigkeit erforderlichen, wenn auch vergleichsweise größeren Aufwand nicht angemessen vergütet wird.

[24] 2. Nicht zu beanstanden ist auch, dass der AGH die Vergütung gem. § 53 X 5 BRAO nicht – wie die Bekl. in dem angefochtenen Bescheid – als stundenweise Vergütung, sondern in

Monatspauschale

Gestalt einer Monatspauschale festgesetzt hat. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfassenden Ausführungen des angefochtenen Urteils (S. 10 ff.) Bezug genommen. Darin wird zu Recht darauf hingewiesen, dass – entgegen der Auffassung insb. der Beigeladenen – bei dem Ansatz einer Monatspauschale sowohl ein besonderer als auch ein schwankender Arbeitsanfall im Vertretungszeitraum berücksichtigt werden kann (S. 13 des Urteils). Stundenweise Vergütungen eignen sich eher bei überschaubaren und kurzfristigen Vertretungszeiträumen, die zeit- und detailgenau abgerechnet werden können. Dagegen sprechen bei einer – wie vorliegend – umfangreichen und länger andauernden Vertretung die Vorteile der Flexibilität und der – Schwierigkeit und Umfang der Vertretung einbeziehenden – wertenden Gesamtschau gerade für die Festsetzung von Monatspauschalen, die den wechselnden Bedingungen einer solchen Vertretung besser Rechnung tragen und auf diese Weise eine angemessene Vergütung des Vertreters gewährleisten können (vgl. zur Festsetzung von Monatspauschalen bei umfangreichen, länger andauernden Vertretungen: *Dahns*, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. Rn. 53 f.; *Weyland/Nöker*, a.a.O. Rn. 79 ff.)

[25] 3. Soweit die Bekl. in dem angefochtenen Bescheid als Ausgangspunkt für ihre Berechnung eine – geringfügig über dem Durchschnittsgehalt angestellter Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern liegende – Vergütung nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, Entgeltgruppe E 13, Stufe 1 gewählt hat (vgl. hierzu *Weyland/Nöker*, a.a.O. Rn. 77), und zwar im Bereich Tarifgebiet Ost (TVL 13 Ost), war – entgegen der Auffassung des Kl. – keine weitergehende Regionalisierung erforderlich.

[26] Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 30.11.1992 – AnwZ (B) 37/92, NJW-RR 1993, 1335, 1336) sind bei der Vergütungsfestsetzung zwar regionale

keine aufwändigen Erhebungen erforderlich

Unterschiede in den einzelnen Bezirken zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist indes, dass entsprechendes Datenmaterial vorliegt. Aufwändige eigene Erhebungen muss die RAK anlässlich der Festsetzung einer Vergütung gem. § 53 X 5 BRAO nicht durchführen.

[27] Der angefochtene Bescheid enthält mit der Orientierung am TVL 13 Ost eine regionale Komponente. Eine genauere regionale Differenzierung und die Berücksichtigung des Durchschnittsgehaltes von in der L. tätigen Rechtsanwälten ist nicht möglich. Der Kl. vermag insoweit auf kein Datenmaterial zu verweisen, das von der Bekl. hätte ausgewertet werden können. Er trägt zudem keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass das Durchschnittsgehalt von in der L. tätigen Rechtsanwälten im Vertretungszeitraum deutlich niedriger war als die im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte monatliche Vergütung von 3.821,96 Euro, die einem Stundensatz von 22,22 Euro entspricht.

[28] 4. Zu Recht hat der AGH die festzusetzende Vergütung in Anbetracht der Qualifikation der Beigeladenen als Fachanwältin für Sozialrecht erhöht (S. 15 des angefochtenen Urteils).

Fachanwaltstitel als vergütungsrelevanter Faktor

Der Fachanwaltstitel dokumentiert die berufliche Erfahrung der Vertreterin als vergütungsrelevanten Faktor (vgl. Senat, Beschl. v. 30.11.1992, a.a.O.; *Weyland/Nöker*, a.a.O. Rn. 80a). Soweit der Kl. vorträgt, die Beigeladene habe in seiner Vertretung keine anspruchsvollen sozialrechtlichen Mandate bearbeitet, übersieht er zum Einen, dass der AGH den Fachanwaltszuschlag nicht nur mit der Betreuung der sozialrechtlichen Mandate des Kl., sondern auch damit begründet hat, es sei der Beigeladenen infolge der Vertretertätigkeit in geringerem Maße möglich gewesen, eigene, ihrer Qualifikation entsprechende Mandate zu bearbeiten und dadurch Einnahmen zu erzielen. Zum Anderen folgt daraus, dass die Beigeladene in einer Mehrzahl von Fällen Fristverlängerungs- oder Terminverlegungsanträge gestellt haben mag (Urteil AGH S. 18), nicht, dass sie diese Fälle nicht zuvor (oder zu einem späteren Zeitpunkt) mit Hilfe ihrer fachlichen Kompetenz sozialrechtlich qualifiziert geprüft hat. Letztlich kann dies dahinstehen. Denn maßgeblich ist ohnehin eine auf den Zeitpunkt der Bestellung der Beigeladenen abstellende „ex ante“ – Sicht. Danach erschien die Bestellung einer Fachanwältin für Sozialrecht als Vertreterin für den überwiegend sozialrechtlich tätigen Kl. besonders geeignet.

[29] Entgegen der Darstellung des Kl. wird in dem angefochtenen Bescheid als Ausgangspunkt auch nicht ein – wegen des Fachanwaltstitels zu erhöhendes – Durchschnittsgehalt „aller Rechtsanwälte“ genommen, in dem bereits das Gehalt von Fachanwälten einbezogen ist. Grundlage ist vielmehr der sog. STAR-Bericht der BRAK und des Instituts für Freie Berufe (https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/star-2018/foлие7.png). Daraus ergibt sich, dass die Bekl. den jährlichen Honorarumsatz von selbstständig tätigen Anwälten ohne Spezialisierung (Ost) zum Ausgangspunkt genommen und mit dem Honorarumsatz von selbstständig tätigen Fachanwälten (Ost) verglichen hat. In der zuerst genannten Gruppe sind aber gerade keine Fachanwälte vertreten.

[30] Nach dem letzten veröffentlichten STAR-Bericht (a.a.O.) beträgt die Differenz zwischen den Honorarumsätzen von selbstständig tätigen, nicht spezialisierten Anwälten (Ost) und selbstständig tätigen Fachanwälten (Ost) rund 70 % (98.000 Euro/166.000 Euro). Im Hinblick auf den durchschnittlichen persönlichen Überschuss aus selbstständiger Tätigkeit besteht zwischen ihnen sogar eine Differenz von 136 % (39.000 Euro/92.000 Euro; https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/star2018/foлие18.png). Vor dem Hintergrund dieses Datenmaterials ist die in dem angefochtenen Bescheid (S. 6) in Anbetracht der Qualifikation der Beigeladenen vorgenommene Erhöhung des Gehalts nach „TVL13 Ost“ um 100 % nicht zu beanstanden.

[31] Allerdings ist zu beachten, dass nicht alle von der Beigeladenen in dem ihrem Vergütungsantrag beigefügten Nachweis aufgelisteten Tätigkeiten von ihr persönlich – als für die Vertretung des Kl. besonders qualifizierter Fachanwältin für Sozialrecht – ausgeführt wurden. Der Senat erachtet daher eine Erhöhung um insgesamt 50 % der festzusetzenden Vergütung als angemessen, um der Qualifikation der Beigeladenen einerseits und ihrem Anteil an den abgerechneten Tätigkeiten andererseits hinreichend Rechnung zu tragen.

[32] Somit ergibt sich im Rahmen einer – vom AGH zugrunde gelegten – Monatspauschale eine solche von 5.732,94 Euro.

[33] 5. Umfang und Schwierigkeit der Vertretung rechtfertigen eine weitere Erhöhung der Vergütung um 60 % auf 9.172,70 Euro.

Umfang und Schwierigkeit

[34] a) Der für die Vertretungstätigkeit erforderliche Zeitaufwand begründet – isoliert betrachtet – weder eine (weitere) Erhöhung noch eine Verringerung der vorstehend berechneten Monatspauschale.

[35] Im Hinblick auf die Arbeitszeit, die die Beigeladene und die von ihr bevollmächtigten Rechtsanwälte der Kanzlei K. & D. zur Vertretung des Kl. in dem streitgegenständlichen Zeitraum v. 13.12.2017 bis 18.1.2018 aufgewandt haben, ist – mit dem angefochtenen Bescheid (S. 3: 174,52 Std.) und dem AGH (Urteil S. 16) – der Aufwand eines Monats zugrunde zu legen. Dies entspricht dem seitens der Beigeladenen ihrem Vergütungsantrag v. 18.1.2018 beigefügten Tätigkeitsnachweis.

[36] Der Kl. hat im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht, der Zeitaufwand der Beigeladenen und ihrer Sozilen liege unterhalb demjenigen eines Monats. Soweit er vorträgt, die Beigeladene habe im Hinblick auf eine gegen ihn erwirkte einstweilige Verfügung des AG Se. einerseits in den ihrem Vergütungsantrag beigefügten Tätigkeitsnachweis einen Zeitaufwand von 177 Minuten eingestellt und andererseits einen rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschluss gegen ihn erwirkt, hierdurch komme es zu einer doppelten Vergütung, führt dies nicht zu einer erheblichen Änderung des von der Beigeladenen und den von ihr bevollmächtigten Rechtsanwälten der Kanzlei K. & D. geleisteten Zeitaufwands. Dieser hält sich vielmehr auch dann im Rahmen der Arbeitszeit eines Monats, wenn man rund drei Stunden für die Bearbeitung des Verfahrens der einstweiligen Verfügung in Abzug bringt.

[37] Andererseits haben weder die Bekl. noch die Beigeladene einen höheren Zeitaufwand nachvollziehbar dargelegt. Soweit die Beigeladene in ihrem Schriftsatz v. 27.2.2020 (S. 34) eine Anzahl von 548,81 Arbeitsstunden erwähnt, betrifft dies den gesamten Vertretungszeitraum bis zum 20.3.2018 von drei Monaten und einer Woche und – entgegen der dortigen Darstellung – nicht nur den von den Verfahren AnwZ (Brfg) 52/19 und AnwZ (Brfg) 53/19 betroffenen Vertretungszeitraum von zwei Monaten und einer Woche. Gemittelt entspre-

chen 548,81 Stunden einer monatlichen Arbeitszeit von rund 170 Stunden, die keinen höheren Arbeitsumfang als denjenigen eines Monats belegt.

[38] Soweit die Beigeladene geltend gemacht hat, weitere Arbeitsstunden ihrer anwaltlichen Kollegen seien aus bestimmten Gründen bewusst nicht aufgezeichnet worden (z.B. Schriftsatz v. 13.8.2020 (S. 8 f.)), vermag der Senat solche Stunden mangels näherer Spezifizierung der Berechnung der Monatspauschale nicht zugrunde zu legen.

[39] b) Indes war, wie aufgrund der zwischen den Beteiligten nicht streitigen Tatsachen und der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme zu seiner Überzeugung feststeht, die Vertretungstätigkeit der Beigeladenen von besonderen Schwierigkeiten und Problemen geprägt. Diese rechtfertigen eine weitere Erhöhung der Vertretervergütung um 60 %.

[40] aa) Die außerordentlichen Schwierigkeiten, die die Beigeladene und die von ihr unterbevollmächtigten Rechtsanwälte der Kanzlei K. & D. im Rahmen der Vertretung des Kl. zu bewältigen hatten, fanden ihre Ursache – zusammengefasst – darin, dass mit der Kanzlei des Kl. und der Kanzlei K. & D. zwei gänzlich unterschiedliche Kanzleistrukturen aufeinanderstießen, die ohne eine enge Kooperation des Kl. und seiner Mitarbeiter mit der Beigeladenen nur schwer in Einklang zu bringen waren und für die Beigeladene zwangsläufig zu erheblichen Problemen bei der Vertretung des Kl. führten.

[41] Die Kanzlei des Kl. war weitgehend mit dem (Massen-)Betrieb einer enormen Anzahl von Verfahren wie Untätigkeitsklagen und Widersprüchen sowie Klagen gegen sozialrechtliche Bescheide befasst. Hiermit waren die Beigeladene und die Kanzlei K. & D. ebenso wenig vertraut wie mit den – teilweise außergewöhnlichen und für Außenstehende nur schwer durchschaubaren – organisatorischen und technischen Mitteln und Abläufen, mit Hilfe derer die Kanzlei des Kl. die dort geführten Verfahren bearbeitete. So zeitigten die große Zahl dieser Verfahren und die Art ihrer Führung durch den Kl. eine ebenso hohe Zahl von täglich eingehenden Anrufen von Mandanten, Gerichten und Behörden. Dem entsprach ein überaus hoher täglicher Posteingang und eine – infolgedessen – große Menge von täglich zu bearbeitenden Vorgängen. Ohne die Kooperation des Kl. und seiner Mitarbeiter und ohne den Einsatz der in der Kanzlei des Kl. ausschließlich elektronisch erfolgenden Aktenführung musste die Vertretung des Kl. für die Beigeladene zwangsläufig zu erheblichen und weit überdurchschnittlichen Schwierigkeiten und Problemen führen.

[42] Während der ersten Hälfte des vorliegend zu beurteilenden Vertretungszeitraums, das heißt bis etwa zum Jahreswechsel 2017/2018, konnten solche Schwierigkeiten weitgehend vermieden werden, weil die Beigeladene in erheblichem Umfang auf die technischen und insb. die personellen Mittel der Kanzlei des Kl. zurückgreifen konnte. Entsprechend einer mit dem Kl., seinen

Mitarbeitern und dem im Kanzleigebäude des Kl. und bereits zuvor für ihn tätigen Rechtsanwalt M. getroffenen Vereinbarung wurden die bisherige Arbeitsweise und die bisherigen Verfahrensabläufe beibehalten, während die Aufgabe der Beigeladenen im Wesentlichen in der Kontrolle dieser Abläufe bestand.

[43] Dagegen standen die Kanzleistruktur und die Mitarbeiter des Kl. der Beigeladenen nicht mehr zur Verfügung, nachdem der Kl. die Arbeitsverhältnisse der meisten seiner Mitarbeiter mit Schreiben v. 5.1.2018 fristlos gekündigt hatte und Rechtsanwalt M. – ungefähr zur selben Zeit – überraschend verschwunden war. Ab diesem Zeitpunkt waren der klägerische Kanzleibetrieb und seine hohe Anzahl an Verfahren von der mit ihm und seinen besonderen Gegebenheiten nicht vertrauten Beigeladenen und den von ihr unterbevollmächtigten Rechtsanwälten der Kanzlei K. & D. zu bewältigen. Dies führte zu ganz erheblichen Schwierigkeiten und einem besonderen Arbeitsaufwand für die vorgenannten Personen und die von ihnen zur Unterstützung herangezogenen weiteren Mitarbeiter der Kanzlei K. & D. Hervorzuheben ist auch hier die enorme Menge der eingehenden Post, Verfahrensakten und Anrufe sowie der in ihrer Folge zu sichtenden und zu bearbeitenden Vorgänge. Soweit der Kl. in diesem Zusammenhang in Abrede stellt, dass es in seiner Kanzlei 30.000 zu führende Verfahren gegeben habe, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Der Kl. bestreitet nicht, dass ein derart hoher Aktenbestand vorhanden war. Letzterer erfordert aber bereits für sich genommen bei – wie hier – fehlender Zusammenarbeit zwischen Vertretenem und Vertreter eine umfangreiche Sichtung und Prüfung durch den Vertreter, damit überhaupt festgestellt werden kann, welche Verfahren offen sind und der weiteren Bearbeitung bedürfen und welche Verfahren abgeschlossen sind.

[44] Gerichtstermine waren von der Beigeladenen und ihren Kollegen nicht in überdurchschnittlicher Anzahl wahrzunehmen. Erschwerend kam jedoch hinzu, dass die elektronische Aktenführung der Kanzlei des Kl. für die Beigeladene während eines erheblichen Teils des vorliegenden Vertretungszeitraums nur eingeschränkt zugänglich war und zudem erst erschlossen werden musste. Eine vollständige Datensicherung scheiterte u.a. deshalb, weil Hardware entwendet worden war. Auch verweigerte der Kl. nicht nur weitgehend seine Kooperation mit der Beigeladenen, sondern behinderte ihre Vertretungstätigkeit zusätzlich durch sein Verhalten.

[45] Die vorstehenden besonderen Erschwernisse der Vertretung führten sowohl bei Rechtsanwälten der Kanzlei K. & D. als auch bei deren Mitarbeitern zu einer großen Arbeitsbelastung und infolgedessen teilweise zu psychischen Problemen. Eigene Mandate konnten nicht oder nur verzögert bearbeitet werden, was ebenso zu Beschwerden der Mandanten führte wie die eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit der Kanzlei K. & D.

Erschwernisse der Vertretung

[46] bb) Die vorgenannten Umstände stehen zur Überzeugung des Senats fest aufgrund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme und der zwischen den Beteiligten nicht streitigen Tatsachen.

[47] (1) Sie ergeben sich zunächst aus den entsprechenden Bekundungen der vom Senat angehörten Beigeladenen und vernommenen Zeugen Ka. und A.W., K. und S. Diese Bekundungen sind glaubhaft. Die Beigeladene und die vorgenannten Zeugen haben ihre im Rahmen der Vertretung des Kl. – als bestellte Vertreterin, Unterbevollmächtigte und Mitarbeiter – ausgeübten Tätigkeiten jeweils ausgesprochen detailreich, lebhaft und nachvollziehbar geschildert. Einzelne Verfahrensabläufe und ihre eigenen Verantwortungsbereiche konnten sie plausibel und authentisch darstellen. Dabei vermochten sie auch aus ihrer Sicht unerwartete Fragen ohne Zögern, widerspruchsfrei und überzeugend zu beantworten. Der Senat hat keine Zweifel, dass die Bekundungen der Beigeladenen und der Zeugen ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Vertretung des Kl. – trotz des zwischenzeitlichen Zeitablaufes – aus eigenem Erleben und eigener Erinnerung zutreffend wiedergeben. Dies gilt umso mehr, als die von ihnen getätigten Angaben weitgehend miteinander übereinstimmen und widerspruchsfrei sind, ohne abgesprochen zu wirken.

[48] (2) Darüber hinaus wird die – zu besonderen Schwierigkeiten der Vertretung führende – mangelnde Kooperation des Kl. durch Tatsachen belegt, die zwischen den Beteiligten nicht streitig sind. So hat der Kl. nach dem Vortrag der Bekl. und der Beigeladenen, dem er insoweit nicht entgegengetreten ist,

- Anfragen der Beigeladenen zu bevorstehenden Terminen dahin beantwortet, die Akten lägen ihr vor, er rege an, diese durchzuschauen, darin fänden sich auch die entsprechenden Gerichtstermine (Anl. B04 zum Schriftsatz der Beigeladenen v. 27.2.2020);
- bei ihm eingegangene gerichtliche Aufforderungen mit Fristsetzungen – oft über die Bekl. – an die Beigeladene erst nach oder zum Zeitpunkt des Fristablaufs weitergeleitet (Anl. AK 22-25, 27 zum Schriftsatz der Bekl. v. 11.3.2020);
- Anlagen unvollständig übersandt (Anl. AK 25 zum Schriftsatz der Bekl. v. 11.3.2020);
- ohne vorherige Rücksprache mit der Beigeladenen für diese Beratungstermine vereinbart und sie unter Androhung von Schadensersatzansprüchen aufgefordert, diese Termine wahrzunehmen (Schriftsatz der Beigeladenen v. 27.2.2020, S. 27 f.);
- Widerspruchssachen nach Ablauf der Klagefrist übergeben (Anl. A 28 zum Schriftsatz der Bekl. v. 11.3.2020), so dass Wiedereinsetzungsanträge erforderlich wurden;
- die ihm am 4.1.2018 zugegangene Aufhebung des Termins vor dem Sozialgericht N. v. 8.1.2018 erst am 10.1.2018 weitergeleitet, und zwar nicht direkt an die Beigeladene, sondern an die Bekl. (Anl. AK 26 zum Schriftsatz der Bekl. v. 11.3.2020);

- die ihm am 27.12.2017 zugestellte Ladung des Sozialgerichts Br. zum Termin am 18.1.2018 erst am 17.1.2018 – über die Bekl. – an die Beigeladene weitergeleitet (Anl. AK 29 zum Schriftsatz der Bekl. v. 11.3.2020).

[49] Eine weitere erhebliche Erschwernis der Tätigkeit der Beigeladenen verursachte der Kl. dadurch, dass er gegenüber Dritten auf der Kommunikationsplattform „F.“ der Beigeladenen Untreue, nämlich das kriminelle Leerräumen des Kanzleikontos vorwarf (Anl. A 42 zum Schriftsatz der Bekl. v. 11.3.2020). Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass derartige Diffamierungen Anfragen bei der Beigeladenen hervorriefen und zu besonderen Schwierigkeiten der Vertretung führten.

[50] Solche Schwierigkeiten wurden auch dadurch begründet, dass der Beigeladenen vom Kl. unstreitig zunächst der Zugang zu seinen Kanzleiräumen verweigert wurde und dieser erst mittels einer von der Beigeladenen erwirkten, am 2.1.2018 vollstreckten einstweiligen Verfügung erlangt werden konnte. Dabei ist es in vorliegendem Zusammenhang ohne Bedeutung, dass die Beigeladene den für die Erwirkung der einstweiligen Verfügung erforderlichen Zeitaufwand in dem ihrem Vergütungsantrag beigefügten Tätigkeitsnachweis aufgeführt hat. Denn durch diesen Aufwand werden nicht die besonderen Schwierigkeiten der Vertretung erfasst, die durch die vorherige Verweigerung des Zugangs zu den Kanzleiräumlichkeiten als solche bedingt waren.

[51] (3) Entgegen der Auffassung des Kl. ist der Beigeladenen nicht vorzuwerfen, dass sie ihn durch ihr Verhalten zur Kündigung der meisten Arbeitsverhältnisse seiner Mitarbeiter veranlasst und auf diese Weise die hierdurch eingetretene erhebliche Erschwerung ihrer Vertretungstätigkeit selbst verursacht hat.

[52] (a) Mit der Bestellung der Beigeladenen als Vertreterin des Kl. hat sie diesen nicht aus seiner Stellung als Arbeitgeber seiner Mitarbeiter verdrängt. Mit allen Vertretern, die zur Führung der Anwaltspraxis notwendig waren, hatte sie grundsätzlich nichts zu tun. Ansprüche aus bestehenden Arbeitsverhältnissen richten sich nur gegen den Vertretenen (vgl. *Dahns*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, a.a.O., § 53 Rn. 47; *Weyland/Nöker*, a.a.O., § 53 Rn. 63 f.). Nur wenn der Vertreter die Kanzlei des Vertretenen zur Bewältigung seines Auftrags benötigt, hat er in eigener Entscheidung ggf. selbst die Verträge fortzuführen, neu zu schließen und zu finanzieren. Zahlt der Vertreter hierzu die Vergütung, um das Personal zu halten, kann er diese Aufwendungen gegen den Vertretenen nach § 53 IX 2 BRAO i.V.m. § 670 BGB geltend machen (*Dahns*, in *Gaier/Wolf/Göcken*; *Weyland/Nöker*, jeweils a.a.O.).

[53] (b) Danach war vorliegend die Beigeladene als Vertreterin des Kl. nicht verpflichtet, in dessen Arbeitsverhältnisse mit seinen Mitarbeitern einzutreten und die entsprechenden Vergütungsansprüche – vorbehaltlich einer Geltendmachung gegen den Kl. – zu übernehmen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass eine solche, die Mitarbeiter des Kl. einbeziehende Verfahrensweise –

wie die Abläufe in den ersten Tagen der Vertretung belegen – geeignet war, die Wahrnehmung der Vertretung wesentlich zu erleichtern und einen erheblichen Teil der später aufgetretenen Schwierigkeiten zu vermeiden. Der Beigeladenen kann jedoch nicht zur Last gelegt werden, dass eine derartige Struktur der Vertretung nicht (dauerhaft) verwirklicht wurde.

[54] So hat sie zu Beginn der Vertretung gerade darauf hingewirkt, dass der Kanzleibetrieb des Kl. unter Mitwirkung und Einsatz des dortigen Personals – weitgehend unverändert – aufrechterhalten blieb. Sie war auch grundsätzlich dazu bereit, entsprechende Personalkosten zu übernehmen. Dies wird bereits dadurch belegt, dass sie den im Kanzleigebäude des Kl. arbeitenden Rechtsanwalt M. unterbevollmächtigt und beauftragt hat, im Rahmen der Vertretung gegen eine von ihr zu zahlende Vergütung tätig zu werden. Der Zeuge M. hat in seiner Vernehmung durch den Senat glaubhaft bekundet, er habe bereits vor dem Vertretungszeitraum als selbstständiger Rechtsanwalt im Kanzleigebäude des Kl. in C. gearbeitet. Er habe für den Kl. Terminvertretungen wahrgenommen und hierfür nach Rechnungsstellung eine entsprechende Vergütung erhalten. Mit der Beigeladenen sei vereinbart worden, dass es in der Kanzlei des Kl. während der Vertretung durch die Beigeladene so weitergehen solle wie bisher. Er habe als Unterbevollmächtigter tätig werden und den Kanzleibetrieb des Kl. im Hinblick auf die wichtigsten Aufgaben fortführen sollen. Seine Tätigkeit sei nach Abrechnung und Übersendung von Stundenzetteln an die Beigeladene von dieser mit zunächst um die 60 Euro und später 35 Euro pro Stunde vergütet worden.

[55] Darüber hinaus hat die Beigeladene – wie der Zeuge K. glaubhaft bekundet hat – eine eigens für die Vertretung des Kl. in der Kanzlei K. & D. eingestellte Mitarbeiterin aus dem für die Vertretung eingerichteten Treuhandkonto bezahlt. Dies zeigt, dass sie bereit war, im Rahmen der Vertretung Arbeitsverhältnisse zu begründen und die insofern anfallenden Personalkosten aus den – auf dem Treuhandkonto eingehenden – Einnahmen zu begleichen. Dementsprechend hat die Beigeladene in ihrer Anhörung durch den Senat bekundet, sie sei grundsätzlich bereit gewesen, die Mitarbeiter des Kl. zu vergüten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Kl. mit Schriftsatz v. 30.4.2021 vorgelegten Schreiben der Kl. v. 4.1.2018, mit dem sie die Mitarbeiter des Kl. anwies, keine Honorarabrechnungen, Kostenerstattungsanträge und sonstigen Schreiben zu verfassen, die wie auch immer geartete Einnahmen bedeuteten. Daraus lässt sich nicht schließen, dass mit der Kanzlei des Kl. keine Einnahmen mehr generiert werden sollten, aus denen etwa die Personalkosten für seine Mitarbeiter hätten beglichen werden können. Ein nachvollziehbarer Grund für die Anweisung der Beigeladenen konnte vielmehr auch darin liegen, dass diese – angesichts ihrer in dem Schreiben v. 4.1.2018 betonten Abrechnungsverpflichtung am Ende der Vertretung – nunmehr selbst die Verantwortung für und die unmittelbare Kontrolle über die Einnahmen der Kanzlei des Kl.

übernehmen wollte. Das schließt nicht aus, dass aus diesen – weiterhin erzielten und auf das für die Vertretung eingerichtete Treuhandkonto geleiteten – Einnahmen Mitarbeiter des Kl. und Rechtsanwalt M. hätten vergütet werden können.

[56] Die Fortführung des Kanzleibetriebs des Kl. unter Einsatz seines Personals ist nach alledem nicht an einer mangelnden grundsätzlichen Bereitschaft der Beigeladenen zur Vergütung dieses Personals und Fortführung der entsprechenden Arbeitsverhältnisse gescheitert. Sie endete vielmehr dadurch, dass nach dem Jahreswechsel 2017/2018 der für diese Vertretungsstruktur unverzichtbare Rechtsanwalt M. verschwunden war, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des Kl. von diesem mit Schreiben v. 5.1.2018 gekündigt worden waren und vor diesem Zeitpunkt die für eine Fortführung der Arbeitsverhältnisse notwendigen sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Daten der Mitarbeiter des Kl. der Beigeladenen – wie sie und der Zeuge K. glaubhaft bekundet haben – nicht bekannt waren.

[57] Es ist zwar nicht zu verkennen, dass sich der Kl., nachdem ihm aus seiner Kanzlei keine Einnahmen mehr zufließen, im Hinblick auf die von ihm als Arbeitgeber geschuldete Vergütung seiner Mitarbeiter in einer gewissen Notlage befand. Statt einer sofortigen fristlosen Kündigung der Arbeitsverhältnisse stand ihm indes als Ausweg auch eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Beigeladenen offen, um diese zur Übernahme der Arbeitsverhältnisse oder zumindest zur Begleichung der entsprechenden Vergütungsansprüche aus dem von ihr für die Vertretung eingerichteten Treuhandkonto zu bewegen. Eine solche Kontaktaufnahme ist indes, wie der Kl. in seiner Anhörung durch den Senat eingeräumt hat, nicht erfolgt. Der Beigeladenen kann hingegen eine solche mangelnde Kontaktaufnahme in dem vorliegend maßgeblichen Zeitraum bis zur fristlosen Kündigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des Kl. nicht zur Last gelegt werden. Sie hatte die Vertretung erst kurze Zeit vor Beginn der Weihnachtsfeiertage 2017 übernommen. In diesem Rahmen war – wie sich aus den glaubhaften Bekundungen der Beigeladenen sowie der Zeugen A.W. und M. ergibt – mit dem Kl., dem Zeugen M. und den Mitarbeitern des Kl. in einem am 14.12.2017 in der Kanzlei des Kl. in C. geführten Gespräch vereinbart worden, dass der Betrieb der Kanzlei des Kl. unter Einsatz des Zeugen M. und der Mitarbeiter des Kl. so weitergeführt werden solle wie bisher. Danach bestand für die Beigeladene jedenfalls vor den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel keine zwingende Veranlassung zur weiteren Kontaktaufnahme zum Kl. Mit dem unmittelbar danach erfolgten Verschwinden des Zeugen M. – er hatte nach seiner vor dem Senat getätigten Aussage seinen Kanzleisitz nach Be. verlegt – und der fristlosen Kündigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des Kl. durch diesen am 5.1.2018 musste sie nicht rechnen.

[58] Mit den vorstehenden Ereignissen war die zunächst vereinbarte Vertretungsstruktur zerstört und

Vertretungsstruktur zerstört

standen die Mitarbeiter des Kl. der Beigeladenen nicht mehr zur Verfügung.

Soweit der Kl. in diesem Zusammenhang vorträgt, sein Mitarbeiter Al. habe der Beigeladenen mit E-Mail v. 19.1.2018 die weitere Mitarbeit angeboten, betrifft dies nicht den vorliegenden, bis zum 18.1.2018 währenden Vertretungszeitraum. Im Übrigen hatte die Beigeladene nach den Geschehnissen zu Beginn des Jahres 2018 – mit Hilfe und unter Einsatz der Rechtsanwältin und Mitarbeiter der Kanzlei K. & D. – zwischenzeitlich eine neue Vertretungsstruktur aufgebaut. In deren Rahmen war von einer Weiterbeschäftigung einzelner Mitarbeiter des Kl. keine wesentliche Vereinfachung der Vertretungstätigkeit zu erwarten. Die Beigeladene hatte daher keine Veranlassung, auf die Arbeitsangebote dieser Mitarbeiter einzugehen.

[59] cc) Die vorstehend festgestellten besonderen Schwierigkeiten und Probleme, die seitens der Beigeladenen im Rahmen der Vertretung des Kl. zu bewältigen waren, lassen den vorliegenden Vertretungsfall als Ausnahme erscheinen, die im Vergleich mit den in der Rechtsprechung des Senats und – soweit veröffentlicht – der Anwaltsgerichtshöfe bisher entschiedenen Vergütungsstreitigkeiten herausragt. Nach Auffassung des Senats ist daher eine deutliche weitere Erhöhung der Monatspauschale um 60 % auf 9.172,70 Euro gerechtfertigt, um den außergewöhnlichen Herausforderungen, denen sich die Beigeladene bei der Vertretung des Kl. gegenüber sah, angemessen Rechnung zu tragen. Eine darüberhinausgehende Erhöhung entspräche dagegen nicht mehr den in der Rechtsprechung des Senats anerkannten Maßstäben für die Bemessung der Vergütung des Vertreters. Sie erschien nicht angemessen i.S.v. § 53 X 4, 5 BRAO. Dabei hat der Senat auch berücksichtigt, dass die Vertretungstätigkeit der Beigeladenen in der ersten Hälfte des vorliegend zu beurteilenden Vertretungszeitraums nicht von besonderen Schwierigkeiten geprägt war.

[60] 6. Im Ergebnis zu Recht hat der AGH zusätzlich einen Kanzleikostenanteil berücksichtigt. Dieser ist allerdings deutlich niedriger anzusetzen.

[61] a) Der im angefochtenen Bescheid der Bekl. (S. 33) – auf den Monat umgerechnet mit 6.108,20 Euro (35 Euro x 174,52 Std.) –

Kanzleikostenanteil

– angesetzt und auch vom AGH berücksichtigte Kanzleikostenanteil betrifft entgegen dem Verständnis des Kl. nicht vom Vertreter getragene Kosten für die Kanzlei des Vertretenen, sondern solche Kosten, die in der eigenen Kanzlei des Vertreters während der Vertretung anfallen (vgl. hierzu AGH Brandenburg, Urt. v. 29.11.2010 – AGH I 1/10, juris Rn. 43 ff.; *Weyland/Nöker*, a.a.O. Rn. 79a). Sie werden nicht von der – vorstehend unter Ziffer I. 2-5 erörterten und berechneten – Monatspauschale abgedeckt, da diese das Gehalt eines Angestellten und nicht den Honorarumsatz eines selbstständigen Rechtsanwalts zur Grundlage hat. Der AGH hat

den Ansatz einer Kanzleikostenpauschale in seinem Urte. v. 29.11.2010 (a.a.O.) damit begründet, dass aus dem Gehalt eines angestellten Rechtsanwalts – als Ausgangspunkt für die Bemessung der Vertretervergütung – nicht die Kosten der Kanzlei gedeckt werden müssten, in der er angestellt sei. Ein in eigener Kanzlei selbstständiger Rechtsanwalt müsse dagegen aus seiner Vergütung nicht nur seinen Gewinn erwirtschaften, sondern auch die Kosten seiner Kanzlei tragen, die er auch während der Zeit der Vertretertätigkeit aufbringen müsse, ohne dass in diesem Zeitraum entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden könnten.

[62] b) Der Ansatz eines Kanzleikostenanteils als zusätzlicher Bestandteil der gem. § 53 X 4, 5 BRAO festzusetzenden angemessenen Vergütung erscheint gerechtfertigt, wenn ein selbstständiger Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei zum Vertreter bestellt wird und eine Vertretungstätigkeit von erheblichem Umfang erforderlich ist. In einem solchen Fall können die Kosten der Kanzlei des als Vertreter bestellten selbstständigen Rechtsanwalts aus einer auf der Grundlage eines Angestelltengehalts berechneten Vergütung regelmäßig nicht gedeckt werden. Er müsste im wirtschaftlichen Ergebnis die Vertretung vollständig oder weitgehend vergütungsfrei übernehmen, da er die festgesetzte Vergütung zur Deckung der Kosten der eigenen Kanzlei benötigt. Dies ist ihm nicht zumutbar. Eine seinen Interessen hinreichend Rechnung tragende Vergütung hat daher grundsätzlich neben einer – seine Tätigkeit unmittelbar abgeltenden – Vergütung im engeren Sinne auch einen Betrag zum Ausgleich der ihm für den Betrieb der eigenen Kanzlei im Vertretungszeitraum entstehenden Kosten zu enthalten. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Vertretungstätigkeit die Arbeitszeit des Vertreters nur in geringem Umfang – vergleichbar mit einer begrenzten Anzahl von zu leistenden Überstunden – in Anspruch nimmt, so dass er eigene Mandate in üblichem Umfang weiterbearbeiten und hieraus die Kosten seiner eigenen Kanzlei decken kann.

[63] Ein Kanzleikostenanteil kann auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen nicht berücksichtigt werden, soweit es sich bei dem bestellten Vertreter um einen angestellten Rechtsanwalt ohne eigene Kanzlei handelt. Denn ein solcher Vertreter hat nicht die Kosten einer Rechtsanwaltskanzlei zu tragen, so dass der Grund für den Ansatz des in der Rechtsprechung des AGH entwickelten Vergütungsbestandteils eines Kanzleikostenanteils entfällt. Etwas anderes gilt auch nicht für den Fall, dass ein als Vertreter bestellter Rechtsanwalt persönliche und sächliche Mittel der Kanzlei in Anspruch nimmt, bei der er angestellt ist. Denn die hierdurch ggf. entstehenden Kosten könnten, träfen sie – etwa aufgrund einer Vereinbarung mit den Inhabern der Kanzlei – den Vertreter, nicht als Bestandteil der von der RAK festzusetzenden Vergütung des Vertreters von diesem eingefordert werden. Hinsichtlich solcher Aufwendungen steht dem Vertreter vielmehr ausschließlich ein Erstattungsanspruch gem. § 53 IX 2 BRAO i.V.m. § 670 BGB gegen den Vertretenen zu, der vor den or-

dentlichen Gerichten geltend zu machen ist (vgl. Senat, Beschl. v. 24.10.2003 – AnwZ (B) 62/02, BGHZ 156, 362, 367 f.; März, BRAK-Mitt. 2009, 162, 163; Weyland/Nöker, a.a.O. Rn. 49 ff.; Dahns, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 53 Rn. 54 f.).

[64] Der zusätzliche Ansatz eines Kanzleikostenanteils führt entgegen der Auffassung des Kl. nicht zu einer doppelten Vergütung der Tätigkeit des Vertreters. In Betracht der „weiterlaufenden“ Kosten der Kanzlei des Vertreters sollen vielmehr lediglich diese abgedeckt werden.

[65] c) aa) Hinsichtlich der Tätigkeit der Beigeladenen selbst kann danach kein Kanzleikostenanteil berücksichtigt werden. Denn die Beigeladene war, wie sie mit Schriftsatz v. 8.2.2021 mitgeteilt hat, – entgegen der Annahme des AGH (vgl. S. 17 Abs. 2 des angefochtenen Urteils; „Beigeladene und ihre Sozien“ hätten „ihre Kanzleikosten nicht aus eigenen Mandaten ... erwirtschaften können“) – nicht Gesellschafterin der Sozietät K. & D. (vgl. auch Bescheid der Bekl. v. 28.2.2018, S. 34 unter III.).

[66] bb) Ein Kanzleikostenanteil ist hingegen im Hinblick auf die Tätigkeit von Rechtsanwalt A.W. anzusetzen. Dieser wurde zwar von der Bekl. nicht zum Vertreter des Kl. bestellt. Die Bestellung der Beigeladenen wird in dem Bescheid der Bekl. v. 12.12.2017 (S. 4) jedoch ausdrücklich damit begründet, dass sie in Ansehung der Kanzleisituation und der Struktur der Gesamtsozietät K. & D. über deutlich höhere Kapazitäten zur Bewältigung der Mächtigkeit des aufzuarbeitenden Volumens verfügen könne als der vom Kl. als Vertreter vorgeschlagene Rechtsanwalt M. als Einzelanwalt. Damit zielte die Vertreterbestellung v. 12.12.2017 von Anfang an auf eine Einbeziehung der weiteren Berufsträger der Kanzlei K. & D. – einschließlich ihrer Sozien – in die Vertretungstätigkeit der Beigeladenen. Dann aber ist hinsichtlich der Sozien dieser Kanzlei auch ein Kanzleikostenanteil anzusetzen, soweit sie – aus Sicht des Bestellungsbescheides: planmäßig – mit Untervollmacht Vertretungstätigkeit in erheblichem Umfang wahrgenommen haben und hierdurch daran gehindert worden sind, eigene Mandate zu bearbeiten.

[67] Letzteres ist im Hinblick auf Rechtsanwalt A.W. als Sozium der Kanzlei K. & D. der Fall. Er hat ausweislich des von der Beigeladenen mit ihrem Vergütungsantrag vorgelegten Tätigkeitsnachweises innerhalb des – unter Berücksichtigung der Feiertage – etwa einmonatigen Vergütungszeitraums Vertretungstätigkeiten im Umfang von rund 36 Stunden (2.164 Min.) wahrgenommen, während derer er eigene Mandate nicht weiterbearbeiten und hieraus die Kosten seiner Kanzlei decken konnte.

[68] cc) Dagegen scheidet der Ansatz eines Kanzleikostenanteils im Hinblick auf die Tätigkeit von Rechtsanwalt Ch.K. aus. Dieser war während des Vergütungszeitraums nur in einem Umfang von rund sieben Stunden (426 Min.) tätig. Hierdurch war er nicht gehindert, in

üblichem Umfang eigene Mandate zu bearbeiten und hieraus die Kosten seiner Kanzlei zu decken.

[69] dd) Rechtsanwältin Ka.W. war – wie die Beigeladene – im Vertretungszeitraum nicht Gesellschafterin der Kanzlei K. & D., so dass im Hinblick auf ihre Tätigkeit ebenfalls der Ansatz eines Kanzleikostenanteils nicht in Betracht kommt.

[70] d) Die Höhe des – nach den vorstehenden Ausführungen nur in Bezug auf die Tätigkeit von Rechtsanwalt A.W. festzusetzenden – Kanzleikostenanteils bestimmt sich nach dem Zeitraum, während dessen er in Folge der Vertretung nicht in der Lage war, durch die Bearbeitung eigener Mandate die in diesem Zeitraum anfallenden Kosten seiner Kanzlei zu decken. Hieraus ergibt sich vorliegend ein Kanzleikostenanteil von 1.260 Euro (36 Std. x 35 Euro).

[71] 7. Soweit der Kl. die Auffassung vertritt, bei der Bemessung der für den Vertreter festzusetzenden Vergütung sei der in dem Vergütungszeitraum von dem Vertretenen erzielbare Gewinn zu berücksichtigen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Es ist nicht die vorrangige Aufgabe des amtlich bestellten Vertreters, einen Gewinn oder einen bestimmten Umsatz zugunsten des Vertretenen zu erwirtschaften, sondern die Interessen der Mandanten des Vertretenen wahrzunehmen, diese zu schützen und eine geordnete Rechtspflege in den Verfahren des vertretenen Rechtsanwalts zu gewährleisten (vgl. *Dahns*, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 53 Rn. 45). Findet etwa der Vertreter in der Kanzlei des Vertretenen eine desolante Büroorganisation vor oder kooperiert der Vertretene nicht, darf es dem Vertreter nicht zum Nachteil gereichen, wenn in dem Vergütungszeitraum – trotz eines hohen Vertretungsaufwands – kein oder nur ein geringer Gewinn erzielt werden kann.

[72] In der Literatur wird teilweise – über die bisher in der Senatsrechtsprechung anerkannten Bemessungskriterien hinaus – die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vertretenen als Kriterium für die Bemessung der Vergütung des Vertreters nach § 53 X 4, 5 BRAO vorgeschlagen (*Weyland/Nöker*, a.a.O., § 53 Rn. 80d; *Joachim*, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 7. Aufl., § 53 BRAO Rn. 149). Der Vertretene soll durch die Vertretung nicht in den finanziellen Ruin getrieben werden, sondern seine Kanzlei nach Ende der Vertretung weiterführen können.

[73] Ob diesem Ansatz zu folgen ist, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Denn der Kl. hat bereits nicht vortragen, dass er im Hinblick auf die von der Bekl. festgesetzte Vergütung nicht leistungsfähig ist. Dementsprechend kann erst recht nicht davon ausgegangen werden, dass ihm in Bezug auf die vorstehend ermittelte – geringere – Höhe der Vergütung die finanzielle Leistungsfähigkeit fehlt.

[74] 8. Nach alledem ergibt sich eine festzusetzende Vergütung von 10.432,70 Euro netto (9.172,70 Euro zzgl. 1.260 Euro Kanzleikostenanteil) und mithin eine solche von 12.414,91 Euro brutto.

HINWEISE DER REDAKTION:

Nach § 53 I BRAO muss ein Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will. Durch die jüngst in Kraft getretene Neufassung des § 53 BRAO ist die Anzeigepflicht abgeschafft worden. Mit dem Wegfall der Anzeigepflicht ist auch die Einräumung eines Zugangs zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des vertretenen Berufsträgers durch die BRAK nach § 25 III RAVPV entfallen. Durch § 54 II BRAO wird nunmehr klargestellt, dass Rechtsanwälte künftig selbst die Pflicht trifft, ihrer Vertretung zumindest die Rechte an ihrem beA einzuräumen, die zwingend erforderlich sind, damit diese den Aufgaben einer Vertretung nachkommen kann.

FESTSETZUNG DER VERGÜTUNG EINES VERTRETERS II

BRAO §§ 53 X, 161

* 1. Der Ansatz eines Kanzleikostenanteils als zusätzlicher Bestandteil der gem. § 53 X 4 und 5 BRAO festzusetzenden angemessenen Vergütung kann gerechtfertigt sein, wenn ein selbstständiger Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei zum Vertreter bestellt wird und eine Vertretungstätigkeit von erheblichem Umfang erforderlich ist.

* 2. In einem solchen Fall können die Kosten der Kanzlei des als Vertreter bestellten selbstständigen Rechtsanwalts aus einer auf der Grundlage eines angestellten Gehalts berechneten Vergütung regelmäßig nicht gedeckt werden. Er müsste im wirtschaftlichen Ergebnis die Vertretung vollständig oder weitgehend vergütungsfrei übernehmen, da er die festgesetzte Vergütung zur Deckung der Kosten der eigenen Kanzlei benötigt. Dies ist ihm nicht zumutbar.

* 3. Eine seinen Interessen hinreichend Rechnung tragende Vergütung hat daher grundsätzlich neben einer – seine Tätigkeit unmittelbar abgeltenden – Vergütung im engeren Sinne auch einen Betrag zum Ausgleich der ihm für den Betrieb der eigenen Kanzlei im Vertretungszeitraum entstehenden Kosten zu enthalten. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Vertretungstätigkeit die Arbeitszeit des Vertreters nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt, so dass er eigene Mandate in üblichem Umfang weiter bearbeiten und hieraus die Kosten seiner eigenen Kanzlei decken kann.

BGH, Urt. v. 3.5.2021 – AnwZ (Brfg) 53/19

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. hierzu auch BGH, Urt. v. 3.5.2021 – AnwZ (Brfg) 52/19, BRAK-Mitt. 2021, 328 (in diesem Heft).

PROZESSUALES

VERTRETUNGSZWANG IM ANWALTS-GERICHTLICHEN VERFAHREN

BRAO § 112e S. 2; VwGO §§ 67 II 1, IV 1-3, 125 I 1; ZPO § 78b

* 1. Vor dem Senat für Anwaltssachen beim BGH müssen sich Beteiligte durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, wobei das Vertretungserfordernis auch bereits für die Prozesshandlung geboten ist, durch die ein Verfahren vor diesem Senat eingeleitet wird.

* 2. Dieser Vertretungszwang ist verfassungskonform. Der Gesetzgeber durfte im Interesse einer geordneten und konzentrierten Verfahrensführung den Anwaltswang einführen.

* 3. Der Situation, dass ein dem Vertretungszwang unterliegender Beteiligter keinen Rechtsanwalt findet, der bereit ist, für ihn aufzutreten, hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass sich ein Beteiligter nach §§ 112c I 1 BRAO, 173 S. 1 VwGO, 78b ZPO auf Antrag einen Notanwalt beordnen lassen kann, wenn die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

BGH, Beschl. v. 9.7.2021 – AnwZ (Brfg) 11/21

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Beteiligten streiten um die Zulassung der Kl. als Rechtsanwältin im Bezirk der Bekl. Mit Bescheid v. 4.8.2020 versagte die Bekl. der Kl. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

[2] Hiergegen hat die Kl., vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten Avocat definitiv P., Klage zum Bayerischen AGH erhoben. Der Bayerische AGH hat die Klage mit Urte. v. 27.1.2021, der Kl. zugestellt am 3.3.2021, als unzulässig abgewiesen. Er hat seine Entscheidung insb. damit begründet, dem Prozessbevollmächtigten der Kl. – wie im Übrigen auch ihr selbst – fehle die erforderliche Postulationsfähigkeit.

[3] Mit Schriftsatz v. 12.2.2021, eingegangen beim AGH am selben Tag, hat die Kl. durch ihren Prozessbevollmächtigten u.a. „sonstige zulässige Rechtsmittel/-behelfe“ erhoben und beantragt, das Urteil des Bayerischen AGH aufzuheben. Insbesondere macht sie geltend, sie sei während offener Statusfragen im Zusammenhang mit ihrer Anwaltszulassung wie eine zugelassene Rechtsanwältin zu behandeln. Die Kl. rügt darüber hinaus die Beteiligung von Anwaltsrichtern am Verfahren.

[4] Mit Verfügung v. 12.4.2020 ist die Kl. auf Bedenken gegen die Zulässigkeit ihres Rechtsmittels hingewiesen worden. Es fehle sowohl ihr als auch ihrem Prozessbevollmächtigten die notwendige Postulationsfähigkeit.

[5] Mit Schriftsatz v. 7.5.2021 hat die Kl. durch ihren Prozessbevollmächtigten zum Hinweis Stellung genom-

men. Sie führt aus, ihr Prozessbevollmächtigter sei nach „Grund-, EU- und Menschenrechten“ als gewählter Vertreter der Kl. zugelassen. Das Gericht, das eine Zwangsvertretung fordere, könne ohne ihr Zutun einen Zwangsanwalt einteilen. Die Befähigung zum Richteramt, die sowohl sie als auch ihr Prozessbevollmächtigter besäßen, schließe nach dem römischrechtlichen Grundsatz „in eo quod plus sit semper inest et minus“ die Anwaltsbefähigung ein. Die Kl. bittet um einen Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof.

[6] II. 1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung der Kl. hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig, da er unter Verstoß gegen § 112e S. 2 BRAO, §§ 125 I 1, 67 II 1, IV 1-3 VwGO eingelegt worden ist. Danach müssen sich Beteiligte vor dem Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs durch einen Rechtsanwalt oder einen in der Norm näher bezeichneten Rechtslehrer an einer europäischen Hochschule vertreten lassen, wobei das Vertretungserfordernis auch bereits für die Prozesshandlung geboten ist, durch die ein Verfahren vor dem Senat für Anwaltssachen eingeleitet wird. Weder der Prozessbevollmächtigte der Kl. noch sie selbst erfüllen diese Voraussetzungen.

[7] a) Der Prozessbevollmächtigte der Kl. ist insbesondere nicht Rechtsanwalt im Sinne der Vorschrift. Rechtsanwalt im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur der vor einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt (BVerwG, NJW 1998, 2991; W.-R. Schenke, in Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl., § 67 Rn. 7). Die Zulassung vor einem deutschen Gericht hat der Prozessbevollmächtigte nicht behauptet; sie ist auch sonst nicht ersichtlich; so wird er auch nicht im amtlichen Anwaltsverzeichnis (<https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>, abgerufen am 24.6.2021) geführt.

[8] b) Auch nach Unionsrecht ist der Prozessbevollmächtigte der Kl. kein vertretungsberechtigter Rechtsanwalt. Zwar wird nach §§ 25 ff. EuRAG die Vertretungsbefugnis im europäischen Ausland tätiger Rechtsanwälte erweitert. Der Prozessbevollmächtigte der Kl. erfüllt aber die dort aufgestellten Voraussetzungen nicht, weder als niedergelassener (§§ 2 ff. EuRAG) noch als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt (§§ 25 ff. EuRAG).

[9] Geht man zugunsten des Prozessbevollmächtigten der Kl. davon aus, dass er die – offenbar rumänische – Berufsbezeichnung eines „Avocat definitiv“ zu Recht führt, so ist zwar eine Tätigkeit als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt denkbar. Jedoch ist dort, wo ein Mandant sich – wie hier – nicht selbst vertreten kann, die Bestellung eines vertretungsberechtigten Einvernehmensanwalts erforderlich (§ 28 I, II EuRAG). Ein solcher hat sich nicht bestellt.

[10] c) Der Vertretungszwang als solcher ist verfassungskonform. Der Gesetzgeber darf im Interesse einer geordneten und konzentrierten Verfahrensführung den Anwaltszwang einführen; dies ist bereits durch das BVerfG geklärt (NJW 1987, 2569, 2570). Der klägerseits geforderten Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 I 1 GG bedurfte es daher nicht.

Vertretungszwang verfassungskonform
[11] Der Situation, dass ein dem Vertretungszwang unterliegender Beteiligter keinen Rechtsanwalt findet, der bereit ist, für ihn aufzutreten, hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass sich der Beteiligte nach § 112c I 1 BRAO, § 173 S. 1 VwGO, § 78b ZPO auf Antrag einen Notanwalt beordnen lassen kann, wenn die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Dies setzt allerdings voraus, dass der Beteiligte zumutbare eigene Anstrengungen unternommen hat, einen vertretungsbereiten und -berechtigten Prozessbevollmächtigten zu finden (vgl. *Hartung/Schramm*, in BeckOK VwGO, 57. Edition, § 67 Rn. 44). Die Kl. hat aber weder einen solchen Antrag gestellt noch eigene Anstrengungen, einen vertretungsberechtigten Prozessbevollmächtigten zu finden, dargetan.

[12] d) Der Vertretungszwang ist auch europarechtskonform. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen Art. 47 GRCh vor; dies ist bereits durch den Europäischen Gerichtshof geklärt (EuGH, Beschl. v. 6.4.2017 – C-464/16 Rn. 22 ff.), weswegen eine Vorlage im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV nicht geboten ist.

[13] e) Soweit die Kl. auf einen römischrechtlichen Grundsatz Bezug nimmt, ist klarzustellen, dass die Befähigung zum Richteramt tatsächlich die Befähigung zum Beruf des Rechtsanwalts einschließt (vgl. § 4 S. 1 Nr. 1 BRAO). Das Gesetz stellt aber zulässigerweise weitere Anforderungen auf, die über den reinen Befähigungsnachweis hinausgehen und die der spezifischen Ausgestaltung des Anwaltsberufs – insb. als unabhängiges Organ der Rechtspflege – Rechnung tragen.

[14] 2. Ob das statthafte Rechtsmittel des Antrags auf Zulassung der Berufung im Schriftsatz v. 12.2.2021 mit der Wendung „sonstige Rechtsmittel“ überhaupt hinreichend bezeichnet worden ist (vgl. hierzu die Rechtsprechung des Senats, wonach eine „Revision“ durch einen Rechtsanwalt im Regelfall nicht in einen Antrag auf Zulassung der Berufung umgedeutet werden kann, Beschl. v. 2.6.2017 – AnwZ (Brfg) 26/16, AnwBl. 2017, 1115 Rn. 14), kann angesichts der Ausführungen zu 1. dahinstehen.

[15] 3. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wäre indes auch unbegründet. Die Kl. macht der Sache nach den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und eines Verfahrensmangels geltend (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1, 5 VwGO).

[16] a) Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen nicht. Der AGH hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen, weil die Klage unter Verstoß gegen den

auch vor dem AGH bestehenden Vertretungszwang erhoben wurde (§ 112c I 2 BRAO, § 67 IV 1 VwGO). Wegen der weiteren Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter II.1 Bezug genommen.

[17] b) Soweit die Kl. die Beteiligung von Anwaltsrichtern an der Entscheidung rügt und damit der Sache nach einen Verfahrensmangel geltend macht, geht auch dies fehl. Das Gesetz sieht die Beteiligung der Anwaltsrichter an der Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe ausdrücklich vor (§§ 100 III, 104 BRAO). Zweifel an der Verfassungskonformität der Beteiligung von Anwaltsrichtern an der Anwaltsgerichtsbarkeit bestehen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht (vgl. nur BVerfG, NJW 1978, 1795 m.w.N.).

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Beordnung eines Notanwalts setzt voraus, dass die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit besteht, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann. Für die Beordnung eines Notanwalts muss eine Partei darlegen und glaubhaft machen, dass sie eine gewisse Anzahl von Rechtsanwält:innen vergeblich um die Übernahme eines Mandats ersucht hat. Davon ist nicht auszugehen, wenn die Partei die Mandatsablehnung dadurch provoziert hat, dass sie Rechtsanwält:innen erst am Tag eines Fristablaufs um eine Mandatsübernahme gebeten hat (vgl. BAG, BAGE 149, 57).

BESCHRÄNKTER RECHTSWEG ZUR ANWALTSGERICHTSBARKEIT

BRAO § 112a

* 1. Für eine nicht zur Anwaltschaft zugelassene Person ist der Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit auch dann nicht eröffnet, wenn diese ihren Klageanspruch aus Vorschriften der BRAO herzuleiten sucht, etwa indem sie anwaltliches Fehlverhalten zu ihrem Nachteil geltend macht.

* 2. Ein solcher Anspruch wäre nicht berufsrechtlicher, sondern allgemein öffentlich-rechtlicher Natur und daher vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

* 3. Der Vorstand einer RAK kann von einem kamerangehörigen Rechtsanwalt kraft Berufsrechts nicht die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten künftigen Handlung verlangen. Ihm steht lediglich die Befugnis zu, dem Anwalt eine Rüge zu erteilen oder den Rechtsanwalt durch Zwangsgeld zur Einhaltung der ihm gegenüber dem Vorstand obliegenden besonderen Pflichten anzuhalten. Eine weitergehende Befugnis, dem Rechtsanwalt ver-

bindliche Weisungen hinsichtlich seines künftigen Verhaltens zu erteilen, kann der BRAO nicht entnommen werden.

BGH, Beschl. v. 7.7.2021 – AnwZ 1/21

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Antragsteller begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Verpflichtung der RAK zum Erlass einer Anordnung gegen zwei beim BGH zugelassene Rechtsanwälte.

[2] Mit Schreiben v. 7.10.2020 beantragte der nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Ast. bei der RAK, die beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte T. und S. aufzufordern, dem II. und dem XI. Zivilsenat des BGH mitzuteilen, dass sie in mehreren Verfahren (...) Anträge als Vertreter ohne Vertretungsmacht gestellt hätten, und zu beantragen, die Nichtigkeit der in diesen Verfahren ergangenen Beschlüsse wegen Vertretungsmangels festzustellen. Zur Begründung führte er aus, die Rechtsanwälte seien in den Rubren der in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen, in denen er als Nebenintervenient des Bekl. oder als Ast. genannt sei, jeweils als Prozessbevollmächtigte der Ag. „GbR K.“ benannt, obwohl sie von dieser keine Vertretungs-/Prozess-/Zustellungs-/Empfangsvollmacht erhalten hätten.

[3] Die Präsidentin der RAK teilte ihm mit Schreiben v. 21.10.2020 mit, ein Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten, zu denen eine Stellungnahme der Rechtsanwälte angefordert werden könnte, sei nicht ersichtlich. Die Nennung der Rechtsanwälte in den Rubren sei nur deshalb erfolgt, weil sie die Sozietät der Rechtsanwälte M. und M. fortführten.

[4] Auf seine weiteren Eingaben v. 24.10.2020, 4.1.2021 und 5.2.2021, mit denen er sich zusätzlich gegen die – seiner Ansicht ebenfalls unberechtigte – Nennung der Rechtsanwälte M. und M. als Vertreter der „GbR K.“ in früheren Verfahren (... und ...) wandte, erhielt der Ast. keine Reaktion der RAK.

[5] Mit als „Klage“ überschriebenem Schriftsatz v. 22.2.2021 hat der Ast. beantragt, die RAK zu verurteilen, den beim BGH zugelassenen Rechtsanwälten T. und S. die Anordnung zu erteilen, dem II. und dem XI. Zivilsenat des BGH mitzuteilen, dass sie und ihre „Rechtsvorgänger“, die beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte M. und M., von den in den Rubren mehrerer Entscheidungen des II. und des XI. Zivilsenats (...) genannten Mit-/Gesellschaftern der „GbR K.“ keine mündliche und schriftliche Vollmacht für Verfahren beim BGH erhalten haben, nicht unmittelbar oder mittelbar zur Vertretung in den Revisions- und Prozesskostenhilfverfahren bevollmächtigt wurden und deshalb verpflichtet sind, im Wege der Rubrumsberichtigung ihre Löschung als angebliche Prozessbevollmächtigte und Eintragung als Vertreter ohne Vertretungsmacht zu beantragen. Mit weiterem Schriftsatz v. 25.3.2021 hat der Ast. – nach Hinweis durch den Senat auf die fehlende Postulationsfähigkeit – klargestellt, dass es sich bei dem Schriftsatz v. 22.2.2021 lediglich („richtig“) um einen

Klageentwurf handele, für den er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantrage.

[6] Mit Verfügung v. 26.5.2021 ist der Ast. darauf hingewiesen worden, dass der Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit nicht gegeben sei und es außerdem an der erforderlichen Klagebefugnis fehle.

[7] Nunmehr beantragt der Ast.,

1. durch Beschluss festzustellen, dass der BGH örtlich und sachlich unzuständig sei und

2. den anhängigen Rechtsstreit durch einen zustellungspflichtigen, empfangsbedürftigen und begründeten Beschluss über den Antrag aus der Klageschrift v. 22.2.2021 an das örtlich und sachlich zuständige Verwaltungsgericht K. zu verweisen.

[8] II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 112c I 1 BRAO, § 166 I 1 VwGO, § 114 I 1 ZPO. Die vom Ast. beabsichtigte Klage ist unzulässig.

[9] 1. Für die beabsichtigte Klage ist bereits der Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit nicht eröffnet.

Rechtsweg für Dritte nicht eröffnet

[10] a) Der Ast. begehrt die Verpflichtung der RAK zum Erlass einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme gegenüber ihr angehörenden Kammermitgliedern im Rahmen der ihr obliegenden berufsrechtlichen Überwachungspflicht nach §§ 162, 163 S. 4, §§ 73 II Nr. 4, 74 BRAO (Überwachung der Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten und Handhabung des Rückrechts).

[11] Es handelt sich bei einer solchen Angelegenheit um eine verwaltungsrechtliche Anwaltssache, für die der Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit nach § 112a I, III BRAO – und damit auch die erstinstanzliche Zuständigkeit des Senats nach § 112a III Nr. 1 Fall 4 BRAO betreffend Entscheidungen, für die die RAK zuständig ist – nur dann eröffnet ist, wenn es sich um einen Rechtsstreit zwischen Personen oder Vereinigungen handelt, die Rechte oder Pflichten aus der Bundesrechtsanwaltsordnung ableiten können und damit an der Gestaltung des anwaltlichen Berufsrechts aktiv beteiligt oder davon unmittelbar betroffen sind, mithin um Rechtsstreitigkeiten zwischen Berufsangehörigen i.S.d. Berufsordnung, Berufsbewerbern oder ehemaligen Rechtsanwälten auf der einen und dem Vorstand der RAK, der BRAK, dem Bundesjustizministerium sowie der Landesjustizverwaltung auf der anderen Seite (vgl. *Deckenbrock*, in Hensler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 112a Rn. 3; *Weyland/Kilimann*, BRAO, 10. Aufl., § 112a Rn. 10). Für Dritte ist der Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit dagegen auch dann nicht eröffnet, wenn sie ihren Klageanspruch aus Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung herzuleiten suchen, etwa indem sie anwaltliches Fehlverhalten zu ihrem Nachteil geltend machen. Ein solcher Anspruch wäre nicht berufsrechtlicher, sondern allgemein öffentlich-rechtlicher Natur und daher vor den Verwaltungsgerichten geltend zu

machen (vgl. BGH, Beschl. v. 21.7.1997 – AnwZ (B) 10/97, BRAK-Mitt. 1997, 256 f. und v. 24.11.1997 – AnwZ (B) 47/97, BRAK-Mitt. 1998, 41, 42; VGH Mannheim, NJW 1982, 2011, jeweils zu § 223 BRAO a.F.; *Weyland/Kilimann*, BRAO, 10. Aufl., § 112a Rn. 13 f.; *Deckenbrock*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 112a Rn. 3, 5). Diese Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Anwaltsgerichte kommt im Wortlaut des § 112a BRAO zwar nicht zum Ausdruck, ist aber in der Natur der Anwaltsgerichtsbarkeit als besondere Gerichtsbarkeit nach Art. 101 II GG begründet (vgl. VGH Mannheim, NJW 1982, 2011 zu § 223 BRAO a.F.; *Weyland/Kilimann*, BRAO, 10. Aufl., § 112a Rn. 13 f.; *Deckenbrock*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 112a Rn. 3, 5).

[12] b) Ausgehend davon ist der Rechtsweg für die vom Ast. beabsichtigte Klage für ihn als Dritten nicht eröffnet. Der nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Ast. gehört nicht zu dem oben genannten Kreis möglicher Beteiligter eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nach § 112a BRAO. Sein Klagebegehren betrifft im Kern auch keine berufsrechtliche, sondern die allgemein öffentlich-rechtliche Frage, ob und in welchem Umfang ein Dritter von der RAK ein Tätigwerden im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben verlangen kann (vgl. VGH Mannheim, NJW 1982, 2011).

[13] 2. Selbst wenn man den Rechtsweg zu den Anwaltsgerichten für eröffnet und den Senat nach § 112a III Nr. 1 Fall 4 BRAO für zuständig hielte, wäre die beabsichtigte Klage, unabhängig davon, unter welche Klageart man sie rechtlich einordnen wollte (Verpflichtungsklage gem. § 112c I 1 BRAO, § 42 I VwGO, Untätigkeitsklage gem. § 112c I 1 BRAO, § 75 VwGO oder allgemeine Leistungsklage), jedenfalls deshalb unzulässig, weil es an der – auch für eine allgemeine Leistungsklage (vgl. hierzu BVerwGE 147, 312 Rn. 18) unerlässlichen – Klagebefugnis des Antragstellers nach § 112c I 1 BRAO, § 42 II VwGO fehlt.

[14] a) Nach § 112c I 1 BRAO, § 42 II VwGO ist klagebefugt, wer geltend machen kann, durch die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts bzw. der Leistung in eigenen Rechten verletzt zu sein. Das ist nicht der Fall, wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die vom Kl. behaupteten Rechte bestehen oder ihm zustehen können (st. Rspr. des BVerwG, siehe nur BVerwGE 18, 154, 157; 117, 93, 95 f.; 130, 39, 41; NVwZ 2011, 613 Rn. 14).

[15] b) Ein solcher Fall liegt hier vor. Dem Ast. steht kein eigener Anspruch gegen die RAK auf Vornahme der von

ihm begehrten aufsichtsrechtlichen Maßnahme gegenüber ihren Kammermitgliedern nach §§ 162, 163 S. 4, 73 Abs. 2 Nr. 4, 74 BRAO zu. Die berufsrechtliche Aufsicht der RAK über ihre Mitglieder dient nicht der Wahrung individueller Belange, sondern dem öffentlichen Interesse, so dass Dritte keinen Anspruch gegen die Kammer auf eine Aufsichtsmaßnahme oder auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung über ein etwaiges Einschreiten gegen ein Kammermitglied haben (vgl. BVerwG, NJW 1993, 2066, 2067; VGH Mannheim, NJW 1982, 2011 f., *Weyland/Weyland*, BRAO, 10. Aufl., § 73 Rn. 46; *Hartung*, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 73 Rn. 43; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 73 Rn. 47 m.w.N.). Selbst die Klage eines Mandanten des betreffenden Rechtsanwalts auf Verpflichtung des Kammervorstands, seine berufsrechtliche Überwachungspflicht gegenüber dem Rechtsanwalt wahrzunehmen, hätte mangels subjektiven Anspruchs des Mandanten auf Tätigwerden der Rechtsanwaltskammer keine Aussicht auf Erfolg (vgl. *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 73 Rn. 47; *Weyland/Weyland*, BRAO, 10. Aufl., § 73 Rn. 46a).

[16] c) Darüber hinaus wäre die RAK auch nicht befugt, den Rechtsanwälten die vom Ast. begehrte Anweisung künftigen Verhaltens zu erteilen. Der Vorstand der RAK kann von einem kammerangehörigen Rechtsanwalt kraft Berufsrechts nicht die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten künftigen Handlung verlangen. Ihm steht nach §§ 73 II Nr. 4, 74, 57 BRAO nur die Befugnis zu, dem Rechtsanwalt eine Rüge zu erteilen oder den Rechtsanwalt durch Zwangsgeld zur Einhaltung der ihm gegenüber dem Vorstand gem. § 56 I 1 BRAO obliegenden besonderen Pflichten anzuhalten. Eine weitergehende Befugnis, dem Rechtsanwalt verbindliche Weisungen hinsichtlich seines künftigen Verhaltens zu erteilen, ist der BRAO nicht zu entnehmen (vgl. BGH, Beschl. v. 25.11.2002 – AnwZ (B) 8/02, NJW 2003, 504; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 74 Rn. 6; *Weyland/Weyland*, BRAO, 10. Aufl., § 73 Rn. 32; *Hartung*, in Henssler/Prütting, BRAO, § 73 Rn. 40). (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Zu den anwendbaren Verfahrensvorschriften bei einer anwaltsgerichtlichen Entscheidung über eine Rüge vgl. *Ott*, BRAK-Mitt. 2021, 145.

SONSTIGES

DATENAUSKUNFTSANSPRUCH GEGEN EINE ANWALTSKANZLEI

DSGVO Art. 4 Nr. 1, Art. 12, Art 15 I und III 1

* 1. Einem Mandanten steht ein Anspruch auf Datenauskunft gem. Art. 15 DSGVO gegen seinen Rechtsanwalt zu.

* 2. Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 DSGVO ist weit gefasst und umfasst nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen.

* 3. Dem Anspruch auf Datenauskunft unterfallen auch die Angaben aus dem Mandatskonto sowie die betreffend den Mandanten gespeicherte elektronische Kommunikation.

LG Bonn, Urt. v. 20.5.2021 – 15 O 372/20

AUS DEM TATBESTAND:

Die Parteien streiten um Auskunft, negative Feststellung und Schmerzensgeld nach Beendigung eines Anwaltsvertrages.

Die Kl. erlitt im August 2016 einen schweren Verkehrsunfall. Zur Regulierung der Unfallschäden mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners, der X-Versicherung, die ihre Haftung dem Grunde nach anerkannte, beauftragte sie am 8.9.2016 den Bekl. Die Schwester und die Mutter der Kl., die mit der Kl. in dem Unfallwagen gesessen hatten, beauftragten ebenfalls den Bekl. Dieser übernahm das Mandat und auch führte es auch, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob der Bekl. das Mandat in der Folge hat einschlafen lassen.

In den zu den drei Mandaten geführten Handakten heftete der Bekl. zum Teil jeweils Informationen auch betreffend die anderen Mandate ab. Für die Akteneinsichtnahme stellte der Bekl. der X-Versicherung unmittelbar einen Betrag i.H.v. 157,08 Euro in Rechnung, der in der Schlussrechnung v. 3.10.2020 nicht aufgeführt war. Außerdem kommunizierte der Bekl. mit der Kl. u.a. per E-Mail und Whatsapp, diesbezüglich und auch bezogen auf das Mandatskonto der K. erteilte er jedoch keine Auskunft. Außerdem erteilte er keine Auskunft zu der Frage, inwieweit Informationen der Kl. an den mit dem Bekl.n in Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwalt gelangt sind.

Der Bekl. wurde für die Kl. zudem in einer Schadenssache aus 2017 gegen den Haftpflichtversicherer des Kosmetikstudios H., tätig. Dabei erhob der Bekl. die Klage nicht im Namen der Kl.n, sondern im Namen ihrer Schwester. Unterlagen betreffend dieses Mandat legte der Bekl. nicht vor.

Unter dem 7.1.2020 kündigte die Kl. das Mandat und forderte den Bekl. auf, ihr eine vollständige Datenauskunft einschließlich einer Kopie der Handakte zu erteilen. Außerdem beauftragte die Kl. ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung der Datenauskunft und Herausgabe einer Kopie der Handakte, wobei streitig ist, wann dieser Auftrag erteilt worden ist.

Die Kl. behauptet, dass der Bekl. trotz rnehfacher Aufforderung untätig geblieben sei und sie auch nicht über den Fortgang des Mandats unterrichtet habe. Ihr stehe ein Schadensersatzanspruch aufgrund der Kosten der Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts zu. Ihren Prozessbevollmächtigten habe sie erst am 25.3.2020 damit beauftragt, die Rechte aus dem gekündigten Mandatsverhältnis gegenüber dem Bekl. wahrzunehmen. Die Höhe des Schmerzensgeldes sollte einen Betrag von 1.000 Euro nicht unterschreiten, weil der Bekl. sich seit neun Monaten mit Erteilung der Auskunft in Verzug befinde und sein Verhalten als mutwillig zu bewerten sei. Der Anspruch auf Datenauskunft sei weiterhin nicht vollständig erfüllt, weil Angaben zum „Mandatskonto“ und der Kommunikation per E-Mail und WhatsApp fehlten. Zudem fehlten Angaben zum Bürorechner und ob Daten an den Rechtsanwalt in Bürogemeinschaft weitergegeben worden seien, weil dieser die gleiche Telefaxnummer nutze. Außerdem fehlten Auskünfte zur Mandatsführung in der Sache gegen das Kosmetikstudio H. Die Klageerhebung sei mit der Kl. nicht abgesprochen gewesen. Durch die verspätete Datenauskunft sei die Kl. gehindert worden, ihre Ansprüche gegenüber der Versicherung weiter geltend zu machen. Sie könne ohne die Handakte nicht den Stand der Regulierung überblicken, weil eine Rechnungslegung fehle. Der von dem Bekl. vorgelegte Formulardruck lasse keinen Bezug zur Person der Kl. erkennen.

Den Gebührenhinweis nach § 49b V BRAO habe der Bekl. nicht erteilt. Eine 2,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG könne der Bekl. ohne Begründung nicht verlangen. Weder der angesetzte Gegenstandswert noch die Entstehung einer 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG seien nachvollziehbar. Der Betrag i.H.v. 4.671,11 Euro sei nicht nachvollziehbar.

Mit dem Schadensersatzanspruch wegen der weiteren vorgerichtlichen Kosten erklärt die Kl. hilfsweise die Aufrechnung. Die Datenauskunftsklage macht die Kl. als Stufenklage geltend. Sie behält sich Schadensersatzansprüche gegen den Bekl. vor.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung v. 6.10.2020 hat der Bekl. dem Klägervorteiler die Handakte übergeben. Daraufhin haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt. Außerdem hat der Bekl. seine Rechnung Nr. 20-1001 i.H.v. 4.778,62 Euro übergeben. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage zum Protokoll v. 6.10.2020, Bl. 225, verwiesen. Unter dem 13.10.2020 übersandte der Bekl. eine Datenauskunft betreffend die Kl. Mit Schriftsatz v. 14.10.2020 hat die

Kl. den Rechtsstreit im Umfang der Datenauskunft gem. Schreiben des Bekl. v. 13.10.2020 erklärt.

Die Kl. beantragt nunmehr,

1. den Bekl. zu verurteilen, der Kl. eine vollständige Datenauskunft i.S.d. Art. 15 i.V.m. Art. 4 Nr. 1 und 6 DSGVO zu den bei ihm über die Kl. vorhandenen personenbezogenen Daten zu erteilen, einschließlich einer Kopie der Handakte und der Abrechnungsdokumentation zu dem Mandatsverhältnis der Kl. gegen die X-Versicherung im Nachgang zu dem Verkehrsunfall v. 26.8.2016, unter Berücksichtigung der Teilerledigungserklärung v. 6.10.2020 und v. 14.10.2020, mit der Maßgabe, dass es sich um eine Stufenklage handelt;

3. den Bekl. zu verurteilen, die Kl. von nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Anwaltskosten des Klägersvertreters i.H.v. 258,17 Euro freizustellen, zzgl. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klageerweiterung;

4. den Bekl. zu verurteilen, an die Kl. für die verzögerliche Erteilung der Datenauskunft ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, zzgl. 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

6. festzustellen, dass dem Bekl. keine Ansprüche i.H.v. 4.778,62 Euro aus seiner Rechnung v. 3.10.2020 zustehen.

Der Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Bekl. behauptet, dass im September und Oktober 2019 Termine zur Vorbereitung und Besprechung der Klage stattgefunden hätten. Gründe seien die Entwicklung der Reha und Operationen der Kl. und deren Folgen gewesen. Der Bevollmächtigte der Kl. sei bereits beauftragt worden, als der Bekl. noch nicht in Verzug gewesen sei.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet und im übrigen unbegründet.

I. Vorweg ist festzuhalten, dass die Kl. bei verständiger Würdigung den Antrag zu 1. auf Erteilung der Datenauskunft ohne Beschränkung durch eine teilweise Erledigung gestellt hat. Nur der in diesem Antrag enthaltene Anspruch auf Herausgabe der Handakte ist aufgrund der übereinstimmenden teilweisen Erledigungserklärung erledigt.

1. Der Antrag in der von der Kl. formulierten Form wäre nicht mit § 253 II Nr. 2 ZPO in Einklang zu bringen, weil der Streitgegenstand nicht hinreichend klar abgrenzbar wäre. Die Kl. hat wörtlich den Antrag zu 1. nach Maßgabe der Teilerledigungserklärungen v. 2.9.2020 und 14.10.2020 gestellt. Die Erklärung v. 2.9.2020 ist auf eine teilweise Erledigung des Rechtsstreits gerichtet, soweit der Klageantrag zu 1. darauf lautete, eine Kopie der Handakte und der Abrechnungsdokumentation zum Mandatsverhältnis der Kl. gegen die X-Versicherung im Nachgang zum Verkehrsunfall v. 26.8.2016 an die Kl. zu übergeben. Die teilweise Erledigungserklärung v. 14.10.2020 bezog sich auf eine Erledigung „im

Umfang dieser weiteren Datenauskunft“. Bezüglich des Antrags zur Erteilung der Datenauskunft wäre es aufgrund dieser zuletzt genannten Erledigungserklärung prozessual nicht möglich, festzustellen, welcher Teil des Anspruchs nun konkret erledigt sein sollte.

2. Jedenfalls aber können die Parteien diesen – nicht näher konkretisierten – Streitstoff nicht mit Erfolg der gerichtlichen Entscheidung entziehen. Die übereinstimmend erklärte teilweise Erledigung bezogen auf den Antrag zur Erteilung der Datenauskunft gem. Art. 15 I und III Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist unzulässig und daher unwirksam.

Die Voraussetzungen für eine zulässige teilweise Erledigungserklärung liegen nicht vor, weil der dahinter stehende Streitgegenstand nicht teilbar ist. Dies ist jedoch Voraussetzung für eine zulässige teilweise Erledigung (*Musielak/Voit/Flockenhaus*, 17. Aufl. 2020 Rn. 50, ZPO § 91a Rn. 50). Teilbarkeit ist nur anzunehmen, wenn der Rechtsstreit sich in abgrenzbare Teile zerlegen lässt, die jeweils zum Gegenstand eines selbstständigen Urteils gemacht werden können und der Ausspruch über diesen Teil unabhängig vom restlichen Verfahrensgegenstand getroffen werden könnte (*Musielak/Voit/Musielak*, 17. Aufl. 2020, ZPO § 301 Rn. 3). Die Datenauskunft hingegen kann nur einheitlich Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung sein, weil die Vollständigkeit der Auskunft nicht eine Frage der Anspruchsentstehung und -erfüllung, sondern der Durchsetzung im Vollstreckungsverfahren ist. Erfüllt kann der Anspruch erst dann sein, wenn der Verpflichtete erklärt, dass das Gelieferte die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen soll (vgl. BGH, NJW 2021, 765 Rn. 43, beck-online). Diese Erklärung kann sich bei einer abstrakten Auskunftsverpflichtung nur auf die gesamte Leistungspflicht beziehen, nicht auf abtrennbare Teile hiervon (vgl. BGH, Beschl. v. 22.10.2014 – XII ZB 385/13).

3. Vor diesem Hintergrund ist der Antrag der Kl. so zu verstehen, dass sie bei verständiger Würdigung an der uneingeschränkten Verurteilung zur Erteilung der Datenauskunft festhalten möchte. Der Kammer ist es verwehrt, den Antrag der Kl. als vollständig erledigt zu betrachten, weil der Streitstoff nicht zur Disposition des Gerichtes steht. Dem Vorbringen der Kl. lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Kl. den Antrag auch in vollem Umfang für erledigt erklärt hatte. Hinreichend abgrenzbar ist allein der Anspruch auf Herausgabe der Handakte und der Abrechnungsdokumentation, weil dieser Anspruch nicht nur als Teil der Datenauskunft begehrt werden kann, sondern aufgrund des Anwaltsvertrags auch nach § 667 BGB i.V.m. § 50 BRAO. Nur im Hinblick auf diesen im Antrag der Kl. zu 1. enthaltenen Anspruch ist der Rechtsstreit übereinstimmend erledigt.

II. Der Kl. steht ein Anspruch auf Datenauskunft gem. Art. 15 DSGVO gegen den Bekl. zu (1.). Zu Gunsten der Kl. ist festzustellen, dass dem Bekl. aus der Rechnung Nr. 20-1001 nur ein Anspruch i.H.v. 956,64 Euro zu-

steht (2.). Für die verspätete Erteilung der Datenauskunft steht der Kl. kein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld zu (3.). Außerdem hat die Kl. einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 41,77 Euro gem. §§ 280 I, II, 286 BGB (4.). Weitergehende Ansprüche stehen der Kl. auch nicht aus anderen Anspruchsgrundlagen zu.

1. Anspruch auf Datenauskunft

a) Die Kl. hat gem. Art. 15 I, III 1 i.V.m. Art. 12 DSGVO gegen den Bekl. einen Anspruch auf Datenauskunft nebst Zurverfügungstellung einer Datenkopie.

Nach Art. 15 DSGVO hat jede betroffene Person, nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO also jede durch personenbezogene Daten identifizierbare oder identifizierte Person, das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie u.a. ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 DSGVO ist weit gefasst und umfasst nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen (vgl. OLG Köln, ZD 2019, 462 Rn. 60, 61, beck-online).

Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des OLG Köln, die den Umfang der Datenauskunft grundsätzlich weit fasst. Hierunter fallen demnach u.a. auch die Angaben aus dem Mandatskonto der Kl. bei dem Bekl. und die betreffend die Kl. gespeicherte elektronische Kommunikation. Insbesondere die mit der Kl. über Whatsapp geführte Kommunikation hat der Bekl. nicht vorgelegt, sodass der Auskunftsanspruch noch nicht nach § 362 I BGB erfüllt ist. Denn trotz erteilter Auskünfte scheidet Erfüllung aus, soweit die Auskünfte erkennbare Lücken aufweisen (vgl. nur *Musielak/Voit/Lackmann*, 18. Aufl. 2021 Rn. 8, ZPO § 888 Rn. 8, m.w.N.). Darüber hinaus ist die Auskunft des Bekl. offensichtlich unvollständig, weil keine Auskunft über das Mandat betreffend die Klage gegen das Kosmetikstudio H. erteilt worden ist.

b) Über den Antrag zu 1. ist durch Endurteil zu entscheiden. Für die Entscheidung ist es ohne Bedeutung, dass die Kl. in der mündlichen Verhandlung den Antrag zu 1. als Stufenklage gestellt hat. Die Voraussetzungen einer Stufenklage liegen nicht vor. Dies folgt – unabhängig von der Frage, ob das Begehren auf Datenauskunft im Wege der Stufenklage geltend gemacht werden kann (vgl. OLG Köln, Urt. v. 26.7.2019 – 20 U 75/18, BeckRS 2019, 16261, Rn. 10, beck-online, die von der Kl. zitierte Entscheidung des BAG v. 27.4.2021 war zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht veröffentlicht) – schon aus dem Umstand, dass die Kl. bezogen auf die Datenauskunft nur diesen einen Antrag gestellt hat. Für eine Stufenklage ist jedoch mindestens die Stellung von zwei Anträgen erforderlich, die im Verhältnis zueinander stehen (vgl. *MüKoZPO/Becker-Eberhard*, 6. Aufl. 2020, ZPO § 254 Rn. 17). Nicht ausreichend ist, dass die Kl.

sich im Schriftsatz v. 19.5.2021 Schadensersatzansprüche nur vorbehalten hat (vgl. *BeckOK ZPO/Bacher*, 40. Ed. 1.3.2021, ZPO § 254 Rn. 12 m.w.N.).

2. Feststellung bzgl. der Honorarforderung des Bekl.

Der mit der Rechnung Nr. 20-1001 v. 3.10.2020 geltend gemachte Betrag i.H.v. 4.778,62 Euro steht dem Bekl. nicht in voller Höhe zu. Aus seiner vorgerichtlichen Tätigkeit steht dem Bekl. nach der Kündigung des Mandats noch ein Anspruch auf Honorar gem. § 628 I 1 BGB i.H.v. 956,64 Euro zu.

a) Aufgrund der Tätigkeit des Bekl. ist eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG i.H.v. 1,3 aus einem Streitwert von 104.683 Euro entstanden. Der Bekl. hat entsprechend den Vorbemerkungen 2.3 III der Anlage 1 RVG das Geschäft betrieben. Hierunter fällt der Auftrag zu einer nach außen gerichteten Tätigkeit (*Gerald/Schmidt/Mayer*, 24. Aufl. 2019 Rn. 17a, RVG VV 2300 Rn. 17a), der in Form der Beauftragung mit der Regulierung der Schadensfolgen des Verkehrsunfalls gegenüber der X-Versicherung zu sehen ist. Die Kl. zweifelt selbst nicht daran, dass der Bekl. insoweit Tätigkeiten entfaltet hat. Nicht dargelegt ist, weshalb eine höhere Gebühr als 1,3 verdient sein sollte. Der Bekl. hat zu den Voraussetzungen, dass es sich nämlich um eine umfangreiche oder schwierige Tätigkeit gehandelt habe, nichts vorgetragen. Gleichfalls ist nicht dargelegt, wofür der Bekl. eine Verfahrens- oder Terminsgebühr hätte verdienen können.

Demnach stehen dem Bekl. eine Gebühr Nr. 2300 VV RVG von 1,3 = 1.953,90 Euro und Auslagen i.H.v. 20 Euro zzgl. 19 Prozent Mehrwertsteuer i.H.v. 375,04 Euro zu, d.h. insgesamt 2.348,94 Euro. Hiervon ist die erhaltene Vorschusszahlung i.H.v. 1.392,30 Euro abzuziehen, sodass 956,64 Euro verbleiben.

Die von der Kl. erhobenen formalen Einwände ändern nichts daran, dass die vom Bekl. vorgelegte Rechnung den Anforderungen des § 10 RVG genügt und die Rechnungsforderung auf dieser Grundlage auch einforderbar ist.

b) Der Honoraranspruch ist nicht aufgrund der Regelung des § 628 I 2 BGB untergegangen. Hiernach steht dem Dienstverpflichteten ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben und er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teils veranlasst hat. Da es sich um eine Ausnahmvorschrift von der Regel handelt, trägt der Mandant die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die zum Wegfall des Honoraranspruchs führen sollen (BGH, NJW 1982, 437, 438).

Im vorliegenden Fall ist ein solches vertragswidriges Verhalten nicht hinreichend dargelegt. Einen wichtigen Grund für die Mandatskündigung gem. § 626, der für ein Auflösungsver schulden nach § 628 I 2 BGB erforderlich ist (vgl. *Palandt/Weidenkaff*, BGB, 79. Aufl., § 628 Rn. 6) trägt die Kl. nicht mit Erfolg vor. Grundsätzlich kann zwar die Unzuverlässigkeit des Vertrags-

partners eine weitere Bindung unzumutbar machen. Jedoch genügt nicht jede geringste Unzuverlässigkeit oder Säumnis. Zur Kündigung berechtigt die Unzuverlässigkeit nur, wenn sie nachhaltig und deswegen schwerwiegend ist (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.10.2011 – 24 U 87/11; *Palandt/Weidenkaff*, a.a.O., § 626 Rn. 44). Außerdem verlangt die auch insoweit anwendbare Regelung des § 314 II BGB eine vor der Kündigung ausgesprochene Fristsetzung (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O., m.w.N.).

Ein derart schwerwiegendes Fehlverhalten des Bekl. lässt sich nicht feststellen. Die Kl. hat behauptet, dass der Bekl. das Mandat habe einschlafen lassen und dass die Kl. mehrfach im Laufe des Jahres 2019 versucht habe, einen Besprechungstermin zu vereinbaren. Dem ist der Bekl. mit dem Vorbringen entgegengetreten, dass noch im September und Oktober 2019 Termine zur Besprechung und Vorbereitung der Klage stattgefunden hatten. Der Zeitablauf ergebe sich auch aus der Entwicklung der Reha und Operationen der Kl. und deren Folgen. Dem ist die Kl. nicht näher entgegengetreten, sodass sie insb. nicht bestritten hat, dass es noch die zwei Besprechungstermine gegeben habe. Überhaupt folgt aus ihrem Vorbringen nicht, inwieweit das Mandat nicht weiter betrieben worden sein soll und auf welche Anfragen der Bekl. in welcher Häufung vorwerfbar nicht reagiert haben soll. Daher ist das Vorbringen des Bekl. gem. § 138 II, III ZPO zugrunde zu legen und ein Kündigungsgrund fernliegend. Schließlich hat die Kl. auch keine Frist gesetzt oder gemahnt, sondern unmittelbar die Kündigung erklärt.

c) Auch die von der Kl. erklärte Hilfsaufrechnung bringt den Honoraranspruch nicht zu Fall. Der Kl. ist jedenfalls kein kausaler und zurechenbarer Schaden entstanden, weil die Kündigung des Mandatsverhältnisses mangels eines berechtigten Grundes allein durch die Kl. veranlasst worden ist. Etwaige Mehrkosten eines weiteren Rechtsanwalts nach der Kündigung können dem Bekl. daher nicht angelastet werden.

3. Entschädigung für verspätete Datenauskunft

Der Kl. steht aufgrund der erst nach acht Monaten erteilten Datenauskunft kein Anspruch auf Schadensersatz in Form eines Schmerzensgeldes aus Art. 82 DSGVO zu.

Es kann dahinstehen, ob in der deutlich verzögerten Erteilung der Datenauskunft

kein Anspruch auf Schadensersatz

ein Verstoß i.S.d. Art. 82 I DSGVO zu sehen ist. Schließlich spricht die

Norm nur demjenigen einen Schadensersatzanspruch zu, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung

einen Schaden erlitten hat. Gemäß Art. 82 II DSGVO haften die Verantwortlichen – insoweit konkretisierend – für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung entstanden ist. Daher kommt nur ein Verstoß durch die Verarbeitung selbst in Betracht, die verordnungswidrig sein muss, um einen Schadensersatzanspruch auszulösen. Aufgrund von anderen Verstößen, die nicht durch eine der DSGVO zuwiderlaufende Verarbeitung verursacht worden sind, kommt eine Haftung nach Art. 82 I DSGVO nicht in Betracht (vgl. *Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung, DSGVO Art. 82 Rn. 7 Rn. 7, beck-online; *Kühling/Buchner/Bergt*, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 82 Rn. 23; *Gola*, DSGVO/Gola/Piltz, 2. Aufl. 2018, DSGVO Art. 82 Rn. 14; *Ehmann/Selmayr/Nemitz*, 2. Aufl. 2018, DSGVO Art. 82 Rn. 8; vgl. Erwägungsgrund 146 S. 1 zur DSGVO). Eine bloße Verletzung der Informationsrechte der betroffenen Person aus Art. 12-15 führt daher nicht dazu, dass eine Datenverarbeitung, infolge derer das Informationsrecht entstanden ist, selbst verordnungswidrig ist (*Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung, DSGVO Art. 79 Rn. 18, beck-online). Dementsprechend löst die nach Art. 12 III 1 DSGVO verspätete Erfüllung von Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DSGVO grundsätzlich keinen Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 DSGVO aus.

Unabhängig davon scheidet der Anspruch auch daran, dass ein Schaden nicht dargelegt ist. Allein dass die Kl. auf die Datenauskunft „warten“ musste, kann auch nach dem Schadensmaßstab der DSGVO keinen ersatzfähigen Schaden begründen. Es muss auch bei einem immateriellen Schaden eine Beeinträchtigung eingetreten sein, die unabhängig von einer Erheblichkeitsschwelle wenigstens spürbar sein muss. Andernfalls scheidet ein „Schaden“ begrifflich schon aus. Eine solche Spürbarkeit kann dem Vorbringen der Kl. nicht entnommen werden. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

In welchem Verhältnis der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zum Einsichtsanspruch in die Handakte gem. § 50 BRAO, § 667 BGB steht, ist noch nicht geklärt. Solche Auskunftsansprüche werden vor allem bei Konflikten im Mandat, z.B. wegen Regressforderungen oder der Höhe der Gebühren, virulent. Die Erfüllung von Auskunftspflichten kann insb. problematisch werden, wenn unterschiedliche bzw. aktenuntaugliche Kommunikationswege (etwa Messengerdienste) zur Mandatskommunikation genutzt wurden.

Der Anfechtungsprozess

Angriff und Verteidigung auf Basis der Indizienrechtsprechung des BGH, des COVInsAG und des StaRUG

27.10.2021, ZIP-Online-Tagung

Referenten



Christine Borries LL.M. (Sydney)
Rechtsanwältin, Hogan Lovells
International LLP



Barbara Brenner
Rechtsanwältin, Kanzlei Brenner,
Bonn



Dr. Heinrich Schoppmeyer
RiBGH, Karlsruhe

Themen

- > **§ 133 InsO – Vermutungen, Indizien und Erfahrungssätze**
- > **Änderungen bei der Vorsatzanfechtung: das BGH-Urteil vom 6.5.2021 – IX ZR 72/20**
- > **Weitere aktuelle Rechtsprechung des BGH, §§ 134 und 135 InsO**
- > **Speditionspfandrecht und Eigentumsvorbehalte im Anfechtungsprozess**
- > **Toxische AGB-Klauseln auf dem Prüfstand**
- > **Voraussetzungen der Unanfechtbarkeit nach COVInsAG / StaRUG**
- > **Internationales Anfechtungs- und Anfechtungsprozessrecht (EU, GB, USA, Schweiz)**

Zielgruppe

Syndikusrechtsanwälte und Kreditsachbearbeiter in Unternehmen, Banken und Sozialversicherungsträger, Insolvenzverwalter, Fachanwälte für Insolvenzrecht, Rechtsanwälte mit Schwerpunkt Insolvenzrecht

Seminararten

Seminarort

Online per Live-Stream
Seminar-Nr. 5900.21.1022.0

Seminarzeit

9.00 – 16.30 Uhr

Teilnahmebescheinigung

Sie erhalten eine Teilnahmebescheinigung über 6,5 Zeitstunden zum Nachweis Ihrer Fortbildung gem. § 15 FAO bzw. § 5 FB-RiLi..

Teilnahmegebühr

595,- € (zzgl. MwSt.) inkl. digitaler Arbeitsunterlagen
495,- € (zzgl. MwSt.) für Abonnenten der ZIP

Ihr Nutzen

Das Insolvenzanfechtungsrecht ist seit Jahren in Bewegung. Die Rechtsprechung des BGH gestaltet sich zunehmend differenzierter und auch das Anfechtungsreformgesetz vom 29.03.2017 ist inzwischen in der Praxis angekommen. Gleichzeitig werden künftig die Besonderheiten des COVInsAG und des StaRUG zu berücksichtigen sein.

Schwerpunkte der ZIP-Online-Tagung liegen auf den Anfechtungstatbeständen der §§ 133 Abs. 1, 134 und 135 InsO jeweils in der Fassung des Anfechtungsreformgesetzes, der aktuellen Indizienrechtsprechung des BGH sowie den Voraussetzungen und Grenzen der Privilegierung eigentlich anfechtbarer Leistungen nach dem COVInsAG und dem StaRUG.

Jetzt hier anmelden

www.otto-schmidt.de/live

live@otto-schmidt.de | Fax: 0221 93738-969

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

November – Dezember 2021

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. bietet die Mehrzahl der unten aufgeführten Fortbildungen als Hybrid-Veranstaltung an, bei denen Sie die Wahl haben: Sie können die entsprechende Fortbildung am jeweiligen Standort als Präsenzveranstaltung oder im Live-Stream als Online-Vortrag LIVE verfolgen. Ausgewählte Angebote finden zudem als reine Präsenzveranstaltung statt. Natürlich erfolgt die Durchführung unter Einhaltung der gültigen lokalen Schutzmaßnahmen.

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft
10.11.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

33. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht
4.-6.11.2021, Hybrid: Köln, Maritim Hotel Köln und Live-Übertragung
im eLearning Center

Praxisfragen des Arbeitsstrafrechts
10.11.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung
im eLearning Center

Praxisschwerpunkte Insolvenzarbeitsrecht
15.11.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung
im eLearning Center

17. Forum Betriebsverfassungsrecht
25.-26.11.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung
im eLearning Center

Upgrade Arbeitsrecht
26.-27.11.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung
im eLearning Center
3.-4.12.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung
im eLearning Center

Sinnvolle Vertragsgestaltung bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen
9.12.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung
im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Mandat und Prozess im Kapitalmarkt- und Kapitalanlagegerecht

2.12.2021, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
DAI advanced: MiFID II quick fix & Co – Grundlagen & aktuelle Entwicklungen im Wertpapiergeschäft und in der Aufsichtspraxis
10.12.2021, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Bau- und Architektenrecht

Die Bauinsolvenz
17.11.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung
im eLearning Center

Baurecht kompakt 2021: Baumängel bei WEG-Eigentum – materiell-rechtliche und prozessuale Fragestellungen – Aktuelle Rechtsprechung in Bausachen
3.12.2021, Potsdam, Dorint Hotel Sanssouci Berlin-Potsdam

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs: VOB-Bauvertragsrecht
3.-4.12.2021, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum
Erwerb vom Bauträger – unter Berücksichtigung des aktuellen Bauvertragsrechts
6.12.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Verjährungsprobleme im Baurecht – Haftungsfallen für Anwälte
16.12.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung
im eLearning Center

Erbrecht

Aktuelles Erbrecht aus Rechtsprechung und Literatur
22.11.2021, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Besonders schutzbedürftige Kinder und unliebsame Pflichtteilsberechtigte im Erbrecht
13.12.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelles deutsches und grenzüberschreitendes Erbrecht im Lichte des Gesellschafts- und Steuerrechts
21.12.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung
im eLearning Center

Familienrecht

Familienrecht kompakt 2021
5.11.2021, Potsdam, Dorint Hotel Sanssouci Berlin-Potsdam

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung
11.-12.11.2021, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Von der Trennung bis zur Scheidung
30.11.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung
im eLearning Center

Güterrechtliche Auskunftsansprüche: Der Schlüssel zur erfolgreichen

Vermögensauseinandersetzung

8.12.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),

17.12.2021, Hybrid: Bochum

DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Familiengerichtliche Verfahren (erste und zweite Instanz) im Kindschaftsrecht und das anwaltliche Vorgehen bei Verfahrensfehlern sowie Verfahrensgestaltung

13.12.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung

im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Die einstweilige Verfügung im Gewerblichen Rechtsschutz

9.11.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

19. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

25.-27.11.2021, Hybrid: Hamburg, Hotel Atlantic Hamburg und Live-Übertragung

im eLearning Center

Die Abmahnung im Gewerblichen Rechtsschutz

22.12.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung

im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Corporate Litigation: Gesellschaftsstreit und Auseinandersetzungen

7.12.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung

im eLearning Center

M&A-Litigation: Streitigkeiten aus Unternehmenskaufverträgen in Schieds- und

Gerichtsverfahren

13.12.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung

im eLearning Center

Veränderungen des Gesellschafterbestandes – Beratung und Vertretung in der anwaltlichen Praxis

20.12.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung

im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Aktuelle Rechtsfragen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes in der ärztlichen Praxis

29.11.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung

im eLearning Center

IT-Sicherheit: Technische Grundlagen, rechtliche Vorgaben und Haftung

15.12.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung

im eLearning Center

Insolvenzrecht

Online-Vortrag LIVE: Anfechtung in Honorare von Anwälten, Steuerberatern und Sanierern

17.11.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung im Insolvenzrecht

29.11.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Streitschlichtung und Prozessführung im internationalen Wirtschaftsverkehr

24.11.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht

18.12.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung

im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Training LIVE: beA Quick Wins – Anwendercoaching (nicht nur) für Kanzleimitarbeiter

2.11.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

11.11.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

15.11.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

24.11.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

30.11.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

7.12.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

14.12.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

22.12.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

09.11.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung

im eLearning Center

25.11.2021, Bremen, Atlantic Hotel an der Galopprennbahn

3.12.2021, Hamburg, Hyperion Hotel Hamburg

9.12.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

10.12.2021, Lahnstein, Wyndham Garden Lahnstein

Koblenz

Medizinrecht

DAI advanced: Die Reform der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen und die Konsequenzen für die anwaltliche Beratungspraxis

2.12.2021, Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter

Update: Recht der gesetzlichen Krankenversicherung

14.12.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung

im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

16. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

18.-20.11.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

JUBILÄUMS-PAKET

Wissenschaftlich und praxisorientiert ausgerichtet bereitet **WIRTSCHAFT und WETTBEWERB** aktuelle Entwicklungen der Kartellrechtspraxis rund um die Themen **Kartellverbot, Fusionskontrolle, Kartellschadensersatz, Marktbeherrschung, Missbrauchsaufsicht und Bußgeldverfahren** auf.



Erstrangige **Sachkenner** in Autorenschaft, Fachbeirat und Herausbergerschaft garantieren seit 70 Jahren ein unverändert **hohes Niveau** der Beiträge und machen WuW zu einem **führenden Diskussionsforum** kartellrechtlicher Fragestellungen.

Die Herausgeber: Prof. Dr. Justus Haucap, Prof. Dr. Wolfgang Kirchhoff, Andreas Mundt, Prof. Dr. Rupprecht Podszun, Prof. Dr. Petra Pohlmann, Prof. Dr. Dirk Schroeder, Prof. Dr. Daniel Zimmer

Sichern Sie sich hier Ihr Jubiläums-Paket mit **30 % Rabatt** im ersten Bezugsjahr!

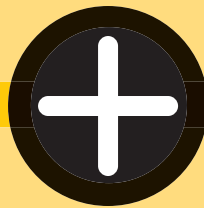


2 Gratis-Ausgaben

IHR GRATIS-PAKET:



Online-Datenbank
 Schon im Test haben 3 Nutzer
 Zugang zur Online-Datenbank!



30 % Rabatt
 auf den Normalpreis
 im ersten Bezugsjahr

WENN SIE WuW ÜBERZEUGT HAT:



25 % Rabatt
 auf ausgewählte
 WuW-Veranstaltungen

» Jetzt gratis testen: www.wuw-online.de/70-Jahre

Mietrecht kompakt 2021

26.11.2021, Potsdam, Seminaris Seehotel Potsdam

Aktuelles Mietrecht 2021: Modernisierung, Kündigung, Betriebskosten und weitere Fragestellungen

6.12.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Der Mietprozess von A bis Z

10.12.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Fachkräfteeinwanderung, Studium und Ausbildung, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung in der Praxis

29.11.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Update Migrationsrecht

7.12.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Sozialleistungen im Familienrecht

19.11.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Schutz des Nachlasses vor dem Sozialhilferegress

26.11.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer – wesentliche arbeits- und sozialrechtliche

Fragestellungen

20.12.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Steuerrecht kompakt

5.-6.11.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

1.-2.12.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

17.-18.12.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Praxis des Internationalen Steuerrechts

8.-9.11.2021, Hybrid: Frankfurt am Main, Sofitel Frankfurt Opera und Live-Übertragung im eLearning Center

Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

11.11.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Personengesellschaften – Schnittstellen Steuer- und Gesellschaftsrecht

18.-20.11.2021, Berlin, Dorint Kurfürstendamm Berlin

Strafrecht

7. Jahresarbeitstagung Strafrecht

11.-13.11.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Managerhaftung – Compliance – Aspekte der D&O

3.12.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Schutz kreativer Leistungen: Urheberrecht- Designrecht – ergänzender Leistungsschutz-Verfahrensrecht

30.11.2021, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich

8.12.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen

16.11.2021, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

7.12.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht beim Verkehrsunfall

14.12.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis

25.11.2021, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

DAI advanced – Problembereiche des öffentlichen Baurechts in der Projektentwicklung

12.11.2021, Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter

Fehler des Bebauungsplans und ihre gerichtliche Kontrolle

17.11.2021, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning Center

Global denken, lokal handeln



Verträge mit Auslandsbezug rechtssicher gestalten

Reithmann/Martiny

Internationales Vertragsrecht

Das internationale Privatrecht der Schuldverträge

Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dieter Martiny.

Bearbeitet von RA Prof. Dr. Boris Dostal; Prof. Dr.

Anatol Dutta; RAin Dr. Philine Fabig; Prof. Dr. Robert

Freitag; Prof. Dr. Stephan R. Göthel; Prof. Dr. Pascal

Grolimund; RA Prof. em. Dr. Rainer Haus-

mann; MR Dr. Martin Hiestand; Prof. Dr. Oliver L.

Knöfel, Notar Prof. Dr. Peter Limmer; Prof. Dr. Leander

D. Loacker; Prof. Dr. Peter Mankowski; Prof. em.

Dr. Dieter Martiny; Prof. Dr. Eva Inés Obergfell; Dr.

Peter Stelmaszczyk; RA Prof. Dr. Reinhold Thode;

PD Dr. Martin Zwickel

9. neu bearbeitete Auflage 2022, ca. 2.300 Seiten,

Lexikonformat, gbd, 249,- €.

ISBN 978-3-504-45157-8

Erscheint im November

Das internationale Vertragsrecht bringt vielfältige Herausforderungen mit sich. Mit EU-Recht, internationalen Abkommen und den Rom-Verordnungen, Internationalem Privatrecht sowie materiellem deutschem und ausländischem Recht sind viele unterschiedliche Rechtsquellen zu berücksichtigen.

Der *Reithmann/Martiny* hilft bei der Bewältigung aller Herausforderungen und bietet praxistaugliche Lösungen bei allen Fragen, die bei der Gestaltung oder Beurteilung von Verträgen mit Auslandsberührung auftreten. Über 30 verschiedene Vertragstypen, die das gesamte Wirtschaftsleben abdecken, werden mit ihren Besonderheiten detailliert dargestellt. Die Neuauflage berücksichtigt die neueste relevante Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

i Das Werk online

otto-schmidt.de/akgr

juris.de/pmhgr

otto schmidt

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht
18.-19.11.2021, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter
www.anwaltsinstitut.de

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 39: Von Anwälten und Löwen – von Afghanistan nach Deutschland

Heute beschäftigen wir uns mit einem ganz besonderen Thema: Mit Anwälten, Afghanistan und Deutschland. Wie ist es, in Deutschland Fuß zu fassen, wenn ich aus einem anderen Land komme? Wie geht es dieser Tage einer Anwältin, deren Herz für Deutschland UND Afghanistan schlägt? Wie geht es Anwältinnen in Afghanistan? Ermutigende Berichte aus dem Berufsleben und bestürzende Erlebnisse aus der alten Heimat hören wir heute von Frau Rechtsanwältin Jacqueline Ahmadi, Rechtsanwältin aus Hamburg. Und wir sprechen über politische Prägung durch Familie, kraftspendende Dekoration in der Kanzlei, Schäferhundwelpen namens Paco und afghanisches Essen.

Folge 38: Berufsrecht – Pflicht oder Kür? Was Berufsanfänger jetzt unbedingt wissen sollten!

Wo Rechte sind, sind immer auch Pflichten. Was müssen wir Anwälte zwingend beachten? Was hat sich aktuell im Berufs-

recht getan, was muss ich wissen und vor allem: Ab wann muss ich was wissen? Ist das Berufsrecht nur Pflicht oder auch Privileg? Über die 2021 neu eingeführten Pflichten, „unbesiegt Roben“ und AGB in 140 Zeichen spreche ich mit Prof. Dr. Kai von Lewinski von der Uni Passau. Wir gehen der Frage auf den Grund, ob Atari den C-64 schlägt und sprechen darüber, ob und welcher Zusammenhang zwischen Staatsbankrott und Datenschutz besteht.

Folge 37: Kammern des Schreckens oder Stein der Weisen? Die Rechtsanwaltskammern...

In dieser Episode begleiten wir 2 liebe Gäste durch den Kammeralltag. Wofür ist eine Rechtsanwaltskammer, kurz RAK, zuständig, was machen die 28 Kammern eigentlich und was kann meine Kammer für mich tun? Wie muss man sich den Alltag in einer Kammergeschäftsstelle so vorstellen? Und wir klären die Frage, ob ich vor meiner Kammer eigentlich Angst haben muss. Zu Gast sind Katja Popp, Hauptgeschäftsführerin der RAK Nürnberg, und Tilman Winkler, Geschäftsführer der RAK Freiburg und sprechen mit uns über Kammern, Aikido, New York, San Francisco und Schweinebraten.

Folge 36: Von Angriffen im Morgengrauen, Unglücken und Romanen – Anwaltsalltag?

Heute wird es superspannend: Es geht um das Love-Parade-Unglück, um inszenierte Schein-Durchsuchungen im Auftrag des Mandanten, also „Mock dawn raids“, um Sportstrafrecht und: um Romane. Wie passt das zusammen? Fiktion oder Wirklichkeit? Das klären wir heute im Gespräch mit Dr. Ingo Bott aus der Kanzlei Plan A in Düsseldorf. Schnallen Sie sich an! Wir sprechen nicht nur über Strafrecht, sondern auch über Pasta, Piraten und Musik.

Folge 35: Vergessen ausgeschlossen: Anwalt ohne Recht

In dieser Folge widmen wir uns einem ungewohnt ernsten Thema, denn es gibt Dinge, die darf man niemals vergessen: Nach 1933 wurden überall in Deutschland Anwältinnen und Anwälte wegen ihres Glaubens aus Ihren Lebenszusammenhängen gerissen und verfolgt. Ein Thema, das der BRAK seit jeher besonders am Herzen liegt und dem auch eine Wanderausstellung gewidmet ist. Diese schwere Kost besprechen wir mit einem Gast, der sich besonders für dieses Thema engagiert hat. Ekkehart Schäfer, BRAK-Präsident a.D. Damit diese Folge nicht nur an furchtbares Unvergessliches erinnert, sondern auch positiv stimmt, werfen wir einen Blick auf die heutige Situation der Anwaltschaft in Deutschland. Und wir gehen der Frage nach, was ein BRAK-Präsident so im Ruhestand macht.

Folge 34: Frauenpower, Familie und Fluchtachterl

Heute haben wir eine kleine Premiere, denn erstmals haben wir keinen Gast aus deutschen Ländern, sondern eine liebe österreichische Kollegin. Werfen wir also einen Blick über den Tellerrand bzw. die Landesgrenzen: Wie ist es, Anwältin in Wien zu sein? Mit welchen Problemen hat man als berufstätige Frau zu kämpfen und ist der Anwaltsberuf in Österreich überhaupt familienfreundlich? Ist die österreichische Anwaltschaft modern oder verstaubt? Und: Fährt man in Wien eigentlich mit dem Fiaker zu Gericht? Über diese Themen, über Komfortzonen, „Fladern“, „Fetzen“, Schlagobers und Campari sprechen wir mit Rechtsanwältin Therese Frank aus Wien.

WEG-Reform 2021 komplett kommentiert



Neuaufgabe

Jennißen
WEG Kommentar
Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von 10 namhaften Experten im WEG-Recht. 7. Neuauflage 2021, 1.766 Seiten Lexikonformat, gbd., 139,- €. ISBN 978-3-504-45083-0

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/bmmieter
juris.de/pmmieter

In überzeugender Darstellungstiefe erläutert die Neuauflage des renommierten Kommentars das **reformierte WEG**. Denn in zentralen Punkten des Wohnungseigentumsrechts ist kaum ein Stein auf dem anderen geblieben.

Die wichtigsten Neuerungen: Die Rolle der rechtsfähigen Gemeinschaft hat sich von Grund auf gewandelt, Baumaßnahmen am Gemeinschaftseigentum sind in weitaus größerem Maße zulässig, das gerichtliche Verfahren hat sich massiv gewandelt, die Stellung des Verwalters ist neu definiert worden. Zu all dem bietet der „Jennißen“ die **Argumente**, die jetzt gebraucht werden!

Rechtsprechung und die gesamte „Reform-Literatur“ sind topaktuell eingearbeitet, auch bereits die erste BGH-Entscheidung zu den Auswirkungen des neuen § 9a Abs. 2 WEG!

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Folge 33: Krimianalyse – von Leichen und Lügen

Heute wird es kriminell...und zwar wortwörtlich! Krimis: jeder schaut sie gern. Aber was ist Fiktion, was ist Wahrheit? Wie viele – und vor allem welche – Rechtsbrüche werden eigentlich von Ermittlungsbehörden in Krimiserien begangen? Weiß man nicht? Doch! Dazu gibt es eine Studie! Herr Prof. Tobias Gostomzyk, Professor für Medienrecht, hat sich mit Studierenden im Dienste der Wissenschaft unzählige Tatortfolgen angesehen ... und spannende Erkenntnisse gewonnen, die er mit uns erörtert. Haben wir alle unser Wissen wirklich aus dem Fernsehen? Wie wirken sich Krimis dann eigentlich auf die Rechtsvorstellung der Zuschauer aus? Über diese Themen, über Polizeibeamte in Lederjacken, explodierende Fahrzeuge, Obstsalat und Cappuccino sprechen wir heute.

Sie können den Podcast unter www.brak.de anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple oder abonnieren.

VERANSTALTUNGEN



4. KONFERENZ „ANWALTSCHAFT IM BLICK DER WISSENSCHAFT“ AM 12.11.2021: DIE ROLLE DER ANWALTSCHAFT IM ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT

Zum vierten Mal führen die Bundesrechtsanwaltskammer und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover gemeinsam die Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ durch. Die Veranstaltungsreihe bietet ein Forum über den Forschungsstand des Anwaltsrechts in der Wissenschaft und eröffnet den Dialog zwischen Wissenschaft und Anwaltschaft hierüber.

Thematisch greift die Konferenz unterschiedliche Aspekte der Weiterentwicklung des Zivilprozesses auf und beleuchtet, welche Rolle Anwältinnen und Anwälte dabei einnehmen. Dabei geht es um Fragen der digitalen Kommunikation im Zivilprozess, verschiedene Konstellationen des Rechtsschutzes für eine große Zahl Betroffener sowie den Status Quo des gerichtlichen Rechtsschutzes. Thema sind auch weitere im Zusammenhang

mit der Modernisierung des Zivilprozesses angestellte Überlegungen wie die Auswirkungen eines zentralen Onlinegerichts auf andere Felder anwaltlicher Tätigkeit und den Zugang zum Recht.

Die **Konferenz** findet am 12.11.2021 statt. Abhängig von der Pandemie-Situation wird die Veranstaltung voraussichtlich in hybrider Form oder in einem reinen Online-Format stattfinden.

Wie bereits bei den vorangegangenen Konferenzen Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft findet auch in diesem Jahr wieder der **Posterwettbewerb** für den wissenschaftlichen Nachwuchs statt. Studierende, Doktoranden und Postdocs, die sich im weitesten Sinne mit dem Anwaltsrecht befassen, sind eingeladen, ihre Arbeiten mit einem Kurzvortrag und einem Poster vorzustellen. Die beste Arbeit wird mit dem Preis der Bundesrechtsanwaltskammer ausgezeichnet. Bitte machen Sie in Ihrem Umfeld auch Nachwuchswissenschaftler auf den Wettbewerb aufmerksam.

Weitere Informationen zur Konferenz finden Sie auf unserer Website www.anwaltskonferenz.de.

WORKSHOP ZU ANWALTSPRAXIS BEI VERTRAGSSTREITIGKEITEN AM 21./22.10.2021

Die BRAK richtet gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) und der Vietnam Bar Federation (VBF) einen Workshop zum Thema zivilrechtliche Vertragsstreitigkeiten aus. Beleuchtet werden sollen dabei aus deutscher und vietnamesischer Perspektive die etwaigen vertraglichen sowie gesetzlichen Schadensersatzansprüche bei Vertragsverletzung. Diskutiert werden soll weiterhin, welche Kompetenzen und Fertigkeiten die anwaltliche Tätigkeit in diesem Bereich erfordert. Dieses gemeinsame Projekt wurzelt im Rechtsstaatsdialog der Justizministerien zwischen Vietnam und Deutschland und wird mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz realisiert.

Die Veranstaltung findet in zwei Blöcken am 21. und 22.10.2021 von jeweils 09.00-12.00 Uhr deutscher Zeit statt und ist für alle kostenlos zugänglich. Die Veranstaltung wird ins Deutsche und Vietnamesische synchron verdolmetscht.

Sollte Ihr Interesse geweckt sein, so bitten wir Sie, sich per E-Mail bei Frau Domaschke (domaschke@brak.de) anzumelden. Wir werden Ihnen einige Tage vor der Anmeldung die Zugangsdaten zukommen lassen.



Otto Schmidt online

Aktionsmodul Zivilrecht



Beratermodul
Zöller
Zivilprozessrecht

Beratermodul
**Zivil- und
Zivilverfahrensrecht**

Beratermodul
Familienrecht

Beratermodul
Erbrecht

Beratermodul
Arbeitsrecht

Beratermodul
**Miet- und
WEG-Recht**

Bewährte Kompetenz in zukunftsweisendem Format! Die Datenbank von Otto Schmidt sorgt für mehr Aktualität und Komfort in Ihrem Arbeitsalltag:

- Führende Kommentare, Handbücher und Zeitschriften
- Jetzt zahlreiche, bewährte Formulare mit LAWLIFT bearbeiten!
- Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit
- Gesetze und Entscheidungen im Volltext
- Inklusive Selbststudium mit Zertifikat nach § 15 FAO

**6 Module, 3 Nutzer, 1 Preis: nur 69,- € mtl. statt 110,90 €.
Mehr als 35 Prozent Preisvorteil.**

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/akr

Preisstand 1.1.2021 zzgl. MwSt.

LAWLIFT

ottoschmidt

Digital statt »im Regal«

SackBusiness, das Online Portal für Fachmedien und -datenbanken ermöglicht alltagspraktisches Wissensmanagement für jeden

»Wer am Markt erfolgreich sein will, muss Produkte bieten, die jeder sofort nutzbringend einsetzen kann. Für SackBusiness braucht man weder Schulung noch Tutorial«. Hans Jürgen Richters, Geschäftsführer von Sack Fachmedien, ist sichtbar stolz auf sein neues Online-Portal, mit dem das digitale Management der Bestellung und Verwaltung von Fachmedien und die Einbindung von Fachdatenbanken völlig einfach wird. »Damit kann jeder arbeiten, der schon mal im Internet war. So schließen wir eine bedeutende Lücke zwischen großen und kleinen Unternehmen, weil allen nun ganz einfach der gleiche große Schatz an Ressourcen zur Verfügung steht. Eine Konkurrenz findet nur noch über die Qualität der eigenen Arbeit statt. Das macht die Chancen des Einzelnen vielfältiger.«

Wirtschaftlich

»Schon seit 2003 nutzen unsere Kunden SackOnline, ein Programm, das gerade auch die Zwecke eines eProcurement-Systems erfüllt. Jetzt war der Sprung in der kontinuierlichen Weiterentwicklung so groß, dass wir auch einen neuen Namen vergeben haben: SackBusiness«, erklärt Richters. Das neue Online-Portal nutzt all jenen, die Zeit und Kosten für die Beschaffung und Verwaltung von Fachmedien sowie die Bereitstellung von Fachwissen möglichst niedrig halten wollen. »Weil aber alle Unternehmen ganz individuelle Ansprüche haben, funktioniert SackBusiness modular«, so Richters. »Jeder kann es sich nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zusammenstellen.«

Rund um ein kostenloses eProcurement-System gruppieren sich individuell hinzubuchbare praktische Tools wie ein sicherer Passwortmanager, ein übersichtliches Bibliothekssystem, eine komfortable Metasuche, ein passgenau-



Hans Jürgen Richters, Geschäftsführer Sack Fachmedien

SackBusiness funktioniert modular.

Das kostenlose **e-Procurement System** versammelt alle Vorgänge rund um Beschaffung und Verwaltung transparent in nur einem System (Datenbanken, Zeitschriften, Bücher, eBooks, Kommentare etc.).

Der **Passwortmanager** ermöglicht den Zugriff auf zahlreiche Datenbanken mit nur einem Passwort.

Das **Bibliotheksprogramm** verwaltet alle über SackBusiness oder anderweitig erworbenen Fachmedien.

Die **Metasuche** bindet alle individuell erworbenen Datenbanken ein, die je nach Bedarf ausgewählt und zugeschaltet werden können.

Der **Approval Plan** hält den Nutzer stets über alle Neuerscheinungen auf dem Laufenden. Ein gemeinsam entwickeltes Profil macht passgenaue Vorschläge in individuell vereinbarten Abständen möglich.

Ein **Fachmedienkatalog** mit über 10 Mio Produkten und über 50.000 Presseerzeugnissen ist ein Schatz für alle, die Recherche- und Filterfunktionen nutzen.

er Approval-Plan und vieles mehr. Bedeutend ist auch die Vielzahl von Datenbanken für fachspezifisches Wissen, die sich den eigenen Wünschen gemäß einbinden lassen.

Alltagspraktisch

»Wir haben bei jedem Schritt auf intuitive Nutzerfreundlichkeit geachtet«, so Richters.« Dabei stand die Alltagstauglichkeit im Mittelpunkt. In Sachen Fachwissen hält SackBusiness für die täglichen Anforderungen im Beruf stets eine praktische Lösung bereit.

»Wir als Wissensvermittler wollen ein System anbieten, das einfach, zukunftsicher, zuverlässig und wirtschaftlich ist – und zwar für alle Kunden, ob große oder kleine. Das ist uns gelungen.«

Zukunftssicher

»Die Digitalisierung insgesamt verändert die Marktchancen für jedes Unternehmen«, erklärt Hans-Jürgen Richters. »Wir setzen unsere Kunden in die Lage, von den sich so ergebenden Vorteilen auch zu profitieren.« Der Buchhandel ist bereits sehr digital ausgerichtet. Wer nicht mitmacht, fällt schnell zurück. Es gilt den Anschluss zu wahren. Das Online-Portal SackBusiness vereinfacht den Zugriff auf alle Vorteile der Beschaffung und Verwaltung von digitalem und gedrucktem Fachwissen in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Steuern. Hans-Jürgen Richters: »Das richtige digitale Wissensmanagement sichert Zukunftschancen. Da sind wir für unsere Kunden gerne dabei.«